

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1927)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1927.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Ausgabe eines Anleihens von 15 Millionen Franken.

(Januar 1927.)

Der laufenden Verwaltung des Staates fehlt es schon seit Jahren an den notwendigen Betriebsmitteln. Der Saldo auf dem Konto-Korrent der Kantonalbank ist fortgesetzt sehr gross und wächst von Jahr zu Jahr. Die Aufwendungen der laufenden Verwaltung und der Vorschussrechnung ohne entsprechende Geldmittelbeschaffung sind folgende:

<i>Arbeitslosenfürsorge und Förderung der Hochbautätigkeit (Notstandsarbeiten, Darlehen und Subventionen für Wohnungsbauten, Arbeitslosenfürsorge usw.)</i> rund				Fr. 15,210,000
<i>Bauten und Einrichtungen</i>				» 2,808,000
<i>Bodenverbesserungen</i>				» 1,220,000
<i>Eisenbahnwesen:</i>				
<i>a) Lötschbergbahn.</i> Leistungen zufolge der Zinsengarantie für das 42 Millionen-Anleihen im Zeitraum 1923/1926				Fr. 7,140,901
<i>b) Uebrige Bahnen.</i> Neubeteiligungen und Hilfeleistungen				» 495,471 » 7,636,379
<i>Ausgaben-Ueberschüsse der laufenden Verwaltung im Zeitraum 1922/1925 nach Abzug der Amortisationen durch die Kriegssteuern</i>				» 1,794,086

Angesichts dieser Sachlage hat die Finanzdirektion seit längerer Zeit mit den Vertretern des Verbandes Schweiz. Kantonalbanken, des Kartells Schweiz. Banken und des Berner Banksyndikates Verhandlungen über die Aufnahme eines Anleihens geführt. Es war ursprünglich beabsichtigt, das Anleihen erst in einem spätern Zeitpunkt aufzulegen. Die Verhältnisse auf dem Geldmarkt zeigen nun aber eine Entwicklung,

die es rechtfertigen lässt, die Emission früher vorzunehmen. In der Tat weist der Zinsfuss gegenwärtig eine leicht sinkende Tendenz auf, so dass der Zeitpunkt für die Begebung eines Anleihens gegenwärtig nicht ungünstig gewählt sein dürfte. Der Zinsfuss wird $4\frac{3}{4}\%$ betragen, bei einem Ausgabekurs von 99% . Bei dem geplanten Anleihen von 15 Millionen Franken würde, abgesehen von den Emissionskosten, jährlich im Zinsendienst ungefähr eine Erleichterung von Fr. 150,000 eintreten. Der Staat sollte sich daher diese günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen. Nun besteht aber die Gefahr, dass bei Auflage eines Anleihens, das der Zustimmung des Volkes bedarf, soviel Zeit verstreichen würde, dass der günstige Moment zum Abschluss verpasst würde.

Wir sind daher der Meinung, dass die Mittel, zu deren Bewilligung der Grosse Rat zuständig ist, jetzt beschafft werden sollten. Die Mittel für die übrigen und zum Teil ältern Aufwendungen, welche das Volk bewilligen muss, sollen in spätern Zeitpunkten konsolidiert werden. Die Finanzdirektion wird aus diesem Grunde den Geldmarkt auf günstige Momente weiterhin beobachten müssen.

Die Ausgabeposten, zu deren Mittelbeschaffung der Grosse Rat heute zuständig ist, sind folgende:

1. Konvertierung von 6 prozentigen Kassascheinen im Betrage von Fr. 4,155,000, fällig auf 28. Februar 1927.
2. Aufwendungen im Eisenbahnwesen im Betrage von Fr. 5,000,000.
3. Teilweise Bereitstellung der Mittel zur Konversion der auf 28. Februar 1929 fälligen Kassascheine.

Der Grund für die Emission des Anleihens liegt also in erster Linie in der Notwendigkeit, die auf Ende Februar 1927 mit 6% verzinslichen Kassascheine vom Februar 1921 zurückzuzahlen, da es begreiflicherweise der laufenden Verwaltung nicht möglich ist, diese Fr. 4,155,000 zur Verfügung zu stellen.

Eine zweite Begründung findet sich in der Beschaffung der notwendigen Geldmittel für die Verpflichtungen gemäss Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920. Durch den Art. 38 dieses Gesetzes wurde der Grosse Rat ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes erforderlichen Gelder bis zum Gesamtbetrag von Fr. 30,000,000 zu beschaffen. Von dieser Kompetenz ist im Jahre 1923 in der Weise Gebrauch gemacht worden, dass damals Fr. 25,000,000 ausgegeben wurden, so dass eine restanzliche Kompetenz von Fr. 5,000,000 bleibt. Schon im Vortrag der Finanzdirektion vom 3. August 1923 betreffend die Aufnahme eines Anlehens von Fr. 25,000,000 wurde darauf hingewiesen, dass die Eisenbahnaufwendungen bis 1923 die Summe von Fr. 25,000,000 übersteigen werden und dass über die Deckung dieses Mehrbetrages später berichtet werde. Einzig für die Zinsengarantie gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen und Art. 41 des erwähnten Gesetzes vom 21. März 1920, hat der Staat seit 1923 eine Fr. 7,000,000 übersteigende Summe ausgegeben. Es kommen dazu Eisenbahnbeteiligungen für die Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn, für die Biel-Täuffelen-Ins-Bahn, für die Mett-Meinsberg-Bahn, für die Langenthal-Melchnau-Bahn, Saignelégier-Glovelier-Bahn, Pruntrut-Bonfol-Bahn, Spiez-Erlenbach-Bahn und die Huttwil-Eriswil-Bahn. Es steht deshalb unzweifelhaft fest, dass die Gesamtaufwendungen für Eisenbahnen seit 1923, die noch vorhandene Summe von Fr. 5,000,000 bedeutend übersteigen.

Eine weitere Begründung liegt in dem Umstand, dass die finanziellen Verhältnisse, die sich im letzten Jahr wieder etwas verschlechtert haben, es leider hauptsächlich infolge geringerer Steuereingänge noch nicht ermöglichten, das Gleichgewicht im kantonalen Haushalt zu erreichen. Es kamen deshalb zu den früheren gewaltigen finanziellen Aufwendungen des Staates für die Arbeitslosenbekämpfung durch Arbeitsbeschaffung und durch Arbeitslosenunterstützung weitere Betriebsdefizite der laufenden Verwaltung hinzu, die ein derartiges Ansteigen der laufenden Schulden bewirkten, dass eine Entlastung dieser hochverzinslichen Schulden als dringendes Gebot erscheint. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass für die in zwei Jahren fälligen Kassascheine von Fr. 8,000,000 schon jetzt in einem gewissen Umfang eine Deckung vorgenommen wird. Das jetzt zu emittierende Anleihen würde also im Umfang von Fr. 6,000,000 zur Reservestellung seitens der Kantonalbank für die Rückzahlung der 5½-prozentigen Kassascheine, die auf 28. Februar 1929 fällig sind, Verwendung finden und dadurch zunächst unsere laufende Schuld bei der Kantonalbank entlasten.

Es ergibt sich dergestalt ein Anleihen von Fr. 15,000,000, zu dessen Abschluss der Grosse Rat zuständig ist.

Eine Zustimmung seitens der oberen Behörden zu diesem Vorgehen dürfte sich um so mehr rechtfertigen, als durch die Operation eine bedeutende Entlastung der laufenden Verwaltung in Form von Zinsersparnis eintritt, weil an Stelle der 6% Kassascheine 4¾-prozentige Obligationen treten und weil diese relativ niedrig verzinslichen Obligationen die laufenden Schulden im Zinsenkonto nicht unwesentlich entlasten.

Die Bedingungen des Vertrages sind als günstige zu bezeichnen. Das neue bernische Anleihen ist das erste Anleihen, das seit längerer Zeit zu 4¾% ausgegeben wird. Auch der Ausgabekurs von 99% geht über dasjenige hinaus, was für Anleihen dieser Art in letzter Zeit üblich war. Die Garantiekommission mit 1¾% und die Einlösekommission mit ½% entsprechen den in ähnlichen Verträgen vereinbarten Bedingungen. Mit Rücksicht auf die Wünschbarkeit der geordneten Rückzahlung der Schuldenverpflichtungen des Staates wäre es begrüssenswert gewesen, diese Rückzahlung durch einen bestimmten Amortisationsplan im Anleihevertrag festzulegen. Es wurde aber darauf aufmerksam gemacht, dass die übrigen Anleihebedingungen für den Staat schon derart vorteilhaft seien, dass ein Titel mit Amortisation den Wünschen des kaufenden Publikums nicht entsprochen hätte.

Die Laufzeit des Anlehens soll nach dem Vertrag 15 Jahre, mit Kündigungsmöglichkeit des Staates nach Ablauf von 12 Jahren, betragen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Staatsanleihen von 15 Millionen Franken.

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird ein zu 4¾% verzinsliches Staatsanleihen im Betrage von 15 Millionen Franken aufgenommen.
2. Von diesem Anleihen sind 5 Millionen zur Deckung von Aufwendungen im Eisenbahnwesen und der Rest zur Konversion von auf 28. Februar 1927 und 1929 fälligen Kassascheinen bestimmt.
3. Dem zwischen der Finanzdirektion und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweiz. Banken, dem Verband Schweiz. Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat abgeschlossenen Anleihevertrag vom Januar 1927 im Betrage von 15 Millionen Franken wird die im Vertrag vorgesehene Genehmigung erteilt.

Bern, den 17. Januar 1927.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 18. Januar 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
W. Bösiger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

betreffend

die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse.

(Oktober 1926.)

In den Jahren 1919 bis 1921 ist die Schweiz durch Einschleppung von Maul- und Klauenseuche aus dem Ausland in ausserordentlich starker Weise heimgesucht worden. Im Kanton Bern traten die ersten Fälle Ende Oktober 1919 auf, und trotz umfassenden Gegenmassnahmen breitete sich die Seuche immer mehr aus, um im Sommer 1920 ihren Höhepunkt zu erreichen. Erst zu Ende des Jahres 1921 konnte sie auf bernischem Boden zum Erlöschen gebracht werden. Die Zahl der angesteckten Bestände nahm besonders im Frühjahr 1920 derart zu, dass vom Monat Mai an die Abschachtung ganzer Bestände auf die ausserhalb der eigentlichen Seuchenzone auftretenden Fälle beschränkt werden musste. Zur Entschädigung der in den ersten Monaten des Seuchenzuges abgeschlachteten Bestände reichte der auf 1,8 Millionen angewachsene Fonds der Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse, mit dem Haut- und Fleischerlös der abgeschlachteten Tiere und dem Beitrag des Bundes aus. Dagegen fehlte es sowohl an den Mitteln wie an der gesetzlichen Grundlage für die Vergütung der während der Durchseuchung der Bestände geschlachteten oder umgestandenen Tiere. Der Grosse Rat beauftragte deshalb den Regierungsrat, ein Gesetz auszuarbeiten, das sowohl die Seuchenbekämpfung wie die Entschädigung der der Seuche zum Opfer gefallenen Tiere ordnete. Eine entsprechende Vorlage hätte aber schon mit Rücksicht auf das am 1. Januar 1921 in Kraft getretene Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen ausgearbeitet werden müssen, da dieses Gesetz den Kantonen eine Reihe von Aufgaben überwies, die eine gesetzliche Regelung der Materie zur Notwendigkeit machte. Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche und die gewaltigen Verluste, die sie dem bernischen Viehbestande verursachte, beschleunigte nun die kantonale Gesetzgebung. Während das Dekret über die Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse vom

20. Mai 1896 nur bescheidene Beiträge für Rauschbrand- und Milzbrandfälle vorgesehen hat (sie bewegten sich zwischen Fr. 60 und Fr. 240), sieht die eidgenössische Gesetzgebung Beiträge von 70—80% des Verkehrswertes der Tiere vor. Auch sind nicht nur die Fälle von Rauschbrand und Milzbrand, sondern Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Lungenseuche, Rotz und Beschälseuche als entschädigungspflichtige Seuchenkrankheiten erklärt worden, so dass zum voraus mit alljährlich bedeutenden Aufwendungen zu rechnen war. Da die Mittel hierfür erst noch beschafft werden mussten, blieb kein anderer Weg offen, als die Tierbesitzer solange zu Leistungen zu verpflichten, bis der Ertrag dieser Einzahlungen mit den Einnahmen für die Viehgesundheitsscheine eine Summe erreichte, die für die Deckung der alljährlich zu erwartenden Seuchenschäden notwendig erschien. Dabei durfte angenommen werden, dass die Viehbesitzer unter dem Eindruck der verheerenden Wirkungen der Seuche sich der Notwendigkeit dieser Beitragsleistung nicht verschliessen und zu einem Ansatz Hand bieten würden, der in einigen Jahren die Errichtung eines Fonds ermöglichte. Dass diese Beitragspflicht, die in ihrer vollen Auswirkung jährlich rund Fr. 600,000 abwarf, besonders bei denjenigen Viehbesitzern auf Widerstand stossen werde, die infolge der Seuche keine Tierverluste erlitten und somit keine Entschädigungen zu erwarten hatten, war anzunehmen. Es war deshalb eine referendumpolitische Notwendigkeit, die Entschädigungspflicht weiter auszubauen, als es die eidgenössische Gesetzgebung vorsah. Deshalb wurden auch die seuchenhaften Schweinekrankheiten, d. h. Schweinerotlauf, Schweineseuche und Schweinepest, in den Kreis der entschädigungsberechtigten Tierverluste einbezogen, wobei man glaubte, diese Erweiterung werde die Tierseuchenkasse nicht ernsthaft belasten oder ihrer Entwicklung hindernd im Wege ste-

hen. In dieser Annahme hat man sich aber stark geirrt, denn die Zahl der zu entschädigenden Schweine übersteigt diejenige der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Tierseuchenkasse angemeldeten Fälle um ein mehrfaches. Es mussten entschädigt werden:

im Jahr 1921	295	Schweine mit Fr.	29,973.55
» » 1922	1941	» » »	157,978.20
» » 1923	2669	» » »	216,276.05
» » 1924	3050	» » »	239,977.45
» » 1925	2540	» » »	147,691.90

Zu diesen ganz respektablen Summen kommen noch die Kosten des Impfstoffes für die Heil- und Schutzimpfung der Schweine (die im Jahr rund Fr. 70,000 ausmachen), sowie die Entschädigungen für die kreistierärztlichen Verrichtungen usw. Die von den Schweinebesitzern geleisteten Einzahlungen in die Tierseuchenkasse (20 Rp. für Ferkel bis 8 Wochen alt und 50 Rp. für ältere Schweine) betragen:

im Jahr 1921	Fr.	80,339.20
» » 1922	»	58,875.90
» » 1923	»	65,796.90
» » 1924	»	90,514.40
» » 1925	»	74,818.90.

Stellen wir die Aufwendungen der Tierseuchenkasse (Entschädigungen für Schweineverluste, Kosten der Sera, kreistierärztliche Verrichtungen) den Leistungen der Schweinebesitzer gegenüber, so ergibt sich ein Missverhältnis, das nicht länger andauern darf, und die Notwendigkeit der Revision der einschlägigen Bestimmungen hinreichend begründet. Aber auch die ganz ungleiche Verwertung der zur Entschädigung kommenden Tiere spricht für eine Aenderung des Entschädigungsverfahrens. Der Umstand, dass sowohl für umgestandene wie für notgeschlachtete und verwertete Tiere 80 % der Schätzungssumme ausbezahlt werden, führt in der Wartung und Pflege der erkrankten Tiere zu einer gewissen Sorglosigkeit. Es ist vorgekommen, dass bei ein und demselben Besitzer eine ganze Reihe von Tieren umgestanden ist, ohne dass auch nur eines verwertet worden ist. Es ist indessen zuzugeben, dass die Konservierung oder der Verkauf von Fleisch stark verfielter Tiere besonders bei warmer Witterung sich nicht immer empfiehlt. Aber die Gleichstellung der Entschädigung für umgestandene wie für notgeschlachtete und verwertete Tiere begünstigt eine zweckmässige Fleischverwertung nicht. An der grossen Zahl der Schadenfälle gemessen, gehen der Volkswirtschaft dadurch bedeutende Fleischwerte verloren.

Es besteht nun vielfach die Auffassung, der Grossteil der Entschädigungen falle den Schweinehändlern und Grossmästereien zu. Das ist nicht richtig. Wohl treten gelegentlich in grösseren Betrieben Verluste ein, aber die für die Tierseuchenkasse daraus entstehende Belastung ist kleiner, als allgemein angenommen wird. Es geht dies am besten aus der Tatsache hervor, dass die in den ersten fünf Jahren entschädigten 10,495 Schweine insgesamt 5555 Besitzern angehörten. Es trifft somit auf einen Eigentümer keine zwei Stück, und wenn auch die Mehrzahl der Besitzer nur mit einem Stück beteiligt ist, so ist doch die Zahl derjenigen, die grosse Entschädigungen bezogen haben, verhältnismässig recht klein.

Da nun aber angenommen werden muss, dass die geschilderten Verhältnisse eine wesentliche Besserung nicht erfahren werden, und da das Missverhältnis zwischen Leistung der Tierseuchenkasse und Einzahlungen

der Schweinebesitzer nicht länger verantwortet werden kann, bleibt nichts als eine Gesetzesrevision übrig. Es fragt sich nur, wie weit dieselbe gehen soll. Zahlreich sind die Ansichten, dass der Ausschluss der Schweine das einzig Richtige wäre. Wenn man bedenkt, dass die einzelnen Schadenfälle dem Grossteil der Besitzer keine übermässige Belastung bringen — in den Jahren 1921—1925 trifft es auf einen Seuchengeschädigten eine durchschnittliche Entschädigung von rund Fr. 140 — so sollte dieser Weg beschritten und ganze Arbeit getan werden. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse würde ausserordentlich entlastet und die normale Entwicklung dieser Einrichtung wäre gesichert. Mit der Tierseuchenkassekommission und der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums gehen wir aber darin einig, dass dieses Radikalverfahren denn doch Nachteile in sich schliesst, die die Vorteile überwiegen. Einmal würde der Bekämpfung der verschiedenen seuchenhaften Schweinekrankheiten nicht mehr diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, wie unter den heute in Kraft stehenden Bestimmungen. Wenn ein Seuchensfall dem Besitzer nur Stallbann, aber keine Entschädigung für die eingegangenen Tiere bringt, so meldet er den Fall in der Regel nicht an. Er sucht vielmehr, die der Infektion ausgesetzten Tiere so rasch als möglich abzustossen, wodurch der Seuchenausbreitung Vorschub geleistet wird. Den zahlreichen kleinern Besitzern kommt auch eine bescheidene Entschädigung sehr zu statt, die zudem zu 40 bis 50 Prozent vom Bund getragen wird. Dagegen scheint uns, dass eine fühlbare Entlastung der Tierseuchenkasse in der Weise herbeigeführt werden könnte, dass für umgestandene und nicht verwertete Tiere statt 80 nur 50 Prozent des Schätzungswertes ausgerichtet würden, denn es unterliegt keinem Zweifel, dass ein Besitzer erkrankte Tiere eher zu verwerten sucht, als dass er sie umstehen lässt, wenn die Entschädigung bei fehlendem Erlös wesentlich herabgesetzt wird. Auch die Entschädigung der unter 6 Wochen alten Ferkel könnte ruhig fallen gelassen werden. Ein gewisses Mindestalter darf für jedes zu versichernde Tier gefordert werden. Endlich dürfte auch die Beitragspflicht der Schweinebesitzer einer Revision unterzogen werden. Die bisherigen Ansätze werden aller Voraussicht nach nicht denjenigen Ertrag abwerfen, der zur Deckung auch der reduzierten Entschädigungen notwendig sein wird. Wir halten deshalb dafür, dass die Beitragspflicht jeweilen auf Grundlage der letztjährigen Aufwendungen für Schweineverluste vom Regierungsrat bestimmt werden soll, den Betrag von Fr. 1.— das Stück jedoch nicht übersteigen darf.

Mit der Herabsetzung der Entschädigung für umgestandene oder nicht verwertete Schweine auf 50 % des Schätzungswertes wird Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917, der die Beiträge der Kantone auf mindestens 70 % der Schätzungssumme begrenzt, nicht verletzt, indem in Art. 26 leg. cit. die Leistung von Beiträgen für Fälle von Schweineseuche, Schweinepest oder Rotlauf der Schweine den Kantonen freigestellt ist, wobei ausdrücklich gesagt wird, dass sie dabei an Mindestbeiträge nicht gebunden sind.

Wir haben auch die Frage geprüft, ob mit Rücksicht auf die vorzüglichen Ergebnisse der Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf, die Entschädigung nicht schutzgeimpfter, infolge Rotlauf eingegangener Tiere abgelehnt werden sollte, ähnlich wie dies beim

Rauschbrand der Fall ist. Die Veterinärsektion, die sich speziell mit dieser Frage befasste, ist aber mehrheitlich der Auffassung, dass ein derartiger Impfzwang, auf den der Ausschluss nicht schutzgeimpfter Schweine von der Entschädigung praktisch hinauslaufen würde, auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stossen müsste. Dagegen soll bei eintretenden Schweinerotlaufällen der Besitzer verpflichtet werden, seine Tiere während mindestens drei Jahren der Schutzimpfung zu unterwerfen. Eine derartige Verpflichtung ist bereits durch eine regierungsrätliche Verordnung aufgestellt worden und soll, ohne dass sie im Gesetze verankert ist, weiter in Kraft bestehen. Um die Besitzer aber für die Rotlaufschutzimpfung zu interessieren, beantragen wir, die Entschädigung für umgestandene Schweine, die in den letzten 6 Monaten schutzgeimpft worden sind, statt mit 50, mit 80% zu entschädigen.

Es ist auch die Ansicht geäußert worden, man solle die Einzahlungen der Tierbesitzer einstellen, wenn der Fonds die Höhe von 3 Millionen Franken erreicht, statt 4 Millionen, wie dies in Art. 6, Al. 3, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vorgesehen ist, doch empfiehlt sich diese Massnahme nicht. Wenn auch zugegeben ist, dass mit der Verwendung der vom Eidgenössischen Veterinäramt eingeführten Seuchen-Camions der Ausbreitung der Seuche Einhalt geboten werden kann, so rechtfertigt sich doch, einen dem grossen und züchterisch wertvollen Viehbestand des Kantons Bern entsprechenden Seuchenfonds anzulegen, um in Zeiten schwerer Seuchengefahr gerüstet zu sein. Auf Ende 1926 wird die Tierseuchenkasse einen Aktivbestand von annähernd Fr. 3,000,000 erreichen. Wir sind nun aber der Auffassung, dass, sofern die vorliegenden Revisionsvorschläge Rechtskraft erlangen, die weiteren Einzahlungen, bis der Fonds die Höhe von 4 Millionen erreicht hat, ausschliesslich von den Schweinebesitzern im Rahmen des neuen Art. 4, Ziffer 5, zu leisten wären, indem diese bis heute ganz bedeutend mehr bezogen, als einbezahlt haben. Da mit Sicherheit angenommen werden muss, dass trotz der angestrebten Einschränkung in der Vergütung der Schadenfälle, die Schweine auch in Zukunft eine schwere Belastung für die Tierseuchenkasse bedeuten werden, scheint uns eine Entlastung der übrigen Tierbesitzer durchaus am Platze zu sein.

Ist der Fonds auf 3 Millionen angewachsen, so dass mit einem jährlichen Zinsertrag von rund Fr. 135,000

gerechnet werden kann und belaufen sich die Einnahmen für die Viehgesundheitsscheine trotz der in Aussicht genommenen Herabsetzung von Fr. 2.— auf Fr. 1.50 auf zirka Fr. 250,000 bis Fr. 300,000, so werden die 4 Millionen in wenigen Jahren erreicht sein. Es geht dies am besten aus den nachstehenden Darstellungen hervor:

Das Vermögen der Tierseuchenkasse betrug am:

31. Dezember 1921	Fr.	3,257.82
» » 1922	»	565,341.—
» » 1923	»	1,260,157.17
» » 1924	»	2,017,316.81
» » 1925	»	2,593,125.87

Die Beiträge der Viehbesitzer beliefen sich:

im Jahr 1922 auf	Fr.	591,499.10
» » 1923 »	»	588,084.57
» » 1924 »	»	623,589.03
» » 1925 »	»	409,803.02

Total Fr. 2,212,975.72

In der letztgenannten Summe sind nun allerdings die im Jahre 1921 geleisteten Einzahlungen der Tierbesitzer nicht berücksichtigt. Wir haben sie weggelassen, weil sie bis auf den Betrag von Fr. 3,257.82 (entsprechend dem Vermögensbestand auf 31. Dezember 1921) zur Deckung der Schäden des grossen Seuchenzuges 1919/1921 herangezogen werden mussten. Der Vermögenszuwachs der letzten vier Jahre übersteigt aber die Einzahlungen der Tierbesitzer im gleichen Zeitraume um rund Fr. 475,000, welches Ergebnis uns zu der Ueberzeugung führt, dass mit den Einzahlungen der Schweinebesitzer und den übrigen bereits angegebenen Einnahmen, der Betrag von 4 Millionen Franken im Laufe weniger Jahre erreicht sein wird.

Sollte indes ein finanziell sich stark auswirkender Seuchenzug den Fonds ganz oder teilweise aufzehren, so könnte immer wieder zum Mittel des vollen Beitragsbezuges, im Sinne von Art. 6 des Gesetzes, geschritten werden.

Bern, den 18. Oktober 1926.

Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern:

Dr. C. Moser.

Entwurf des Regierungsrates
vom 22. Oktober 1926.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission
vom 13. Dezember 1926.

Gesetz

betreffend

die Revision des Gesetzes über die Tierseuchen- kasse vom 22. Mai 1921.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- I. Die Art. 4 und Art. 9, Ziffer 1, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 werden abgeändert wie folgt:**

Art. 4. Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengeschlechtes hat, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort, an die Tierseuchenkasse jährliche Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

1. für Pferde, Maultiere und Esel Fr. 1.—
2. für Rindvieh bis 1 Jahr alt » 1.—
3. für Rindvieh über 1 Jahr alt » 2.—
4. für Schafe, Ziegen » 0.20
5. die Beiträge für Schweine werden jeweilen auf Grundlage der im letzten Jahre für Schweineverluste ausgerichteten Entschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt. Der Beitrag darf jedoch Fr. 1.— pro Stück nicht übersteigen.

Art. 9, Ziffer 1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdeggeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

Für Tiere, die an Schweinerotlauf, Schweineseuche oder Schweinepest abgeschlachtet werden müssen und verwertet werden: 80 % der Schätzungssumme, und für solche, die umgestanden oder nicht verwertet worden sind: 50 % der Schätzungssumme. Für umgestandene oder nicht verwertete Schweine, die innerhalb der letzten 6 Monate gegen Rotlauf schutzgeimpft worden

- I. Die Art. 4, Ziff. 4 u. 5 und Art. 9, Ziffer 1, des Gesetzes ... werden abgeändert wie folgt:**

Art. 4, Ziff. 4 u. 5 wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

Die Beiträge für Schweine werden jeweilen auf Grundlage der im letzten Jahre für Schweineverluste ausgerichteten Entschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt. Der Beitrag darf jedoch Fr. 1.— pro Stück nicht übersteigen. Ferkel im Alter von unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge ausser Betracht.

... oder nicht verwertet worden sind: 60 % der ...

sind, werden 80 0/0 der Schätzungssumme ausgerichtet. Ferkel, die das Alter von 6 Wochen noch nicht erreicht haben, fallen für die Entschädigung ausser Betracht.

II. Dieses Gesetz tritt, nach erfolgter Annahme durch das Volk, auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 22. Oktober 1926.

Im Namen des Regierungsrates
der Vize-Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 13. Dezember 1926.

Im Namen der Kommission:
der Präsident
F. Jenny.

Der Regierungsrat stimmt dem Abänderungsantrag der Kommission zu Art. 4 bei.

Betreffend den Art. 9, Ziffer 1, beantragt er Festhalten an 50 0/0.

Bern, den 30. Dezember 1926.

Regierungsrat.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zu dem Entwurf für ein

„Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (Elementarschaden).“

(September 1926.)

I. Vorgeschichte.

Die ersten Begehren zur Versicherung der Gebäude gegen Schädigungen durch Naturereignisse sind im Jahre 1896 nach dem Fels- und Erdschlipf von Kienholz von 57 oberländischen Gemeinden ausgegangen. Damals hat die auf ihre Eingabe hin vom Regierungsrat vorgenommene Prüfung der Frage ergeben, dass eine solche Elementarschadenversicherung mit so vielen Einschränkungen zu versehen wäre, dass ihre Einführung wenig Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Grosser Rat und Regierungsrat waren indessen bemüht, den Geschädigten in anderer Weise Hülfe zuteil werden zu lassen. Nach dem Gesetz vom 28. November 1897 wurde aus dem Ertrag der kantonalen Armensteuer jährlich ein Betrag von Fr. 20,000 ausgeschieden zur Verabreichung von Unterstützungen in Unglücksfällen gegen welche keine Versicherung möglich war, oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist, oder durch welche trotz der Versicherung gleichwohl grosser Schaden angerichtet wurde. Sodann sind gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom jeweiligen Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben 10 % zur Bildung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe und dergleichen) zu verwenden. Dieser Fonds wird getrennt vom Staatsvermögen durch die Hypothekarkasse verwaltet; er erreichte am 31. Dezember 1925 die Summe von Fr. 425,795.70. Der Erlass der nähern Bestimmungen

über dessen Verwendung ist einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Dankbar sei hier ferner der Unterstützung gedacht, welche der Schweizerische Fonds für Hülfe bei nicht-versicherbaren Elementarschäden von seiner Gründung an auch den bedürftigen bernischen Grundbesitzern hat zuteil werden lassen. Der ihm von seiner Gründerin, der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, gegebenen Zweckbestimmung getreu, sucht er ausser einer raschen Hülfeleistung namentlich auch eine umfassendere Sammlung der Gaben und eine gerechte Verteilung der Hilfsgelder zu erreichen, und hat hierin bedeutende Erfolge zu verzeichnen.

Es ist indessen zuzugeben, dass diese staatlichen und freiwilligen Hilfemassnahmen sich in vielen Fällen als unzureichend erweisen, dass insbesondere häufig die Mittel fehlen, um den Betroffenen wirksam beispringen zu können. Die Motionen der Grossräte Demme, später Biehly, Roth und Bratschi, entbehren nicht der Berechtigung, wenn darauf hingewiesen wird, dass die gebotene Hülfe oft gänzlich unzulänglich sei. In der Tat reichten die vorhandenen Mittel bisher nur dann zu einigermaßen nennenswerten Entschädigungen aus, wenn geringe Jahresschäden zu verzeichnen waren, während beispielsweise die bedeutenden Schäden des Jahres 1919 aus dem staatlichen Kredit nur eine Verteilung von 8, 3, 4 und 2 % in den betreffenden Klassen zuliessen. Der berechnete 25-jährige Durchschnitt stellt sich auf 8,23 %, sofern von der Einteilung in Klassen abgesehen wird. Dabei ist noch festzustellen, dass keineswegs alle angemeldeten Schäden Berücksichtigung fanden, sondern dass im Jahresdurchschnitt wegen günstiger Vermögenslage des Ge-

schädigten noch Fr. 56,000 als nicht entschädigungsberechtigt abgewiesen wurden.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um die wiederholt zugegebene Wünschbarkeit einer Versicherung der Gebäude gegen Elementarschäden darzutun. Wenn es bisher nicht möglich war, den Gedanken zur Ausführung zu bringen, so lagen die Gründe dazu in der schwierigen Erfassung dieses ganzen Schadensgebietes, und zum Teil haben auch die Anstrengungen zu einer einheitlichen Lösung für die ganze Schweiz die Arbeit etwas verzögert.

II. Die statistischen Unterlagen.

In aner kennenswerter Weise hat sich in letzter Zeit die Vereinigung kantonalschweizerischer Feuerversicherungsanstalten der Frage der Versicherbarkeit der Elementarschäden angenommen. Sie hat durch den im Jahre 1910 von ihr gegründeten interkantonalen Rückversicherungsverband an geschichtlichem und statistischem Material alles Erreichbare gesammelt und ist nun in der Lage, wertvolle Anhaltspunkte für die Durchführung der Versicherung zu bieten, dies namentlich auch in Bezug auf das Vorkommen und die besonderen Begriffsmerkmale der einzelnen Schadensereignisse. Eine dem Zwecke besonders dienliche Unterlage ergibt sich dabei aus dem Material, das der Kanton Bern im Laufe der Jahre selber gesammelt hat. Von dem Zeitpunkte an, wo regelmässig jährlich ein Betrag von Fr. 20,000 zwecks Unterstützung bei Elementarereignissen in das Staatsbudget aufgenommen wurde, konnte jeder private Geschädigte, dessen reines Steuervermögen ein bestimmtes Maximum nicht überstieg, an der Verteilung dieses Kredites teilnehmen. Der Regierungstatthalter hatte die Schadensabschätzung anzuordnen und die Schätzungsverbaie dem Regierungsrate einzureichen. In dieser Weise kamen vom Jahre 1898 an wenn nicht alle, so doch wahrscheinlich die grosse Mehrzahl der Elementarschäden zur Anmeldung und Abschätzung, und es ergab sich daraus die Grundlage zu einer allgemeinen Elementarschadenstatistik. Der Rückversicherungsverband hat das Material für einen Zeitraum von 25 Jahren (1900—1924) nach verschiedenen Gesichtspunkten bearbeitet. An Hand seiner Zusammenstellungen lässt sich ein ziemlich zuverlässiges Bild nicht nur über die Häufigkeit und den Umfang des Schadens, sondern auch über die davon vorwiegend betroffenen Gebiete und Landesteile gewinnen. Eine Ausscheidung des Schadens sowohl nach den ihn auslösenden Naturereignissen als nach den davon betroffenen wirtschaftlichen Gütern (Gebäude, andere Bauwerke, Mobilien, Kulturen, Boden) orientiert auch über die Grösse der verschiedenen Risiken.

Nach den schadentiftenden Naturereignissen wird unterschieden zwischen den durch Hochwasser und Ueberschwemmung, Schneedruck und Lawine, Sturmwind, und durch Bergsturz, Erdschlipf und Steinschlag verursachten Schäden.

Laut Zusammenstellung sind vom Jahre 1900 an bis und mit 1924 im Kanton Bern insgesamt Elementarschäden im Betrage von Fr. 7,156,521 gemeldet worden. Nicht eingeschlossen sind hierbei die Schäden der öffentlich-rechtlichen Verbände (Staat, Gemeinden und Korporationen), der Gesellschaften, Genossenschaften, Aktiengesellschaften und vermöglichen Einzelpersonen, welche von der Hülfeleistung aus öffentlichen Mitteln und Liebesgabensammlungen ausgeschlossen waren.

Nach Ereignissen ausgeschieden haben Schaden verursacht:

Hochwasser u. Ueberschwemmung	Fr. 4,153,739	58,04 %
Sturmwind	» 815,811	11,40 %
Schneedruck und Lawinen	» 851,445	11,90 %
Steinschlag, Erdschlipf und Bergsturz	» 1,335,526	18,66 %

Schaden haben erlitten:

Gebäude	Fr. 1,020,852
Andere Bauwerke	» 1,051,130
Mobilien	» 159,777
Kulturen	» 1,871,194
Boden	» 2,276,604

Gebäudeschaden wurde verursacht durch:

Ueberschwemmung	Fr. 198,331
Sturmwind	» 443,291
Lawinen	» 300,572
Bergsturz	» 78,658

Einzelheiten sind aus den beigegebenen Tabellen zu ersehen.

Die einzelnen Elementarereignisse verursachen auch verschiedenartigen Schaden. So weisen bei Ueberschwemmungen Kulturen, Boden und Bauwerke, welche nicht zu den Gebäuden zählen (Dämme, Brücken, Stauwehre), die höchsten Schadensprozente auf, während die Gebäudeschäden im allgemeinen gering sind. Der Sturm dagegen wird vornehmlich den Gebäuden und Kulturen schädlich, alle übrigen Schäden sind diesen gegenüber nur minimal. Lawinen verursachen in erster Linie Boden- und Gebäudeschäden, die Kulturschäden sind dabei unwesentlich, und Rutschungen und Bergstürze stiften vornehmlich Schaden an Grund und Boden, zum Teil auch an Kulturen, während die Gebäudeschäden ebenfalls nur einen geringen Prozentsatz ausmachen.

Innerhalb der Beobachtungsperiode 1900—1924 sind aus fast allen Amtsbezirken Elementarschäden zur Anmeldung gelangt, kein Landesteil ist vor solchen Schäden sicher. Schadenshäufigkeit und Schadensumfang weisen allerdings in den einzelnen Amtsbezirken ausserordentliche Verschiedenheiten auf, deren Bild sich jedoch mit einem Schlage verändern kann. So treffen den Amtsbezirk Courtelary, der in der Schadensstatistik 1900—1924 sehr günstig dastand, von den Sturmschäden 1926 allein an Gebäuden mehr als Fr. 100,000. Der Jura weist im übrigen eine mittlere Schadenshäufigkeit auf, ebenso die See- und Flussgebiete. Die höchsten Schadensziffern erzeugen das Oberland und der Amtsbezirk Signau.

Der durchschnittliche Jahresschaden 1900—1924 stellt sich auf Fr. 286,000. Davon wichen wesentlich nach unten ab die Jahre 1900 (Fr. 39,760), 1909 (Fr. 18,340) und 1913 (Fr. 27,333), nach oben dagegen die beiden Katastrophenjahre 1910 (Ueberschwemmungen, Fr. 1,054,014) und 1919 (Föhnsturm, Fr. 1,147,978). Im allgemeinen kann gesagt werden, dass sich die jährlichen Totalschadenssummen aller Ereigniskategorien weitgehend ausgleichen.

Im Gegensatz dazu zeigen die Jahresschäden pro Ereignis sehr erhebliche Divergenzen. So variieren die Ueberschwemmungsschäden zwischen Fr. 12,000 und Fr. 950,000, die Bergsturzschäden zwischen Fr. 2800 und Fr. 310,000, während Lawinen- und Schneedruckschäden in verschiedenen Jahren überhaupt nicht zur

Anmeldungen gelangten, dagegen im Jahre 1924 ein Maximum von fast Fr. 270,000 erreichten. Die Sturmschäden sodann zeigen in ihren Jahresziffern die höchste Abstufung. Neben einer Anzahl schadenfreier Jahre figuriert 1919 mit dem bedeutenden Schaden von Fr. 550,000 und der Sturmschaden 1926 wird noch grösser sein. Es folgt daraus der Schluss, dass die jeweiligen jährlichen Schadensbeträge umso gleichmässiger ausfallen, je breiter die technische Basis ist, auf die das Elementarschadenrisiko gestellt wird. Es erscheint deshalb zweckmässig, eine Elementarschadenversicherung nicht nur auf die Deckung des einen oder andern Risikos zu beschränken, sondern sie auf alle vier Risikokategorien auszudehnen. Eine weitgehende Erfassung der Gefahren liegt übrigens auch im Interesse der Versicherten.

III. Die Elementarschadenversicherung im allgemeinen.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind denn auch die Vorarbeiten zur Ordnung der Versicherung getroffen worden. Die neu in die Versicherung einzubeziehenden Gefahren erfassen den Schaden, welcher entstehen kann durch Lawine oder Schneedruck, durch Sturmwind, durch Bergsturz, Erdschlipf und Steinschlag und durch Hochwasser und Ueberschwemmung.

Nicht alle Gebietsteile des Kantons sind zwar diesen Gefahren, welche zum Teil bestimmte Geländeformationen zur Voraussetzung haben, in gleichem Masse ausgesetzt, wie es für die Durchführung einer einheitlichen Versicherung wünschbar wäre. Eine unabhängig vom Willen der Eigentümer durchgeführte Abgrenzung der einzelnen Gefahrengebiete würde jedoch grossen Schwierigkeiten begegnen und sich gelegentlich als unzutreffend erweisen. Andererseits könnte sich eine Versicherung, bei welcher die Wahl der zu versichernden Risiken gegen Entrichtung besonderer Prämien dem Eigentümer zu überlassen wäre, nur mit Hülfe staatlicher Zuschüsse lebensfähig gestalten. Ganz abgesehen davon, dass solche nicht in Aussicht stehen, würde eine bloss fakultative Elementarschadenversicherung ihren Zweck nicht restlos erfüllen, weil ihr diejenigen Eigentümer fernblieben, welche für die Gesamtheit der Risiken eine zu hohe Prämie zu entrichten hätten. Vielfach müsste man die Erfahrung machen, dass gerade die wirtschaftlich Schwachen aus übel angebrachter Sparsamkeit oder aus Interesselosigkeit von der Versicherung keinen Gebrauch machen, also bei eintretendem Schaden gleichwohl der Unterstützung durch den Staat und die öffentliche Liebestätigkeit anheimfallen würden. Wo ein drohendes Ereignis nicht gerade augenfällig erscheint, würde sich der Eigentümer vielfach auch in der trügerischen Ueberzeugung wiegen, dass seinem Besitztum kein Schaden drohen könne. Wie unzuverlässig solche Hoffnung sein kann, beweist mit aller Deutlichkeit die Sturmkatastrophe im Jura. Gerade vor Sturmschaden ist keine Gegend sicher, und auch Erdschlipfe ereignen sich nicht ausschliesslich im Berglande, sondern auch in hügeligem Terrain. Diese gemeinsamen Gefahrenmomente rechtfertigen die Einbeziehung des ganzen Kantonsgebietes in die Versicherung. Die andern, mehr oder weniger lokalen Gefahren dagegen stehen dazu ungefähr im gleichen Verhältnis, wie der Blitzschaden zum Brandschaden. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass auch die Blitzgefahr nicht

überall gleich gross ist, dass Blitzschäden insbesondere im Oberland weniger häufig sind, als im übrigen Kantonsgebiet. Jedermann wird jedoch zugeben, dass es eine unverständliche Komplikation wäre, neben der obligatorischen Feuerversicherung noch eine bloss fakultative Versicherung gegen Blitzgefahr durchzuführen. In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der Elementarschadenversicherung jede unnötige Weiterung zu vermeiden und in die allgemeine Gefahr die mehr oder weniger lokale ohne weiteres einzuschliessen, umsomehr als es sich für den Landesteil, der hier hauptsächlich in Frage kommt, im Grunde genommen um einen billigen Ausgleich für die geringere Blitzgefahr handelt. Es wird später noch dargetan, dass der Gebäudebrandschaden im Oberland allgemein keine ungünstige Statistik aufweist.

IV. Die Gebäudeversicherung.

Der Entwurf sieht jedoch hinsichtlich der betroffenen Werte nicht die allgemeine Einführung einer Elementarschadenversicherung vor, sondern beschränkt sich auf die *Versicherung der Gebäude*, und zwar durch die Ausdehnung der Brandversicherung, deren Gebiet ohne wesentliche Schwierigkeiten erweitert werden kann. Die Brandversicherungsanstalt ist bereits im Besitze der erforderlichen Gebäude-Beschreibungen und -Schätzungen. Sie kann sich deshalb darauf beschränken, im Laufe der Zeit, bei Gelegenheit von Neuschätzungen, festzustellen, inwiefern die einzelnen Versicherungsobjekte der Gefahr von Naturereignissen ausgesetzt sind, ob sie solchen voraussichtlich standzuhalten vermögen oder ob der Eigentümer zu besonderen Vorkehrungen anzuhalten ist, wie dies in Bezug auf die Feuereinrichtungen und deren Prüfung auf Uebereinstimmung mit der Feuerordnung schon seit langem geschieht. Die Versicherung der Gebäude gegen Elementarschaden lässt sich ohne wesentliche Veränderung des gegenwärtigen Betriebes und ohne Personalvermehrung durchführen. Die Anstalt bedarf insbesondere auch zur Schadensabschätzung keiner weitem Experten, ihre Schätzungsorgane können dieser Obliegenheit gleichermassen wie bei der Abschätzung des Brandschadens genügen.

Solche Vorteile sind in Bezug auf andere Vermögenswerte — von der gleichfalls obligatorischen Mobilienversicherung abgesehen, die jedoch ihre Ordnung in einem andern Erlasse findet — nicht gegeben. Brücken aus Eisen und Stein, Dämme und dergleichen Bauwerke, sind zu keiner Versicherung eingeschätzt. Deren Taxierung erfordert zudem vielfach bereits Kenntnisse, welche dem Schätzungspersonal vom Hochbaufach nicht eigen sind. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Kulturen und den Grund und Boden. Zudem muss der Versicherer hier in weitergehendem Masse als bei den Gebäuden, auf Schadensverhütung bedacht sein. Es handelt sich dabei nicht nur um Lawinen- und Bachverbauungen, sondern auch um Entsumpfungs- und Meliorationsarbeiten, welche in einen andern Aufgabenkreis als denjenigen einer Gebäudeversicherungsanstalt gehören. Sich nur mit der Schadensregulierung und dem Bezug der Beiträge zu befassen, ginge offenbar auf die Dauer nicht an. Die Beitragspflichtigen würden bald mit Recht verlangen, dass in erster Linie den Schadensursachen gesteuert werde. Schliesslich bedarf auch die Beschaffung der Mittel für die Versicherung der Werte, welche nicht in Gebäuden liegen,

einer Ordnung der Beitragspflicht ihrer Besitzer; ohne irgend welches Entgelt von ihrer Seite lässt sich eine Versicherung nicht durchführen. Sie ihnen auf Kosten der Gebäudeeigentümer zu gewähren, wie dies die Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes vorschlägt, erscheint gänzlich ausgeschlossen.

Eine Teilung der Risiken nach der Verschiedenheit der zu versichernden Güter wird sich übrigens gelegentlich auch als recht zweckmässig erweisen. Elementarschäden zeigen vielfach katastrophale Wirkung. In solchen Fällen ist die Schadensverteilung auf zwei oder mehrere Versicherer insofern vorteilhaft, als sie ihren Verpflichtungen einzeln leichter werden nachkommen können, als ein einheitliches Institut, das sich vor hohe Ansprüche gestellt sieht, für Schadensfälle aller Art aushelfen soll und kaum Gelegenheit zur Erholung von schweren Schlägen findet.

Wird die Ordnung der Versicherung in der Weise gefunden, dass ausschliesslich Gebäude, aber diese ohne Ausnahme darin aufgenommen werden, so läge es nahe, die von Naturereignissen besonders bedrohten mit einem Beitragszuschlag zu belegen. Allein hier die richtige Auswahl zu treffen, wäre ebenso sehr ein Ding der Unmöglichkeit, wie die zutreffende Ermittlung der Gefahrsgebiete. Wer wollte behaupten, dass die Gebäude in den Freibergen oder im ganzen Jura der Sturmgefahr in grösserem Masse ausgesetzt seien, weil sich dort ein Sturmschaden von bedeutendem Umfange ereignet hat, als es etwa im Mittellande der Fall ist? Vielfach würde man erst nach eingetretenem Ereignis die Gefahr erkennen, möglicherweise aber auch Schlüsse ziehen, die ein weiterer Zeitablauf wieder als unrichtig erweisen würde. Eine zutreffende Klassifikation wäre nicht möglich, würde zu ständigen Reklamationen Anlass geben, den Beitragsbezug über Gebühr komplizieren und dermassen zu fortwährenden Reibungen führen, dass die Einrichtung zum Stein des Anstosses werden müsste. Zudem würde sich der Zuschlag des fortgesetzt ändernden Bedarfes wegen kaum je als angemessen erweisen.

Es musste zur Vermeidung solcher Schwierigkeiten nach einer einfachen, praktischen Lösung gesucht werden, die es erlaubt, von einer Spezialprämie abzusehen, zugleich aber auch eine Erhöhung der ordentlichen Beitragsansätze möglichst zu umgehen. Das erscheint umso leichter möglich, als der durchschnittliche Jahresschaden sich auf verhältnismässig geringe Summen beläuft, die im Vergleich zu der Gesamtbrandschadenssumme kaum in Betracht fallen. Einzig die Jahre 1919 (Föhnsturm) und 1924 (Lawinschäden), zu denen sich nun 1926 gesellt, erfordern ansehnliche Mittel, die indessen mit einem Mehrbezug von 10 Rp. von tausend Franken Versicherungskapital für den Anteil der Zentralbrandkasse mehr als gedeckt erscheinen. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass sich Elementarschäden in noch bedeutenderem Umfange ereignen, und in dieser Hinsicht erschien es geboten, zur Beruhigung derjenigen Eigentümer, welche sich vor Elementarschaden geschützt halten, einen Höchstbeitrag für diese Risiken festzulegen, zumal gleichzeitig ausserordentliche Beitragserhöhungen für Brandschaden eintreten könnten.

In die Versicherung sind auch Risiken einbezogen, die, obwohl sie anderwärts auch vorkommen können, doch eine Versicherung nicht nötig machen, weil der Eigentümer in der Lage ist, sich selbst vor Schaden zu schützen. Das ist der Fall in Bezug auf Schneedruck-

schäden in bewohnten Gegenden. Hier wird man es dem Eigentümer überlassen können, sich je nach der Solidität des Baues selbst zu helfen, wenn die Schneelast übermässig zu werden droht. Er ist zur Stelle und kann die notwendigen Anordnungen treffen. Anders liegen die Verhältnisse in Gegenden, welche im Winter unbewohnt und vielfach überhaupt nicht zugänglich sind. Hier ist dem Eigentümer die Möglichkeit wirksamer Schutzvorkehrungen benommen und muss er seine Alphütte den grössten Teil des Jahres den Elementen überlassen. Eine Versicherung ist hier nicht zu entbehren; sie ist eine Notwendigkeit, wenn unsere Alpen ihren Bedeutung entsprechend zum Nutzen der allgemeinen Volkswirtschaft sollen Verwendung finden können. Hier insbesondere wird dagegen der Versicherer in seinem Interesse eine solide Bauart zu fordern und zu fördern haben.

Ueberschwemmung wird gelegentlich ihre Ursache in der künstlichen Stauung des Wassers zur wirtschaftlichen Ausnützung und in mangelnder Festigkeit der dafür geschaffenen Behältnisse haben. In diesem Falle wird man allgemeiner Auffassung gemäss denjenigen für den Schaden aufkommen lassen, welcher den Nutzen aus der Einrichtung zieht. So ist die Ordnung bereits im Gesetze vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte getroffen, wo der Konzessionär für allen Schaden, welcher durch Anlage und Betrieb des konzessionierten Wasserwerkes entsteht, ausschliesslich haftbar erklärt wird. Ausdrücklich ist dabei bestimmt, dass hierfür der Staat von keiner Seite in Anspruch genommen werden könne. In diesem Sinne ist auch die Brandversicherungsanstalt jeder Schadenshaftung zu entbinden; die von solchen Ueberschwemmungsschäden betroffenen Eigentümer haben ihre Ersatzansprüche an den Konzessionär zu richten. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Wassertransportleitungen und dergleichen zu industriellen und andern Gebrauchszwecken, wo die Bestimmungen des O. R. über die Haftung des Werkeigentümers ihre Anwendung finden. Auch hier sollen diejenigen, denen die Anlage zum Vorteil gereicht, für allfälligen Schaden nach bisheriger Ordnung aufkommen. Wasserleitungsschäden innerhalb der Gebäude endlich waren schon bisher versicherbar; diese sind in die Elementarschadenversicherung auch schon ihrer Herkunft nach nicht einzuschliessen.

In die Versicherung nicht einbezogen sind dagegen *Erdbeben- und Hagelschäden*. Erdbeben sind in hiesiger Gegend selten und haben bisher kaum je Gebäudeschaden verursacht. Tritt jedoch eine Katastrophe ein, so können so hohe Werte davon betroffen werden, dass die Anstalt ausserstande wäre, ihren Verpflichtungen nachzukommen, weil die Rückversicherung auf diesem Schadensgebiete nicht möglich ist. Die Rückversicherungsgesellschaften, soweit sie für hiesige Verhältnisse in Frage kommen, verlangen, dass die Ersatzpflicht für allen und jeden infolge von Erdbeben direkt oder indirekt entstehenden Schaden in der klarsten und bestimmtesten Form ausgeschlossen werde. Der Mangel einer Gebäudeversicherung gegen Hagelschaden sodann ist bisher kaum empfunden worden, weil dieser Schaden an Gebäuden im allgemeinen nicht häufig ist und jedenfalls immer nur einzelne Partien, nämlich Fenster und Dächer, und unter den letzteren ausser den Glasdächern vornehmlich ältere Schindeldächer trifft. Einfachen Schutz gegen Schaden an Fenstern bieten richtige Fensterladen und bei Glas-

dächern Gitter aus Eisendraht. Wo solche Schutzmittel fehlen und nicht anzubringen sind, hat der Eigentümer die Möglichkeit anderweitiger Versicherung (Spiegel- und Fensterglasversicherung). Beschädigung an Schindeldach durch Hagel wird zumeist da eintreten, wo es entweder am nötigen Unterhalt fehlt oder abgesehen hievon eine Neubedachung innert einer gewissen Zeitspanne sowieso unvermeidlich ist. In beiden Fällen kann die Anstalt für Schaden nicht aufkommen. Dagegen leistet sie an die Kosten der Umwandlung bisherigen Weichdaches in Hartdach die im Dekret vom 14. Oktober 1920 vorgesehenen Beiträge.

Schliesslich sind von der Elementarschadenversicherung alle Gebäudeschäden bestimmt auszuschliessen, welche nicht auf Naturereignisse zurückzuführen sind, sondern lediglich irgendwelcher Handlung oder Unterlassung des Erbauers oder des gegenwärtigen oder eines frühern Eigentümers zugeschrieben werden müssen. Risse und Einstürze infolge von Baufehlern, mangelhaftem Unterhalt oder unvorsichtigen Bau- oder Grabarbeiten können nicht entschädigt werden, ebensowenig kann für Beschädigung durch eindringendes Regen- und Schneewasser oder ausfliessendes Trink- und Brauchwasser aus Wasserleitungen im Hause eine Vergütung geleistet werden. Bei Entsumpfung oder Grundwasserabsenkung können Bodenveränderungen und damit verbundene Gebäudeschäden vorausgesehen werden und sind in die Kosten der Ameliorationsarbeiten einzubeziehen. Damit die Anstalt vor unberechtigten Ansprüchen sicher ist, muss dem Eigentümer der Beweis dafür auferlegt werden, dass der Schaden durch ein in die Versicherung eingeschlossenes Naturereignis herbeigeführt worden sei. Dieser Nachweis wird in der Regel nicht schwieriger zu erbringen sein, als es beim Brandschaden der Fall ist. Lawine-, Schneedruck-, Bergsturz- und Ueberschwemmungsschaden wird in der Regel leicht als solcher zu erkennen sein. Es genügt in diesem Falle die Feststellung durch die Untersuchungsbehörde. Nur ausnahmsweise wird der Eigentümer zu besonderem Nachweis verhalten werden müssen.

V. Die Durchführung.

Die Durchführung der Versicherung ist im Sinne der Erweiterung der Hauptleistungen der Anstalt in der Weise vorgesehen, dass ausser den durch Brand und Blitzschlag verursachten Gebäudeschäden auch solche vergütet werden, welche die direkte Folge der besonders genannten Naturereignisse sind. Es werden demnach sämtliche gegen Feuergefahr versicherten Gebäude ohne weiteres auch in die Elementarschadenversicherung eingeschlossen, ohne dass es dazu einer besondern Beitrittserklärung bedarf. Es wird dafür auch kein besonderer Beitrag erhoben. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, dass diese neue Versicherung für den Versicherten immer vollständig kostenlos sein werde. Nach den bisherigen Erfahrungen werden jedoch die Naturschäden in Jahren mit vorwiegend normaler Witterung nur gering sein und demnach die Brandschadenssumme nicht wesentlich erhöhen, so dass auch mit dem ordentlichen Versicherungsbeitrag auszukommen sein wird. Dagegen werden allerdings auch Jahrgänge mit aussergewöhnlichem Witterungscharakter, wie dies namentlich im Jahre 1926 der Fall war, nicht ausbleiben und bei grosser Schadenshäufigkeit eine kleine Beitragserhöhung erfordern. Es ist indessen

vorgesehen, auch in ausserordentlichen Schadensfällen die Beiträge nicht allzu sehr zu erhöhen. Es darf für Elementarschaden ein Jahresbeitrag von nicht mehr als 10 Rp. vom Tausend des Gesamtversicherungskapitals für die Zentralbrandkasse bezogen werden. Immerhin wird dieser Beitrag in Verbindung mit einer Quotenrückversicherung von 30 % genügen, um jährlich Elementarschäden von rund Fr. 500,000 zu tragen, d. i. eine Summe, welche in den letzten 25 Jahren (1900—1924) nach der vorliegenden Aufstellung an Gebäudeschaden nie erreicht worden ist. Es dürften wohl selten Fälle eintreten, wo ein Fehlbetrag auf mehrere Jahre verteilt werden muss.

Die Bestimmung, dass der Eigentümer 10 % des Elementarschadens, mindestens aber hundert Franken für jedes Gebäude, an sich selbst zu tragen habe, soll ihn bewegen, dem ordentlichen Gebäudeunterhalt seine Aufmerksamkeit zu schenken. Abgesehen hiervon wird die Möglichkeit zur Abwendung von Schaden in dieser oder jener Weise vielfach gegeben sein und daran soll auch der Eigentümer ein Interesse behalten.

Entsprechend der Gliederung der Anstalt in die Zentralbrandkasse und 30 Bezirksbrandkassen und deren Beteiligung im Verhältnis von $\frac{7}{10}$ und $\frac{3}{10}$, scheint es angezeigt, auch die Elementarschadenversicherung durchzuführen, vorausgesetzt, dass dabei die Bezirksbrandkassen nicht übermässig belastet werden. Es könnte diese Befürchtung Raum gewinnen, wenn man einzig die Elementarschadenzahlen in Betracht ziehen wollte. Nach der amtsbezirksweisen Zusammenstellung der Gebäudeschäden von 1900—1924 entfällt nämlich in diesem Zeitraume von 25 Jahren ein Total von über Fr. 50,000 auf folgende Amtsbezirke:

Frutigen:

Fr. 118,735, wovon $\frac{3}{10}$ ausmachen Fr. 35,620.50

Interlaken:

Fr. 385,080, wovon $\frac{3}{10}$ ausmachen Fr. 115,524. —

Oberhasli:

Fr. 177,654, wovon $\frac{3}{10}$ ausmachen Fr. 53,296.20

Signau:

Fr. 50,160, wovon $\frac{3}{10}$ ausmachen Fr. 15,048. —

Thun:

Fr. 68,845 wovon $\frac{3}{10}$ ausmachen Fr. 20,653.50

Eine Vergleichung der Brandschäden mit den Elementarschäden der ersten drei Amtsbezirke im gleichen Zeitraum von 25 Jahren (1900—1924) ergibt folgendes Bild:

1. Oberhasli:

Gesamtsumme des Versicherungskapitals	Fr. 494,161,900
Gesamttotalschaden	» 561,684
Davon Brandschaden	» 384,030
und Naturschaden	» 177,654
Gesamtdurchschnitt der 25 Jahre	1,137 ‰
Davon Brandschaden	0,778 ‰
und Naturschaden	0,359 ‰

Einzig nach der Belastung der Bezirksbrandkasse berechnet:

Gesamtdurchschnitt	0,977 ‰
Davon Brandschaden	0,618 ‰
und Naturschaden	0,359 ‰

2. Interlaken:

Gesamtsumme des Versicherungskapitals	Fr. 2,547,028,500
Gesamttotalschaden	» 2,588,215
Davon Brandschaden	» 2,203,135
und Naturschaden	» 385,080
Gesamtdurchschnitt der 25 Jahre	1,016 ‰
Davon Brandschaden	0,865 ‰
und Naturschaden	0,151 ‰

Einzig nach der Belastung der Bezirksbrandkasse berechnet:

Gesamtdurchschnitt	0,850 ‰
Davon Brandschaden	0,699 ‰
und Naturschaden	0,151 ‰

3. Frutigen:

Gesamtsumme des Versicherungskapitals	Fr. 797,046,100
Gesamttotalschaden	» 523,909
Davon Brandschaden	» 405,174
und Naturschaden	» 118,735
Gesamtdurchschnitt der 25 Jahre	0,657 ‰
Davon Brandschaden	0,508 ‰
und Naturschaden	0,149 ‰

Einzig nach der Belastung der Bezirksbrandkasse berechnet:

Gesamtdurchschnitt	0,618 ‰
Davon Brandschaden	0,469 ‰
und Naturschaden	0,149 ‰

Es ist daran zu erinnern, dass die Bezirksbrandkassen seit dem Jahre 1918 nicht mit vollen $\frac{3}{10}$ des in ihrem Bezirke eintretenden Brandschadens belastet werden. Die Bezirksbrandkasse trägt an die *Nachversicherung* (bei Totalbrand und grösseren Teilschäden) nichts bei und stellt sich deshalb nicht unwesentlich günstiger, als der $\frac{3}{10}$ -Anteil am Gesamtschaden ausweist. Für den Elementarschaden lässt sich nicht ermitteln, inwieweit die Zentralbrandkasse die Bezirksbrandkasse in gleicher Weise entlastet hätte.

Gleichfalls nicht berücksichtigt sind in obiger Aufstellung die Ergebnisse der *Rückversicherung*, die die Bezirksbrandkassen gerade bei grossen Schadensereignissen ziemlich weitgehend entlastet haben. Dagegen wären allerdings auch die bezahlten Rückversicherungsprämien nicht ausser Betracht zu lassen.

Vergleicht man demgegenüber nun auch die Brandschäden in den beiden Amtsbezirken Laufen und Wangen, wo keine Elementarschäden zu verzeichnen sind, so ergibt sich:

4. Laufen:

Gesamtsumme des Versicherungskapitals	Fr. 532,415,100
Gesamttotalschaden (ausschliesslich Brandschaden)	» 974,705
Naturschaden	—
Gesamtdurchschnitt der 25 Jahre	1,831 ‰
(Ausschliesslich Brandschaden, kein Naturschaden)	—

Einzig nach der Belastung der Bezirksbrandkasse berechnet:

Gesamtdurchschnitt	1,374 ‰
(Ausschliesslich Brandschaden, kein Naturschaden)	—

5. Wangen:

Gesamtsumme des Versicherungskapitals	Fr. 941,940,200
Gesamttotalschaden (ausschliesslich Brandschaden)	» 794,410
Naturschaden	—
Gesamtdurchschnitt der 25 Jahre	0,843 ‰
(Ausschliesslich Brandschaden, kein Naturschaden)	—

Einzig nach der Belastung der Bezirksbrandkasse berechnet:

Gesamtdurchschnitt	0,744 ‰
(Ausschliesslich Brandschaden, kein Naturschaden)	—

Danach war also der Amtsbezirk Laufen einzig mit Brandschaden durchschnittlich ganz bedeutend höher belastet, als der Amtsbezirk Oberhasli mit dem zusammengerechneten Brand- und Elementarschaden. Wangen steht allerdings günstiger da; aber der Vergleich mit Frutigen fällt noch wesentlich zu ungunsten von Wangen aus.

Ist demnach festzustellen, dass nach dem Durchschnitt der Jahre 1900—1924 der Gesamtgebäude-schaden in den von Elementarschaden schwerst betroffenen Amtsbezirken jedenfalls nicht höher zu stehen kommt, als der Brandschaden allein in den von Elementarschaden nicht heimgesuchten Amtsbezirken, so bedeutet die Belastung der Bezirksbrandkassen Oberhasli, Interlaken und Frutigen mit $\frac{3}{10}$ des Elementarschadens jedenfalls keine ungebührliche Zumutung an die Gebäudebesitzer der letztgenannten Amtsbezirke. Nötigenfalls wird für sie die ausserordentliche Entlastung des Art. 23 G. Platz greifen.

Die vorstehende Uebersicht führt übrigens auch zu der Feststellung, dass die oberländischen Amtsbezirke in Bezug auf Brandschaden im allgemeinen nicht ungünstig dastehen, dass sie gegenteils mit ihren Feuerversicherungsbeiträgen eher andern Landesgegenden dienstbar sind und deshalb hinsichtlich der Vergütung der Lawinen- und Steinschlagschäden einen gewissen Anspruch auf Entgegenkommen haben.

Die Anstalt muss das Recht haben, Gebäude nicht nur dann in der Versicherung einzustellen, wenn sie Feuergefahr bieten, sondern auch wenn Bauart oder mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch ein Naturereignis voraussehen lassen. Es kommen hier bei den an Wasserläufen stehenden Gebäuden in Bezug auf Hochwasser und Ueberschwemmung hauptsächlich die Fundamente und Stützmauern, Balken und Schwellen der Kellergeschosse, und dergleichen, in Bezug auf Sturmwind und Schneedruck dagegen vorwiegend die Dachpartien in Frage. Die Anstalt wird zwar nicht auf alles Gefährliche und Brethafte aufmerksam werden, aber nichtsdestoweniger den Schätzern den Auftrag erteilen, ihr die gemachten Beobachtungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen die Naturgewalten in gleicher Weise wie diejenigen über feuergefährliche Zustände mitzuteilen und den Eigentümer aufzufordern, der Gefahr nach Möglichkeit vorzubeugen.

* * *

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschränkt sich auf die Aenderungen am Gesetze, welche die Einführung der Elementarschadenversicherung zum Zwecke

haben. Der Erlass eines besondern Gesetzes über diesen Gegenstand erscheint nicht wohl am Platze. Es hätte keinen Sinn, darin Bestimmungen über Gebäudeeinschätzung oder Schadensabschätzung neu aufzustellen. Das geltende Gesetz über die Gebäudeversicherung enthält darüber alles Nötige. Einer Anpassung oder Ergänzung bedürfen einzig die Vorschriften über die Einstellung und den Ausschluss aus der Versicherung, die Schadensausmittlung bei vorher bereits eingetretener Wertverminderung, den Verlust des Entschädigungsanspruches und die Kürzung, sowie die Strafbestimmungen. Wird die Elementarschadenversicherung mit diesen Aenderungen in den Rahmen der Gebäudeversicherung hineingestellt, so kann über die Anwendung aller unverändert gelassenen Bestimmungen auf die Naturereignisse kaum je ein Zweifel walten. Dagegen könnte über die Geltung einzelner Bestimmungen leicht Unsicherheit entstehen, wenn man sich darauf beschränken wollte, in einem besondern Erlasse über diesen Versicherungszweig allgemein zu bestimmen, dass die Vorschriften des Brandversicherungsgesetzes sinngemässe Anwendung finden sollen.

Aenderungen, welche nicht durch die Einführung der Elementarschadenversicherung bedingt werden, sind, mit einer einzigen Ausnahme, nicht vorgesehen. Diese betrifft einen Zusatz zu Art. 3, Ziffer 3, und beschlägt die Explosionsversicherung. Es kommt öfters vor, dass Rauchgase in Heizöfen oder deren

Rauchabzugskanälen eine Explosion verursachen und diese Einrichtungen zerstören. Hat der Eigentümer keine besondere Explosionsversicherung abgeschlossen, so kann ihm dieser Schaden nach dem Wortlaut der gegenwärtig geltenden Bestimmungen nicht vergütet werden. Da sich derartige Explosionen vorzugsweise in Wohngebäuden ereignen, so sind die Fälle, wo die Behörden der Anstalt ihre Ersatzpflicht ablehnen müssen, nicht so ganz selten; denn die Explosionsversicherung schliesst in der Regel nur ab, wer besondere Ursache dazu hat. Regelmässig will der Eigentümer in derartigen Fällen nicht begreifen, dass der Schaden durch die Anstalt nicht übernommen werden kann. Es kommen in dieser Weise abgewiesene Entschädigungen von durchschnittlich kaum mehr als etwa Fr. 5000 im Jahr in Frage. Wir beantragen deshalb eine Aenderung in dem Sinne, dass Explosionschäden durch Rauchgas in Heizöfen und deren Rauchabzugskanälen in Zukunft zu denjenigen Schäden gezählt werden, welche ohne besondere Explosionsversicherung von der Anstalt übernommen werden.

Bern, den 30. September 1926.

*Der Direktor des Innern:
Joss.*

Elementarschäden im Kanton Bern vom Jahre 1900 bis 1924.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Ereignis	Total		Gebäude		Andere Bauwerke		Mobilien		Kulturen		Boden		Nicht klassierbar	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Ueberschwemmung .	4,153,739	100	198,331	4,78	988,771	23,80	94,404	2,27	1,148,758	27,66	1,022,297	24,61	701,178	16,88
Sturm	815,811	100	443,291	54,34	1,512	0,18	24,255	2,97	322,893	39,58	17,760	2,18	6,100	0,75
Lawinen	851,445	100	300,572	35,30	3,910	0,46	29,881	3,51	159,777	18,77	357,305	41,96	—	—
Bergsturz	1,335,526	100	78,658	5,89	56,937	4,26	11,237	0,84	239,766	17,95	879,242	65,84	69,686	5,22
Total	7,156,521	100	1,020,852	14,26	1,051,130	14,69	159,777	2,23	1,871,194	26,15	2,276,604	31,81	776,964	10,86

Ereignis	Total %	Gebäude %	Andere Bauwerke %	Mobilien %	Kulturen %	Boden %
Ueberschwemmung .	100	5,75	28,64	2,73	33,27	29,61
Sturm	100	54,75	0,19	2,99	39,88	2,19
Lawinen	100	35,20	0,46	3,51	18,77	41,96
Bergsturz	100	6,21	4,50	0,89	18,94	69,46
Total	100	16,00	16,47	2,50	29,30	35,69

Elementarschäden nach den betroffenen Objekten.

Jahres-Zusammenstellung.

Jahr	Total	Gebäude	Andere Bauwerke	Mobilen	Kulturen	Boden	Nicht klassierbar
1900	39,760	1,330	1,765	659	27,371	8,635	—
1901	175,160	5,570	25,590	450	95,075	48,475	—
1902	155,845	1,400	29,895	—	70,080	48,255	6,215
1903	77,925	5,515	48,690	3,610	15,675	4,435	—
1904 } 1905 }	236,603	7,670	32,095	820	50,186	55,036	90,796
1906	327,007	22,225	50,880	5,297	161,130	87,475	—
1907	451,665	50,726	175,372	10,680	130,130	84,757	—
1908	211,695	37,980	9,615	1,040	109,140	53,920	—
1909	18,340	—	1,000	—	9,300	8,040	—
1910	1,054,014	60,470	155,803	41,955	346,728	238,375	210,683
1911	92,330	7,800	3,190	300	31,880	49,160	—
1912	334,449	14,264	157,845	6,750	80,300	75,290	—
1913	27,333	828	3,502	80	10,823	12,100	—
1914	281,273	22,082	17,760	5,822	68,083	156,126	11,400
1915	250,133	87,856	13,232	7,119	52,857	89,069	—
1916	155,803	35,318	4,235	970	61,395	53,885	—
1917	593,228	9,145	7,237	1,059	51,483	138,555	385,749
1918	103,581	6,161	1,400	1,620	27,195	67,205	—
1919	1,147,978	310,653	47,515	38,127	284,333	410,270	57,080
1920	274,873	34,650	62,953	6,740	30,700	139,830	—
1921	259,099	5,209	47,710	3,130	48,015	139,995	15,040
1922	442,814	87,537	139,050	12,173	75,122	128,932	—
1923	137,886	55,911	6,900	320	5,730	69,025	—
1924	307,727	150,553	7,896	11,056	28,462	109,760	—
Total	7,156,521	1,020,853	1,051,130	159,777	1,871,193	2,276,605	776,963

Elementarschäden in sämtlichen Amtsbezirken des Kantons Bern.

Jahr	Total	Ueber- schwemmung	Sturm	Lawinen	Bergsturz
1900	39,760	37,564	2,196	—	—
1901	175,160	70,700	—	54,350	50,110
1902	155,845	120,625	—	8,700	26,520
1903	77,925	75,045	—	—	2,880
1904 } 1905 }	236,603	174,327	1,500	6,730	54,046
1906	327,007	207,540	—	44,397	75,070
1907	451,665	400,154	—	3,176	48,335
1908	211,695	132,840	—	39,465	39,390
1909	18,340	13,440	—	—	4,900
1910	1,054,014	951,241	—	3,120	99,653
1911	92,330	48,170	—	12,640	31,520
1912	334,449	312,145	2,444	40	19,820
1913	27,333	12,105	4,648	100	10,480
1914	281,273	70,885	60,707	8,860	140,821
1915	250,133	67,549	94,895	47,465	40,224
1916	155,803	59,495	28,850	36,055	31,403
1917	593,228	416,326	4,500	62,555	109,847
1918	103,581	44,342	—	26,985	32,254
1919	1,147,978	283,168	550,792	3,375	310,643
1920	274,873	136,703	14,320	85,550	38,300
1921	259,099	180,650	600	1,199	76,650
1922	442,814	278,494	4,300	97,140	62,880
1923	137,886	39,200	42,241	40,015	16,430
1924	307,727	21,031	3,818	269,528	13,350
25 Jahre	7,156,521	4,153,739	815,811	851,445	1,335,526
	100 %	58,04 %	11,40 %	11,90 %	18,66 %

Elementarschäden nach den betroffenen Objekten.

Amtsbezirksweise Zusammenstellung.

Amtsbezirk	Total	Gebäude	Andere Bauwerke	Mobilien	Kulturen	Boden	Nicht klassierbar
Aarberg	9,085	2,050	1,600	1,535	2,000	1,900	—
Aarwangen	24,193	8,583	1,730	480	2,710	10,690	—
Bern	47,476	7,235	907	3,183	9,216	26,935	—
Biel	13,097	500	500	—	6,615	—	5,482
Büren	3,210	—	—	—	1,910	—	1,300
Burgdorf	9,126	2,640	—	900	4,936	650	—
Courtclary	300	—	—	300	—	—	—
Delsberg	17,540	4,765	3,120	2,670	6,515	470	—
Erlach	83,100	300	—	120	82,680	—	—
Fraubrunnen	346,330	41,600	131,060	12,350	93,610	61,710	—
Freibergen	97,531	33,018	5,715	20,179	12,459	12,760	13,400
Frutigen	660,265	118,735	25,535	13,220	154,975	326,600	21,200
Interlaken	1,705,308	385,080	8,430	38,888	293,275	967,535	12,100
Konolfingen	154,437	8,380	37,472	590	58,600	49,395	—
Laufen	—	—	—	—	—	—	—
Laupen	81,201	300	520	400	64,551	15,430	—
Münster	60,541	38,891	3,240	2,190	10,970	5,250	—
Neuenstadt	8,058	—	—	—	1,211	190	6,657
Nidau	210,238	—	14,500	5,000	123,814	46,704	17,220
Oberhasle	407,062	177,654	14,480	21,659	122,214	64,840	6,215
Pruntrut	205,583	6,493	4,245	18,527	11,588	13,570	151,160
Saanen	126,535	27,839	18,322	1,672	24,872	42,430	11,400
Schwarzenburg	52,508	14,750	2,715	—	4,445	7,383	23,215
Seftigen	6,710	—	1,130	—	1,660	3,920	—
Signau	1,643,753	50,160	656,990	5,165	423,403	290,187	217,848
Niedersimmenthal	225,307	20,905	850	—	12,873	97,492	93,187
Obersimmenthal	198,459	600	—	—	8,400	17,860	171,599
Thun	667,319	68,845	94,880	10,489	293,013	187,442	12,650
Trachselwald	92,249	1,530	23,189	260	35,678	19,262	12,330
Wangen	—	—	—	—	—	—	—
Total	7,156,521	1,020,853	1,051,130	159,777	1,871,193	2,276,605	776,963

Entwurf des Regierungsrates
vom 23. Dezember 1926.

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 6. Januar 1927.

Gesetz

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Ver- sicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

*Die Aenderungen gegenüber dem Wortlaut des
Gesetzes vom 1. März 1914 sind im vorliegenden Ent-
wurf in Kursiv gedruckt.*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. I. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die
kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuers-
gefahr wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 1 ist aufgehoben und wird durch folgende Be-
stimmung ersetzt:

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuers-
gefahr und *Elementarschaden* steht der auf Gegen-
seitigkeit beruhenden, mit den Rechten einer juristi-
schen Person ausgestatteten Anstalt zu, die sich unter
dem Namen «Brandversicherungsanstalt des Kantons
Bern» unter staatlicher Aufsicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich
ihr eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

Art. 2 ist aufgehoben und wird durch folgende Be-
stimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe
dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigen-
tümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher
an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht:

1. durch Brand;
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch das Löschen des Brandes und die zu der
Verhinderung seines Umsichgreifens getroffene
Massnahmen;
4. durch *Lawine, Schneedruck, Sturmwind, Berg-
sturz, Erdschlipf, Steinschlag, Hochwasser und
Ueberschwemmung*;
5. durch das von amtlicher Seite angeordnete
Niederlegen stehengebliebener Gebäudeteile
(Art. 49, Ziffer 3, hiernach).

A. Rechtliche
Stellung.

1. Juristische
Persönlich-
keit.

2. Verhältnis
zum Staat.

3. Schulden-
haftung.

B. Zweck und
Leistungen.

1. Haupt-
leistungen.

Einschränkung der Elementarschadenvergütung hinsichtlich: Gebäudeschaden, welcher durch Hochwasser oder Ueberschwemmung verursacht wird, ist dem Eigentümer nur zu vergüten, wenn ihm dafür nicht Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen und er auch nicht selber für den Schaden haftbar ist.

a. *Gefahrsbereich.* Der durch Krieg oder Erdbeben verursachte Gebäudeschaden (Trümmerschaden) wird nicht vergütet. Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und die Reserven ausreichen.

b. *Gegenstand.* Art. 2^{bis}. Dem öffentlichen Verkehr dienende, gegen Feuergefahr versicherte hölzerne, gedeckte Brücken sind von der Versicherung gegen Elementarschaden ausgeschlossen.

c. *Selbstbeteiligung.* Vom Gebäudeschaden, den ein in Art. 2, Ziffer 4, oben genanntes Naturereignis herbeiführt, hat der Eigentümer 10⁰/₀, mindestens aber Fr. 100 für jedes Gebäude, selbst zu tragen.

d. *Schadensnachweis.* Der Gebäudeeigentümer hat zu beweisen, dass der eingetretene Schaden die direkte Folge eines Naturereignisses ist.

e. *Nicht versicherte Schäden.* Für Gebäudeschaden, welcher nicht die direkte Folge eines der in Art. 2, Ziffer 4, oben genannten Naturereignisse ist, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Insbesondere wird der Schaden nicht ersetzt, welcher mit der Zeit infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, fehlerhafter Arbeit, mangelhaften Unterhalts, oder durch vorgenommene Erdbewegung, Grundwasser- und Bodenabsenkung, durch die Wasserleitung oder das Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wand, Fenster oder Lukarne an Gebäuden entsteht.

2. *Nebenleistungen.* Art. 3. Ziffer 3 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 3, Ziffer 3. Den Schaden, der durch eine Explosion entsteht und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Brand, Blitzschlag, elektrischen Kurzschluss, durch die Löscharbeit oder durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas herbeigeführt wird, ferner durch Rauchgase in Heizöfen und deren Rauchabzugskanälen, im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionsschadens vom übrigen Schaden nicht möglich ist.

Abänderungsanträge.

Art. 16. Absatz 2 dieses Artikels erhält folgende neue Fassung: D. Deckung von Fehlbeträgen.

Art. 16, Absatz 2. Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Zur Deckung von Elementarschäden soll der Nachschussbeitrag 10 Rappen von je tausend Franken Versicherungskapital in einem Jahre nicht übersteigen.

H. *Aufhören der Versicherung.* Art. 40. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt:

Art. 40, Ziffer 2. im Schadensfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Drittel der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 42 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt.

K. Einstellung in der Versicherung.

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet;
3. wenn Bauart oder mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch ein Naturereignis wesentlich begünstigt;
4. wenn der Eigentümer die Schutz- oder Lösch-einrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

1. Einstellungsgründe.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kündigen und hat überdies die in den Art. 65 und 87 angegebene Wirkung.

2. Wahrung der Rechte Dritter.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

Art. 42bis. Die Anstalt hat das Recht, ein durch Naturereignis zerstörtes, zur vollen Versicherungssumme vergütetes Gebäude, welches ihrem Einspruche entgegen auf dem gefährdeten Platze neu aufgebaut wird, in Bezug auf das drohende Ereignis von der Versicherung auszuschliessen. Einspruch und Ausschluss sind dem Eigentümer und den bisherigen Pfandgläubigern schriftlich zu eröffnen. Der Ausschluss aus der Versicherung ist überdies im Grundbuche anzumerken.

L. Einspruchsrecht gegen Neubau.

Art. 43 ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt.

A. Pflichten des Eigentümers.

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen, bei Naturereignis die zur Schadensabwendung geeigneten Schutzvorkehrungen zu treffen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

1. Lösch- und Rettungspflicht.

Art. 47 wird aufgehoben und erhält folgenden neuen Wortlaut:

C. Schutz der Ueberreste.

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Lösch- und Rettungsarbeit leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

1. Verbot mutwilliger Beschädigungen beim Löschen und Retten.

2. Verbot wertvermindernder Veränderungen nach dem Schadensereignis. *Art. 48.* Absatz 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion *oder nach einem Naturereignis*, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

b. Bei eingetretener Wertverminderung. *Art. 51.* Ziffer 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 51, Ziffer 1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem *Schadensereignis* durch Erdbeben, *durch Einsturz infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts* oder durch ein anderes schädigendes Ereignis eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweisen, vor dem *Schadensereignis* vorgenommenen Abbruch oder durch eine Explosion herbeigeführt worden ist, für deren Folgen die Anstalt nicht aufzukommen hat.

Ausnahme. *Art. 60* erhält folgenden Zusatz:

Art. 60, neuer Absatz. *Vorbehalten bleibt Art. 2, vorletzter Absatz.*

K. Verlust des Entschädigungsanspruches bei böswilliger Schadensstiftung. *Art. 66* wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, *oder absichtlich eine Explosion verursacht oder vorsätzlich ein in Art. 2, Ziffer 4, hiervor genanntes Naturereignis benützt, um Schaden an seinem Gebäude herbeizuführen, oder sich an einer solchen Handlung beteiligt*, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

L. Kürzung der Entschädigung bei Fahrlässigkeit des Versicherten. *Art. 67* wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, *oder die Entstehung eines Schadens begünstigt*, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

M. Berücksichtigung des Verkehrswertes. *In Art. 69, Absatz 1*, werden die Worte «im Brandfall» gestrichen. Die neue Fassung lautet:

Art. 69. Wird ein Gebäude, dessen Verkehrswert festgestellt war, nicht wieder aufgebaut, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, in welchem der Verkehrswert zum Zustandswert steht.

N. Vergütung für entwertete Ueberreste. *In Art. 70, Absatz 1*, werden die Worte «vom Brand betroffenen» und «Brand» (schadensabschätzung) gestrichen. Der neue Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Art. 70. Können Ueberreste eines Gebäudes, die dem Eigentümer bei der Schadensabschätzung in Anrechnung gebracht wurden, deswegen nicht zum Wie-

Abänderungsanträge.

deraufbau verwendet werden, weil die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden auf dem Wege der Zwangsenteignung verlangt, so vergütet die Anstalt dem Eigentümer die Hälfte des ihm hierdurch erwachsenden Nachteils.

Art. 74. Der letzte Absatz ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

R. Ausbezahlung der Entschädigung.
1. Voraussetzungen.

Art. 74, letzter Absatz. Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des *Gebäudeplatzes* der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen. *Nach Ablauf eines Jahres seit dem Schadensereignis kann sowohl die Ortpolizeibehörde als auch die Anstalt die Räumung und Verebnung des Platzes verlangen.*

In den Art. 76 und 77 wird das Wort «Brand» gestrichen. Diese Artikel erhalten folgende neue Fassung:

Art. 76. *Entschädigungen* im Betrage von wenigstens Fr. 200 werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

S. Verzinsung der Entschädigung.

Art. 77. Mit der *Entschädigung der Anstalt* können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungskosten verrechnet werden.

T. Verrechnungen.

Art. 93, 1. Absatz, ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

L. Verbot des Brandbettels.

Art. 93. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand oder *Naturereignis* geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

Art. 97. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

C. Strafbestimmungen.

Art. 97, Ziffer 2. Mit einer Busse von fünf bis hundert Franken:

die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Absatz 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), die *Unterlassung der zur Schadensminderung geeigneten Schutzvorkehrungen, soweit solche in der Macht des Versicherten oder der Hausbewohner liegen* (Art. 43), die Unterlassung der Schadensanzeige (Art. 44, Absatz 1), das Dulden mutwilliger Zerstörungen und Beschädigungen bei der Lösch- und Rettungsarbeit (Art. 47), die Vornahme von Veränderungen am *Schadensobjekt* nach der Bewältigung des *Ereignisses* (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anordnungen des Regierungstatthalters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Art. 93, Absatz 1).

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe verdoppelt werden.

Art. II. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

... 1. Januar 1928 ...

Bern, den 23. Dezember 1926.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
W. Bösiger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der grossrätlichen Kommission
der Präsident
P. Bratschi.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der grossrätlichen Kommission**
vom 20./21. Januar 1927.

TARIF

betreffend

die Gebühren des Verwaltungsgerichtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 39 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Verwaltungsgericht bezieht für die Behandlung und Beurteilung von Rechtssachen folgende Urteilsgebühr:

- | | |
|---|--------------------|
| a) in den durch Art. 11, Ziff. 1
und 5 des Gesetzes vom 31.
Oktober 1909 erwähnten
Streitfällen | Fr. 10.— bis 300.— |
| b) in den durch Art. 11, Ziff. 2
und 3 erwähnten Streitfällen » | 20.— » 600.— |
| c) in den durch Art. 11, Ziff. 4
erwähnten Streitfällen . . » | 5.— » 100.— |
| d) in den durch Art. 11, Ziff. 6
erwähnten Streitfällen . . » | 5.— » 500.— |
| e) in Erbschafts- und Schenkungssteuersachen » | 5.— » 300.— |
| f) in Streitfällen, die durch den
Präsidenten des Verwaltungs-
gerichts als Einzelrichter be-
urteilt werden | 2.— » 30.— |

Die Höhe der Gebühr wird durch das Gericht innerhalb des Rahmens unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme und der Höhe des Streitwertes festgesetzt. Das Gericht kann zur Deckung der Kosten von den Parteien Vorschüsse beziehen.

Wird eine Streitsache vor der Ausfällung eines Urteils durch Abstand oder in anderer Weise erledigt, so kann die Gebühr auf die Hälfte der vorgesehenen Ansätze herabgesetzt werden.

§ 2. Für Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen usw. ist eine Gebühr von 60 Rp. für die Seite zu 600 Buchstaben zu bezahlen.

Alle Akten in Streitsachen, die durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden, mit Ausnahme der Streit-

sachen gemäss Art. 11, Ziff. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909, sind der Stempelgebühr unterworfen.

§ 3. Die Gebühren und Auslagen sind durch die Kanzlei des Verwaltungsgerichtes zu beziehen. Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Amtsschaffnerei.

Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist sinngemäss anwendbar.

§ 4. Durch diesen Tarif werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 8—10 des Dekretes vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und Absatz 5 des Art. 33 des Dekretes vom 30. September 1919 über die Gemeindesteuern.

§ 5. Dieser Tarif tritt auf den in Kraft. Er findet auf die bereits hängigen Streitsachen Anwendung.

Bern, den 20./21. Januar 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Bösiger,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Namens der Kommission

der Präsident

W. Wyss.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**

vom 20/21. Januar 1927.

Tarif

betreffend

die Gebühren der Regierungsstatthalterämter.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 130, Al. 2 des EG. zum ZGB., auf
den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zu Handen des Staates sind von den Regierungs-
statthalterämtern zu beziehen:

§ 1. In Administrativstreitigkeiten:

1. Für die Abhaltung eines Aussöhnungs-
versuches sowie für eine administrativ-
richterliche Verhandlung, inbegriffen die
Protokollführung und eine allfällige Ver-
fügung, von jeder Partei . . . Fr. 2. — bis 6. —

Umfasst das Protokoll mehr als 3
Seiten, für jede fernere Seite von jeder
Partei Fr. —. 60

2. Für ein Urteil in der Hauptsache, mit
Inbegriff der allfälligen mündlichen Ur-
teilsverhandlung, der Einschreibung oder
Registrierung eines Doppels . Fr. 5. — bis 30. —

Handelt es sich um eine vermögens-
rechtliche Streitigkeit, so kann die Ge-
bühr, wenn der Streitwert Fr. 10,000. —
übersteigt, bis auf Fr. 100. — erhöht
werden.

Wird eine Streitsache vor der Aus-
fällung eines Urteils durch Abstand oder
in anderer Weise erledigt, so kann die
Gebühr auf die Hälfte des vorgesehenen
Ansatzes herabgesetzt werden.

**§ 2. In Vormundschaftssachen, soweit
das Vermögen des Mündels Fr. 2000. —
nicht erreicht:**

1. Für eine Bevogtungsverfügung oder eine Verfügung betreffend Aufhebung der Bevogtung, inbegriffen die allfällige Einschreibung ins Audienzenmanual (Art. 32, 33 und 40 des EG. zum ZGB.) Fr. 2. — bis 5. —
2. Für eine Verfügung betr. die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 395 ZGB., Art. 40 EG.) und für eine Verfügung betreffend die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 439, Abs. 3 ZGB., Art. 40 EG.) . Fr. 2. — » 4. —
3. Für die Bestellung eines Beistands der Ehefrau zum Abschluss des Ehevertrags (Art. 143 EG.) Fr. 2. — » 4. —
4. Für eine gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung und die Veröffentlichung der Beschränkung der Handlungsfähigkeit oder eine Veröffentlichung der Aufhebung Fr. 1. —
5. Für Prüfung einer Vogtsrechnung, Passation und Eintragung:

Bei einem reinen Vermögen von:

Fr. 2,000 bis auf Fr. 5,000 . . .	» 2. —
» 5,000 » » » 10,000 . . .	» 3. —
» 10,000 » » » 20,000 . . .	» 5. —
» 20,000 » » » 30,000 . . .	» 7. —
» 30,000 » » » 50,000 . . .	» 12. —
» 50,000 » » » 100,000 . . .	» 20. —
» 100,000 » » » 200,000 . . .	» 30. —
» 200,000 » » » 300,000 . . .	» 40. —
» 300,000 » » » 400,000 . . .	» 50. —
» 400,000 » » » 500,000 . . .	» 60. —
über Fr. 500,000	» 80. —

6. Für die Zustimmungserteilung in den Fällen von Art. 422 ZGB., Ziff. 1 bis 7, und Art. 404 ZGB. Fr. 2. — bis 5. —
7. Für Massregeln gegen säumige Vögte oder gegen Mündel kommen die Gebühren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

§ 3. In Erbschaftssachen:

1. Für Entgegennahme und Einschreibung einer Ausschlagung ZGB. Art. 570, oder einer Erbschaftsannahme, ZGB. Art. 588.
Für Mitteilungen gemäss Art. 574 und 575 ZGB.
Für eine Verfügung betreffend Fristverlängerung oder Ansetzung einer neuen Frist,
wird von der Erbschaft eine Gebühr bezogen von je Fr. 1. —
2. Für die gesamte Tätigkeit des Regierungstatthalters bei der amtlichen Inventarisierung eines Nachlasses gemäss Dekret vom 10. Dezember 1918, sofern § 21, Al. 2 dieses Dekretes zur Anwendung gelangt Fr. 3. — bis 20. —
3. Für die Tätigkeit des Regierungstatthalters bei der Anordnung und Durchführung des öffentlichen Inventars Fr. 3. — » 20. —

4. Für die Bewilligung und Anordnung einer amtlichen Liquidation . Fr. 3. — bis 10. —
5. Für Bestellung der Vertretung einer Erbgemeinschaft Fr. 3. — » 10. —

§14. Für verschiedene Verrichtungen:

1. Für Baubewilligungen. Bauabschlüsse und Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbescheinen usw., inbegriffen die Einschreibung und Kontrollierung, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 27. Mai 1859 zur Anwendung kommt Fr. 1. — » 5. —
2. Für Reisepassempfehlungen . » 1. — » 2. —
3. Für Giftpatente Fr. 4. —
4. Für Bewilligungen zu Leichentransporten:
 - a) ausser dem Kanton » 3. —
 - b) im Kanton » 1. —
5. Für Haftfähigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen . . » 3. —
6. Für Legalisationen etc. auf Privataktenstücken und auf Heimatscheinen . . » 1. —
7. Für Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden, gemischten Gemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Anteilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, sind die anderthalbfachen Gebühren der für die Vormundschaftsrechnungen gemäss § 2, Ziff. 5 hievor geltenden Skala zu beziehen.
8. Für die Ueberwachung der Auslosung von Anleihensgülden nach Art. 882 ZGB pro Tag Fr. 10. — bis 20. —
9. Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation und dergl., inbegriffen ein Nebendoppel und die Zustellung an die Post oder den Verrichtungsbeamten . Fr. 2. —
 Für jedes weitere Nebendoppel . . » —. 60
 Umfasst das Hauptdoppel oder ein Nebendoppel mehr als eine Seite, von jeder fernern Seite » —. 60
10. Für jede Einvernahme einer Partei oder eines Zeugen, sofern nicht § 1, Ziff. 1, hievor zur Anwendung kommt Fr. 1. — bis 2. —
 Umfasst das Protokoll mehr als 3 Seiten, für jede fernere Seite Fr. 1. 20
11. Für Empfangsscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden . . » —. 50
12. Für Aktensendungen, Nachschlagungen und Kontrollierungen . . Fr. —. 50 bis 2. —
13. Für Schreiben aller Art, Einschreibungen, Auszüge, Abschriften usw., inbegriffen ihre Beglaubigung, sofern nicht besondere Ansätze vorgesehen sind . Fr. 1. —
 Umfasst ein daheriges Schriftstück mehr als 2 Seiten, für jede fernere Seite » —. 60

14. Für Bewilligungen, Zeugnisse und Bescheinigungen, sofern sie nicht unter andere Bestimmungen fallen Fr. 1.—
15. Für Akteneinband Fr. —.50 bis 3.—

§ 5. *Allgemeine Bestimmungen:*

1. Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.
2. Wo für den einzelnen Fall ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgesehen ist, soll die Gebühr nach Massgabe der geleisteten Arbeit und nach der Wichtigkeit des Geschäftes berechnet werden.
3. Auslagen, wie Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel, Telephon etc., sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern müssen besonders vergütet werden.

§ 6. *Schlussbestimmungen:*

1. Die Gebühren betreffend die Schriftenkontrolle der Landesfremden werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.
2. Dieser Tarif tritt am in Kraft.
Alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere §§ 15 ff. des Dekretes vom 31. August 1898 betr. die Gebühren der Amtsschreibereien, sowie § 17, Absatz 1, des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Aufnahme des öffentlichen Inventars.
3. Die in den verschiedenen Spezialgesetzen und Tarifen für die Verrichtungen der Regierungsstatthalter vorgesehenen Gebühren bleiben vorbehalten, ebenso die Bestimmungen, welche ein gebührenfreies Verfahren vorsehen.

* * *

Bern, den 20./21. Januar 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
W. Bösiger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der Kommission

der Präsident
W. Wyss.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

betreffend

das Gesuch des Verbandes bernischer Krankenkassen um Bewilligung eines Staatsbeitrages.

(Februar 1927.)

Mit Eingabe vom 8. November 1926 stellt der Vorstand des Verbandes bernischer Krankenkassen im Auftrage seiner Delegiertenversammlung an den Regierungsrat zu Händen der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates das Gesuch: «Sie möchten, analog dem Kanton Zürich, bis zum Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes, den Krankenkassen Fr. 1.— pro Mitglied und Jahr als Unterstützung gewähren.» Unsere Direktion wurde vom Regierungsrat mit der Prüfung des Gesuches und der Berichterstattung beauftragt.

Mit Gegenwärtigem beehren wir uns, Ihnen über die Frage der Unterstützung der bernischen Krankenkassen durch den Staat folgenden Bericht zu erstatten:

1. Für die Prüfung des Gesuches in bezug auf seine Berechtigung und seine finanzielle Tragweite war es notwendig, einen genauen Einblick in den heutigen Stand des Krankenkassenwesens im Kanton Bern zu erhalten. Da eine zusammenfassende Arbeit über diesen Gegenstand bis heute fehlte und nur ein Fachmann eine solche abfassen konnte, wurde Herr Dr. jur. H. Hünerwadel, Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung, von unserer Direktion beauftragt, einen Bericht über die Krankenversicherung im Kanton Bern auszuarbeiten, der über die geschichtliche Entwicklung der Krankenfürsorge, den heutigen Stand des Krankenkassenwesens im Kanton und das Verhältnis des Staates zur Krankenversicherung Auskunft geben sollte. Herr Dr. Hünerwadel hat den ihm erteilten Auftrag in erschöpfender Weise ausgeführt. Wir verweisen auf seine beiliegende Arbeit, betitelt: Die Krankenversicherung im Kanton Bern, mit 5 Anlagen, welche letztere über den Stand der vom Bunde anerkannten Krankenkassen in unserm Kanton in bezug auf Mitgliederzahl, Tätigkeitsgebiet, Leistungen, finanzielle Lage und die wichtigsten Bestimmungen ihrer Statuten Aufschluss geben. Die Arbeit befasst sich ausschliesslich mit den vom Bunde anerkannten Krankenkassen, weil nach der Ansicht des Verfassers nur diese Kassen für eine staatliche Unterstützung in Betracht fallen können, wie denn auch die andern Kantone, die Beiträge an Krankenkassen leisten, solche auf die vom Bunde anerkannten Kassen beschränken. Diese wertvolle Arbeit bildet die wesentlichste Grundlage für den gegenwärtigen Bericht.

2. In unserm Kanton bildet für Leistungen des Staates an die Krankenversicherung das Gesetz vom 4. Mai 1919 über die obligatorische Krankenversicherung die einzige gesetzliche Grundlage. Dieses Gesetz überlässt bekanntlich den Gemeinden die Einführung der

obligatorischen Krankenversicherung. Gemäss Art. 10 desselben gewährt der Staat den Gemeinden Zuschüsse bis zu einem Drittel der Auslagen, die ihnen aus der Unterstützung der obligatorischen Versicherung Dürftiger erwachsen, soweit sie sich auf die in den Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Leistungen erstreckt. In dünn bevölkerten Gebirgsgegenden können ausnahmsweise besondere Staatsbeiträge auch über einen Drittel der Kosten der Gemeinde hinaus verabfolgt werden. Die Höhe des Staatsbeitrages wird alljährlich für das verflossene Jahr vom Grossen Rat festgesetzt, der zur Deckung dieser Ausgabe auf eine Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Steuern bis zu einem Zehntel des Einheitssatzes beschliessen kann.

Diese Gesetzesbestimmung hat bis heute noch keine Anwendung gefunden, weil die allgemeine obligatorische Krankenversicherung von keiner Gemeinde des Kantons eingeführt worden ist. Einzig die obligatorische Kinderkrankenversicherung wurde in drei Gemeinden, Wangen a. A., Attiswil und Gadmen eingerichtet. Gesuche um Staatsbeiträge im Sinne von Art. 10 des Gesetzes an die Kosten dieser Versicherung sind bis jetzt nicht eingelangt. Der Grund zu dieser Verzögerung im tatsächlichen Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Mai 1919 ist in der noch heute herrschenden wirtschaftlichen Depression und der ungünstigen Finanzlage fast aller Gemeinden zu suchen, die für die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung in Frage kommen können. Wir sind aber überzeugt, dass in absehbarer Zeit grössere Gemeinden des Kantons die obligatorische Krankenversicherung auf ihrem Gebiete einführen werden, welchem Beispiele dann andere Gemeinden folgen dürften. Die Belastung des Staates mit Beiträgen gemäss Art. 10 des angeführten Gesetzes wird dann zweifellos innert verhältnismässig kurzer Zeit einen bedeutenden Betrag erreichen.

3. Im Gesuche des Verbandes bernischer Krankenkassen wird nun das Begehren gestellt, es sei bis zum Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes den Krankenkassen Fr. 1.— pro Mitglied und Jahr als Unterstützung zu gewähren. Dieser Beitrag soll nach der Meinung des Verbandes, der 44 vom Bunde anerkannte und 12 andere Krankenkassen umfasst, allen Krankenkassen, die im Kanton Bern tätig sind, zukommen. Nach der schon angeführten Ansicht unseres Experten, welcher wir zustimmen, könnte aber die gewünschte Unterstützung nur den vom Bunde anerkannten Kassen bewilligt werden, weil nur sie in bezug auf Geschäftsführung und Erfüllung ihrer Verpflichtungen

genügende Garantien bieten und es übrigens jeder Krankenkasse möglich ist, durch Anpassung ihrer Statuten an die Vorschriften des Bundes und Schaffung einer richtigen finanziellen Grundlage die Anerkennung des Bundes zu erlangen und Bundesbeiträge zu erhalten. Eine staatliche Unterstützung solcher Krankenkassen, die den Vorschriften des Bundes nicht nachkommen wollen oder dazu nicht in der Lage sind, wäre nicht gerechtfertigt; sie ist deshalb von vornherein abzulehnen. Ueber die finanzielle Tragweite des Gesuches geben die nachfolgenden, dem Berichte unseres Experten (Anlagen 1 a und 1 b) entnommenen Zahlen Auskunft: Die vom Bunde anerkannten 83 bernischen Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich nur auf den Kanton Bern erstreckt, wiesen Ende 1925 einen Mitgliederbestand von zusammen 69,067 Personen (47,385 Männer, 21,141 Frauen und 541 Kinder) auf. Dazu kommen noch: die 7 Krankenkassen, die im Laufe des Jahres 1926 vom Bunde anerkannt worden sind, mit rund 1000 Mitgliedern und die bernischen Sektionen von Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet sich auf benachbarte Kantone oder die ganze Schweiz erstreckt, mit zusammen 22,409 Mitgliedern. Da von 3 grösseren Berufsverbandskassen, 2 Betriebskassen und einer allgemeinen Kasse die Angaben über die Zahl der im Kanton wohnhaften Mitglieder nicht erhältlich waren, muss mit einer Zahl von 30,000 beitragsberechtigten Mitgliedern solcher Kassen gerechnet werden. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 100,000 bernischen Mitgliedern und eine jährliche Ausgabe des Staates von mindestens Fr. 100,000, wenn dem Gesuche entsprochen werden sollte. Dieser Beitrag müsste nach der Meinung des Gesuchstellers bis zum Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes, d. h. offenbar bis zum Zeitpunkt ausgerichtet werden, wo die obligatorische Krankenversicherung in einer grösseren Anzahl von Gemeinden eingeführt ist. Wie weit entfernt dieser Zeitpunkt liegt, lässt sich heute nicht ermassen. Die Frage, ob für eine solche jährliche Beitragsleistung auf längere Zeit ein Beschluss des Grossen Rates genügen würde oder ob nicht eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, wollen wir hier nicht näher erörtern. Wir begnügen uns, festzustellen, dass in allen Kantonen, die Beiträge an Krankenkassen ausrichten, diese Leistung des Staates auf einem Gesetze beruht.

4. Es ist zuzugeben, dass unser Kanton in der Unterstützung der freiwilligen Krankenversicherung im Vergleich mit andern Kantonen nicht in erster Reihe steht und dass infolgedessen eine Beitragsleistung im Sinne des Gesuches ihre innere Berechtigung hätte. Die finanzielle Lage der bernischen anerkannten Krankenkassen ist zwar eine gesicherte, aber es könnte mit Hilfe eines Staatsbeitrages zum Beispiel eine Erniedrigung von Prämien herbeigeführt oder der Ausbau der Krankenpflegeversicherung gefördert oder die Krankenpflege in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden verbilligt werden. Wünschbar wäre auch eine Erhöhung der Stillgelder. Jedenfalls müsste die Bewilligung des nachgesuchten Staatsbeitrages an gewisse Bedingungen geknüpft und schliesslich auch durch Ausübung einer Kontrolle über die Kassen dafür gesorgt werden, dass der Staatsbeitrag bestimmungsgemäss verwendet wird.

5. Dem Beitragsgesuch des Verbandes bernischer Krankenkassen steht aber als grosses, unseres Erachtens zur Zeit unüberwindliches Hindernis die derzeitige Finanzlage des Staates entgegen. Tatsache ist, dass trotz der hohen Steuern, über welche das Volk

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

klagt, die Einnahmen des Staates nicht genügen, um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Ausgaben zu decken. Solange keine sichere Aussicht dafür besteht, dass durch Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben der Staatshaushalt ohne Steuererhöhung ins Gleichgewicht gebracht werden kann, dürfen die Staatsbehörden nicht Hand dazu bieten, dass derselbe durch eine neue an und für sich sachlich begründete jährliche Ausgabe in erheblichem Betrage belastet wird, welcher gegenüber kein Äquivalent geschaffen wird. Ein solches Äquivalent fehlt. Denn die Annahme, dass die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung eine wesentliche Abnahme der Armenlasten des Staates und der Gemeinden zur Folge hätte, ist unseres Erachtens eine irrige. Dies geht aus der Tatsache hervor, dass die Ausgaben des Staates für die Armenpflege in den letzten Jahren in ganz erheblichem Masse gestiegen sind, obgleich zu gleicher Zeit zu Gunsten der arbeitenden unbemittelten Volkskreise neue Versicherungsinstitutionen eingeführt wurden. Wir nennen nur die obligatorische Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung.

6. Unter den obwaltenden Umständen muss sich der Staat darauf beschränken, die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung in den Gemeinden zu fördern, für welche die gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Sein Bestreben muss dahin gehen, die erforderlichen Geldmittel zur Leistung von Beiträgen im Sinne von Art. 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1919 bereit zu halten, ohne zu der in dieser Bestimmung vorgesehenen Steuererhöhung greifen zu müssen. Durch eine Beitragsleistung an die Krankenkassen würde die Beschaffung dieser Mittel erschwert; jedenfalls könnte, solange diese Beitragsleistung währt, das vorgesehene Maximum des Staatsbeitrages nicht bewilligt und könnten auch nicht besondere Staatsbeiträge an Gemeinden in dünn bevölkerten Gebirgsgegenden ausgerichtet werden. Diese Sachlage würde zahlreiche Gemeinden hindern, an die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung heranzutreten. Letztere ist aber als das geeignetste Mittel zur Verminderung der Armenlasten des Staates und der Gemeinden zu betrachten.

Aus diesen Gründen unterbreiten wir dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates den

Antrag:

Es sei dem Gesuche des Verbandes bernischer Krankenkassen vom 8. November 1926 keine weitere Folge zu geben.

Bern, den 17. Februar 1927.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. Februar 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
W. Bösiger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Präsidialabteilung

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Wahlbeschwerde gegen die am 7. November 1926 durchgeführte Wahl eines Regierungsstatthalters von Pruntrut.

(Februar 1927.)

I.

Nachdem die am 13. Juni 1926 durchgeführte Wahl eines Regierungsstatthalters von Pruntrut durch Wahlbeschwerde angefochten und vom Grossen Rate am 22. September als ungültig erklärt worden war, wurde der weitere Wahlgang vom Regierungsrat auf Sonntag, den 7. November 1926 angesetzt. Die Wahl fand an diesem Tage statt und es ergab sich an Hand der Wahlprotokolle der Gemeinden folgendes Resultat:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	6695
Zahl der eingelangten Ausweiskarten . . .	6493
Gesamtzahl der eingelangten Wahlzettel . .	6493
Zahl der leeren und ungültigen Zettel . . .	21
Zahl der in Betracht fallenden Zettel . . .	6472
Absolutes Mehr	3237

Stimmen erhielten:

Nationalrat J. Choquard	3310
Gemeinderatspräsident A. Merguin	3162

J. Choquard hatte das absolute Mehr um 73 Stimmen überschritten; er wurde deshalb als gewählt erklärt.

Innert nützlicher Frist wurde die Wahl vom 7. November 1926 jedoch neuerdings von zwei Bürgern (Arzt Dr. Nicolet und Fabrikant C. Raval, beide in Pruntrut) angefochten. Der Regierungsrat fand es, angesichts der grossen Zahl der in der Beschwerde aufgeführten Beschwerdepunkte, für notwendig, neuerdings zwei besondere Kommissäre mit der Untersuchung zu betrauen; als solche wurden ernannt die Oberrichter Mouttet und Chappuis, welche beide schon im vorher-

gehenden Beschwerdeverfahren als Kommissäre gearbeitet hatten.

Die Kommissäre führten die Untersuchung während der Monate Dezember 1926 und Januar 1927 durch. Sie machten Erhebungen in 23 Gemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut, wobei sie insgesamt 211 Personen abhörten.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass auch bei dieser Wahl Unregelmässigkeiten unterlaufen sind; in einzelnen Punkten haben sich dagegen die Klagen der Beschwerdeführer als unzutreffend herausgestellt oder der Beweis für die Richtigkeit der Behauptungen konnte nicht in genügender Bestimmtheit erbracht werden. Wir werden die einzelnen Punkte unten erläutern.

Der Gerechtigkeit halber wollen wir indes nicht unterlassen, festzustellen, dass in Bezug auf einzelne der sonst regelmässig wiederkehrenden Klagen seit der letzten Wahl eher eine Besserung der Verhältnisse eingetreten ist. Bei der immer noch betriebenen Jagd auf Ausweiskarten und Stellvertretungsvollmachten scheinen sich die Gemeindeschreiber genauer als früher an die gesetzlichen Vorschriften gehalten zu haben und auch die Einrichtung der Wahllokale war in verschiedenen Gemeinden besser, so dass die Klagen wegen Gefährdung des Stimmgeheimnisses im Wahllokal verstummt sind. Das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 1. Oktober 1926 an die Gemeinderäte des Amtes Pruntrut ist demnach nicht ohne Wirkung geblieben, wovon der Regierungsrat mit Genugtuung Kenntnis nimmt.

Dagegen hat allerdings wieder in andern Punkten die Durchführung der Wahl sehr zu wünschen übrig gelassen — teilweise nicht ohne Mitverantwortlichkeit der Behörden.

II.

Die Kommissäre teilen die von ihnen festgestellten Unregelmässigkeiten in drei Kategorien ein, je nachdem die Beschwerdegründe sich beziehen: 1. auf das Stimmrecht oder 2. auf die Ausübung des Stimmrechts oder 3. auf andere Unregelmässigkeiten. Wir behandeln diese drei Kategorien gesondert.

A. Die Feststellung des Stimmrechts.

1. Stimmrecht von Studenten.

In *Vendlincourt* wurde ein in Bern studierender und dort im Stimmregister stehender Student J. B. ebenfalls ins Stimmregister eingetragen und zur Stimmgabe zugelassen. Diese Zulassung zur Stimmgabe in Vendlincourt war ungesetzlich und die daherige Stimme ist ungültig. Umgekehrt war es vom Gemeinderat von Vendlincourt richtig (aber inkonsequent) gehandelt, einen in Lausanne studierenden jungen Mann, H. N., nicht zur Stimmgabe zuzulassen.

In *Courtemaître* wurde am 5. November ein am Seminar von Besançon studierender angehender Theologe ins Stimmregister aufgenommen. Wenn nach der bisherigen Praxis die Studenten ihr politisches Domizil am Studienorte haben, so dürfte das erst recht der Fall sein für solche Studenten, welche im Ausland studieren. Die Stimme des Th. ist demnach als ungültig zu erklären.

In *Boncourt* wurde ein in Lausanne studierender Bürger zur Stimmgabe zugelassen, was ebenfalls unzulässig ist. In *Roche d'Or* haben zwei am Gymnasium in St. Maurice sich aufhaltende Söhne von in R. wohnhaften Familien in Abwesenheit mit Vollmacht gestimmt, was desgleichen unzulässig ist.

2. Stimmrecht anderer Bürger.

a) *G. Beuret*, bernischer Bürger, Knecht, erhob am 31. Oktober in Montenol seine Ausweispapiere, um nach St. Ursanne überzusiedeln. Als er in St. Ursanne noch vor dem Wahltage seine Papiere einlegen wollte, wurden sie ihm vom Gemeindeschreiber nicht abgenommen (aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich). Beuret machte hierauf den Versuch, für den 7. November noch in Montenol eine Stimmkarte zu erhalten, was ihm aber vom dortigen Gemeinderat abgeschlagen wurde, offenbar mit Recht. Der Fall ist nicht ganz klar. Sicher aber ist, dass Beuret trotz mehrmaliger Schritte weder in St. Ursanne noch in Montenol zur Stimmgabe gelangen konnte. Das Ergebnis von St. Ursanne ist deshalb dahin zu korrigieren, wie wenn in dieser Gemeinde eine Stimme mehr abgegeben worden wäre und es muss für diese Stimmgabe der dem gewählt erklärten Kandidaten Choquard ungünstigste Fall angenommen werden, d. h. das Ergebnis, dass die Stimme des Beuret dem Kandidaten Merguin zugefallen wäre.

b) *Fall Vendler, Burri und Konsorten*. Es handelt sich um fünf Arbeiter, welche an einer Wegbaute in der Gemeinde Montenol beschäftigt waren. Sie machten mehrmals den Versuch, ihre Ausweisschriften in der Gemeinde Montenol zu hinterlegen; die Papiere wurden aber vom Gemeindeschreiber zurückgewiesen, weil sie nicht in Ordnung waren, was der Landjäger von St. Ur-

sanne als richtig bestätigt. Die letzte Zurückweisung erfolgte in der Woche vor dem Wahltage; es scheint, dass bei der Zurückweisung die Formalitäten nicht genau beobachtet wurden, über welchen Fehler man aber angesichts des Mangels ordnungsmässiger Papiere hinweg sehen kann. Dieser Beschwerdepunkt kann als zu Unrecht erhoben betrachtet werden.

c) *Fall Raval*. H. Raval, Knecht in Outremont (Gemeinde Montenol) wollte am Vorabend des Wahltages seine Ausweispapiere einlegen, um eine Stimmkarte zu erhalten; das wurde ihm aber vom Gemeindeschreiber abgeschlagen, weil der Heimatschein nicht in Ordnung war. Bei der Abhörung gab Raval zu, dass letzterer Vorbehalt richtig sei. Die Nichtabgabe der Ausweiskarte an Raval erfolgte deshalb nicht zu Unrecht.

d) *Fall Petitprin*. Der Bürger A. Petitprin ist im Stimmregister seiner Heimatgemeinde Vendlincourt eingetragen; der Gemeinderat beschloss aber am Vorabend der Wahl, ihm keine Stimmkarte zu geben, angeblich weil er ein unstetes Leben führe und nirgends sesshaft sei. Dieser Grund zum Stimmentzug ist ungenügend.

e) *Fall Hennin*. G. Hennin ist heimatberechtigt in Vendlincourt, wo seine Mutter wohnt. Er hat in V. seine Papiere eingelegt. Einige Zeit vor dem 7. November arbeitete er in den Freibergen; belies aber seine Papiere in V. Der Gemeinderat beschloss seine Streichung im Stimmregister zu Unrecht; andernfalls hätte er ihm auch die Papiere zustellen müssen. Das Ergebnis von Vendlincourt ist um eine Stimme zu korrigieren, analog dem Falle 2 a.

f) *Fall Strahm*. St. ist Bürger von N.-Wichtrach. Seine Eltern wohnen in Vendlincourt. Str. arbeitete in Delémont, kam aber alle Samstage nach Vendlincourt; acht Tage vor der Wahl wollte er seine Papiere in V. einlegen; aber der Gemeinderat wies sie zurück, um ihn erst nach dem 7. November zuzulassen. Die Berufung des Gemeinderates auf einen angeblich ähnlichen Fall, der sich vor vier Jahren ereignete, ist haltlos. — Es muss Korrektur um eine Stimme eintreten.

g) *Fall Stücker*. Dieser Fall betrifft ebenfalls die Gemeinde Vendlincourt. Einem O. Stücker (oder Strück) der in ähnlichen Beziehungen zu der Gemeinde Vendlincourt steht, wie die vorgenannten Hennin und Strahm, wurde dagegen der Eintrag in das Stimmregister bewilligt, was an und für sich richtig ist. Die Korrektur dieses unkonsequenten Verhaltens des Gemeinderates macht sich durch die Berechnung der Stimmen Hennin und Strahm.

h) *Fall Mamie*. P. Mamie ist Schmiedegeselle; seine Eltern wohnen in Alle. Er selber arbeitete vor dem 7. November bei einem Schmiedemeister in Epauvillers. Er legte schon im Oktober seine Papiere wieder in Alle ein, angeblich weil er nach Alle zurückkehren wollte. Er soll aber nach dem 7. November bei seinem Meister in Epauvillers geblieben sein. Der Fall ist nicht ganz klar; immerhin kann angenommen werden, dass die Stimmgabe in Alle rechtmässig erfolgte.

i) *Fall Ribeaud*. Ribeaud ist Bürger von Cœuve, wo seine Mutter und Schwester wohnen und er Grundbesitz hat. Ribeaud arbeitet seit längerer Zeit in einem französischen Grenzdorfe. Er wollte am Vorabend der Wahl seine Papiere in Cœuve wieder einlegen, weil er nun wieder nach Cœuve zurückkehre. Nach dem

7. November sei er aber wieder nach Frankreich gegangen. Am Tage der Abhörung durch die Kommissäre befand sich R. immerhin in Cœuve. — Die Kommissäre kommen zu der Ansicht, Ribeaud hätte zur Stimmgabe in Cœuve zugelassen werden sollen.

k) *Fall Oeuvcay*. Oeuvcay ist Bürger von Cœuve, wo seine Eltern wohnen, 21 Jahre alt. Von 1925 bis 1926 weilte er in Frankreich. Im August 1926 kehrte Oeuvcay nach Cœuve zurück, um wenige Tage später in die Rekrutenschule einzurücken. Aus dem Militärdienste Ende Oktober entlassen, kehrte er nach Cœuve zurück und verlangte in der Woche vor dem Wahltag die Aufnahme ins Stimmregister, welches Gesuch der Gemeinderat am Abend des 6. November abschlug. Da die Wahl am 7. November stattfand, war es unmöglich, gegen den Entscheid des Gemeinderates zu rekurrieren. Seit jener Zeit wohnt Oeuvcay ständig in Cœuve. — Sein Ausschluss vom Stimmregister erfolgte zu Unrecht und ist im Ergebnis entsprechend zu korrigieren.

l) *Fall Rémy G. und Rémy J.* Die Beschwerde rügt, dass ein J. Rémy auf dem Stimmregister von Cœuve belassen worden sei, obschon seine Kinder auf dem Verzeichnis der dauernd Unterstützten stehen. Letztere Tatsache ist richtig. Allein nach der neueren Praxis gilt nur derjenige als «besteuert» im Sinne von Art. 4, Ziffer 3 der St. V., der persönlich auf dem Verzeichnis der dauernd Unterstützten steht, ausgenommen, wenn ein Vater durch seine Pflichtvernachlässigung die Aufnahme der Kinder auf den Etat verschuldet hat. — Nach dem gleichen Grundsatz hat übrigens der Gemeinderat von Cœuve auch einen G. Rémy im Stimmregister belassen. Dieser Klagepunkt ist also hinfällig.

m) *Fall Québatte*. Québatte ist im Stimmregister von Courtemaîche eingetragen worden am 5. November; er ist heimatberechtigt in Courtemaîche, hielt sich aber zur Zeit der Wahl in St. Ursanne auf. Québatte ist ein unsteter Mensch; vor Jahresfrist wurde er aus Frankreich ausgewiesen. Zwei seiner Kinder sind in der Armenanstalt; er ist also als «besteuert» im Sinne des Art. 4, Ziffer 3 der St. V. zu betrachten, weil er offenbar an der armenrechtlichen Versorgung seiner Kinder schuld ist. Damit ist er vom Stimmrecht ausgeschlossen. Québatte hat von St. Ursanne aus mit Vollmacht in Courtemaîche gestimmt; die Vollmacht datiert vom 5. November, d. h. vom gleichen Tage, wo er ins Stimmregister eingetragen wurde. Québatte ist am 4. Dezember 1926 wegen Verurteilung zu Wirtshausverbot wieder vom Stimmregister gestrichen worden. — Die Kommissäre drücken sich über die Stimmberechtigung des Québatte nicht bestimmt aus. Der Regierungsrat hält dafür, dass Québatte zu Unrecht zur Stimmgabe zugelassen worden sei.

n) *Fall Lachat*. Die Beschwerde rügt die Nichtaufnahme eines Knechtes, namens Lachat, ins Stimmregister von Montignez. Die Nichtaufnahme war aber begründet, da Lachat seine Ausweispapiere nicht in Ordnung hatte.

o) *Fall Plet und A. Crelier*. Diese beiden Bürger arbeiten in der französischen Grenzgemeinde Audincourt, der eine seit 20. August, der andere seit 1. September 1926. Sie kehren aber alle Wochen wenigstens einmal nach Bure zurück, wo ihre Papiere eingelegt sind, wo sie Staats- und Gemeindesteuern bezahlen und der Feuerwehr angehören. Für die Wahl vom 7.

November hatten beide ihre Ausweiskarte erhalten; aber am 5. November beschloss der Gemeinderat ihre Streichung im Stimmregister, und diese Streichung wurde aufrecht erhalten, trotzdem der Amtsverweser von Pruntrut den Gemeindepräsidenten noch am 6. November anwies, die Streichung rückgängig zu machen. Ueber die stimmrechtliche Behandlung von Bürgern, welche in der Schweiz wohnen und im Ausland arbeiten, hat der Regierungsrat am 10. April 1923 an den Regierungsstatthalter von Pruntrut Weisungen erlassen; auf diese Weisungen nahm der Brief des Amtsverwesers vom 6. November ausdrücklich Bezug.

Die Verhinderung der beiden Bürger an der Ausübung des Stimmrechts erfolgte in gesetzwidriger Weise.

p) *Fall Baillif*. Die Klage erwähnt einen andern Fall aus der Gemeinde Bure, wo einem Bürger das Stimmrecht belassen worden sei, trotzdem er im französischen Grenzdorfe Villars-le-sec arbeite und auch dort wohne. Die Untersuchung hat ergeben, dass Baillif offenbar berechtigt war, in Bure zu stimmen, so dass dieser Beschwerdepunkt dahin fällt.

q) *Fall Frossard*. In der Gemeinde Roche d'Or wurde ein seit dem Monat Juni dort in Dienst stehender Knecht auf die Regierungsstatthalterwahl hin in das Stimmregister eingetragen, ohne dass er vorher seine Ausweispapiere eingelegt hätte; einige Tage nach der Wahl verliess der Mann die Gemeinde Roche d'Or wiederum. Frossard hat das Stimmrecht am 7. November ausgeübt — offensichtlich entgegen den gesetzlichen Vorschriften.

r) *Fall Kohler*. Auch hier handelt es sich um einen jungen Knecht, der ohne Hinterlage von Ausweisschriften (diese sind in der Gemeinde Elay deponiert), auf das Stimmregister von Roche d'Or aufgetragen wurde und am 7. November gestimmt hat.

In diesem wie dem vorhergehenden Fall hat man zwei typische Fälle von sogenannten Wahlknechten vor sich.

B. Ausübung des Stimmrechts.

1. Unregelmässigkeiten in der Ausstellung der Ausweiskarten.

a) *Fall Scholler*. In St. Ursanne wurde einem Bürger E. Scholler vom Gemeindeschreiber ein Doppel Ausweiskarte ausgefertigt, als die Stimmgabe bereits begonnen hatte, was unzulässig ist (Wahldekret vom 10. Mai 1921, § 7, Abs. 2). Die betreffende Stimme ist ungültig.

b) *Fall Cuenat*. Die Beschwerde (S. XVII) erwähnt den Fall eines Knechtes Cuenat, der im Stimmregister von St. Ursanne eingetragen war, an der Wahl jedoch von Cœuve aus durch Vollmacht teilnahm. Die Untersuchung hat ergeben, dass Cuenat in St. Ursanne wirklich stimmberechtigt war und dass keine gesetzlichen Vorschriften verletzt worden sind.

c) *Fall Roth*. J. Roth, Knecht in Cœuve, hatte zuerst einem Ph. Chavannes eine Vollmacht zur Stimmgabe ausgestellt, und drei Tage später einem J. Henzelin, dem der Gemeindeschreiber dann auch die Ausweiskarte des Roth übergab. Roth trat dann in das Spital Pruntrut zur Pflege ein, wo er am Morgen des

Wahltag eines J. Maillat eine dritte Vollmacht ausstellte. Maillat verlangte hierauf, gestützt auf die letzte Vollmacht des Roth, von Henzelin die Aushändigung der Ausweiskarte des Roth, was H. aber verweigerte. H. stimmte hierauf für Roth und der Ausschuss liess diese Stimmgabe zu. Die dreimalige Ausstellung einer Vollmacht kann nicht gerade als erhebendes Beispiel von ernsthafter Ausübung des Stimmrechtes bezeichnet werden, allein nachdem Henzelin gegenüber dem ersten Vollmachtsträger Chavannes sich mit seiner späteren Vollmacht als besser berechtigt hielt, hätte er konsequenterweise die noch jüngere Vollmacht des Maillat wiederum als die bessere respektieren sollen. Ferner war es den Vorschriften zuwider und speziell zuwider den im Kreisschreiben des Regierungsrates vom 1. Oktober 1926 erteilten Weisungen, dass der Gemeindeschreiber die Ausweiskarte des Roth einer Drittperson übergab, anstatt sie dem Adressaten persönlich zuzustellen.

Die Stimmgabe des Henzelin für Roth ist somit ungültig.

2. Vorschriftswidrige Stimmgabe durch Vollmacht.

a) *Stimmgabe mit gefälschter Vollmacht.* Zwei solcher Fälle sind in Pruntrut vorgekommen. Bei dem einen Fall kann als erwiesen angenommen werden, dass eine gefälschte Vollmacht zur Stimmgabe benutzt worden ist; beim andern Fall ist die Fälschung wahrscheinlich. Der oder die Urheber der Fälschung wurden bis jetzt nicht ermittelt; der Regierungsrat wird die beiden Fälle dem Strafrichter überweisen. — Da die beiden gefälschten Vollmachten zur Abgabe von Stimmen für den Kandidaten Merguin benutzt wurden, sind diesem Kandidaten zwei Stimmen in Abzug zu bringen.

b) *Fall Schollis.* Die drei Knechte des an der schweizerisch-elsässischen Grenze liegenden Gutes Schollis, welche schon bei der Wahl vom 13. Juni der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit von Seite der Wahlagenten der beiden im Kampfe liegenden Parteien waren, sind auch diesmal wieder Gegenstand eines Beschwerdepunktes. Sie stellten für die Wahl vom 7. November Vollmachten aus zugunsten des Kandidaten Choquard, wobei die Meinung bestand, dass die drei Vollmachtgeber am Wahl-Sonntag von ihrer Wohngemeinde Charmoille abwesend sein sollten. Nach den eigenen Aussagen der drei Vollmachtgeber kam diese Abwesenheit aber nicht zustande, sondern die drei Knechte befanden sich während der Stimmzeit zuerst im Gute Schollis und nachher zum Ausruhen in einer Scheuer, die auf Gebiet der Gemeinde Charmoille liegt und nur zirka eine halbe Stunde vom Wahllokal entfernt liegt. Die Voraussetzung zur Stimmgabe durch Vollmacht wegen Abwesenheit war somit nicht erfüllt; die drei Stimmen sind als ungültig zu erklären.

Im Zusammenhang mit diesem letzteren Falle ist zu erwähnen, dass der Landjäger von Charmoille beschuldigt wird, sich in unkorrekter Weise der Wahlpropaganda befliessen zu haben, indem er einem dieser drei Knechte empfohlen haben soll, gegen die Kandidatur Choquard zu stimmen. Der Regierungsrat wird diesen Fall untersuchen lassen.

c) *Fall Barré.* In Fahy hat der Wahlausschuss eine fehlerhafte Vollmacht, die nachträglich vom Vollmachtgeber korrigiert wurde, zurückgewiesen. Der Ausschuss

hat bei seinem Entscheid offenbar in guten Treuen gehandelt, allein sich durch allzu formalistische Erwägungen leiten lassen. Die Vollmacht hätte angenommen werden sollen. Das Ergebnis von Fahy ist dahin zu korrigieren, dass der Kandidatur Merguin eine Stimme mehr anzurechnen ist.

3. Fälle von unstatthafter Beeinflussung der Wähler.

a) *Fall Guenat.* Ein Landwirt in Pruntrut hat seinem Knechte die Ausweiskarte nicht herausgegeben, bis zum Augenblick, wo er selber mit dem Angestellten zum Stimmen ging. Da der Knecht inzwischen sich hatte ein Doppel ausstellen lassen, gab es zuerst einige Verwirrung; doch konnte schliesslich der betreffende Knecht seine Stimme in Ordnung abgeben. Eine Korrektur des Ergebnisses wird durch den Fall nicht erfordert.

Der Fall gibt aber insofern zu einer Bemerkung Anlass, als das Doppel Ausweiskarte dem Guenat ausgestellt wurde bloss auf die Mitteilung durch eine Drittperson hin. Ausweiskartendoppel sollten der Ordnung wegen nur auf persönliches Ansuchen des Stimmberechtigten oder dann auf schriftliches Verlangen ausgestellt werden.

b) *Fall Gemeinde Cornol.* Die Beschwerde behauptet, dass die Konservative Partei im Stimmlokal einen Kontrolldienst eingerichtet hatte, trotz entgegengesetzter Weisungen. Die Einrichtung des Wahllokales von Cornol hat bei Anlass der Wahl vom 13. Juni bemängelt werden müssen. Es ist aber festzustellen, dass der Gemeinderat die Stimmgabe für den 7. November besser vorbereitet hatte; seine Anordnungen sind als genügend zu betrachten. Immerhin ist aus den Untersuchungsakten nicht mit Bestimmtheit ersichtlich, ob das eigentliche Wahllokal im vollen Umfang mit den nötigen Einrichtungen versehen war (Tische zum Beschreiben der Zettel). Ein Kontrolldienst scheint allerdings durchgeführt worden zu sein; das geschah aber im Vorraum und nicht im eigentlichen Wahllokal. Es wäre allerdings zu wünschen, dass die Aufpasser der Parteien ihre Tätigkeit noch weiter vom eigentlichen Stimmlokal weg verlegen.

c) *Fall Réclère.* Die Beschwerde behauptet, dass in Réclère die Konservative Partei beschlossen hatte, der Schullehrer dürfe am 7. November nicht stimmen. Dieser Beschluss sei dem Lehrer durch den Parteipräsidenten mitgeteilt worden. In der Einvernahme durch die Kommissäre erklärte der Lehrer, diese Angabe sei richtig, eine solche Mitteilung sei ihm «sous forme de conseil ou d'avertissement» gemacht worden, und er, der Lehrer, habe sich durch diese Mitteilung veranlasst gesehen, auf die Stimmgabe zu verzichten. Der Parteipräsident stellt die ihm zur Last gelegten Worte in Abrede. — Eine Konfrontation der beiden Bürger hat keine Abklärung erbracht. Der Lehrer erklärte zum Schluss, er habe die Mitteilung nicht als Drohung aufgefasst.

Angesichts der ungenügenden Abklärung des Tatbestandes kann eine bestimmte Wirkung des Falles nicht festgestellt werden.

d) *Fall Utz.* Einem Bürger, namens Utz, von dem bekannt war, dass er Anhänger der Kandidatur Merguin sei, wurde gedroht, wenn er zur Stimmurne gehe,

so werde man ihm seine Strohgarben aus einer Scheune werfen. Da Utz trotzdem sein Stimmrecht ausübte, wurden ihm am Wahltag in der Tat zirka 20 Strohgarben auf die Strasse geworfen, wo sie bis am Montag im Regen liegen blieben. Der Eigentümer der Scheune, der dem Utz die Einlagerung gestattet hatte, gibt zu, dass diese Handlung aus politischen Motiven erfolgte. — Da die Stimmgabe des Utz nicht behindert wurde, gibt das Vorkommnis, so bedauernswert es an sich ist, zu einer Korrektur des Ergebnisses nicht Anlass.

e) *Fall Lugnez.* Ein ebenso bedauernswerter Akt hat sich in Lugnez abgespielt. In Lugnez befindet sich eine kleinere Uhrensteinfabrik, welche einem in Biel wohnenden Industriellen gehört, der sie seinerseits einem Bürger, namens Hofmann, vermietet hat. In dessen letzterem Dienst steht ein Arbeiter, namens Weber. Der Fabrikeigentümer Augustin erhielt nun kurz vor dem Wahltag einen aus Lugnez datierten Brief, in welchem er aufgefordert wurde, dafür zu sorgen, dass sein Mieter Hofmann und dessen Arbeiter Weber sich bei der Wahl vom 7. November ruhig verhalten und überhaupt an der Wahl nicht teilnehmen, da sie sich sonst Unannehmlichkeiten zuziehen würden. Der Brief ist in Maschinenschrift unterzeichnet, mit A. Meier, was offenbar eine Mystifikation ist. Mit Rücksicht auf diese Natur des Schriftstückes hätte man die Absendung des Briefes als einen üblen Scherz betrachten können, wenn nicht die folgenden Ereignisse ihn doch als eine ernst zu nehmende Drohung hätten erkennen lassen. Am Abend des Wahltages, zwischen 10 Uhr und 1 Uhr nachts wurde nämlich um die Fabrik Hofmann ein gewaltiger Skandal verführt; es wurden gegen 40 Scheiben eingeschlagen, die Türe und die Wände des Hauses mit Unrat beschmiert und zahlreiche Dachziegel zerschlagen. Dieser ganze Krawall war von Rufen begleitet: «Vive Choquard, à bas Merguin!» — Einem als Anhänger der liberalen Partei bekannten Bürger wurden in der gleichen Nacht die Bienenkörbe umgeworfen. — Schon abends um 6 Uhr war Hofmann von verschiedenen politischen Gegnern auf der Strasse persönlich beschimpft worden.

Schon vor dem Wahltag soll der als eifriger Anhänger der Kandidatur Choquard bekannte Briefträger von Lugnez dem Hofmann und dem Weber erklärt haben, wenn sie am 7. November an der Wahl teilnehmen, so werde die ganze Bevölkerung gegen sie sein und sie werden Unannehmlichkeiten haben. Vom Briefträger werden diese Behauptungen allerdings in Abrede gestellt. Es kann nicht verkannt werden, dass die Vorfälle in Lugnez am Abend des 7. November im Zusammenhang mit der am gleichen Tage vorgenommenen Wahl stehen und dass sie als ein bedenklicher Ausfluss der politischen Leidenschaft und Rachsucht zu brandmarken sind. — Rein zahlenmässig haben sie auf das Ergebnis zwar keinen Einfluss ausgeübt, da sie erst nach dem Schluss des Wahlaktes sich ereigneten. Auch die vorausgegangenen Drohungen können mit dem Wahlergebnis nicht in Zusammenhang gebracht werden, da sie auf die beteiligten Personen — wenigstens die beiden speziell erwähnten Bürger Hofmann und Weber — keinen Einfluss hatten. — Immerhin durfte der Regierungsrat dem Grossen Rate eine kurze Darstellung dieser Ereignisse nicht vorenthalten, da sie ein Stimmungsbild darüber geben, unter welchen Umständen die Wahl vom 7. November vor sich ging.

f) *Fall Spycher.* Einem Schmiedegesellen, namens Spycher, in Fontenais, wurde von seinem Meister, trotz mehrmaliger Reklamation, die Stimmkarte nicht ausgehändigt. Erst als auf Anordnung des maire der Landjäger sich zum Meister begab, bequeme sich dieser zur Aushändigung. Der Fall stellt sich als ein Versuch der Beeinflussung eines Stimmberechtigten dar; doch blieb es beim Versuche.

4. Andere Beeinflussungen und Trinkspenden.

a) *Fall Aeschlimann.* Die Beschwerde (Seite XXV) erwähnt, dass ein Arbeiter, namens Aeschlimann, in der Schuhfabrik Minerva, deren Verwaltungsratspräsident der Kandidat Choquard ist, entlassen worden sei, weil er für den Gegenkandidaten gestimmt habe. Die Untersuchung hat ergeben, dass dem Aeschlimann jedoch schon einige Zeit vor dem Wahltag gekündigt worden ist; ob aus politischen Gründen oder nicht, konnte nicht abgeklärt werden.

b) In der Fabrik Minerva empfahl ein Verwaltungsratsmitglied vor den versammelten Arbeitern die Kandidatur Choquard, ohne indes diese Empfehlung mit Drohungen und ähnlichen Beeinflussungsversuchen zu verknüpfen. Es ist das ein Vorgehen, über dessen Angemessenheit man verschiedener Ansicht sein kann. Eine Einwirkung auf das Wahlergebnis ist jedoch nicht nachgewiesen.

c) In der Fabrik der Société horlogère in Pruntrut soll ebenfalls von Seite einer leitenden Persönlichkeit eine ähnliche Propaganda allgemeiner Natur an die Adresse der Arbeiter entfaltet worden sein. Die Erhebungen haben aber kein positives Ergebnis gezeigt.

d) In Courtedoux sollen ein Pächter, namens Hausener, und seine zwei Söhne von Seite des Eigentümers des Pachtgutes und eines Gemeinderates stark beeinflusst und bei der Stimmgabe beaufsichtigt worden sein. Die drei Haussener erklären jedoch, das sei nicht der Fall gewesen.

e) In Courgenay hat am 30. Oktober 1926 der Landwirt Victor Comman als Kassier der dortigen Raiffeisenkasse einem Individuum, namens Schaltenbrand, auf einen Eigenwechsel hin einen Betrag von Fr. 50 ausbezahlt und selber auf dem Wechsel als Bürge unterschrieben. Sch. übergab darauf dem Comman seine Stimmkarte mit einer entsprechenden Vollmacht — angeblich aus Dankbarkeit für den Dienst, den Comman ihm durch die Bürgschaftsverpflichtung geleistet hatte. Später wurde Sch. anderen Sinnes und verlangte am Wahltag an der Urne von Comman seine Stimmkarte zurück, damit er persönlich stimmen könne. Comman verweigerte jedoch die Rückgabe, so dass Sch. nicht stimmen konnte; C. selber stimmte mit der Vollmacht des Schaltenbrand nicht.

In diesem Falle handelt es sich offensichtlich um einen schlecht verhüllten Stimmenkauf, den der Regierungsrat dem Strafrichter zu weiterer Abklärung überweisen wird. Sch. ist sodann durch C. um die Abgabe seiner Stimme gebracht worden, was im Ergebnis von Courgenay zu korrigieren ist.

f) *Fall Caillet.* E. Caillet, ein junger Mann in Alle, von etwas schwachen Geisteskräften, war im Begriffe, mit seinem Vater zur Urne zu gehen. Auf dem Wege wurde Caillet, Sohn, von einigen jungen Leuten vom

Vater weggezogen, in einer Wirtschaft mit Wein regaliert und dann unter Begleitung zur Urne geführt. Der Fall liegt auf der Grenze, wo die erlaubte Beeinflussung in die unerlaubte übergeht.

g) In der Beschwerde wird behauptet, dem Sigristen Chavannes in Cœuve sei bedeutet worden, er werde seine Stelle verlieren, wenn er nicht für den Kandidaten Choquard stimme. — Chavannes will von einer solchen Beeinflussung nichts wissen.

5. Andere Fälle von Stimmenkauf.

a) Nach Angabe der Beschwerde soll Br. Jolidon seine Stimmkarte für Fr. 10 verkauft haben. — Dieser Kauf ist nicht genügend nachgewiesen.

b) Ebenso wenig können als genügend erwiesen angesehen werden die Versuche eines gewissen Babey in Pruntrut punkto Stimmenkauf.

c) Auf einen weiteren Fall von Stimmenkauf in Courgenay, in den der oben im Falle 4e) genannte Comman verwickelt ist, braucht nicht näher eingetreten zu werden, weil er zu keinem Erfolge geführt hat.

d) L. Maillat gibt zu, von einem L. Béchir in Pruntrut Fr. 10, im Hinblick auf seine Stimmgabe zugunsten der Kandidatur Choquard, erhalten zu haben. Der genannte Béchir bestreitet die Hingabe der Fr. 10 in bar, hingegen gibt er zu, mit Maillat zusammen für Fr. 10 Wein getrunken zu haben, mit der Erwähnung: «Je pense que tu seras des nôtres». Béchir hat erklärt, das Geld für diese Trinkspende habe er von seinen kleinen Ersparnissen genommen. Béchir ist Magaziner, ist verheiratet und hat vier Kinder, bei einem Monatslohn von Fr. 250. Es hält etwas schwer, zu glauben, dass das Geld, das er für Wahlwein ausgab, von seinen Ersparnissen her stammt. — Eine Korrektur des Wahlergebnisses erübrigt sich, da Maillat erklärt, trotz der Weinspende habe er nach seinem freien Willen gestimmt. — Das Verhalten der beiden Beteiligten ist hier mehr als Stimmungsbild wiedergegeben.

6. Andere Unregelmässigkeiten.

Die Beschwerde erwähnt noch eine Reihe von Unregelmässigkeiten, wie z. B. nicht vorschriftsgemässe Bereinigung und Abschluss des Stimmregisters am Vortage des Wahltages. Teilweise haben sich diese Bemängelungen nicht als zutreffend erwiesen, teils sind sie nicht von wesentlichem Einfluss. Festgestellt muss noch werden, dass in Roche d'Or das Stimmregister mangelhaft geführt ist und dass auch in Vendlincourt der Stimmregisterführer eine Praxis befolgt, welche mit der Forderung der Klarheit und Genauigkeit des Registers nicht vereinbar ist.

Der gegen das Betreibungsamt Pruntrut erhobene Vorwurf der Beschwerdeführer, es habe kurz vor den Wahlen auf einmal über 200 Verwertungsbegehren verschickt, um die Schuldner für wahlpolitische Zumutungen gefügig zu machen, hat sich als unzutreffend herausgestellt.

Auch die Andeutung, dass rückständige Militärsteuern vor dem Wahltag noch bezahlt worden seien, um den betreffenden Schuldnern wieder den Besitz des Stimmrechts zu verschaffen, hat sich jedenfalls in der allgemeinen Fassung der Behauptung, nicht bewahrt.

Endlich ist als nicht richtig anzusehen die Behauptung der Beschwerde, dass der Verwalter des Greisenasyls von St. Ursanne einem Insassen — Angehörigen der liberalen Partei — die Ausstellung einer Vollmacht verunmöglicht habe.

Der Einfluss der Unregelmässigkeiten auf das Wahlergebnis.

Einzelne der festgestellten Unregelmässigkeiten sind nach der bisherigen Praxis am Wahlergebnis direkt in Anrechnung zu bringen. Dabei ist das Verfahren so, dass bei Aenderung der Bewertung einer Stimme jeweils der für den gewählten Kandidaten ungünstigste Fall angenommen und an Hand dieser Feststellungen das Gesamtergebnis, das absolute Mehr und die Stimmenzahlen der Kandidaten neu aufgestellt werden. Eine Stimme, die als ungültig erklärt wird, wird dem gewählten Kandidaten abgezogen. Eine Stimme, deren Abgabe verhindert worden ist, wird so behandelt, als wäre sie für den nicht gewählten Kandidaten abgegeben worden. (S. unten die 9 Stimmen für Merguin.) Wenn wir die oben erwähnten Fälle nach diesen Grundsätzen durchgehen, so kommen wir zu folgender Aufstellung:

Dem Kandidaten Choquard sind, weil aus irgend einem Grunde ungültig, abzuziehen	14 Stimmen.
Dem Kandidaten Merguin sind abzuziehen	2 »
Dem Kandidaten Merguin sind zuzuzählen	9 »
Das auf Grund dieser Zahlen bereinigte Gesamtergebnis lautet:	
Gesamtzahl der Stimmberechtigten	6695
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	6502
Zahl der eingelangten Wahlzettel	6502
Zahl der leeren und ungültigen Zettel	37
Zahl der in Betracht fallenden Zettel	6465
Absolutes Mehr	3233

Stimmen haben erhalten:

J. Choquard	3296
A. Merguin	3169

Der Kandidat Choquard hat das absolute Mehr um 63 Stimmen überschritten, statt um 73, wie beim ursprünglichen Ergebnis.

Diese Zahlen weichen etwas ab von den Korrekturen, welche die Kommissäre am ursprünglichen Ergebnis anbringen. Die Kommissäre kommen dazu, dass dem Kandidaten Choquard 5 (eventuell 9) Stimmen und dem Kandidaten Merguin 2 Stimmen abzuziehen seien. Die nicht bedeutende Differenz rührt davon her, dass die Kommissäre zu einigen Unregelmässigkeiten nicht bestimmt Stellung bezogen, sondern deren Beurteilung dem Regierungsrat überlassen haben.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob weiterhin Tatsachen festgestellt worden sind, welche auf das Zustandekommen der Wahl vom 7. November 1926 von Einfluss gewesen sind, ohne dass sie eine genau zu bezeichnende einzelne Stimmgabe berühren. Als solche allgemeine Ungültigkeitsgründe werden von der Beschwerde erwähnt die Vorfälle von Lugnez, wo die po-

litische Leidenschaft zu einem schweren Einbruch in die öffentliche Ordnung und Sicherheit, sowie zu Angriffen auf das Eigentum einzelner Bürger geführt hat; auch der Fall Utz (Bonfol) gehört hieher. Der Regierungsrat verurteilt diese Ausbrüche rohen Parteigeistes und bedauert, dass im Amt Pruntrut das an sich lobenswerte grosse Interesse der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten zu solchen Verirrungen geführt hat. Allein er muss feststellen, dass diese Vorkommnisse das Ergebnis der Wahl nicht berühren, weil sie zeitlich später liegen als die Stimmgabe.

Der Regierungsrat zieht auch noch folgendes in Erwägung: Wie die erste, hat auch die zweite Wahl des Regierungsratsstatthalters von Pruntrut ein, wenn auch nicht sehr grosses, Mehr zugunsten der Kandidatur Choquard ergeben. Es darf angenommen werden, dass auch ein dritter Wahlgang wiederum das gleiche Ergebnis zeitigen würde. Von dieser Erwartung aus hat eine Aufhebung der Wahl keinen praktischen Wert. Umgekehrt ist anzunehmen, dass im Falle eines Ob-siegens der Kandidatur Merguin (was vermutlich auch nur mit kleinem Mehr geschehen würde) die diesfalls unterlegene Partei auch zum Mittel des Wahlrekurses greifen würde, womit die Herstellung der normalen Verwaltung im Amtsbezirk Pruntrut neuerdings verzögert würde.

Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schlusse, es sei das Ergebnis der am 7. November durchgeführten Wahl eines Regierungsratsstatthalters von Pruntrut, so wie es an Hand der Wahlprotokolle ausgerechnet wurde, zu bestätigen, unter Beifügung derjenigen Korrekturen, zu welchen die infolge der Beschwerde durchgeführte Untersuchung Anlass gibt; d. h. es sei der bisherige Regierungsratsstatthalter von Pruntrut, J. Choquard, als gewählt zu erklären.

Es wird deshalb an den Regierungsrat, zu Händen des Grossen Rates, gestellt der folgende

Antrag:

Die Beschwerde Dr. Nicolet und C. Raval gegen die im Amtsbezirk Pruntrut am 7. November 1926 durch-

geführte Wahl des Regierungsratsstatthalters wird abge-wiesen und der Kandidat Josef Choquard als gewählt erklärt.

* * *

Des ferneren bringt der Regierungsrat dem Grossen Rate folgendes zur Kenntnis:

1. Soweit das Beschwerdeverfahren strafbare Handlungen aufgedeckt hat, werden diese Fälle, insofern sie nicht bereits Gegenstand einer Strafuntersuchung sind, den Strafbehörden überwiesen.
2. Soweit einzelne Gemeindebehörden an den festgestellten Unregelmässigkeiten Schuld tragen, wird der Regierungsrat den betreffenden Gemeinden einen Anteil an den Kosten auferlegen.

Bern, den 17. Februar 1927.

Der Regierungspräsident
W. Bösiger.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. Februar 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
W. Bösiger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Initiative vom Jahre 1922 auf Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

(August 1925.)

I.

Nachdem, gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung und das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und -Abstimmungen vom 4. Februar 1896, schon zwei Begehren auf Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 eingereicht worden waren, auf die der Grosse Rat aus hier nicht zu wiederholenden Gründen nicht eintreten konnte, führte die sozialdemokratische Partei im Jahre 1922 eine neue Initiative durch, die formell den Vorschriften von Verfassung und Dekret entspricht und die demgemäss materiell zu behandeln ist.

Nach den Feststellungen des kantonalen statistischen Bureaus finden sich auf 632 Unterschriftenbogen 28,898 gültige Unterschriften. Die vorhergehende sozialdemokratische Steuerinitiative hatte 36,737 gültige Unterschriften auf sich vereinigt. Ein Blick auf die Unterschriftenbogen der gegenwärtigen Initiative zeigt, dass sie wirklich eine Parteiinitiative ist und wohl nur wenige Unterschriften von ausserhalb der Partei stehenden Stimmberechtigten stammen. Im weiteren rekrutieren sich die Unterschriften fast ausschliesslich aus Städten und den Städten benachbarten Gemeinden. Die Grosszahl bernischer Landgemeinden, ja ganze Amtsbezirke, sind mit keiner einzigen Unterschrift vertreten.

Das Begehren lautet auf Einfügung eines Art. 25^{bis} und eines Art. 40^{bis}, sowie auf einige Aenderungen im bisherigen Wortlaute der Art. 7, 18, 19, 20, 22 und 50 des Gesetzes vom 7. Juli 1918. Wir verweisen im übrigen auf Beilage 1.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

II.

Die beiden ersten Steuerinitiativen hatten sich, im Bewusstsein, dass die verlangten Abänderungen dem Staate und den Gemeinden einen sehr grossen Steuerausfall verursachen müssten, in ihrem zweiten Teile doch wenigstens grundsätzlich mit der Deckungsfrage befasst. Es war dies aber, wie bekannt, in durchaus unzulänglicher Weise geschehen. Während in einem ersten Teile der Initiative die verlangten Steuererleichterungen in minutiöser Weise umschrieben und formuliert worden waren, wurde im zweiten Teile der Initiative dem Regierungsrat und dem Grossen Rate bloss der Auftrag erteilt, durch Verschärfung der Progression den Ausfall, den der erste Teil der Initiative verursache, wieder einzubringen. Dies war aber freilich der schwierigere, namentlich auch undankbarere Teil des Initiativwerkes, weshalb die Initianten dessen Lösung dem Regierungsrat und dem Grossen Rate überliessen. Man sollte nun glauben, dass die Initianten in der dritten Initiative das Versäumte in der Weise nachholten, dass sie einmal eine Berechnung anstellten über den Steuerausfall, den ihre Steuererleichterungsvorschläge verursachen wird und sodann geeignete und der Verwirklichung fähige Vorschläge zur Wiedereinbringung dieses Steuerausfalles einreichen würden.

Allein es geschah nichts von Alledem. In sehr rascher Weise, sogar bevor das Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs gegen das Nichteintreten des Grossen Rates auf die zweite Initiative, entschieden hatte, wurde die dritte Initiative an die Hand genommen. Mit der sehr schwierigen Frage der Deckung des Steuerausfalles befasste man sich überhaupt nicht,

nicht einmal mehr dem Grundsatz nach, sondern formulierte allerhand Steuererleichterungsvorschläge, unbekümmert darum, ob Staat und Gemeinden die daherigen Ausfälle ertragen können, und darüber hinwegschreitend, ob und wie von diesen Steuerausfällen irgend etwas wieder eingebracht werden könne oder nicht.

Unter diesen Umständen ist die Initiative schon von vornherein, als Ganzes genommen, unannehmbar; unannehmbar, weil sie sich, trotzdem die Staatsrechnung und auch eine Reihe von Gemeinderechnungen noch mit Defiziten abschliessen, in keiner Weise darum bekümmert, wie die durch sie zu befürchtenden Defizite gedeckt werden können. Die Folgen einer derartigen Defizitwirtschaft müssten sich innert kürzester Frist zeigen. Der Staat würde sofort den zur Deckung solcher Defizite notwendigen Kredit verlieren. Die neueste Zeit bietet uns Beispiele in genügender Weise, dass dem so ist; dass die Banken und die privaten Geldgeber einem Gemeinwesen, das, unbesorgt um die Herstellung seines Gleichgewichtes, Defizit auf Defizit häuft, ihr Zutrauen entziehen und ihm keinen Kredit mehr gewähren. Der Staat müsste dann also notgedrungen ein Sparsystem gewaltsamster Art mit Besoldungs- und Lohnreduktionen und unter Verzicht auf einige seiner Aufgaben einführen.

Wir glauben nicht, dass das Berner Volk in seiner Mehrheit Steuererleichterungen um den Preis der finanziellen Zerrüttung von Staat und Gemeinden herbeigeführt wissen wolle.

III.

Ueberblickt man die Initiative in ihrem Gesamtumfange, so muss man sagen, sie gehe darauf aus, eine gewisse Zahl und Klasse von Bürgern überhaupt von jeder Steuerleistung gänzlich zu befreien, und dies unter Umständen bis zu einem Einkommensbetrage hinauf, für dessen gänzliche Steuerbefreiung das Berner Volk niemals Verständnis haben wird. Die Auffassung, dass jedermann an die Lasten von Staat und Gemeinden etwas leisten soll, namentlich in der Demokratie, wo ein jeder mitbefiehlt, ist im Berner Volke so tief eingewurzelt, dass ein Steuersystem, nach welchem ein grosser Teil von Bürgern überhaupt keine Steuern bezahlen würde, der andere Teil aber in unerträglicher Art und Weise belastet würde, keine Aussicht auf Verwirklichung hat.

Ein bernischer Steuerpflichtiger, mit einem Einkommen von 8000 Fr., verheiratet und Vater von vier Kindern, könnte nach dem Wortlaute der Initiative von seinem Einkommen folgende Abzüge machen:

Personalabzug	Fr. 2000
Abzug für Ehefrau oder sonst als Haushaltungsvorstand	» 500
Abzug für 4 Kinder à Fr. 300	» 1200
Abzug für Versicherungsbeiträge . . .	» 400
10 % des fixen Lohnes oder Gehaltes .	» 760
Total	Fr. 4860

Dazu sind eventuell noch Abzüge anderer Art möglich. Er würde also bei einem Einkommen von Fr. 8000 noch Staatssteuern bezahlen von Fr. 3140 oder rund Fr. 3000, was zum dermaligen Steuerfuss Fr. 145.80 oder 1,82 % seines Einkommens von Fr. 8000 ausmachen würde.

Ein Fixbesoldeter oder Arbeiter, Familienvater mit vier Kindern, der Fr. 400 für Versicherungen aufwendet und ein Einkommen von Fr. 6000 hat, würde nach der Initiative noch von Fr. 1300 Staatssteuern in einem Betrage von Fr. 58.50 bezahlen, was 0,98 % seines Gesamteinkommens ausmachen würde. Ein Fixbesoldeter oder Arbeiter, Familienvater mit vier Kindern, mit einem Versicherungsaufwande von Fr. 400 und einem Einkommen von Fr. 4500, würde überhaupt keine Steuern mehr zu bezahlen haben.

Bevölkerungskreise, die diese Abzüge überhaupt nicht oder nicht im gleichen Masse machen können, deren Erwerb aber keineswegs grösser, sondern sogar noch geringer wäre, wie Kleingewerbetreibende und Landwirte, müssten die Ungerechtigkeit eines derartigen Systemes stark empfinden.

IV.

Damit man sich über die Auswirkung der wichtigsten Postulate der sozialdemokratischen Steuergesetzinitiative ein klares Bild verschaffen könne, wurde das auf dem Steuerjahr 1920 basierende Erhebungsmaterial der Steuerstatistik aus den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary nach den Ansätzen der Initiative abgeändert und gemeindeweise neu aufgearbeitet. Eine Neubearbeitung nur einzelner Gemeinden dieser Amtsbezirke konnte nach der Ansicht der Finanzdirektion nicht genügen, indem sie sich nicht der Einwendung aussetzen wollte, es seien für ihre Darstellung nur die von der Initiative am ungünstigsten betroffenen Gemeinden ausgewählt worden. Die eingehende Bearbeitung von 31 Gemeinden mit 15549 Steuerpflichtigen ermöglicht nun, die finanzielle Wirkung der nachstehenden Punkte zu untersuchen, und die Ergebnisse mit Sicherheit und Zuverlässigkeit zahlenmässig zu belegen.

1. Erhöhung der Abzüge für natürliche Pflichtige auf Fr. 2000, weiter für die Führung einer Haushaltung auf Fr. 500 und ferner für jedes Kind unter 18 Jahren, sowie jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person auf Fr. 300, unter Wegfall der Bestimmung, dass diese Abzüge nur zur Hälfte oder gar nicht gemacht werden dürfen, wenn der Gesamtbetrag der Steuern inkl. Armensteuer Fr. 300 übersteigt, bzw. Fr. 500 erreicht.
2. Berechtigung der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, den Abzug von Fr. 2000 ebenfalls zu machen, sofern nicht einer der Kollektivgesellschafter oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft den Abzug bereits persönlich gemacht hat.
3. Erhöhung des Maximums des Abzuges für Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen von Fr. 200 auf Fr. 400.
4. Erhöhung des Maximums des Abzuges von 10 % des ausgewiesenen Gehaltes oder Lohnes Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter von Fr. 600 auf Fr. 800, mit der Bestimmung, dass dieser Abzug auch auf Pensionierte Anwendung finde.
5. Erhöhung des Abzuges des Einkommens II. Klasse von Fr. 100 auf Fr. 200 und die Bestimmung, dass das Einkommen aus Kapitalien, Leibrenten,

Pensionen oder Schleissnutzungen irgendwelcher Art von Witwen, minderjährigen Waisen oder andern erwerbsunfähigen Personen, soweit es mit Einschluss von allfälligen Erwerbseinkommen oder von Einkommen aus Vermögen oder Pensionen den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt, als Einkommen I. Klasse zu versteuern ist.

6. Wirkung der vorgenannten Bestimmung auf den Steuerzuschlag.

7. Berechnung des Steuerausfalles.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Teile, wovon der erste die Wirkungen der Initiative in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary darlegt und der zweite den Ausfall der Steuereinnahmen für den ganzen Kanton wiedergibt.

Wir zeigten unter Ziffer III, dass Einkommen bis zu Fr. 8000 hier auch eine bedeutende Entlastung erfahren; sie geht aber nach dem System der Initiative noch weiter hinauf. Nehmen wir aber nun an, sie ginge nur bis zu einem Einkommen I. Klasse von Fr. 12,000. Auf den Einkommen bis zu Fr. 12,000 hinauf ist somit auf keinen Fall an Steuerausfällen etwas einzubringen, denn sie sollen ja entlastet und nicht noch mehr belastet werden. Somit muss der Ausfall gedeckt werden von den Einkommen, welche Fr. 12,000 übersteigen.

Wie es hinsichtlich der «grossen» Einkommen von über Fr. 12,000 im Kanton Bern steht, zeigt wiederum ein Blick auf die Ergebnisse der kantonalen Steuerstatistik.

Reines Einkommen I. Klasse	Steuerpflichtige		
Fr.	Insgesamt	physische	nichtphysische
12,001—15,000	820	694	126
15,001—20,000	606	481	125
20,001—30,000	544	361	183
30,001—50,000	378	180	198
über 50,000	466	87	379
Total	2814	1803	1011

Man wird gerechterweise nicht verlangen wollen, dass 2814 oder 1,8% der Steuerpflichtigen den dem Staate nach der Initiative erwachsenden Ausfall von über 8 Millionen Franken decken sollen, es sei denn, man schreite zu einer förmlichen Expropriation dieser Einkommen. Noch offensichtlicher zeigt sich die Unmöglichkeit der Deckung dieses Ausfalles für die Gemeinden, indem diese Steuerpflichtigen zur Deckung des Staats- und Gemeindesteuerausfalles eine Mehrbelastung von durchschnittlich — niedrig gerechnet — Fr. 5700 erfahren müssten. Aus diesen Zahlen erhellt somit, dass eine Deckung der Steuerausfälle durch eine stärkere Erfassung der Einkommen über Fr. 12,000 praktisch ausgeschlossen erscheint, weil die geringe Zahl von Steuerpflichtigen, die nach dem Initiativsysteme mehr belastet werden könnten, die in Frage stehenden Steuerausfälle niemals zu decken vermöchten.

Wir berechneten, dass, um die Steuerausfälle einbringen zu können, die Progression beim Staatssteuerbetrag inklusive Armensteuer von Fr. 100—200 einsetzen und schon bei einem Einkommen I. Klasse von Fr. 15,000 den Ansatz von 50% erreichen müsste. Hält dies jemand für möglich? Allein selbst bei diesen Ansätzen wäre die dadurch erreichte Deckung nur ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein. Für den

Amtsbezirk Courtelary würde sich beispielsweise ein Mehrertrag von Fr. 57,783 ergeben, während der Steuerausfall nach den in der Initiative verkörperten Postulaten Fr. 344,285 beträgt, so dass sich also ein ungedeckter Ausfall von Fr. 286,502 (83,2%) ergibt.

1. Die Wirkung der in der Initiative verkörperten Revisionspostulate in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary.

a) Erhöhung der steuerfreien Abzüge auf dem Einkommen I. Klasse und Umfang der Steuerpflicht.

Durch die Erhöhung der steuerfreien Abzüge von Fr. 1500 auf Fr. 2000 für natürliche Personen, von Fr. 100 für die Ehefrau und Fr. 500 für die Führung einer eigenen Haushaltung und von Fr. 100 auf Fr. 300 für jedes Kind unter 18 Jahren, und für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, sowie durch die Erhöhung der Maxima der Versicherungsbeiträge auf Fr. 400 und des Abzuges von 10% auf Fr. 800 fallen, wie Tabelle 1 zeigt, in den Amtsbezirken Aarberg und

Tabelle 1.

Amtsbezirk Gemeinde	Physische Einkommenssteuerpflichtige I. Klasse			
	Gesetz Taxierte	Initiative		
		Taxierte	Nicht mehr Taxierte	
			abs.	%
Aarberg und Courtelary	11880	5856	6024	50,7
<i>Aarberg</i>	3350	1121	2229	66,5
Aarberg	353	174	179	50,7
Bargen	142	38	104	73,2
Grossaffoltern	292	69	223	76,4
Kallnach	182	83	99	54,4
Kappelen	131	30	101	77,1
Lyss	700	343	357	51,0
Meikirch	181	37	144	79,6
Niederried	53	14	39	73,6
Radelfingen	208	37	171	82,2
Rapperswil	296	72	224	75,7
Schüpfen	522	156	366	70,1
Seedorf	290	68	222	76,6
<i>Courtelary</i>	8530	4735	3795	44,5
Corgémont	432	168	264	61,1
Cormoret	239	125	114	47,7
Cortébert	257	117	140	54,5
Courtelary	328	216	112	34,1
La Ferrière	192	53	139	72,4
La Heutte	151	56	95	62,9
Mont-Tramelan	29	21	8	27,6
Orvin	198	71	127	64,1
Péry	377	181	196	52,0
Plagne	81	20	61	75,3
Renan	453	257	196	43,3
Romont	44	15	29	65,9
St-Imier	2502	1925	577	23,1
Sonceboz-Sombeval . .	423	245	178	42,1
Sonvilier	539	299	240	44,5
Tramelan-dessous . . .	462	207	255	55,2
Tramelan-dessus . . .	1217	505	712	58,5
Vaufelin	99	35	64	64,6
Villeret	507	219	288	56,8

Courtclary von den 11,880 nach geltendem Gesetz Einkommenssteuerpflichtigen I. Klasse nicht weniger als 6040 oder 50,8% aus der Steuerpflicht.

Bei Annahme der Initiative bezifferte sich im Amtsbezirk Aarberg die Quote der nicht mehr Taxierten im Durchschnitt auf 66,5% und bewegt sich zwischen 50,7% in der Gemeinde Aarberg und 82,8% in der Gemeinde Radelfingen. Im Amtsbezirk Courtclary beträgt die Quote der der Steuerpflicht Entfallenden durchschnittlich 44,5%; sie steigt von 23,1% (Gemeinde St. Imier) auf 75,3% (Gemeinde Plagne).

Bedingt durch die gewaltige Erhöhung der steuerfreien Abzüge und durch die Bestimmung, dass diese nun durchwegs gemacht werden können, fällt in den zwei Amtsbezirken das von den physischen Personen versteuerte Einkommen I. Klasse von Fr. 15,660,500 auf Fr. 7,164,100. Der Ausfall beträgt demnach insgesamt Fr. 8,496,400 oder 50,8%. Im Amtsbezirk Aarberg beläuft sich die durchschnittliche Verminderung auf 55,3% und schwankt zwischen 35,8% (Kallnach) und 80,1% (Radelfingen). Noch etwas grösser ist mit 53,9% der Ausfall an steuerpflichtigem Einkommen der physischen Personen im Amtsbezirk Courtclary. In den Gemeinden dieses Amtsbezirkes bewegt sich der diesbezügliche Ausfall zwischen 45,2% (St. Imier) und 87,3% (Plagne).

b) Zulassung eines steuerfreien Abzuges von Fr. 2000 für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

Von den nichtphysischen Personen wurden im Steuerjahre 1920 in den Amtsbezirken Aarberg und Courtclary an Einkommen I. Klasse insgesamt Fr. 4,518,000 versteuert. Die Gestattung eines steuerfreien Abzuges von Fr. 2000 auch an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften bewirkte folgende Verschiebungen im steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse nicht-physischer Personen:

Amtsbezirk	Geltendes Gesetz	Initiative	Ausfall	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Aarberg	1,072,900	948,400	124,500 =	11,6
Courtclary	3,445,100	3,257,900	187,200 =	5,4
Insgesamt	4,518,000	4,206,300	311,700 =	6,9

Der aus dieser Neuerung resultierende Ausfall an steuerpflichtigem Einkommen I. Klasse bezifferte sich demnach in den beiden Amtsbezirken auf Fr. 311,700, was einem Staatssteuerausfall von Fr. 14,072 entspricht.

c) Erhöhung des Maximums des steuerfreien Abzuges für Versicherungsbeiträge auf Fr. 400.

Für dieses Revisionspostulat fallen auf Grundlage des Steuerjahres 1920 im Amtsbezirk Aarberg 190 und im Amtsbezirk Courtclary 211 Personen in Betracht. Auf Grund der durchgeführten Untersuchung würden den Abzug für Versicherungsbeiträge erhöhen von Fr. 200 auf durchschnittlich

Amtsbezirk	Fr. 300	Fr. 400
Aarberg	120 Pflichtige	70 Pflichtige
Courtclary	181 »	30 »
Zusammen	301 Pflichtige	100 Pflichtige

Der Gesamtbeitrag der Versicherungsbeiträge stellt sich in den genannten Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirk	Gesetz	Initiative	Erhöhung	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Aarberg	153,624	178,892	25,268 =	16,4
Courtclary	143,821	167,721	23,900 =	16,6
Zusammen	297,445	346,613	49,168 =	16,5

Die postulierte Erhöhung des Maximums der steuerfreien Versicherungsbeiträge von Fr. 200 auf Fr. 400 bewirkte demnach in den genannten Amtsbezirken einen Ausfall an Staatssteuern von Fr. 2214.

d) Erhöhung des steuerfreien Abzuges von 10% auf Fr. 800 im Maximum.

In Betracht kommen für diese Vergünstigung insgesamt 112 Pflichtige, nämlich 59 im Amtsbezirk Aarberg und 53 im Amtsbezirk Courtclary. Dem Betrage nach ergäbe die Festsetzung des Maximums auf Fr. 800 folgende Erhöhung des steuerfreien Einkommens I. Klasse:

Amtsbezirk	Abzug von 10% nach geltendem Gesetz		Initiative	Erhöhung	
	Fr.	Fr.	Fr.	%	
Aarberg	376,411	382,892	6,481 =	1,7	
Courtclary	354,234	361,624	7,390 =	2,1	
Zusammen	730,645	744,516	13,871 =	1,9	

Die proponierte Erhöhung des Maximums des steuerfreien Abzuges von 10% des ausgewiesenen Gehaltes oder Lohnes von Beamten, Angestellten, Bediensteten und Arbeitern von Fr. 600 auf Fr. 800 bedingt demnach nur eine unbedeutende Erhöhung des steuerfreien Einkommens I. Klasse. Zu bemerken ist immerhin, dass die Zahl der Festbesoldeten mit mehr als Fr. 6000 Einkommen in den beiden dargestellten Amtsbezirken verhältnismässig gering ist. In andern Amtsbezirken, wie Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Aarwangen ergäben sich erheblich höhere Ausfälle.

Die Wirkung, welche die Gewährung des Abzuges von 10% für das Einkommen Pensionierter zur Folge hätte, konnte nicht festgestellt werden, da im Steuerjahre 1920 in diesen Amtsbezirken die meisten Pensionierten diesen Abzug ebenfalls gemacht haben.

e) Die steuerfreien Abzüge auf dem Einkommen II. Klasse.

Die Erhöhung des steuerfreien Abzuges von Fr. 100 auf Fr. 200 und die Bestimmung, dass das Einkommen aus Kapitalien, Leibrenten, Pensionen oder Schleissnutzungen irgendwelcher Art von Witwen, minderjährigen Waisen oder andern erwerbsunfähigen Personen, soweit es mit Einschluss von allfälligem Erwerbseinkommen, von Einkommen aus Vermögen oder Pensionen den Betrag von Fr. 5000 nicht übersteigt, in I. Klasse zu versteuern ist, bewirkt einzig in den Amtsbezirken Aarberg und Courtclary einen Ausfall an Einkommen II. Klasse von nicht weniger als Fr. 713,500. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Amtsbezirk	Steuerpflichtiges Einkommen II. Klasse nach		Ausfall	
	Gesetz	Initiative	Fr.	%
Aarberg	1,153,000	731,200	421,800 =	36,6
Courtclary	1,363,900	1,072,200	291,700 =	21,4
Zusammen	2,516,900	1,803,400	713,500 =	28,3

Vom konstatierten Ausfall entfallen Fr. 180,000 = 7,2% auf die Erhöhung des Abzuges von Fr. 100 auf Fr. 200 und Fr. 533,500 = 21,1% auf die Bestim-

mung, dass Witwen, minderjährige Waisen und andere erwerbsunfähige Personen ihr Einkommen II. Klasse bis zu 5000 Fr. in I. Klasse versteuern können.

f) Die Wirkung auf den Steuerzuschlag.

Die bedeutende Erhöhung der Abzüge sowohl als die Ausdehnung des Kreises der zu diesen Abzügen berechtigten Personen, bleibt naturgemäss nicht ohne Wirkung auf das Ausmass des Steuerzuschlages. In welchem Masse all diese Vergünstigungen auf den Steuerzuschlag einwirken, ergibt sich aus den nachstehenden Angaben. Der Steuerzuschlag beträgt:

	Gesetz	Initiative	Ausfall	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Aarberg	78,249	69,564	8,685	= 11,1
Courtellary	158,895	123,977	34,918	= 22,0
Total	237,144	193,541	43,603	= 18,4

Der Ausfall auf dem Steuerzuschlag beziffert sich somit auf Fr. 43,603 oder annähernd $\frac{1}{5}$.

g) Der Steuerausfall.

Wie Tabelle 2 darlegt, ergeben die Steuereinnahmen in den beiden Amtsbezirken nach Gesetz und nach der vorliegenden Initiative folgendes Bild:

Steuerart	Gesetz	Initiative	Ausfall	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
a. Amtsbezirk Aarberg.				
Grund u. Kapital	327,341	327,341	—	—
Eink. I. Klasse	235,017	126,151	108,866	= 46,3
» II. Klasse	86,475	54,842	31,633	= 36,6
Steuerzuschlag .	78,249	69,564	8,685	= 11,1
Total	727,082	577,898	149,184	= 20,5
b. Amtsbezirk Courtellary.				
Grund u. Kapital	315,277	315,277	—	—
Eink. I. Klasse	673,015	385,521	287,494	= 42,7
» II. Klasse	102,294	80,421	21,873	= 21,4
Steuerzuschlag .	158,895	123,977	34,918	= 22,0
Total	1,249,481	905,196	344,285	= 27,6
c. Zusammen.				
Grund u. Kapital	642,618	642,618	—	—
Eink. I. Klasse	908,032	511,672	396,360	= 43,7
» II. Klasse	188,769	135,263	53,506	= 28,3
Steuerzuschlag .	237,144	193,541	43,603	= 18,4
Total	1,976,563	1,483,094	493,469	= 25,0

Vom gesamten Staatssteuerausfall in diesen beiden Amtsbezirken von Fr. 493,469 entfallen 80,5% auf das Einkommen I. Klasse, 10,8% auf das Einkommen II. Klasse und 8,7% auf den Steuerzuschlag.

Durch den in der sozialdemokratischen Steuergesetzinitiative enthaltenen Komplex von Postulaten, soweit solche in den vorstehenden Erörterungen behandelt wurden, würden die folgenden Gemeinden in den beiden Amtsbezirken Aarberg und Courtellary besonders stark von Steuerausfällen betroffen:

	Ausfall an Staats-Steuereinnahmen
La Heutte	40,9% = Fr. 5,475
Vaufelin	40,2% = » 3,152
Renan	38,5% = » 18,535
Sonvilier	38,3% = » 21,383
Plagne	37,4% = » 2,362
Tramelan-dessous	37,3% = » 15,176
La Ferrière	32,5% = » 5,017
Mont-Tramelan	32,2% = » 798

Nach dem absoluten Steuerausfall gruppieren sich die Gemeinden wie folgt:

St. Imier	Fr. 121,452 = 26,3%
Tramelan-dessus	» 42,977 = 29,3%
Lyss	» 40,306 = 22,0%
Aarberg	» 22,090 = 13,0%
Sonvilier	» 21,383 = 38,3%

Den geringsten prozentualen Ausfall verzeichnen die Gemeinden:

Aarberg	13,0% = Fr. 22,090
Courtellary	14,1% = » 16,330
Kallnach	20,2% = » 10,957

Endlich gruppieren sich die Gemeinden nach der Höhe des prozentualen Ausfalls folgendermassen:

Ausfall	Gemeinden
10—20%	2
20—30%	20
30 und mehr %	9
	31

Die für diese beiden Amtsbezirke ermittelten Resultate dürften zur Illustration der verheerenden Auswirkungen der Initiative genügen. Geradezu vernichtend aber müsste sie für Vorortsgemeinden wie z. B. Bolligen, Brugg usw. werden, die eine grosse Arbeiterbevölkerung, aber sozusagen keine Pflichtige mit grossem Vermögen und Einkommen aufweisen. Und der Staat, dessen Steuereinnahmen selbst stark beschnitten würden, wäre nicht in der Lage, solchen Gemeinden finanziell beispringen zu können.

2. Die Wirkungen der in der Initiative verkörperten Revisionsbestimmungen für den Kanton.

Nachdem im vorangehenden Abschnitt die Auswirkung der vorliegenden Initiative in den Amtsbezirken Aarberg und Courtellary einer eingehenden Darstellung unterzogen wurde, dürfte vor allem interessieren, welche Wirkung die in ihr enthaltenen Revisionspostulate auf die gesamten Steuereinnahmen des Kantons ausüben. Auch hierüber liefert die kantonale Steuerstatistik wertvolles Berechnungsmaterial.

Das Bureau für Steuerstatistik kommt in seinem daherigen Bericht zu folgenden Ergebnissen:

1. Erhöhung der steuerfreien Abzüge natürlicher Personen auf dem Einkommen I. Klasse.

Nach Tabelle 4 der Publikation «Steuerstatistik des Kantons Bern» stellt sich das im Steuerjahre 1920 zur Veranlagung gelangte reine Einkommen I. Klasse natürlicher Personen auf insgesamt Fr. 529,7 Millionen. Durch die in diesem Jahre geltenden steuerfreien Abzüge von Fr. 1500 für den Steuerpflichtigen selbst, Fr. 100 für die Ehefrau, für Kinder unter 18 Jahren und für erwerbsunfähige, vermögenslose Personen, sowie an steuerfreien Abzüge für Versicherungs- und Verwandtenbeiträge und des Abzuges von 10% für unselbständig Erwerbende entfielen davon Fr. 269,0 Millionen oder rund die Hälfte der Steuerpflicht. Die Umrechnung der vorgenannten Tabelle auf die in der Initiative postulierten steuerfreien Abzüge führte zu folgenden Zahlen:

	Mill.
Reines Einkommen I. Klasse lt. Steuerstatistik	Fr. 529,7
Steuerfrei nach Initiative	» 389,3
Steuerpfl. Einkommen natürlicher Personen	Fr. 140,4

Die Staats-Steuereinnahmen in den Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg und Courtelary nach Gesetz und Initiative.

(Auf Grund des Steuerjahres 1920.)

Amtsbezirk Gemeinde	Gesetz					Initiative					Steuerausfall	
	Grund- und Kapital- steuer Fr.	Einkommenssteuer		Steuer- zuschlag Fr.	Total Steuer- einnahmen Fr.	Grund- und Kapital- steuer Fr.	Einkommenssteuer		Steuer- zuschlag Fr.	Total Steuer- einnahmen Fr.	abs. Fr.	%
		I. Kl.	II. Kl.				I. Kl.	II. Kl.				
		Fr.	Fr.				Fr.	Fr.				
Aarberg	327,341	235,017	86,475	78,249	727,082	327,341	126,151	54,842	69,564	577,898	149,184	20,5
1. Aarberg	77,986	49,405	17,535	24,846	169,772	77,986	33,269	13,808	22,619	147,682	22,090	13,0
2. Barga	10,004	5,382	2,812	1,169	19,367	10,004	1,368	1,493	1,034	13,899	5,468	28,2
3. Grossaffoltern	23,255	12,672	6,795	2,960	45,682	23,255	4,397	4,958	2,410	35,020	10,662	23,3
4. Kallnach	18,066	22,509	5,700	8,013	54,288	18,066	14,616	3,255	7,394	43,331	10,957	20,2
5. Kappelen	9,975	4,613	2,542	684	17,814	9,975	1,152	1,350	498	12,975	4,839	27,2
6. Lyss	65,434	77,827	17,460	22,869	183,590	65,434	47,273	10,485	20,092	143,284	40,306	22,0
7. Meikirch	13,761	5,751	5,423	1,898	26,833	13,761	1,656	3,900	1,642	20,959	5,874	21,9
8. Niederried	3,819	2,200	825	249	7,093	3,819	630	360	176	4,985	2,108	29,7
9. Radelfingen	15,209	6,318	2,520	1,146	25,193	15,209	1,256	1,058	918	18,441	6,752	26,8
10. Rapperswil	28,557	11,799	8,670	2,823	51,849	28,557	4,189	4,710	2,264	39,720	12,129	23,4
11. Schüpfen	37,568	25,664	11,895	9,199	84,326	37,568	12,812	7,185	8,914	66,479	17,847	21,2
12. Seedorf	23,707	10,877	4,298	2,393	41,275	23,707	3,533	2,280	1,603	31,123	10,152	24,6
Courtelary	315,277	673,015	102,294	158,895	1,249,481	315,277	385,521	80,421	123,977	905,196	344,285	27,6
1. Corgémont	15,880	30,528	4,875	8,428	59,711	15,880	17,325	3,390	7,896	44,491	15,220	25,5
2. Cormoret	9,918	19,080	2,317	4,676	35,991	9,918	10,890	1,283	4,223	26,314	9,677	26,9
3. Cortébert	10,423	15,003	2,318	3,318	31,062	10,423	6,944	1,268	2,952	21,587	9,475	30,5
4. Courtelary	57,492	39,379	2,678	16,165	115,714	57,492	26,590	1,575	13,727	99,384	16,330	14,1
5. La Ferrière	5,735	6,408	2,370	937	15,450	5,735	2,182	1,778	738	10,433	5,017	32,5
6. La Heutte	4,721	6,871	488	1,313	13,393	4,721	2,160	413	624	7,918	5,475	40,9
7. Mont-Tramelan	1,481	949	—	52	2,482	1,481	194	—	9	1,684	798	32,2
8. Orvin	12,247	8,829	2,183	3,049	26,308	12,247	2,799	1,178	2,446	18,670	7,638	29,0
9. Péry	13,863	26,514	1,740	7,864	49,981	13,863	14,630	1,290	7,491	37,274	12,707	25,4
10. Plagne	3,328	2,169	375	440	6,312	3,328	275	293	54	3,950	2,362	37,4
11. Renan	13,684	30,245	1,673	2,588	48,190	13,684	13,748	533	1,690	29,655	18,535	38,5
12. Romont	2,544	1,337	68	267	4,216	2,544	306	53	261	3,164	1,052	25,0
13. St-Imier	76,507	265,855	49,950	69,295	461,607	76,507	172,431	44,085	47,132	340,155	121,452	26,3
14. Sonceboz-Sombeval	11,029	36,801	2,400	7,824	58,054	11,029	21,726	975	7,243	40,973	17,081	29,4
15. Sonvilier	17,131	31,599	4,065	3,083	55,878	17,131	13,248	1,845	2,271	34,495	21,383	38,3
16. Tramelan-dessous	11,015	25,610	1,657	2,415	40,697	11,015	11,520	1,088	1,898	25,521	15,176	37,3
17. Tramelan-dessus	29,687	85,329	15,255	16,177	146,448	29,687	46,620	13,703	13,461	103,471	42,977	29,3
18. Vauffelin	3,213	3,672	450	500	7,835	3,213	855	158	457	4,683	3,152	40,2
19. Villeret	15,379	36,837	7,432	10,504	70,152	15,379	21,078	5,513	9,404	51,374	18,778	26,8
Aarberg und Courtelary	642,618	908,032	188,769	237,144	1,976,563	642,618	511,672	135,263	193,541	1,483,094	493,469	25,0

Nach Annahme der sozialdemokratischen Steuergesetzinitiative wären demnach vom gesamten reinen Einkommen natürlicher Personen nur noch Fr. 140,4 Millionen oder 26,5% steuerpflichtig, was gegenüber dem geltenden Zustande einen Steuerausfall von rund Fr. 5,4 Millionen zur Folge hätte.

2. *Einführung eines steuerfreien Abzuges von Fr. 2000 für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.*

Im Steuerjahre 1920 belief sich die Zahl der einkommenssteuerpflichtigen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften auf 1309. Die Gewährung eines steuerfreien Abzuges von Fr. 2000 hätte demnach eine Reduktion des steuerpflichtigen Einkommens I. Klasse um rund Fr. 2,618,000 zur Folge, was einen Staatssteuerausfall von Fr. 117,800 bewirkte.

3. *Erhöhung des steuerfreien Abzuges auf dem Einkommen II. Klasse von Fr. 100 auf Fr. 200.*

Nach Angabe der «Steuerstatistik des Kantons Bern» (Seite 83*) belief sich das Einkommen II. Klasse im Steuerjahre 1920 auf insgesamt Fr. 61,314,150, wobei den festgestellten 37,714 Steuerpflichtigen total Fr. 3,033,250 an steuerfreien Abzügen zukamen. Bei einem steuerfreien Abzug von allgemein Fr. 200 würden demnach die 37,714 Steuerpflichtigen insgesamt Fr. 7,542,800 in Abzug bringen, Steuerausfall rund Fr. 340,000.

4. *Bestimmung, dass das Einkommen II. Klasse von Witwen, minderjährigen Waisen und andern erwerbsunfähigen Personen in gewissen Fällen als Einkommen I. Klasse zu versteuern ist.*

Auf Grund der in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary durchgeführten speziellen Untersuchung hätte diese Neuerung eine Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens II. Klasse von zirka 21% zur Folge.

Steuerpflichtige Einkommen II. Kl. = Fr. 58,280,900
— 21% = Fr. 10,239,000 à 7,5% = Fr. 767,900
Steuerausfall.

5. *Wirkung auf den Staatssteuerzuschlag.*

Wie aus dem vorangehenden Abschnitt ersichtlich ist, bewirkte sowohl die Erhöhung der steuerfreien Abzüge, als die Bestimmung, dass diese nun durchgehend vorgenommen werden können, einen nicht unerheblichen Ausfall auf den Steuerzuschlag, der sich in den Amtsbezirken Aarberg und Courtelary auf durchschnittlich 18,4% beläuft. Mit Rücksicht darauf, dass die «grossen» Zuschlagspflichtigen in diesen Amtsbezirken relativ spärlich vertreten sind, dürfte dieser Ansatz, auf den ganzen Kanton bezogen, zu hoch gegriffen sein. Schätzen wir den Ausfall auf dem Steuerzuschlag im ganzen Kanton auf ca. 14%, so ergibt sich eine Mindereinnahme von rund Fr. 750,000.

6. Durch die Steuerbefreiung öffentlicher und privater Korporationen, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen, deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, Staat oder Gemeinde in ihren ethischen und humanitären Bildungs-, Wohlfahrts-, oder Fürsorgeaufgaben zu unterstützen, dürfte sich ein weiterer Ausfall von zirka Fr. 600,000 ergeben.

Was endlich die übrigen Postulate betrifft, wird sich der durch diese bedingte Ausfall schätzungsweise auf rund Fr. 100,000 belaufen.

Fasst man die Ergebnisse zusammen, so hätten die in der sozialdemokratischen Initiative für Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 vorgesehenen Steuererleichterungen folgende Staats-Steuerausfälle zur Folge:

a) Einkommen I. Klasse:	
1. Erhöhung der steuerfreien Abzüge natürlicher Personen	Fr. 5,400,000
2. Gewährung eines steuerfreien Abzuges an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	» 117,800
b) Einkommen II. Klasse:	
1. Erhöhung des steuerfreien Abzuges auf Fr. 200	» 340,000
2. Witwen- und Waisenbestimmung »	767,900
c) Steuerzuschlag	» 750,000
d) Diverse Bestimmungen	» 700,000
	Total Fr. 8,075,700

Insgesamt bedingten die Revisionspostulate einen Ausfall an Staats-Steuereinnahmen von über 8 Millionen Franken, oder über einen Fünftel der gesamten Steuereinnahmen des Kantons. Ein wenigstens ebenso hoher Betrag dürfte den Gemeinden entzogen werden.

V.

Wie schon erwähnt, unterlässt es die Initiative, sich mit dem wichtigen Probleme der Deckung dieser Steuerausfälle zu befassen. Da man aber nicht daran vorübergehen kann, müssen wir selbst untersuchen, ob und wie der Steuerausfall einbringlich wäre. Dabei hat man aber nicht nur an den Staat, sondern auch an die Gemeinden zu denken. Da müssen wir uns immer wieder vor Augen halten, dass die Einkommens- und Besitzesverteilung für den grössten Teil des Kantons derart ist, dass wir eine verhältnismässig grosse Anzahl kleine und mittlere Einkommen und Vermögen antreffen, dass aber die grossen Einkommen und Vermögen, die eine starke Belastung vertragen, relativ selten sind. Und in den übrigen Teilen des Kantons sieht es nicht viel anders aus. Diese Tatsache, die wir noch anhand von Zahlen erhärten werden, müsste bei zu weitgehenden Steuerentlastungen für die Gemeinden verhängnisvoll wirken. Es gibt sehr viele Gemeinden, die gar keine oder nur vereinzelte Steuerpflichtige aufweisen, welche zwecks Einbringung der entstehenden Ausfälle stärker belastet werden könnten. Allein sie vermöchten auch bei denkbar schärfster Belastung nur einen geringen Teil der Ausfälle zu decken. So bestünden gar keine Mittel, dieser trostlosen Situation abzuweichen.

Sehen wir uns die Sachlage nur etwas näher an.

Das gegenwärtige Gesetz kennt eigentlich eine doppelte Progression, die offen sichtbare nach Art. 32 und sodann eine mehr verschleierte, die dadurch entsteht, dass man die Familienabzüge nur noch teilweise oder überhaupt nicht mehr machen kann (Art. 20). Die Initiative lässt nun diese zweite Progression gänzlich fallen, gleichzeitig erhöht sie aber die Abzüge, wie schon gezeigt, in ungewohnt starker Weise. Dies hat nun zur Folge, dass auch der Beginn der offenen Progression stark nach oben verschoben wird. So entstehen Entlastungen, welche die Initianten jedenfalls, wenn sie die Sache näher prüfen, selbst nicht

billigen dürften, die aber die Möglichkeit, die Steuerausfälle wieder einzubringen, direkt ausschliessen.

Aber, wird man nun einwenden, man muss den Besitz belasten! Sehen wir uns also noch um, wie es hier steht. Der Besitz besteht aus Wertschriften (Einkommen II. Klasse) einerseits und aus Grundeigentum und Grundpfandforderungen andererseits.

Unterziehen wir zunächst die Gliederung des Kapital-Einkommens einer kurzen Beleuchtung:

Kapital-Einkommen	Steuerpflichtige insgesamt	
100— 500	22,129	} = 35,041 = 95,6 %
600— 1000	6,115	
1100— 2500	4,906	
2600— 5000	1,891	
5100—10000	945	} = 1,616 = 4,4 %
10100—20000	416	
20100—30000	119	
30100—40000	54	
über 40000	82	
Total	36,657	

Nun ist darauf hinzuweisen, dass die Initiative in der II. Klasse an Stelle des bisherigen steuerfreien Einkommens von Fr. 100 ein solches — und zwar unbeschränkt — setzen will von Fr. 200 und dass sie ferner, wie schon bemerkt, unter gewissen Umständen in der II. Klasse Erleichterungen bis zu einem Einkommen II. Klasse von Fr. 5000 hinauf gewähren will. Es werden also zunächst in der II. Klasse auch Steuerausfälle entstehen. In Aarberg fallen z. B. 196 = 15,3 % der bisher Einkommenssteuerpflichtigen II. Klasse überhaupt weg, in Courtelary deren 115 = 14,5 %. Bei den übrigbleibenden fallen je 100 resp. 200 Fr. aus. Nachdem die Initiative unter Umständen bis zu einem Einkommen II. Klasse von Fr. 5000 Steuererleichterungen vorsieht, wird ein solches Einkommen kaum mehr belastet werden können, als bisher, ansonst jede Logik aufhören würde. Es blieben somit zur Deckung des Ausfalles nur die Stufen von über Fr. 5000 übrig, die insgesamt 1616 Steuerpflichtige (= 4,4 %) umfassen.

Vergegenwärtigt man sich, dass, angesichts der an vielen Orten schon hohen Gemeindesteuern und unter Berücksichtigung des Steuerzuschlages, schon heute von diesem Einkommen bis 25 Prozent und mehr an Steuern abgeliefert werden, so ist an eine noch schärfere steuerliche Belastung kaum zu denken.

Und nun endlich das Vermögen. Die Gliederung desselben nach grössern Stufen zeigt folgendes Bild:

Steuerpflichtiges Grund- und Kapitalvermögen	Insgesamt	Steuerpflichtige	
Fr.		Physische Personen	Nichtphysische
bis 20,000	67,532	63,278	4,254
20,001— 50,000	16,671	15,493	1,178
50,001— 100,000	6,249	5,520	729
100,001— 200,000	2,610	2,112	498
200,001— 500,000	1,283	844	439
500,001—1,000,000	364	147	217
über 1,000,000	205	34	171
Total	94,914	87,428	7,486

Hiezu ist zu bemerken, dass, nachdem die Initiative in der II. Einkommensklasse für Einkommen, die einem Kapitalvermögen von 100,000 Fr. entsprechen, Erleichterungen zulassen will, für entsprechendes Kapitalvermögen kaum Mehrbelastungen zulässig wären, zum Zwecke des Einbringens des Steuerausfalles in

der I. Einkommensklasse. Es blieben zu diesem Zwecke also nur die 4462 Vermögen von über Fr. 100,000, die zusammen eine Vermögenssumme von Fr. 2209,2 Millionen repräsentieren. Davon entfallen allerdings nicht weniger als Fr. 1154,6 Millionen auf Geldinstitute und öffentliche Gemeinwesen, die mit Rücksicht auf die Tatsache, dass insbesondere dem von den Hypothekar- und Spar- und Leihkassen versteuerten Vermögen ein fast ebenso hoher Betrag an nichtabzugsberechtigten Schulden (Einlagen) gegenüberstehen kaum noch stärker belastet werden können.

VI.

Gestützt auf die vorstehenden Erörterungen muss man in zwingender Weise zum Schlusse kommen, dass eine materielle Möglichkeit die durch eine Gutheissung der Initiative entstehenden Steuerausfälle auch nur annähernd wieder einzubringen, nicht besteht.

Nun aber macht die Initiative nicht einmal den Versuch einer solchen Kompensation. Man wäre also entweder gezwungen, auf eine solche überhaupt zu verzichten oder aber dem Volke eine zweite Vorlage zu unterbreiten, die nur neue Belastungen bringen würde. Eine solche nur belastende Vorlage würde aber sicher zu Falle gebracht.

Und dann? Dann müssten wir denselben Weg gehen wie ein anderer Schweizerkanton, der in der Entlastung nach unten auch zu weit ging und zur Umkehr gezwungen, die Volksklassen mit bescheidenem Einkommen wieder mehr belasten musste. Inzwischen wären wir aber in arge Schulden und sonstige missliche Zustände geraten, die alle Steuerzahler schlussendlich mehr belasten müssten als dies heute der Fall ist. Der Gewinn wäre somit eine Finanzkatastrophe für Staat und Gemeinden und eine neue schwere Belastung der Bürger, notwendig geworden zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Nachdem sich die Initiative, als Ganzes genommen, als unannehmbar und überhaupt praktisch undurchführbar erweist, halten wir es für überflüssig, auf deren einzelne Postulate noch näher einzutreten und sie im einzelnen kritisch zu beleuchten.

Wir schliessen mit dem **Antrage**:

Es sei dem Grossen Rate und dem Volke Ablehnung der Initiative zu empfehlen.

Bern, August 1925.

Der Finanzdirektor:
Volmar.

Vorstehender Antrag wurde vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 26. Februar 1926.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Beilage 1.**Wortlaut des Volksbegehrens**

für

Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918.

(Volksbegehren vom 1. Juli/31. Dezember 1922.)

Gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern und das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und -Abstimmungen vom 4. Februar 1896, stellen die unterzeichneten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes folgendes

Begehren *) :

Das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 wird abgeändert, indem ihm ein Art. 25^{bis} und ein Art. 40^{bis} beigelegt werden und die Art. 7, 18, 19, 20, 22 und 50 des Gesetzes folgenden Wortlaut erhalten:

Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit:

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat für das den gesetzlich umschriebenen Staatszwecken dienende Vermögen und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den *der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinde durch Gesetz oder Gemeindebeschlüsse zugewiesenen* Aufgaben oder den Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinde zu dienen hat;
3. *öffentliche* und *private* Korporationen, *Genossenschaften*, Vereine und Stiftungen, *deren ausschliesslicher Zweck darin besteht*, Staat oder Gemeinde in ihren *ethischen und humanitären Bildungs-, Wohlfahrts- oder Fürsorgeaufgaben* zu unterstützen.

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

Art. 18. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit:

1. der Staat und seine Anstalten mit Ausnahme der Hypothekarkasse und der Kantonalbank;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen *und industriellen* Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung der *der Ortsverwaltung der Einwohnergemeinden durch Gesetz oder Ge-*

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

*) Sämtliche Ergänzungen und Abänderungen sind *kursiv* gedruckt.

meindebeschlüsse zugewiesenen Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche für den gleichen Zweck oder für die Verwaltungsaufgaben der Kirchgemeinden zu verwenden sind;

3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
4. *öffentliche und private Korporationen, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen, deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, Staat oder Gemeinde in ihren ethischen und humanitären Bildungs-, Wohlfahrts- oder Fürsorgeaufgaben zu unterstützen.*

Steuerobjekt. Art. 19. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

I. In die *erste* Klasse gehören:

- a) jedes Erwerbseinkommen, wie das Einkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe;
- b) das Einkommen aus Pensionen, welche auf Grund eines frühern Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, aus Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform;
- c) *das Einkommen aus Kapitalien, Leibrenten, Pensionen oder Schleissnutzungen irgendwelcher Art von Witwen, minderjährigen Waisen oder andern erwerbsunfähigen Personen, soweit es mit Einschluss von allfälligen Erwerbseinkommen, von Einkommen aus Vermögen (Art. 20, Ziffer 1) oder Pensionen den Betrag von 5000 Fr. nicht übersteigt. Soweit das Kapitaleinkommen der genannten Personen nicht zufolge dieser Bestimmung unter die I. Klasse fällt, unterliegt es der Besteuerung in der II. Klasse (Ziffer II, lit. a und b hienach);*
- d) *das Einkommen, das weder aus Erwerb, Pensionen, Renten oder Kapitalien, sondern aus Einkommensquellen anderer Art fliesst.*

II. In die *zweite* Klasse gehören:

- a) das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteilen an Genossenschaften und dergl.), *soweit es nicht in der I. Klasse zu versteuern ist (Ziffer I, lit. c hievor);*
- b) das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist, *soweit dieses Einkommen nicht in der ersten Klasse zu versteuern ist (Ziffer I, lit. b und c hievor);*
- c) Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form, *mit Einschluss derjenigen aus ererbten Gegenständen.* Hierher gehört namentlich jeder bei Verkauf, Tausch oder anderweitiger Veräusserung von Liegenschaften, Wertchriften oder andern Vermögensobjekten erzielten Mehrwert gegenüber dem Ankaufs- oder Ueber-

nahmspreis, gleichgültig ob die Veräusserung eine gewerbsmässige war oder nicht, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Mehrwert ausschliesslich das Ergebnis von Arbeit ist. Ein Dekret des Grossen Rates wird die Art und Weise der Einschätzung dieser Einkommensbestandteile näher umschreiben.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Art. 20. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen: Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird;

2. vom Einkommen I. Klasse natürlicher Personen:

a) ein Betrag von 2000 Fr. Zu diesem Abzug sind auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften berechtigt, sofern nicht einer der Kollektivgesellschaftler oder der unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft den Abzug bereits persönlich gemacht hat;

b) ein weiterer Betrag von 500 Fr., wenn der Steuerpflichtige als Haushaltungsvorstand für den Unterhalt der Familie aufkommt;

c) 300 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er aufkommt;

3. vom Einkommen II. Klasse ein Betrag von 200 Fr.

Der Abzug kann nicht gemacht werden für das von Witwen, Waisen und andern erwerbsunfähigen Personen in II. Klasse zu versteuernde Kapitaleinkommen (Art. 19, Ziffer II, lit. a und b), ausgenommen in denjenigen Fällen, wo durch den Wegfall des Abzuges eine Schlechterstellung im Vergleich zu den übrigen Steuerpflichtigen eintreten würde.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 17 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Art. 22. Als steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden: Berechnung
des steuer-
pflichtigen
Einkommens:

1. Die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch a) Einkom-
men I. Klasse.

die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen, wie *Unkosten des Geschäftes, Gewerbes oder Berufes*, Löhne, Mietzinse, Steuern, welche der Pächter an Stelle des Verpächters für das Pachtobjekt zu bezahlen hat, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;

2. 4 Prozent des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hiervon die Vermögenssteuer entrichtet wird;

3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, mit Ausnahme von Grund und Boden, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besonderen Verhältnissen, solange der Gesamtbetrag der in irgend einer Form zu diesem Zweck gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen 50 Prozent des Gebäudewertes nicht übersteigt;
5. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
6. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 400 Fr.;
7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
8. 10 Prozent des ausgewiesenen *Gehalts oder Lohnes oder der ausgewiesenen Pension* Beamter, Angestellter, Bediensteter und Arbeiter; im Maximum 800 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziffer 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10 Prozent nur von der um die betreffenden Beträge reduzierten Besoldung zu erfolgen;
9. Rabatte, Skonti und Rückvergütungen, welche Genossenschaften aus dem Geschäftsertrag ihren Mitgliedern auf den Warenbezügen gewähren, bis zum Belaufe von 4 Prozent.

Fehlt eine andere Möglichkeit der Ermittlung des reinen Einkommens im Sinne vorstehender Vorschriften, so gilt der Aufwand des Pflichtigen für sich und die mit ihm zusammenlebenden Personen als steuerpflichtiges Einkommen.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—9 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

Veröffent-
lichung der
Steuer-
register.

Art. 25^{bis}. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, das Steuerregister innerhalb einer öffentlich bekanntzugebenden Frist einzusehen und seine Bemerkungen der Steuerkommission mit Namensunterschrift einzureichen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, wenn es 10 Prozent der stimmberechtigten Bürger verlangen, die Steuerverzeichnisse drucken zu lassen und den Interessenten zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Art. 40^{bis}. Wer zum Zwecke der Steuerverschlagnis die Steuerbehörden über die Grösse seines steuerpflichtigen Einkommens oder Vermögens durch den Gebrauch falscher, gefälschter oder inhaltlich unwahrer Bücher oder anderer Beweisurkunden täuscht oder zu täuschen versucht, wird überdies wegen Steuerbetruges gerichtlich mit Geldbusse bis zu 4000 Franken, in schweren Fällen ausserdem mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft.

Wer zu einem Steuerbetruge anstiftet oder durch Rat und Tat die Verübung des Steuerbetruges wissent-

lich erleichtert oder fördert, wird gerichtlich mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. bestraft, womit in schweren Fällen Gefängnis bis zu 30 Tagen verbunden werden kann.

Steuerbetrugsfälle werden dem Strafrichter zur Untersuchung und Beurteilung überwiesen.

Die Klage wegen Steuerbetruges verjährt in gleicher Weise wie die Nachsteuerforderungen.

Art. 50. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und ihre Filialen; 2. diejenigen Geldinstitute, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Annahme von Spargeldern und in deren Anlage auf Grundpfand besteht, insofern ihre festen Anlagen auf bernisches Grundeigentum wenigstens $\frac{3}{4}$ des gesamten bei ihnen deponierten Kapitals betragen; 3. die nach Art. 7, Ziffer 3, und Art. 18, Ziffer 4, von der Staatssteuer befreiten Institutionen in dem dort angegebenen Umfange; 4. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirche. | <p>Ausnahmen
von der
Gemeinde-
steuerpflicht.</p> |
|--|---|

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton Bern gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 4, Ziffer 1 und 2 hievor).

**Gliederung des Bruttoeinkommens I. Klasse nach Einkommenstufen und die gesetzlichen
Abzüge, gemäss geltendem Gesetze.
(Ergebnisse des Jahres 1920.)**

Bruttoeinkommen			Gesetzliche Abzüge												Steuer- pflichtiges Ein- kommen	
Stufen	Fälle	Betrag	Versi- cherungen	Verwandten- beiträge	10 % der fixen Besoldung	Anzahl				Familienabzüge				Gesetzliche Abzüge insgesamt		
						Physische Steuerpflichtige	Ehe- frauen	Kinder	Andere Personen	in vollem Umfang		zur Hälfte				Hin- fällig
										Anzahl	Betrag	An- zahl	Betrag			
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.						Fr.		Fr.	An- zahl	Fr.	Fr.
bis 1,500	19	21,799	582	—	969	19	7	13	—	13	8,748	3	2,500	3	12,799	9,000
1,501— 1,800	385	676,137	440	—	2,497	385	25	16	4	383	578,500	1	900	1	582,337	93,800
1,801— 2,000	626	1,217,539	3,532	50	29,207	626	109	92	11	622	949,900	2	1,750	2	984,439	233,100
2,001— 2,200	411	874,206	6,772	1,050	27,034	411	187	262	16	407	654,900	3	2,450	1	692,206	182,000
2,201— 2,400	388	898,919	7,072	390	30,657	388	216	504	27	385	651,600	3	2,400	—	692,119	206,800
2,401— 2,600	256	646,171	11,175	—	24,696	256	173	437	27	252	439,400	2	1,800	2	477,071	169,100
2,601— 2,800	193	526,387	12,998	300	19,939	193	158	413	15	190	342,700	2	1,650	1	377,587	148,800
2,801— 3,000	138	405,196	9,190	200	16,706	138	97	284	20	134	238,800	3	2,700	1	267,596	137,600
3,001— 3,200	94	294,228	9,184	850	13,594	94	70	178	9	94	166,700	—	—	—	190,328	103,900
3,201— 3,400	89	294,491	7,533	100	17,358	89	65	146	8	87	152,000	2	1,700	—	178,691	115,800
3,401— 3,600	109	382,563	9,727	200	18,936	109	82	165	10	103	178,600	4	3,400	2	210,863	171,700
3,601— 3,800	74	276,015	7,513	—	14,402	74	49	127	6	68	118,100	6	5,300	—	145,315	130,700
3,801— 4,000	74	290,894	7,304	300	15,140	74	55	163	4	72	130,100	2	1,550	—	154,394	136,500
4,001— 4,500	135	575,637	14,247	—	36,790	135	107	291	8	133	238,600	2	2,000	—	291,637	284,000
4,501— 5,000	115	547,013	15,082	—	36,681	115	101	214	12	110	196,500	4	3,350	1	251,613	295,400
5,001— 5,500	44	230,448	6,445	—	14,753	44	38	123	2	36	67,300	8	7,250	—	95,748	134,700
5,501— 6,000	39	225,326	5,696	—	13,680	39	33	61	1	32	56,200	5	4,450	2	80,026	145,300
6,001— 6,500	34	213,434	4,899	300	11,835	34	30	74	4	26	47,600	7	6,300	1	70,934	142,500
6,501— 7,000	25	169,718	2,968	400	7,500	25	21	39	1	15	26,900	5	4,150	5	41,918	127,800
7,001— 8,000	35	260,911	5,049	100	14,062	35	30	60	3	21	38,700	9	7,300	5	65,211	195,700
8,001— 9,000	18	152,475	2,200	—	3,375	18	16	31	—	4	7,500	9	8,100	5	21,175	131,300
9,001— 10,000	10	95,456	1,156	—	2,400	10	9	8	1	1	1,900	6	5,000	3	10,456	85,000
10,001— 12,000	20	223,110	1,460	—	3,000	20	17	34	2	—	—	6	5,250	14	9,710	213,400
12,001— 15,000	9	125,200	800	—	600	9	6	16	1	—	—	—	—	9	1,400	123,800
15,001— 20,000	4	74,000	200	—	600	4	4	9	—	—	—	—	—	4	800	73,200
20,001— 25,000	3	65,700	200	—	—	3	3	5	—	—	—	—	—	3	200	65,500
25,001— 30,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30,001— 40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40,001— 50,000	2	90,600	200	—	—	2	2	3	—	—	—	—	—	2	200	90,400
über 50,000	1	202,900	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	202,900
Total	3,350	10,056,473	153,624	4,240	376,411	3,350	1,710	3,768	192	3,188	5,291,248	94	81,250	68	5,906,773	4,149,700

Gliederung des Bruttoeinkommens I. Klasse nach Einkommenstufen und die gesetzlichen Abzüge, gemäss sozialdemokratischer Steuergesetzinitiative.
(Ergebnisse des Jahres 1920.)

Bruttoeinkommen			Gesetzliche Abzüge												Steuer- pflichtiges Ein- kommen	
Stufen	Fälle	Betrag	Ver- siche- rungen	Ver- wandten- beiträge	10 % der fixen Besoldung	Anzahl				Familienabzüge						Gesetzliche Abzüge insgesamt
						Physische Steuerpflichtige	Ehe- frauen	Kinder	Andere Personen	in vollem Umfang		zur Hälfte		Hin- fällig		
										Anzahl	Betrag	An- zahl	Betrag			
Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					Anzahl	Betrag Fr.		Fr.	Anzahl	Fr.	Fr.
bis 1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,501— 1,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,801— 2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,001— 2,200	104	220,870	370	—	100	104	—	—	—	104	208,000	—	—	—	208,470	12,400
2,201— 2,400	104	241,278	1,585	—	5,693	104	—	—	—	104	208,000	—	—	—	215,278	26,000
2,401— 2,600	79	199,448	1,569	—	6,479	79	11	—	—	79	163,500	—	—	—	171,548	27,900
2,601— 2,800	42	114,696	2,650	—	4,446	42	12	—	1	42	90,300	—	—	—	97,396	17,300
2,801— 3,000	43	126,975	1,875	—	4,600	43	12	5	1	43	93,800	—	—	—	100,275	26,700
3,001— 3,200	40	125,534	3,654	450	5,930	40	17	9	3	40	92,100	—	—	—	102,134	23,400
3,201— 3,400	53	175,596	4,682	100	8,714	53	30	24	3	53	129,100	—	—	—	142,596	33,000
3,401— 3,600	72	253,096	6,004	—	11,892	72	46	38	2	72	179,000	—	—	—	196,896	56,200
3,601— 3,800	54	201,292	6,037	—	10,355	54	31	25	4	54	132,200	—	—	—	148,592	52,700
3,801— 4,000	52	204,280	5,381	300	9,499	52	37	63	2	52	142,000	—	—	—	157,180	47,100
4,001— 4,500	119	507,434	14,090	—	30,244	119	91	196	5	119	343,800	—	—	—	388,134	119,300
4,501— 5,000	115	547,013	16,932	—	36,681	115	101	214	12	115	348,300	—	—	—	401,913	145,100
5,001— 5,500	44	230,448	7,495	—	14,753	44	38	123	2	44	144,500	—	—	—	166,748	63,700
5,501— 6,000	39	225,326	7,846	—	13,680	39	33	61	1	39	113,100	—	—	—	134,626	90,700
6,001— 6,500	34	213,434	6,699	300	12,135	34	30	74	4	34	106,400	—	—	—	125,534	87,900
6,501— 7,000	25	169,718	5,218	400	7,800	25	21	39	1	25	72,500	—	—	—	85,918	83,900
7,001— 8,000	35	260,911	8,349	100	16,062	35	30	60	3	35	103,900	—	—	—	128,411	132,500
8,001— 9,000	18	152,475	3,900	—	4,275	18	16	31	—	18	53,300	—	—	—	61,475	91,000
9,001— 10,000	10	95,456	2,156	—	3,200	10	9	8	1	10	27,200	—	—	—	32,556	62,900
10,001— 12,000	20	223,110	2,810	—	4,000	20	17	34	2	20	59,300	—	—	—	66,110	156,900
12,001— 15,000	9	125,200	1,600	—	800	9	6	16	1	9	26,100	—	—	—	28,500	96,700
15,001— 20,000	4	74,000	400	—	800	4	4	9	—	4	12,700	—	—	—	13,900	60,100
20,001— 25,000	3	65,700	400	—	—	3	3	5	—	3	9,000	—	—	—	9,400	56,300
25,001— 30,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30,001— 40,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40,001— 50,000	2	90,600	400	—	—	2	2	3	—	2	5,900	—	—	—	6,300	84,300
über 50,000	1	202,900	—	—	—	1	—	—	—	1	2,000	—	—	—	2,000	200,900
Total	1,121	5,046,790	112,102	1,650	212,138	1,121	597	1037	48	1,121	2,866,000	—	—	—	3,191,890	1,854,900

Strafnachlassgesuche.

(Februar 1927.)

1. **Tochtermann**, Samuel, von Zweisimmen, geb. 1902, Metzger, wohnhaft in Frutigen, wurde am 23. August 1924 vom korrekzionellen Gericht von Obersimmental wegen **ausgezeichneten Diebstahls** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und am 12. Mai 1926 vom korrekzionellen Gericht von Frutigen wegen **einfachen Diebstahls** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Es handelt sich in beiden Fällen um Diebstahl an lebenden Fischen. Am 15. Mai 1926 zeigten sich bei Tochtermann, der sich im Bezirksgefängnis von Frutigen befand, Geistesstörungen. Er wurde vorerst ins Bezirksspital und später in die Irrenanstalt Münsingen verbracht. Gemäss Auftrag des Untersuchungsrichters von Niedersimmental, der gegen Tochtermann eine Strafuntersuchung wegen Betruges und Unterschlagung führte, wurde er einer psychiatrischen Expertise unterworfen. Am Schluss des Gutachtens heisst es: «Tochtermann, Samuel, ist geisteskrank. Die Krankheit beruht auf einer nervösen Konstitution und hat sich seit Sommer 1925 langsam entwickelt, um bei der Verhaftung und in der Haft in die akute Phase einzutreten. Seit Frühjahr 1926 befand sich der Explorand in einem Zustand, in welchem er sich seiner Handlungen und der Strafbarkeit derselben nicht mehr bewusst war. Er hatte öfter Zustände von aufgehobenem Bewusstsein und fehlender Willensfreiheit. Tochtermann muss bis zu seiner eventuellen Genesung in der Irrenanstalt behandelt werden. Eine möglichst baldige Erledigung des Strafprozesses, dahin tendierend, dass Explorand nicht mehr in das Gefängnis zurückversetzt werden muss, liegt im dringenden Interesse für die Gesundung des Mannes.» Die in Wimmis geführte Strafuntersuchung wurde mangels Zurechnungsfähigkeit des Angeeschuldigten aufgehoben. Gestützt auf dieses Gutachten wird nun um die Begnadigung für Tochtermann nachgesucht. Es müsste angenommen werden, dass er auch für den im Jahre 1924 begangenen Diebstahl nicht verantwortlich gemacht werden könne. Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalteramt Frutigen empfohlen. Bei Erlass der Strafe bestehe Aussicht auf Heilung; dagegen könne ein auch nur teilweiser Vollzug der Strafen unheilvolle Folgen haben. Einem Strafvollzug im gegenwärtigen Zeitpunkt steht die Vorschrift von Art. 538 St. V. entgegen. Es fragt sich, ob die Strafen überhaupt je vollzogen werden können. Gestützt auf die besonderen Umstände beantragt der Regierungsrat den Erlass der beiden Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Strafen.

2. **Keller**, Albert, von Pleigne, geb. 1872, Schneider in Tramlingen, wurde am 24. September 1926 vom korrekzionellen Einzelrichter von Courtelary wegen **Diebstahls an stehendem Holz** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Mit dem Regierungsstatthalter und der kantonalen Forstdirektion beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches, weil Keller vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Reinhardt**, Willy Friedrich, von Röthenbach, geb. 1905, Kaufmann, wohnhaft in Basel, wurde am 10. August 1926 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 18. Mai 1926 machte die Serviertochter T. mit Reinhardt einen Spaziergang. Sie hatte ihm ihr Handtäschchen, in dem sich 15 Fr. befanden, zum Tragen übergeben. Zu Hause angelangt, musste sie feststellen, dass die Geldbörse und das Geld fehlten. Reinhardt gab ohne weiteres zu, das Geld entwendet zu haben. Für Reinhardt, der nicht vorbestraft ist, wird nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe gestellt. Es wird namentlich geltend gemacht, dass ihm der bedingte Straferlass hätte gewährt werden sollen. Er sei lange ohne Anstellung gewesen, endlich habe er in Basel eine solche gefunden. Müsse er nun die Strafe verbüßen, so werde er die Stelle sicher wieder verlieren, was für ihn unabsehbare Folgen haben könnte. — Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen den Erlass der Strafe, da es sich nicht um einen schweren Fall handle und die Vorbedingungen für die Gewährung des bedingten Straferlasses vorhanden gewesen seien. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

4. **Kolb**, Werner, geb. 1908, von Bern, wohnhaft Kesslergasse 41, in Bern, wurde vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** am 11. Mai 1926 zu fünf Bussen von 4 Fr. 40, 7 Fr. 10, 6 Fr., 10 Fr. und am 8. Juni 1926 zu einer solchen von 5 Fr., total 32 Fr. 50, verurteilt. Die Schulbehörden, die die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung unterzogen haben, bean-

tragen Abweisung des Gesuches, weil es sich um einen ganz gravierenden Fall von Schulschwänzerei handle. Wie aus einem bei den Akten liegenden Mitbericht des Sekretariates der Gewerbeschule hervorgeht, musste Kolb auch schon dort wegen Schulunfleiss verzeigt werden. Ein Bussennachlass kommt daher nicht in Frage.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Hofer**, Ernst, von Arni, geb. 1879, Spezereihändler in Hünibach, Gemeinde Hilterfingen, wurde am 22. September 1926 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. verurteilt. Er betreibt eine Spezereihandlung und verkauft auch Bier. Nun wurde festgestellt, dass er dieses unter Quantitäten unter 2 Litern abgab, ohne im Besitze des dafür erforderlichen Verkaufspatentes zu sein. Wie aus der Anzeige hervorgeht, wurde Hofer schon im Jahre 1923 wegen Verkauf von Wein in Quantitäten unter 2 Litern verurteilt. Er kann sich daher nicht, wie es im Gesuch versucht wird, auf seinen guten Glauben berufen. Der Regierungsrat schliesst sich dem Abweisungsantrag der Direktion des Innern an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Kohler**, Walter, von Zullwil, Mechaniker in Münster, wurde am 5. März 1925 wegen **Schulunfleiss** seiner Tochter vom Polizeirichter von Münster zu einer Busse von 96 Fr. verurteilt. Gemeindebehörde, Schulkommission und Direktion des Unterrichtswesens beantragen Abweisung des Gesuches, währenddem der Regierungsstatthalter von Münster es mit Rücksicht auf die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Kohler empfiehlt. Nun ist er aber wegen der nämlichen Widerhandlung sechsmal vorbestraft. Es scheint, dass sich der Gesuchsteller um die gesetzlichen Vorschriften wenig kümmert und es an der notwendigen Aufsicht über sein Kind fehlen lässt. Der Regierungsrat schliesst sich daher ohne weiteres dem Abweisungsantrag an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Kaufmann**, Ernst, von Reiben b. Büren, geb. 1883, Kaufmann, im Ried zu Thun, wurde am 30. September 1926 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. verurteilt. Er betreibt im Ried eine Kolonialwarenhandlung und ver-

kauft zudem Wein, sowie auch Bier. Es wurde festgestellt, dass er Bier in Quantitäten unter 2 Litern abgegeben hat, ohne im Besitze des dafür erforderlichen Verkaufspatentes zu sein. Zudem hat er sich auch nicht in die Kontrolle des Regierungsstatthalters als Grosshändler in geistigen Getränken eintragen lassen. In seinem Bussennachlassgesuch macht er geltend, dass er aus Unkenntnis den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandelt habe. — Das Polizeinspektorat von Thun kann das Gesuch nicht empfehlen, da der Gesuchsteller ein gut gebildeter Kaufmann sei, dem man zumuten dürfe, die Vorschriften zu kennen. Eine gleiche Haltung nimmt auch die Direktion des Innern zu dem Gesuche ein. Sie weist darauf hin, dass Grosshandels-geschäfte, wie das hier in Frage stehende, die patentierten Wirte und Kleinverkäufer in ungesunder Weise konkurrenzieren. Erschwerend falle in Betracht, dass sich Kaufmann nicht in die Kontrolle des Regierungsstatthalters als Grosshändler in geistigen Getränken habe eintragen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Lanz**, Hans, von Rohrbach, geb. 1897, Hand-langer, wohnhaft in Oberburg, wurde am 4. August 1925 vom korrekionellen Einzelrichter von Burgdorf wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Gemeindebehörde von Oberburg möchte das Gesuch empfehlen, obwohl sich Lanz auch seither nicht einwandfrei aufführt. Der Regierungsstatthalter wendet sich ganz energisch gegen einen Strafnachlass, da der Gesuchsteller keine Rücksichtnahme verdiene. Lanz ist wegen Skandals wiederholt vorbestraft und gilt als notorischer Wirtschafts-krakeler.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Flück**, Friedrich, von Hofstetten, geb. 1887, Schnitzler, wohnhaft in Hofstetten bei Brienz, wurde am 8. November 1926 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 30 Fr. verurteilt. Er hat seit Jahren den Sommer über einige Pensionäre beherbergt, das hiefür erforderliche Patent aber nie gelöst. — In seinem Strafnachlassgesuch führt er an, dass er in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen gehandelt habe. Den Gewinn, den er bei der kurzen Saison und den wenigen Feriengästen gemacht habe, sei gering. Es sei ihm nicht möglich, die hohe Busse und die Patentgebühr zu bezahlen. Die Gemeindebehörde empfiehlt vollständigen Erlass, der Gerichts-präsident und der Regierungsstatthalter eine angemessene Herabsetzung der Busse. Die Direktion des Innern erachtet mit Rücksicht auf die finanzielle Lage eine Ermässigung der Busse auf 20 Fr. für angezeigt. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Flück wird an der Bezahlung der Bussenrestanz und der Patentgebühr noch genug zu tragen haben.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

10. **Wehrlin**, Bertha, von Bischofszell, geb. 1884, wohnhaft in Beatenberg, wurde am 11. Oktober 1926 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 10 Fr. verurteilt. Sie hat im Chalet Bergheim in Beatenberg während der Sommersaison 1926 eine Pensionswirtschaft betrieben, war aber nicht im Besitze des hierfür erforderlichen Patentes. — In einem Strafnachlassgesuch macht sie geltend, dass sie wenige Pensionäre und diese zu bescheidenen Preisen beherbergt habe. Ihre Vorgängerin habe auch kein Patent besessen und sie sei nie auf das Erfordernis eines solchen aufmerksam gemacht worden. Der Richter und das Regierungstatthalteramt empfehlen das Gesuch im Sinne einer Herabsetzung der Busse; die Direktion des Innern hält in Berücksichtigung der ökonomischen Lage der Gesuchstellerin eine Ermässigung der Busse auf 20 Fr. für gerechtfertigt. Da es sich um einen leichten Fall handelt, und eine absichtliche Gesetzesverletzung offenbar nicht vorliegt, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

11. **Stauffer**, Ernst, von Bowil, geb. 1876, Spezereihändler in Hünibach, Gemeinde Hilterfingen, wurde am 28. September 1926 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 50 Fr. und zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. verurteilt. Es wurde festgestellt, dass Stauffer Bier in Quantitäten unter 2 Litern verkauft hat, obwohl er nicht im Besitze des hierfür erforderlichen Verkaufspatentes ist. Das Regierungstatthalteramt Thun hält es für angezeigt, Stauffer gleich zu behandeln, wie die Gesuchsteller Kaufmann und Hofer. Die Direktion des Innern beantragt auch in diesem Falle Abweisung. Der Gesuchsteller will geltend machen, dass er die Widerhandlung unwissentlich begangen habe. Nun kann aber von einem Spezereihändler verlangt werden, dass er, bevor er den Verkauf von geistigen Getränken vornimmt, sich über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften erkundigt; denn es dürfte allgemein bekannt sein, dass der Handel mit diesen Getränken gewissen Einschränkungen unterliegt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Hirsbrunner**, Paul, geb. 1906, von Sumiswald, Artist, wohnhaft in Bern, Badgasse 3, wurde am 14. Juli 1926 von der I. Strafkammer wegen **Misshandlung** zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Der Gesuchsteller hat in der Nacht vom 23. auf den 24. Mai 1925 mit zwei andern Burschen den Bannwart F. schwer misshandelt. F. war infolge der erlittenen Verletzungen mehr als 20 Tage total arbeitsunfähig. Das erstinstanzliche Gericht erachtete den Fall nicht nur wegen der eingetretenen Folgen als einen schweren, sondern auch, weil durch derartige Vorfälle das Gefühl der Sicherheit der Strasse erheblich erschüttert werde. Die Gewährung des bedingten Straferlasses wurde abgelehnt, weil die Angeschuldigten mit Rücksicht auf ihr gemeines Vorgehen und ihr sonstiges Betragen dieser Rechtswohltat nicht würdig erscheinen. Die I. Strafkammer hat das Urteil des Amtsgerichtes von Bern bestätigt. In seiner Eingabe stellt Hirsbrunner das Ansuchen, es möchte die Angelegenheit neuerdings einer Ueberprüfung unterzogen werden. Dies kann jedoch nicht Sache der Begnadigungsinstanz sein. — Mit der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungstatthalteramt von Bern hält der Regierungsrat dafür, dass sich eine Begnadigung in diesem Falle, wo zwei Gerichtsinstanzen nach genauer Prüfung der Angelegenheit die Rechtswohltat des bedingten Straferlasses verweigert haben, nicht rechtfertigen lasse. Zu Ungunsten des Gesuchstellers spricht noch der Umstand, dass am 21. November 1925 neuerdings eine Anzeige gegen ihn wegen Nachtlärms und Aergernis erregenden Benehmens eingereicht werden musste. Diese Anzeige wurde mit derjenigen wegen Misshandlung vereinigt und Hirsbrunner zu zwei Bussen von je 10 Fr. verurteilt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Zutter**, Johann, von Wahlern, geb. 1896, Landwirt in der Bachtelen, Gemeinde Wahlern, wurde am 15. April 1926 vom Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg wegen **Verleumdung** und **Aergernis erregenden Benehmens** zu 8 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Am 4. September 1925 hat er in einer Wirtschaft in Schwarzenburg den St. beschimpft und ihm vorgeworfen, er habe das Schulhaus angezündet. — Zutter stellt nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er erklärt darin, dass er heute den Vorfall lebhaft bedaure. Der Gesuchsteller ist wegen Milchfälschung, Misshandlung und Handel mit Vieh ohne Patent vorbestraft; nach dem bei den Akten liegenden Bericht der Gemeinde Wahlern ist er schlecht beleumdet. Schon dieser Umstand spricht gegen einen Strafnachlass. Dazu kommt, dass es sich um einen schweren Fall von Verleumdung handelt. Mit dem Regierungstatthalter beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Schmutz** geb. Pfister, Luise, von Vechigen, geb. 1896, Ehefrau des Rudolf, wohnhaft in Etzelkofen, wurde am 13. Oktober 1926 vom korrekzionellen Einzelrichter von Fraubrunnen wegen **fahrlässiger Brandstiftung** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Der Brandausbruch in ihrer Wohnung am 21. September 1926 ist auf den schlechten Zustand eines Ofens zurückzuführen. — Die Direktion des Innern schreibt in ihrem Mitbericht, dass im vorliegenden Falle nur gegen die Mieter vorgegangen sei, obwohl es Sache des Hauseigentümers gewesen wäre, den Ofen instand stellen zu lassen. Das Vorgehen bei der Beanstandung des Ofens sei von der Gemeindebehörde mangelhaft durchgeführt worden, so dass auch sie ein Vorwurf treffen müsse. Die genannte Direktion empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstatthalter hält eine Begnadigung namentlich in Berücksichtigung der ärmlichen Verhältnisse, in denen die Gesuchstellerin lebt, für gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

3. Oktober 1925 verboten. Dieser Beschluss wurde erst am 27. Oktober aufgehoben. Die Gesuchsteller haben aber schon am 19. Oktober in der Gemeinde Dicki gejagt. In einem Strafnachlassgesuch lassen sie erklären, sie seien der Meinung gewesen, das Jagdverbot sei durch die Verfügung des Regierungsstatthalters von Laupen vom 15. Oktober, wonach das Verbot des Weidganges in der Gemeinde aufgehoben wurde, ebenfalls dahingefallen. — Die Landwirtschaftsdirektion vertritt die Auffassung, dass die Jäger die Pflicht gehabt hätten, sich vorher an massgebender Stelle zu erkundigen, ob das Jagdverbot ebenfalls aufgehoben sei, da die vom Regierungsstatthalter veranlasste Veröffentlichung kein Wort davon erwähnt. Da tatsächlich eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche am 19. Oktober nicht mehr bestand, so kann die genannte Direktion eine Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte empfehlen. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

15. **Hurter**, Moritz Werner, von Malters, geb. 1910, Schlosserlehrling, wohnhaft in Bern, Schanzenbergstrasse 30, wurde am 13. September 1926 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Am 30. August 1926 fuhr er mit seinem Fahrrad auf der linken Strassenseite, was einen Zusammenstoss mit einem andern Radfahrer herbeiführte. Seine Mutter ersucht um Erlass der Busse, da sie, so wenig wie ihr Sohn, in der Lage sei, sie zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion von Bern bestätigt, dass sich Frau Hurter und ihr Sohn kümmerlich durchbringen. Sie, wie auch das Regierungsstatthalteramt von Bern, beantragen denn auch den Erlass der Busse. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

26. **Iseli**, Arthur, geb. 1890, von Aefligen, zurzeit in der Strafanstalt Regensdorf, wurde am 10. April 1926 vom korrekzionellen Gericht von Seftigen wegen **Betruges** zu 8 Monaten Korrekzionshaus und am 16. April 1926 vom korrekzionellen Gericht von Nidau ebenfalls wegen **Betruges** zu einer Zusatzstrafe von 2 Monaten verurteilt. Er hat es verstanden, sich von zwei Personen Geldbeträge von 2550 Fr. und 700 Fr. verabfolgen zu lassen, unter der Angabe, er verstehe sich auf Börsenspekulationen und werde sie am Gewinn teilnehmen lassen. Er zahlte ihnen an die Schuld 550 Fr. und 200 Fr. zurück; den Rest verbrauchte er für eigene Zwecke. — Von der Strafanstalt Regensdorf aus ersucht er nun um Erlass der beiden Strafen. Davon kann jedoch keine Rede sein. Er ist wegen Betruges wiederholt vorbestraft. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 12. Januar 1924 wurden ihm vier Monate seiner Strafe von 21 Monaten, die ihm vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald am 29. November 1922 auferlegt worden war, bedingt erlassen, unter Auferlegung einer Probezeit von zwei Jahren. Noch während der Probezeit beging er dann neue Betrügereien und hat sich dadurch der ihm gewährten Vergünstigung als nicht würdig erwiesen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16.—25. **Flühmann**, Rudolf, geb. 1869, Landwirt in Neurieden, **Flühmann**, Rudolf, geb. 1896, Landwirt in Neurieden, **Flühmann**, Lienhard, geb. 1858, Privatier in Neuenegg, **Flühmann**, Samuel, geb. 1860, Unterförster, wohnhaft in der Heitern, **Flühmann**, Samuel, geb. 1884, Bannwart, in der Landgarben, **Ursenbacher**, Albert, geb. 1870, Metzgermeister in Neuenegg, **Hübschi**, Adolf, Wirt, in der Süri, **Düllmann**, Robert, Metzgermeister, in Gammen, **Herren**, Samuel, Landwirt, in Bärfischenhaus, und **Hänni**, Gottfried, Landwirt, in Nattershaus, wurden am 28. Oktober 1925 vom Gerichtspräsidenten von Laupen wegen **Uebertretung des Jagdverbotes** zu je 30 Fr. Busse verurteilt. Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauen-seuche im Gebiet der Gemeinde Dicki wurde die Ausübung der Jagd im Gebiete des Amtsbezirkes Laupen, soweit es südlich der Eisenbahnlinie Bern-Neuenburg gelegen ist, durch Beschluss des Regierungsrates vom

27. **Beutler**, Konrad, geb. 1890, von Buchholterberg, Schuhmacher, wohnhaft in Bönigen, wurde am 25. September 1926 vom korrekzionellen Gericht von Nidau wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 15 Tage Untersuchungshaft, so dass 45 Tage Gefängnis zu verbüssen bleiben, verurteilt. Er hat sich im Laufe des Sommers 1926 gegenüber zwei Schulmädchen in sittlicher Beziehung verfehlt. — Zur Begründung seines Strafnachlassgesuches führt er an, dass er für eine Frau

und vier Kinder zu sorgen habe. Sollte er die Strafe verbüssen müssen, so würde dies die Unterstützung durch die Armenbehörden erforderlich machen. Das Regierungsstatthalteramt von Nidau beantragt Abweisung des Gesuches, weil Beutler kurz vorher wegen eines ähnlichen Vergehens im Kanton Solothurn bestraft werden musste. Den ökonomischen Verhältnissen des Gesuchstellers sei schon bei der Ausmessung der Strafe Rechnung getragen worden. — Gegen einen Strafnachlass sprechen auch die fünf Vorstrafen, die Beutler wegen Vermögensdelikten erlitten hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Leuenberger**, Otilie, von Rohrbachgraben, geb. 1879, Ehefrau des Alfred, wurde am 7. Juli 1926 von der I. Strafkammer wegen **Misshandlung** zu 45 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 2. Februar 1926 spielte der zehnjährige Henri G. mit zwei Kameraden in der Nähe des von Frau Leuenberger bewohnten Hauses. Sie hiess die Kinder weggehen; dieser Aufforderung wurde aber keine Folge geleistet. Durch die Neckereien der Kinder gereizt, goss sie dem kleinen Henri heisses Wasser über den Kopf. Der Knabe musste in das Spital verbracht werden, wo er während 21 Tagen gepflegt wurde. Er hatte schwere Brandwunden an der linken Kopfseite, am Hals und am Nacken erlitten. — Die I. Strafkammer hat das erstinstanzliche Urteil mit Bezug auf das Strafmass bestätigt, weil angesichts der von der Angeklagten an den Tag gelegten Roheit und der schweren Folgen der Misshandlung eine strenge Bestrafung gerechtfertigt erscheine. Frau Leuenberger macht zur Begründung ihrer Eingabe geltend, sie sei Mutter von sieben Kindern, wovon fünf noch im Alter von 1—9 Jahren, und die Frau eines Arbeiters, der in ärmlichen Verhältnissen lebe. — Gemeinde- und Bezirksbehörden beantragen im Hinblick auf das Vorleben der Gesuchstellerin — sie ist vorbestraft und geniesst als Trinkerin keinen guten Leumund — Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Breitschuh**, August, von Möriken, geb. 1902, Kaufmann, wohnhaft in Bern, Pavillonweg 5, wurde am 2. Juni 1926 von der I. Strafkammer wegen **fahrlässiger Tötung** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat am 15. Juli 1925 an der Monbijoustrasse mit seinem Automobil ein zwölfjähriges Mädchen überfahren und getötet. Das erstinstanzliche Urteil lautete auf 6 Monate Korrektionshaus, bedingt erlassen, auf eine Probezeit von 5 Jahren. Die I. Strafkammer hat den Breitschuh der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses angesichts der von ihm an den Tag gelegten Gewissenlosigkeit und des Leichtsinnes im Lenken eines Automobils für nicht würdig befunden, um so weniger als er wegen Widerhandlung gegen die Automobilvorschriften wiederholt vorbestraft ist. Erschwe-

rend fiel noch in Betracht, dass er am 26. März 1925 von der kantonalen Polizeidirektion im Hinblick auf die wiederholten Uebertretungen verwarnt und ihm der Entzug der Fahrbewilligung in Aussicht gestellt wurde. — Breitschuh sucht nun um die Begnadigung nach. Durch den Ausspruch der Strafe unter Ablehnung des bedingten Straferlasses sei der Besserungszweck erreicht; der Bittsteller habe einen scharfen Denkwort erhalten, den er nicht mehr vergessen werde. Ueberdies sei ihm ja noch die Fahrbewilligung auf volle drei Jahre entzogen worden. Breitschuh sei nicht zum Vergnügen Auto gefahren, sondern in Erfüllung seiner Gewerbetätigkeit. Der Vollzug der Strafe würde die weitere Existenz vernichten, was vom Richter sicher nicht gewollt sei. Solle das Urteil aber als Abschreckung für Breitschuh und Dritte dienen, so habe es seinen Zweck sicher erfüllt. Gnade verdienten auch die Adoptiveltern, die durch das ihrem Adoptivsohne zuteil gewordene Schicksal aufs Schwerste betroffen seien. — Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt Bern beantragen aus den gleichen Gründen, die die I. Strafkammer zur Verweigerung des bedingten Straferlasses geführt haben, Abweisung des Gesuches.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an. Eine Aufhebung oder Milderung des Urteils durch einen Gnadenakt erscheint im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Fahrni** geschiedene Wagner geb. Fahrni, Lina, von Eriz, geb. 1881, Ehefrau des Gottfried, wohnhaft in Bern, Quartierhof 6, wurde am 26. August 1926 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **gewerbmässiger Unzucht, Kuppelei und Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu 4 Monaten Korrektionshaus und zu einer Busse von 70 Fr. verurteilt. — Zur Begründung ihres Strafnachlassgesuches führt sie an, dass sie ihren schwer kranken Mann pflegen müsse. Nun ist sie aber wegen des nämlichen Vergehens wiederholt vorbestraft und geniesst einen ganz schlechten Leumund. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen daher Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Alt**, Albert, von Utzenstorf, geb. 1905, Technikumsschüler, wohnhaft in Bern, Mattenhofstrasse 4, wurde am 9. August 1926 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Am 26. Juli 1926 fuhr er mit seinem Motorrad auf der Muristrasse zwischen Burgernziel und Egghölzli mit einer Geschwindigkeit von 39 km in der Stunde. In seinem Bussennachlassgesuch macht Alt geltend, dass er als Technikumsschüler keinen Verdienst habe, man möchte

ihm die Busse ermässigen. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen Herabsetzung der Busse auf 5 Fr. Der Regierungsrat kann sich jedoch diesem Antrage nicht anschliessen, da immer und immer wieder aus dem Publikum Klagen über rücksichtslose Motorfahrer laut werden. Ein Bussennachlass ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Eymann** geb. Zumstein, Hanna, von Innerbirrmoos, geb. 1895, Witwe des Friedrich Emil, wohnhaft in Thun, Bälliz 38, wurde am 24. Juni 1926 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Beschimpfung** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. — In einem Strafnachlassgesuch erklärt sie, es sei ihr nicht möglich, diese Busse zu bezahlen. — Die Armenkommission der Gemeinde Köniz berichtet, dass Frau Eymann seit 1923 auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehe. Sie sei wegen Knochentuberkulose beständig leidend und nur beschränkt erwerbsfähig. Diese Behörde, wie auch das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen den Erlass der Busse. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

33. u. 34. **Calibran**, Viktor, geb. 1877, von Caldonio, Schmied, wohnhaft in Olten, Kronenplatz, und seine Tochter, **Calibran**, Ida, geb. 1902, wurden am 6. November 1926 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel** zu einer Busse von je 20 Fr. verurteilt. Am 15. August und 31. Oktober 1926 haben sie in Murgenthal und Madiswil einen Stand aufgeschlagen und Südfrüchte, sowie Schokolade zum Verkaufe angeboten. Frau Calibran ersucht nun um Erlass der Busse und führt zur Begründung des Gesuches an, dass ihre Familie infolge verschiedener Umstände sich in schwierigen Verhältnissen befinde. Das Polizeidepartement des Kantons Solothurn berichtet, dass die Familie Calibran vom Unglücke verfolgt sei und in misslichen Verhältnissen lebe. Es empfiehlt das Gesuch. Gestützt auf diesen Bericht schlägt der Regierungsrat den Erlass der beiden Bussen vor.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

35. **Liggenstorfer**, Jakob, von Thalheim, geb. 1882, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bern, Waffenweg 21, wurde am 3. Juli 1925 und am 5. Mai 1926 von der Ersten Strafkammer wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 5 und 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Urteil des Amtsgerichts von Bern vom 4. Juli 1923 wurde die Ehe des Liggenstorfer mit der Rosa R. gerichtlich geschieden, das Kind der Mutter zugesprochen und der Vater zu monatlichen Un-

terhaltsbeiträgen von 100 Fr. verurteilt. Dieser Unterhaltspflicht kam Liggenstorfer nur zum Teil nach. Es kam zur Anzeige und Verurteilung. Die Rekursinstanz gewährte ihm im ersten Falle den bedingten Straferlass. Seine ehemalige Frau willigte sogar in eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge auf 30 Fr. ein; aber trotzdem kam Liggenstorfer seiner Verpflichtung nicht genügend nach. Es kam zur zweiten Verurteilung, und gestützt auf diese, zum Widerruf des im ersten Falle gewährten bedingten Straferlasses. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen Abweisung des Gesuches, da Liggenstorfer seinen Verpflichtungen mutwilligerweise nicht nachgekommen sei und daher keine Rücksichtnahme verdiene. Nachdem die Erste Strafkammer dem Gesuchsteller den bedingten Straferlass gewährt, er aber die ihm dadurch zuteil gewordene Warnung nicht beherzigt hat, ist eine Begnadigung nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Hof**, Peter, geb. 1869, von Hauenstein, Wirt, wohnhaft in Bern, Murtenstrasse 21, wurde am 22. September 1926 von der I. Strafkammer wegen **Misshandlung** zu 2 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. In der Nacht vom 7. auf den 8. Januar 1926 kam es in der Amthausgasse zu einem Raufhandel, wobei W. von Hof und zwei Mitangeschuldigten misshandelt wurde. Der Misshandelte war infolge der erlittenen Verletzungen zirka 14 Tage arbeitsunfähig. — Für Hof wird nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe und der Busse gestellt. — Er habe sich am Streite nicht beteiligt, sondern sei abseits gestanden. Es würde ihm ausserordentlich peinlich sein, in Anbetracht seiner bisherigen Unbescholtenheit, im Alter von 57 Jahren plötzlich ins Gefängnis wandern zu müssen. — Die städtische Polizeidirektion von Bern stellt den Antrag, es sei dem Gesuche zu entsprechen, da Hof keinen ungünstigen Leumund geniesse und ausser einigen Bussen wegen Skandals sowie Aergernis erregenden Benehmens bisher keine Strafen erlitten habe und er am Raufhandel jedenfalls nur in geringem Masse beteiligt gewesen sei. Das Regierungsstatthalteramt befürwortet einen Erlass der Gefängnisstrafe. — Der erstinstanzliche Richter hat den Verurteilten die Gewährung des bedingten Straferlasses ausdrücklich verweigert. Die I. Strafkammer hat das Urteil diesbezüglich ohne weiteres bestätigt. Es wäre Pflicht des Gesuchstellers gewesen, seine jüngeren Begleiter von Tätlichkeiten abzuhalten, statt dessen hat er sich, wie aus den Akten hervorgeht, daran beteiligt. Da er bereits wegen Skandals und Aergernis erregenden Benehmens bestraft werden musste, ist nach Ansicht des Regierungsrates eine Begnadigung nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. **Berg, Juliette Suzanne**, von La Chaux-de-Fonds, geb. 1878, Witwe des Georg, gewesener Zahnarzt, in Biel, wurde am 4. November 1926 vom Polizeirichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz** zu 2 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 533 Fr. verurteilt. Die Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Bern reichte im Oktober 1926 gegen Frau Berg wegen unbefugter Ausübung des zahnärztlichen Berufes Strafanzeige ein. Diese teilte dem Richter schriftlich mit, dass sie sich dem Urteil ohne weiteres unterziehe. Da sich Frau Berg im dritten Rückfall befand, sah sich der Richter gezwungen, eine Gefängnisstrafe auszusprechen. In dem zu Gunsten der Frau Berg eingereichten Gesuch wird hervorgehoben, dass sie die Widerhandlungen in einer Zwangslage begangen habe. Im Jahre 1916 ist ihr Mann gestorben. Um den Lebensunterhalt der Familie verdienen zu können, habe sie sich entschlossen, die Zahnklinik ihres Mannes zu behalten und weiterzuführen, indem sie einen patentierten Zahnarzt einstellte. Leider sei Frau Berg wiederholt gezwungen worden, Zahnärzte zu wechseln, weil diese die Zwangslage der Frau benützten, um übersetzte Lohnforderungen zu stellen. So habe es Zeiten gegeben, wo sie ohne Zahnarzt war; um die Klientschaft nicht abweisen zu müssen, habe sie zahnärztliche Behandlungen vorgenommen. — Die Gemeindebehörde von Biel bestätigt die im Gesuche gemachten Ausführungen und unterstützt den darin gestellten Antrag, es sei die Gefängnisstrafe zu erlassen und die Busse auf 300 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsstatthalter beantragt, gestützt auf die missliche finanzielle Lage der Frau Berg Erlass der Gefängnisstrafe und Ermässigung der Busse auf 433 Fr. Erschwerend fällt in Betracht, dass es sich um widerholte Widerhandlungen handelt und dass sich Frau Berg, trotz der früheren Verurteilungen, neuerdings gegen das Gesetz vergangen hat. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat den Erlass der Gefängnisstrafe und Ermässigung der Busse auf 400 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe und Ermässigung der Busse auf 400 Fr.

38. **Gutjahr, Samuel**, von Rohrbach, geb. 1873, Schlosser, wohnhaft in Rohrmoos, wurde am 6. November 1926 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften des bernischen Warenhandelsgesetzes** zu einer Busse von 20 Fr., zur Nachzahlung einer Patent- und Bewilligungsgebühr von 5 Fr. 20 und zu den Kosten im Betrage von 3 Fr. verurteilt. Anlässlich der «Rübenkilbi» in Madiswil hat Gutjahr einen Stand aufgeschlagen und Kurzwaren verkauft. Er war jedoch nicht im Besitze des hierfür erforderlichen Patentes. — Laut Bericht der Gemeindebehörde von Oberburg arbeitete der Gesuchsteller in der mechanischen Werkstätte Müller in Worblaufen. Seit längerer Zeit betrage die Arbeitszeit nur 16 bis 24 Stunden in der Woche. Gutjahr sei daher auf einen Nebenverdienst angewiesen, wenn er den Unterhalt für die Familie beschaffen und ohne Unterstützung auskommen wolle. Sie möchte daher den Erlass oder eine Herabsetzung der Busse befür-

worten. Die Einrede des Gutjahr, er habe nicht gewusst, dass er ein Patent hätte lösen sollen, kann nicht gehört werden. Mit Rücksicht aber auf seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

39. **Saurer, Fritz**, von Sigriswil, geb. 1868, Landwirt im Buchholz, Gemeinde Sigriswil, wurde am 18. April 1925 vom Polizeirichter von Thun wegen **Eigentumsbeschädigung und Misshandlung** zu zwei Bussen von je 20 Fr. verurteilt. Am 19. Februar 1925 warf Saurer Steine gegen das Haus des W. und zerschmetterte zwei Fensterscheiben. W. begab sich hierauf vor das Haus hinaus; Saurer stürzte sich sofort auf ihn los und versetzte ihm mit seinem Stock drei wuchtige Schläge. — Für Saurer wird nun das Gesuch um Erlass der beiden Bussen gestellt. Nach dem Bericht der Gemeindebehörde ist Saurer geisteskrank. Er war einige Zeit in der Irrenanstalt Münsingen untergebracht. Sein Gesundheitszustand sei jedoch nicht derart, dass eine dauernde Versorgung notwendig erscheine. Saurer sei nicht in der Lage, die Bussen zu bezahlen. Eine Umwandlung in Gefängnis sollte vermieden werden können, weil die Verbüssung einer Haftstrafe auf seinen Zustand nachteilige Folgen haben könnte. Mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse und den Geisteszustand des Saurer beantragt der Regierungsrat den Erlass der beiden Bussen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Bussen.

40. **Zaugg, Gottlieb**, von Trub, geb. 1873, Arbeiter der S.B.B., wohnhaft in Bern, Scheibenstrasse 51, wurde am 7. Juli 1925 und am 31. Mai 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 5 und 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Verfügung des Regierungsstatthalters II von Bern vom 21. August 1924 sollte Zaugg einen monatlichen Beitrag von 5 Fr. für seine auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde Bolligen stehende Mutter leisten. Er kam jedoch dieser Verpflichtung nicht nach. Die Armenbehörde von Bolligen sah sich daher gezwungen, gegen Zaugg Strafanzeige einzureichen. Es kam zur ersten Verurteilung, wobei ihm jedoch der bedingte Straferlass gewährt wurde. Da er auch weiterhin den Beitrag nicht bezahlte, erfolgte neuerdings gegen ihn eine Strafanzeige. Es kam zur zweiten Verurteilung, was den Widerruf des im ersten Falle gewährten Straferlasses zur Folge hatte. In einem Strafnachlassgesuch lässt Zaugg erklären, dass er nach der ersten Verurteilung der Meinung gewesen sei, es stünde ihm frei, innert der Probezeit von zwei Jahren die Beiträge zu beliebigen Zeitpunkten zu bezahlen. Diese Ausrede ist jedoch wenig glaubhaft; auf jeden Fall hat Zaugg sie nicht vor dem Richter geltend gemacht. In seiner Einvernahme hat er erklärt, dass er keine Beiträge bezahlt habe,

weil es ihm nicht möglich gewesen sei. — Laut Mitteilung der Gemeindekasse von Bolligen hat der Gesuchsteller nun 85 Fr. an die Rückstände bezahlt. Mit Rücksicht darauf beantragen sowohl die städtische Polizeidirektion, wie auch das Regierungsstatthalteramt von Bern, Herabsetzung der beiden Strafen auf 5 Tage. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen. Einem vollständigen Straferlass müsste er sich aber im Hinblick auf die von Zaugg an den Tag gelegte Renitenz widersetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Gefängnisstrafen auf 5 Tage.

41. **Maurer**, Otto, geb. 1884, von Bolligen, Drahtzugarbeiter, wohnhaft in Biel, gegenwärtig in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 5. August 1926 von der Assisenkammer wegen **einfachen Diebstahls und Fundveruntreuung**, nach Abzug von 5 Monaten Untersuchungshaft, noch zu 11 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er hat in den Jahren 1923—1926 in Biel und in andern Ortschaften zahlreiche Diebstähle verübt; Maurer hatte es in der Hauptsache auf Effekten, die in stationierenden Autos zurückgelassen wurden, abgesehen. — Seine Frau stellt nun das Gesuch um Erlass des Straferlasses. Sie macht darin geltend, dass es ihr auf die Dauer nicht möglich sein werde, für ihren und den Unterhalt ihrer vier Kinder aufzukommen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Biel mit Rücksicht auf die Familie des Verurteilten empfohlen. Der Regierungsstatthalter ist der Ansicht, dass Maurer eine strenge Strafe verdient habe; es seien ihm, bei guter Aufführung, 30 Tage in Gnaden zu erlassen. Die Anstaltsdirektion hält einen ausserordentlichen Strafnachlass nicht für angezeigt. Sie hofft, dass Maurer durch die Strafe von seinem Hang zum Stehlen geheilt werde; die Strafe dürfe aber, wenn sie ihren Zweck erfüllen solle, nicht zu stark verkürzt werden. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung und beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. **Blum**, Fritz, von Ober-Wichtrach, geb. 1891, Kutscher in Unterseen, wurde am 1. September 1925 vom korrekzionellen Richter von Interlaken wegen **öffentlich Aergernis erregenden Benehmens, Skandals und Tierquälerei** zu 2 Tagen Gefängnis und zu zwei Bussen von je 20 Fr. verurteilt. Gemäss Anzeige befand sich Blum am 24. August 1925 zwischen 21 und 22 Uhr mit einem Einspannerfuhrwerk auf dem Bärenplatz in Unterseen. In seiner Trunkenheit sei er kreuz und quer auf dem Platz herumgefahren, habe durch unverständiges Reissen an den Zügeln das Pferd misshandelt und durch Schreien einen argen Skandal verübt. — Blum, der die Bussen bezahlt hat, sucht um Erlass der Gefängnisstrafe nach. Trotzdem der Gesuchsteller wegen Tierquälerei, Skandal und Aergernis erregenden Benehmens mit Bussen vorbestraft ist, wollten die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt,

gestützt auf das von Blum abgegebene Besserungsversprechen, den Erlass der Gefängnisstrafe befürworten. Das Gesuch wurde von der Polizeidirektion zurückgelegt, um dem Blum Gelegenheit zu geben, zu beweisen, dass es ihm mit dem abgegebenen Versprechen ernst sei. Nun berichtet die Gemeindebehörde, dass er immer wieder rückfällig werde und dass seine Aufführung zeitweise zu wünschen übrig lasse. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich der Erlass der Gefängnisstrafe nicht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

43. **Schneider**, Gottlieb, von Strättligen, geb. 1865, Hausierer, wohnhaft in Wünnewil, wurde am 26. Oktober 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Dieser Widerhandlung machte er sich dadurch schuldig, dass er mit geschlachtetem Geflügel hausierte. Der Richter stellt, gestützt auf Art. 557, Ziffer 2 des St. V. das Gesuch um Begnadigung, weil Schneider schon ziemlich alt und körperlich nicht normal ist und er das erst kürzlich in Kraft getretene Gesetz nicht kannte. Die Gemeindebehörde von Wünnewil bescheinigt, dass Schneider infolge seiner Gebrechlichkeit und seines Alters kaum in der Lage sei, sich den notwendigsten Lebensunterhalt zu verdienen. Gestützt auf diesen Bericht beantragt das Regierungsstatthalteramt von Bern Erlass der Busse. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

44. **L'Hoste**, Fernand, geb. 1901, von und in Pruntrut, Präsident des Veloklubs «Les amis de la pédale» von Pruntrut, wurde am 2. Oktober 1926 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften des Konkordates über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Der genannte Verein veranstaltete am 26. September 1926 auf der Strecke Pruntrut-La Caquerelle-Saignelégier-le Noirmont und zurück ein Velorennen. Gemäss Art. 64 des Konkordates ist für Wettfahrten mit Fahrrädern eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Eine solche besass der erwähnte Veloklub nicht. Aus den Akten ist ersichtlich, dass ihm die für die Erlangung der erforderlichen Bewilligung zu treffenden Vorkehren genau bekannt waren, da er vom kantonalen Automobilbureau darüber aufgeklärt worden war. Durch Befolgung der erhaltenen Weisung hätte er die Bestrafung vermeiden können. Ein Bussennachlass ist daher nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

45. **Amstutz, Abraham**, geb. 1893, von Sigriswil, Landwirt in Montoz, wurde am 19. November 1926 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu zwei Bussen von je 80 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 50 Fr. und zur Bezahlung der Gerichtskosten im Betrage von 48 Fr. verurteilt. Am 29. September 1926 beschwerte sich der Wirtverein des Amtsbezirkes Münster beim Regierungsstatthalteramt von Courtelary darüber, dass Amstutz, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein, Touristen mit Speise und Trank bewirtete, obwohl nicht weit von seinem Heimwesen sich die Wirtschaft Werdtberg befinde. Die angestellten Erhebungen ergaben, dass die Beschwerde begründet war und es wurde gegen den Fehlbaren Strafanzeige eingereicht. Es wurde sogar festgestellt, dass Amstutz auf vorangehende Bestellung hin einen Verein aus Biel bewirtet hatte. Vor dem Richter bestritt er die Widerhandlung; erst als er durch Zeugen überführt wurde, bequeme er sich zu einem Geständnis. Amstutz lässt nun durch einen Fürsprecher um vollständigen oder teilweisen Bussenerlass nachsuchen. Das Regierungsstatthalteramt von Courtelary und die Direktion des Innern befürworten eine Ermässigung der Bussen auf die Hälfte. Der Regierungsrat kann sich jedoch dieser Empfehlung nicht anschliessen. Amstutz wurde bereits einmal der nämlichen Widerhandlung wegen verurteilt; seine Schwägerin, die sich bei ihm aufhält, wurde ebenfalls wegen Wirtens ohne Patent bestraft. Amstutz kann somit nicht geltend machen, dass er in guten Treuen gehandelt habe. Wenn er wirten will, so soll er das Patent lösen. Er kann auch nicht zu seiner Entlastung anführen, dass er die Touristen bewirtet habe, um ihnen einen Dienst zu erweisen, da sich ja eine Wirtschaft in der Nähe seiner Besitzung befindet. Auch sein Verhalten vor Gericht spricht nicht zu seinen Gunsten. Aus allen diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

46. **Stauffer, Albert**, geb. 1898, von Eggiwil, Handlanger, wohnhaft in Steffisburg, wurde am 5. Juni 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hatte sich in einem Vergleich am 1. Oktober 1923 verpflichtet, an den Unterhalt seines ausserehelichen Kindes monatlich 30 Fr. zu leisten. Dieser Verpflichtung kam er jedoch nicht nach. Es musste schon einmal wegen der nämlichen Unterlassung gegen ihn Strafanzeige eingereicht werden. Am 13. November 1925 wurde er, gestützt auf diese Anzeige, zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Diese Strafe hat jedoch auf Stauffer keinen Eindruck gemacht. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Gemeinde Bern und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen denn auch die Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, da Stauffer angesichts der von ihm an den Tag gelegten Renitenz keine Rücksichtnahme verdient.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

47. **Sägesser, Albert**, geb. 1898, von Aarwangen, Photograph, wohnhaft in Bern, Lagerweg 2, wurde am 23. September 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Verlassung und böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Nach der Anzeige hat der Gesuchsteller nie in richtiger Weise für seine Familie gesorgt. Im April 1926 verliess er sie böswillig, obwohl die Frau kurz vor der Niederkunft des zweiten Kindes stand. Seit seinem Wegzug hat Sägesser nur in ungenügendem Masse für seine Familie gesorgt. Der Richter sah sich im Hinblick auf den hohen Grad von Pflichtvergessenheit veranlasst, eine strenge Strafe auszusprechen. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag ohne weiteres, weil Sägesser infolge seines pflichtwidrigen Verhaltens einer Begnadigung unwürdig erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

48. **Stucki, Jakob Ernst**, von Röthenbach, geb. 1877, Lumpensammler, wohnhaft in Bern, Metzgergasse 10, wurde am 21. Oktober 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widersetzlichkeit und Aergernis erregenden Benehmens** zu 8 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Auf eine beleidigende Aeusserung hin gegenüber dem auf Posten stehenden Polizisten A. wurde Stucki von A. nach dem Namen gefragt. Da er die Namensangabe verweigerte, wurde er vom Polizisten aufgefordert, mit ihm auf die Hauptwache zu kommen. Dieser Aufforderung leistete Stucki keine Folge, weshalb A. sich gezwungen sah, Gewalt anzuwenden, stiess aber auf Widerstand. Erst als ein zweiter Polizist erschien, konnten Stucki und sein Sohn, der seinem Vater zu Hilfe gekommen war, abgeführt werden. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen im Hinblick auf die vielen Vorstrafen, die Stucki bereits erlitten hat, Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, da der vierundvierzig Mal vorbestrafte Gesuchsteller keine Rücksichtnahme verdient.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

49. **Grossenbacher, Fritz**, von Lützelflüh, geb. 1879, Landwirt, wohnhaft im Moos zu Sumiswald, wurde am 2. Dezember 1926 von der Assisenkammer wegen **qualifizierter Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 8 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er hat mit der damals noch nicht 16 Jahre alten Johanna F., über die er eine pflichtgemässe Aufsicht zu führen hatte, unzüchtige Handlungen vorgenommen. — Für Grossenbacher wird ein Gesuch um Erlass der Strafe gestellt. Darin wird geltend gemacht, dass er eine weit weniger strenge Strafe erhalten hätte, wenn nicht im Ueberweisungsbeschluss die Anklage auf Notzucht erhoben und der Fall statt vor die Assisenkammer, vor

das korrektionselle Gericht gekommen wäre. Auch hätte ihm der bedingte Straferlass gewährt werden sollen. Grossenbacher werde durch den Vollzug der Strafe ausserordentlich hart betroffen, da er seinen Hof mit fremden Aushilfskräften allein bewirtschaftet; seine alte, gebrechliche Mutter könne ihm nur noch mit Rat zur Seite stehen. — Die Assisenkammer hat dem Grossenbacher den bedingten Straferlass nicht gewährt, weil er seine Aufsichtsgewalt schwer missbraucht und, statt das ihm anvertraute Mädchen mit allen Mitteln zu schützen, dessen Veranlagung zu unzüchtigen Handlungen in schmählicher Weise ausgenützt hat. Die Staatsanwaltschaft hatte 10 Monate Korrektionshaus beantragt; das Gericht hat sich als gnädiger erwiesen. Die ausgesprochene Strafe erscheint den Umständen des Falles angemessen. Eine Begnadigung lässt sich im Hinblick auf die schweren Verfehlungen des Grossenbachers gegenüber dem ihm anvertrauten Verdingmädchen nicht rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

50. **Stöckli**, Ida, von Rüschegg, geb. 1898, Verkäuferin, wohnhaft in Dürrenast, wurde am 17. November 1926 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 5 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 5 Fr. verurteilt. Die Gesuchstellerin hat als Verkäuferin des Konsumvereins in Gwatt zugestandenermassen Wein in Quantitäten unter zwei Litern verkauft. Ein Kleinverkaufspatent besass jedoch der Verein nicht. Zur Begründung ihres Strafnachlassgesuches macht Fräulein Stöckli geltend, dass es ihr fast unmöglich sei, die Busse zu bezahlen, indem sie seit Jahren ihre Familie unterstützen müsse. Der Vorsteher des Polizeiwesens der Stadt Thun beantragt, sofern die Gesuchstellerin die Busse selbst bezahlen müsse, und ihr Arbeitgeber keinen Beitrag daran leiste, einen teilweisen Erlass. Wie in den Fällen Kaufmann, Stauffer und Hofer kann die Direktion des Innern auch hier eine Begnadigung nicht befürworten. Aus Gründen der Konsequenz beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

51. **Biedermann**, Gottfried, geb. 1893, Handlanger, von und in Jens, wurde am 27. Januar 1926 vom Armenpolizeirichter von Nidau wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Es wurde gegen ihn Strafanzeige eingereicht, weil er seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem ausserehelichen Kinde nicht in genügender Weise nachkam. Der Gesuchsteller ist wegen der nämlichen Unterlassung mit 20 Tagen Gefängnis vorbestraft. Von einem vollständigen Strafnachlass kann schon aus diesem Grunde nicht die Rede sein. Dagegen könnte der Regierungsrat einer Herabsetzung

der Strafe auf 20 Tage zustimmen, da Biedermann seit der Verurteilung Beiträge geleistet hat.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 20 Tage.

52. **Schütz**, Anna, von Sumiswald, geb. 1868, Hausiererin, wohnhaft in der Oberei, Gemeinde Sumiswald, wurde am 18. August 1926 vom Gerichtspräsidenten von Trachselwald wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über den Warenhandel** zu einer Busse von 20 Fr., Nachzahlung einer Patent- und Vismumsgebühr von 5 Fr. 50 und zu den Kosten im Betrage von 5 Fr. 50 verurteilt. Sie hausierte am 9. August 1926 in Wasen mit Strickerei- und Tuchwaren, ohne im Besitze des erforderlichen Patentbesitzes zu sein. Wie aus ihrem Gesuche hervorgeht, hat sie Mühe, sich durchzubringen. Die darin gemachten Angaben werden von der Gemeindebehörde von Sumiswald bestätigt. Gemeinde- und Bezirksbehörde empfehlen das Gesuch. Die Kosten sind bezahlt. Der Erlass der Busse erscheint gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

53. **Schilt**, Max, von Schangnau, geb. 1906, wurde am 6. April 1922 vom korrektionsellen Gericht von Konolfingen wegen **Diebstahls** an einer Hundertfrankennote zum Nachteil des Schmiedemeisters B. zu einem Jahr Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurteilt. Diese Strafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren bedingt erlassen. Am 16. März 1925 wurde Schilt neuerdings wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 30 Tagen verurteilt, was den Widerruf des bedingten Straferlasses zur Folge hatte. Der Gesuchsteller entzog sich vorerst durch Abreise ins Ausland dem Strafvollzug, fand sich dann aber freiwillig am 22. Oktober 1926 zur Verbüssung der Strafen auf dem Regierungsstatthalteramt von Konolfingen ein. Seit dem 22. November befindet er sich in der Strafanstalt Witzwil. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Die Anstaltsdirektion berichtet, dass es schwierig sei, zu diesem Gesuche Stellung zu nehmen. Die Strafe scheine auf Schilt keinen Eindruck zu machen. Vorläufig könne sie den Gesuchsteller, der rückfällig geworden sei, nicht für mehr als einen Zwölftelnachlass empfehlen. Soll die Strafe den erhofften Besserungszweck erreichen, so scheint es nicht angezeigt, sie stark abzukürzen. Es wird sich dann später zeigen, ob dem Schilt ein kleiner Nachlass gewährt werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

54. **Vogt** geb. Kühni, Anna Elisabeth, von Mandach, geb. 1869, wohnhaft in Matten, wurde am 25. September 1926 vom Polizeirichter von Interlaken wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 60 Fr., zur Nachzahlung einer Patentgebühr von 20 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 6 Fr. verurteilt. — Sie hat im Sommer 1926 in der von ihr in Matten gemieteten Wohnung Gäste aufgenommen und bewirtet, ohne im Besitze des hierfür erforderlichen Patentes zu sein. — Frau Vogt wurde bereits am 17. Februar 1926 wegen der nämlichen Widerhandlung bestraft. Ein Gesuch um Bussennachlass hat der Grosse Rat im November 1926 abgewiesen und zwar nicht zuletzt deswegen, weil die Gesuchstellerin zweifelhaften Frauenzimmern Unterkunft gewährt hat. Da Frau Vogt für ihr Verhalten absolut keine triftigen Entschuldigungsgründe geltend machen kann, beantragt der Regierungsrat, es sei auch dieses Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

55. **Gräub**, Friedrich, geb. 1879, von Wyssachen, Landwirt und Zimmermann, wohnhaft in Reisiswil, wurde am 22. Dezember 1926 vom korrekzionellen Richter von Aarwangen wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit und Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu einer Gefängnisstrafe von 5 Tagen verurteilt. In einem Strafnachlassgesuch lässt Gräub erklären, er habe erst durch das Strafverfahren das volle Bewusstsein über seine Handlungsweise gewonnen. Er sei nun gewillt, mit aller Energie gegen sein Uebel anzukämpfen, um unter allen Umständen zu verhindern, nochmals in den alten Fehler zu verfallen. Durch das Urteil sei er innerlich vollkommen zerrüttet; der Vollzug der Strafe würde seinen moralischen Ruin bedeuten. — Der Richter konnte sich im Hinblick auf die schweren Verstösse, trotz des bisher unbescholtenen Lebenswandels des Gräub, nicht dazu entschliessen, bloss eine Busse auszusprechen. Der bedingte Straferlass wurde wegen der Art der eingeklagten Handlungen verweigert, da nach der Auffassung des Richters die Gewährung dieser Vergünstigung auf einen Missbrauch dieser Rechtswohltat hinauslaufen würde. — Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das wohlerwogene Urteil nicht durch einen Gnadenakt, der sich kaum rechtfertigen liesse, aufgehoben werden sollte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

56. **Gilgen**, Adolf, von Rüeggisberg, geb. 1894, Mäler, wohnhaft in Milken, Gemeinde Wahlern, wurde am 21. Dezember 1926 vom Armenpolizeirichter von Frutigen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 60 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Scheidungsurteil des Amtsgerichtes Frutigen vom 11. März 1924 sollte er an die Unterhaltskosten seiner drei Kinder monatlich 60 Fr. bezahlen. Dieser Pflicht kam er nur ungenügend nach. Gilgen wurde

deswegen bereits am 10. August 1925 zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat auch schon Gefängnisstrafen wegen Misshandlung, Nichtbezahlung der Militärsteuer, Wirtshausverbotsübertretung erlitten und wurde schon im Jahre 1922 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht bestraft. Aus verschiedenen Polizeiberichten geht hervor, dass Gilgen einen liederlichen Lebenswandel führt und sein Geld in Alkohol umsetzt. Der Regierungsrat schliesst sich dem Abweisungsantrag des Regierungsstatthalters von Frutigen ohne weiteres an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

57. **Riser**, Jakob, von Sumiswald, geb. 1889, Verwalter der landwirtschaftlichen Genossenschaft von Renan und Umgebung, wurde am 19. November 1926 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Stempelverschlag** zu 52 Bussen zu 10 Fr., zu einer Extrastempelgebühr von 52 Fr. und zu den Kosten des Verfahrens im Betrage von 8 Fr. 50 verurteilt. Als Verwalter hat er den Genossenschaftern Quittungen für bezahlte Warenbezüge ausgestellt, sie aber nicht gestempelt. Für Riser wird nun ein Gesuch um vollständigen Erlass der Bussen und der Extrastempelgebühr gestellt, eventuell seien sie auf 11 Fr. zu ermässigen. Es wird geltend gemacht, dass die landwirtschaftliche Genossenschaft von Renan und Umgebung aus Kleinbauern bestehe, die mit Glücksgütern nicht gesegnet seien. Riser sei sich seiner Widerhandlung nicht bewusst gewesen. — Das Gesuch wird vom Regierungsstatthalteramt empfohlen. Die Finanzdirektion hält eine Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte den Verhältnissen angemessen. Nach den Aussagen Risers hat er schon seit fünf Jahren derartige Quittungen ausgestellt, ohne sie zu stempeln, wodurch dem Staat ein namhafter Betrag an Stempelgebühr entzogen wurde. Ein weitergehender Nachlass, als ihn die Finanzdirektion vorschlägt, ist daher nicht am Platze. Die Extrastempelgebühr kann nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte.

58. **Streit**, Albert, von Köniz, geb. 1891, Postchauffeur, wohnhaft in Bern, Wachtelweg 21, wurde am 4. Mai 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Schulunfleiss** seiner Tochter Josephine zu fünf Bussen von 3, 6, 12, 24 und 48 Fr., total 93 Fr., verurteilt. Streit plazierte seine im Kanton Bern noch schulpflichtige Tochter nach Genf, ohne sie bei den Schulbehörden vom Schulbesuch dispensieren zu lassen oder dafür zu sorgen, dass sie in Genf die Schulen besuche. — Vor Gericht sagte Streit aus, dass er mit Schreiben vom 12. März 1925 um die Dispensation des Kindes nachgesucht habe. Dieses Schreiben kann aber unmöglich als ein Gesuch um Befreiung vom Schulunterricht aufgefasst werden und wurde daher

auch nicht als solches behandelt. Gemäss Art. 557 St.V. sucht der Richter um die Begnadigung des Streit nach, da sich dieser offenbar in einem Rechtsirrtum befunden habe. Gegen das Urteil hat Streit appelliert. Die I. Strafkammer konnte aber auf die Appellation nicht eintreten, weil nur fünf Bussen von höchstens je 6 Fr. hätten ausgesprochen werden sollen, indem Streit, trotz dem Vorliegen von fünf Strafanzeigen, sich nicht im Rückfalle befand. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen den Erlass von zwei Dritteln der Bussen. Die Direktion des Unterrichtswesens vertritt die Auffassung, dass gestützt auf den Entscheid der I. Strafkammer die Bussen auf insgesamt 30 Fr. herabgesetzt werden sollten. Diese Ermässigung würde dem gestellten Antrag entsprechen. Ein gewisses Verschulden des Gesuchstellers liegt darin, dass er den Entscheid über sein vermeintliches Gesuch gar nicht abgewartet hat und das Mädchen nach Genf übersiedeln liess. Es wäre seine Pflicht gewesen, vor dessen Abreise sich bei den Schulbehörden zu erkundigen, ob nun dem Gesuch entsprochen worden sei oder nicht. Dann hätte sich der Irrtum aufgeklärt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit einer Ermässigung der Bussen auf 30 Fr. den besonderen Umständen des Falles genügend Rechnung getragen werde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 30 Fr.

59. **Kohler, Friedrich**, von Lüsslingen, geb. 1896, Zimmermann in Lengnau, wurde am 19. Januar 1927 vom korrekzionellen Einzelrichter von Büren wegen **Diebstahls** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hatte letzten Herbst in einem Gasthof in Pieterlen Arbeiten auszuführen. Bei diesem Anlasse entwendete er dem Wirt Schnaps. — Der Gesuchsteller wird in dem bei den Straftakten liegenden Bericht der Gemeindebehörde von Lengnau als liederlicher Mensch bezeichnet, der seine Familie vernachlässige. Im Jahre 1921 musste er bereits wegen Diebstahlsbegünstigung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, die ihm allerdings bedingt erlassen wurde. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches. Im Hinblick auf den ungünstigen Bericht der Gemeindebehörde und die Vorstrafe, schliesst sich der Regierungsrat dem gestellten Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

60. **Derendinger, Emil**, von Bettlach, geb. 1880, Hafnermeister in Burgdorf, wurde am 19. Mai 1925 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Aergernis erregenden Benehmens** zu einer Busse von 15 Fr., verbunden mit 2 Tagen Gefängnis, verurteilt. Da Derendinger im Jahre 1924 wegen Wirtschaftsskandals und Nachtlärms zwei Bussen erlitten hatte, glaubte der stellvertretende Polizeirichter neben der Busse eine Gefängnisstrafe aussprechen zu müssen. Es wird nun das Gesuch um Erlass dieser Haftstrafe gestellt. Aus

den Berichten zu diesem Gesuch geht hervor, dass Derendinger Trinkstören durchmachte. Seit der letzten Verurteilung habe er sich bedeutend gebessert. Die Strafe erscheine zu hart; die Verhängung von Wirtshausverbot wäre geeigneter gewesen. Der Gesuchsteller leide unter Gemütsdepressionen; schon der blosser Gedanke, dass er ins Gefängnis wandern müsse, habe ihn aus dem Gleichgewicht gebracht. Die Verbüssung der 2 Tage Gefängnis könne für ihn nachteilige Folgen haben. — Derendinger ist Vater von 15 Kindern. Er hat seine Familie bis heute ohne fremde Hilfe durchgebracht. Mit Rücksicht darauf, dass der Gesuchsteller in der letzten Zeit zu keinen ernstlichen Klagen mehr Anlass gegeben hat, kann sich der Regierungsrat den Empfehlungen des Regierungsstatthalters und des Gemeinderates von Burgdorf anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

61. **Thrier, Josef**, geb. 1898, von Benken, Reisender, wohnhaft in Interlaken, wurde am 22. Dezember 1926 vom korrekzionellen Gericht von Interlaken wegen **Unterschlagung** zu 6 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Er hatte von einem Strickereigeschäft in St. Gallen eine Musterkollektion erhalten. Thrier verkaufte diese Kollektion, ohne jedoch den Erlös abzuliefern. Er beging ferner zum Nachteil eines K. Unterschlagungen im Betrage von 1685 Fr. 60, nach Abzug der Provisionen, indem er diesem mitteilte, er müsse den Kunden im Berner-Oberland Stündigung gewähren bei der Lieferung des «Universalrechners Bergmann», jedoch den Kaufpreis in bar entgegennahm. Thrier hatte auch hier das Geld für sich verbraucht. Dem Metzger F. verkaufte er ein Hautmesser gegen Barzahlung. Am gleichen Tage holte er es zurück mit der Angabe, er müsse es noch einem andern Interessenten zeigen. F. erhielt das Messer nicht zurück. Thrier musste dann zugeben, dass er es weiterverkauft hatte. — In seinem Strafnachlassgesuch erklärt er, dass er aus Not gehandelt habe. Er sei längere Zeit arbeitslos gewesen und habe Mühe, seine Familie durchzubringen. Der Bericht der Gemeindebehörde von Bönigen über den Gesuchsteller lautet nicht günstig. Es seien Klagen eingelaufen, dass Thrier seine Familie vernachlässige. Die angestellten Erhebungen hätten ergeben, dass er für unnötige Zwecke zu viel Geld ausgeben. Auf Rechnung der Gemeinde Benken seien dem Thrier Unterstützungen verabfolgt worden. Er ist wegen ausgezeichnetem Diebstahl vorbestraft. Gegenwärtig ist gegen Thrier beim Richteramt Frutigen eine neue Untersuchung wegen Unterschlagung hängig und eine Strafanzeige wegen Betruges sei noch zu erwarten. Das korrekzionelle Gericht und das Regierungsstatthalteramt von Interlaken beantragen Abweisung des Gesuches. Diesem Antrag ist zuzustimmen, da Thrier einer Begnadigung nicht würdig ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

62. **Rüefli**, Fritz, geb. 1896, von Langnau, Agent, wohnhaft in Lyss, wurde am 6. Februar 1922 von der Assisenkammer wegen **qualifizierter Unterschlagung**, nach Abzug von 20 Tagen Untersuchungshaft, noch zu 11½ Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er hat in seiner Eigenschaft als Aktuar des Regierungsstatthalteramtes Biel und als Kassier der Genossenschaftsapotheke Biel einkassierte Gelder unterschlagen. Die Assisenkammer gewährte ihm den bedingten Straferlass; dieser wurde infolge einer am 4. November 1925 durch das Schwurgericht von Winterthur ausgesprochenen Arbeitshausstrafe von 8 Monaten widerrufen. — In einem Strafnachlassgesuch macht Rüefli geltend, diese Strafe sei zu Unrecht über ihn verhängt worden. Es wurde mit dem Strafvollzug zugewartet, um ihm Gelegenheit zur Einreichung eines Revisionsgesuches beim Obergericht des Kantons Zürich zu geben. Am 20. Januar 1927 hat dieses Gericht das Revisionsgesuch als unbegründet abgewiesen. Damit fällt auch die Begründung des von Rüefli eingereichten Strafnachlassgesuches dahin. Da er während der Probezeit sich neuerdings eine Verfehlung hat zuschulden kommen lassen, soll er nun auch die Konsequenzen aus seinem Verhalten tragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

63. **Schwarz**, Hans, von Bowil, geb. 1892, Handwerker, wohnhaft in Mittelhäusern, wurde am 9. November 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung über die Aufbewahrung von sogenannten Sicherheits Sprengstoffen** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Anlässlich einer Haussuchung wurde festgestellt, dass Schwarz zu Hause Cheddrit aufbewahrte, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Bewilligung zu sein. Die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt

befürworten das Gesuch, da Schwarz sich in misslichen finanziellen Verhältnissen befindet. Es scheint, dass der Gesuchsteller aus Unkenntnis gehandelt hat. Der Regierungsrat beantragt den Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

64. **Lehmann**, Friedrich, von Zollikofen, geb. 1859, Schuhmacher in Meiringen, wurde am 14. April 1926 vom korrekzionellen Gericht von Oberhasle wegen **Un-sittlichkeit mit jungen Leuten** zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, abzüglich 7 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat in den Jahren 1922—1924 an seinen beiden Stieftöchtern, damals im Alter von unter 16 Jahren, unsittliche Handlungen vorgenommen. — Nachdem ihm zu verschiedenen Malen Strafaufschub gewährt wurde, stellt Lehmann das Gesuch um vollständigen oder teilweisen Strafnachlass. Die Gemeindebehörde befürwortet es, indem sie geltend macht, dass er sich offenbar der Tragweite seiner Verfehlungen nicht bewusst gewesen sei. — Der Regierungsstatthalter beantragt ganz entschieden Abweisung des Gesuches. Lehmann habe sich gegenüber seinen Stieftöchtern, über die er eine pflichtgemässe Aufsicht zu führen hatte, schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen, die auf die beiden Mädchen sehr nachteilig gewirkt und sie in sittlicher Beziehung gefährdet haben. Lehmann sei sich der Tragweite seiner Handlungen vollständig bewusst gewesen. Er verdiene daher trotz seines hohen Alters keine Nachsicht. — Der Regierungsrat beantragt, gestützt auf den Bericht des Regierungsstatthalters, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.



Ergebnis der ersten Beratung

vom 28. Februar 1927.

Gesetz

betreffend

die Revision des Gesetzes über die Tierseuchen- kasse vom 22. Mai 1921.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Art. 4, Ziff. 4 und 5, und Art. 9, Ziffer 1, des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921 werden abgeändert wie folgt:

Art. 4, Ziff. 4 u. 5 wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

Die Beiträge für Schweine werden jeweilen auf Grundlage der im letzten Jahre für Schweineverluste ausgerichteten Entschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt. Der Beitrag darf jedoch Fr. 1. — pro Stück nicht übersteigen. Ferkel im Alter von unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge ausser Betracht.

Art. 9, Ziffer 1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Beschälseuche, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

Für Tiere, die an Schweinerotlauf, Schweineseuche oder Schweinepest abgeschlachtet werden müssen und verwertet werden: 80 % der Schätzungssumme, und für solche, die umgestanden oder nicht verwertet worden sind: 60 % der Schätzungssumme. Für umgestandene oder nicht verwertete Schweine, die innerhalb der letzten 6 Monate gegen Rotlauf schutzgeimpft worden sind, werden 80 % der Schätzungssumme ausgerichtet. Ferkel, die das Alter von 6 Wochen noch nicht erreicht haben, fallen für die Entschädigung ausser Betracht.

II. Dieses Gesetz tritt, nach erfolgter Annahme durch das Volk, auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1927.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

G. Gnägi,

der Staatsschreiber

Rudolf.

dass es der kräftigen Unterstützung der politischen Parteien bedarf, wenn ein Erfolg erzielt werden soll. Bei Abstimmungen über Jagd- und Fischereigesetze sind erfahrungsgemäss Schlagworte von grossem Einflusse, auch wenn bedeutende Beträge für Staat und Gemeinde auf dem Spiele stehen. Wenn daher bei der Beratung dieser Vorlage im Grossen Rate eine Einigung der politischen Parteien in den wichtigsten Fragen nicht erzielt werden kann, dürfte es zweckmässiger sein, auf die Fertigstellung eines neuen Jagdgesetzes zu verzichten, um unnötige Kosten und erfolglose Arbeit zu vermeiden.

Für die Ausarbeitung der Vorlage hatte man sich vorerst die Frage vorzulegen, ob es referendumpolitisch ratsam erscheine, die Pachtjagd im ganzen Kantonsgebiet gleichzeitig einzuführen, oder ob man durch das Gesetz dem Bernervolke nur die Möglichkeit geben will, diese Einführung je nach den bestehenden Verhältnissen amtsbezirksweise vorzunehmen, — mit andern Worten —, ob man sich für eine einheitliche Verpachtung der Jagd oder für die fakultative Pachtjagd entscheiden soll. Beide Lösungen haben ihre Vor- und Nachteile und ihre referendumpolitischen Licht- und Schattenseiten.

Wir sind bei der Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis gekommen, dass die einheitliche Ein- und Durchführung der Pachtjagd in gesetzestechnischer Hinsicht als die bessere Lösung erscheint.

Dabei waren bei der Ausarbeitung der Vorlage im einzelnen folgende Erwägungen massgebend:

I. Jagdberechtigung.

In diesem Abschnitt muss vor allem der Grundsatz zum Ausdruck gelangen, dass das Jagdrecht *pachtweise* verliehen wird und dass die Verpachtung durch den Staat erfolgt. — Der Grundsatz, dass das Jagdrecht als Regal dem Staate gehören soll, kann nicht preisgegeben werden.

Im übrigen geht aus den Bestimmungen dieses Abschnittes hervor, dass die Ausübung des Jagdrechts allgemein vom Besitz eines Jagdscheins abhängig ist, während Jagdgäste für die Ausübung der Jagd in einem bestimmten Jagdkreis noch einer durch den Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte bedürfen.

An dieser Stelle dürfte es am Platze sein, den oft gehörten Einwand, die Pachtjagd bedeute Herrenjagd und sei undemokratisch, weil nur einem beschränkten Kreise gutsituierter Leute zugänglich, als mit den Tatsachen in Widerspruch stehend, zurückzuweisen. Beim heute geltenden Patentsystem ist die Jagd in der Tat das Privileg einer relativ kleinen Zahl von Jägern. Gegenwärtig zählt der Kanton Bern 1300 Jäger. Der Kanton Aargau hat über 1600, der kleine Kanton Schaffhausen 200 Jäger. Im Verhältnisse zu Aargau würden somit auf den Kanton Bern zirka 6000 und im Verhältnisse zu Schaffhausen annähernd 4000 Jäger entfallen. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass das Volksganze am Pachtsystem bedeutend mehr Interesse hat und dass dieses System entschieden demokratischer ist, indem viel mehr Personen an dem edlen Jagdsporte teilnehmen können.

Die Voraussetzungen der Jagdberechtigung, sowie die Bedingungen zur Erteilung der Jagdberechtigung lehnen sich, insbesondere soweit die Haftbarkeit für Unfälle in Frage steht, an das Gesetz vom 30. Januar 1921 an, sind jedoch durch erweiterte Haftpflichtbestim-

mungen zulasten des Pächters ergänzt worden. — Dabei war unter anderem auf die Anstellung von Treibern Rücksicht zu nehmen.

II. Die Jagdkreise.

Die Ausscheidung der Jagdkreise soll unter Anhörung der Gemeinden und der Jagdkommission durch die Forstdirektion erfolgen.

Grundsätzlich soll jede Gemeinde einen Jagdkreis bilden. Soll aber ein Jagdkreis dem Jäger Interesse bieten, so muss er eine gewisse Grösse und zweckmässige und übersichtliche Grenzen haben. Wir halten es daher für notwendig, eine Mindestgrösse der Jagdkreise im Gesetze selbst festzusetzen.

Von wesentlicher Bedeutung wird jeweilen die Frage sein, ob und inwieweit bestehende Bannbezirke beibehalten werden sollen. — Dabei ist der Grundsatz aufgenommen, dass die Gemeinden, welche ganz oder teilweise in Banngebiet fallen, für den ihnen entstehenden Ausfall am Pachtertrag entsprechend zu entschädigen sind.

III. Die Verpachtung.

Wie bereits angedeutet, erfolgt die Verpachtung durch den Staat und zwar im Wege der Versteigerung. Massgebend für die Hingabe der Pacht ist in den jetzigen Pachtkantonen das höchste Angebot. Es ist dies unzweifelhaft die einfachste Lösung.

Andererseits ist ohne weiteres zuzugeben, dass, vom referendumpolitischen Gesichtspunkte aus betrachtet, es wünschenswert erscheint, den ortsansässigen Jägern ein gewisses Vorrecht einzuräumen. Es kann dies z. B. in dem Sinne geschehen, dass die ortsansässigen Jäger, ohne Rücksicht auf höhere Drittangebote, berücksichtigt werden können, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint und die Bewerber auch für einen weidgerechten Jagdbetrieb Garantie bieten. Die praktische Durchführung dieser Bevorzugung wird immerhin einige Schwierigkeiten bieten und den Jagdertrag je nach Umständen etwas reduzieren.

Durch den Entwurf wird in diesem Abschnitt dafür gesorgt, dass die Pachtgesellschaften für die Entgegennahme von Ansprüchen und Mitteilungen einen Vertreter bezeichnen. Der Bestand einer Pachtgesellschaft soll im Laufe der Pachtperiode nicht nach Belieben ändern können. Für die Pachtdauer wird ein Mindestzeitraum festgesetzt; die Zahl der Mitglieder einer Pachtgesellschaft wird gesetzlich beschränkt. — Um dem etwaigen Abschwund der Wildbestände bei Ablauf der Pacht vorzubeugen, wird der Forstdirektion das Recht eingeräumt, den Abschuss des Wildes während der beiden letzten Jahre der Pacht zu beschränken oder ganz zu verbieten. Bei pfleglicher Behandlung der Jagdkreise und bei gutem Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter soll ferner von der Ausschreibung Umgang genommen werden können.

IV. Jagdscheine und Jagdscheingebühren.

In diesem Abschnitt werden die für die Erteilung der Jagdberechtigung notwendigen übrigen Formalitäten geregelt. Der Jagdpächter, der einen Jagdschein besitzt, kann der Jagd in seinem Jagdkreis ohne weiteres obliegen. — Der Jagdgast, der in einem bestimm-

ten Jagdkreis geladen ist, hat vorerst den Jagdschein zu lösen; er kann sodann im laufenden Pachtjahr jeder Einladung eines Jagdpächters Folge leisten, indem er sich jeweilen die Jagdkarte für den betreffenden Jagdkreis ausstellen lässt.

Für die Höhe der Jagdscheingebühren ist der Wohnsitz der Bewerber massgebend. Für Schweizerbürger und Ausländer, die nicht im Kanton Bern angesessen sind, bestehen erhöhte Gebühren.

V. Die Jagdpachterträge und ihre Verteilung.

Nicht ohne Bedeutung ist vorerst der Umstand, dass, während bis dahin aus dem Jagdertrag des Staates der Gemeindeanteil unter die Gemeinden proportional ihrem Kulturareal verteilt wurde, nun jeder Gemeinde direkt der gesetzliche Anteil am Ertrag zukommt, der sich aus der Verpachtung des zugehörigen Jagdkreises ergibt. — Am besten werden sich also diejenigen Gemeinden stellen, deren Gebiete für die Jagd am meisten begehrt werden. Dadurch wird das Interesse der einzelnen Gemeinden am Ertrag der Jagdverpachtung erhöht.

In der Hauptsache handelt es sich nun darum, festzustellen, welcher Anteil vom Ertrag der Pachtzinse dem Staat verbleibt und welcher den Gemeinden zukommen soll.

Der prozentuale Anteil des Staates richtet sich vorerst nach dem *absoluten Ertrag* der Pachtjagd.

Die Gesamteinnahmen sämtlicher Kantone aus der Jagd (Pachtzins, Jagdgebühren und Patente) beliefen sich im Jahre 1923 auf Fr. 1,638,000. Hievon entfallen auf die drei Revierkantone Fr. 705,000 und auf die 21 Patentkantone Fr. 933,000.

In den Revierkantonen betrugen die Einnahmen im Jahre 1923 per ha: Baselland Fr. 1.14, Aargau Fr. 3.73 und Schaffhausen Fr. 4.31.

Die Jagdeinnahmen in den Patentkantonen schwanken innert weiten Grenzen. Das Minimum betrug im Jahre 1923 6 Rp. per ha (Kanton Wallis), das Maximum 71 Rp. per ha (Kanton Zürich).

Dabei ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Patentkantone beinahe die Hälfte ihrer Einnahmen wieder für Wildhut, Jagdaufsicht etc. ausgeben, während die bezüglichen Ausgaben der Revierkantone minim sind, weil dort die Jagdaufsicht Sache des Pächters ist.

Bei einer produktiven Fläche des Kantons Bern von 500,000 ha (nach Abzug der Bannbezirke) macht der gegenwärtige Patentjagdertrag des Staates und der Gemeinden aus den Bruttoeinnahmen der Jagd 36 Rp. pro ha aus, wovon rund Fr. 100,000 oder 20 Rp. pro ha für die Jagdaufsicht und die Förderung der Jagd abgehen.

Bei der Einführung der Pachtjagd im Kanton Bern muss allerdings damit gerechnet werden, dass auch andere Kantone zur Pachtjagd übergehen und damit das Angebot der Pachtjagden steigern wird.

Im Kanton Aargau gibt es Reviere (Gemeinden) mit einem Pächterlös von bis Fr. 10,000. Unterstellt man für den Kanton Bern den Pächterlös, wie ihn der Kanton Aargau in der laufenden Pachtperiode (1922—1929) zu verzeichnen hat, würde sich für den Kanton Bern, ohne die Jagdscheingebühren, eine Einnahme von

rund Fr. 2,000,000 ergeben. Dass bei der erstmaligen Versteigerung des Jagdkreises, schon mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Wildstand und die erhebliche Vermehrung der Pachtreviere nicht mit solch hohem Jagdertrag gerechnet werden könnte, liegt auf der Hand. Insbesondere ist heute schwer zu sagen, wie sich die Wildhut für die im Hochgebirge befindlichen Jagdkreise tatsächlich wird bewerkstelligen lassen, und wieviel diese Gebiete nach den Erfahrungen der ersten Pachtperioden noch gelten werden.

Der Jagdertrag pro ha hängt auch ab von der Gestaltung der Jagdverhältnisse bei der Ausübung der Jagd. — Je nachdem auf die Erzielung grosser Wildbestände mit nachfolgendem Abschuss, oder aber auf die Erhaltung mässiger Wildbestände mit Pirschjagd abgestellt wird, können die Erträge schwanken.

Vom Standpunkt eines gesunden Jagdbetriebes ist zu wünschen, dass dem weitgehenden Abschuss namentlich am Ende der Pachtperioden vorgebeugt werde, womit die Erträge der Pachtjagd zwar etwas erniedrigt, aber auch die Pachtjagd dem Volksempfinden angepasst und dem bescheidenen Jäger zugänglicher würde.

Sind, in Anpassung an die bernischen Verhältnisse der Landwirtschaft und in Anbetracht der früher bereits erwähnten Gründe, der Ausübung der Pachtjagd und deren Ertrag im Kanton Bern gewisse Schranken gesetzt, wird man in der Festsetzung des Ertrages pro ha auf mindestens 1 Fr. für die erste Pachtperiode abstellen dürfen. Ist der Ertrag ein höherer, so wird dem Staat und den Gemeinden umso besser gedient sein. Für die Bemessung der gesetzlichen Grundlagen der Verteilung unter Staat und Gemeinden darf jedoch nicht höher gegangen werden. Der Totalertrag von Staat und Gemeinden aus dem Pachtzinsertrag wäre also auf zirka Fr. 550,000 anzunehmen. Es kann mit Sicherheit angenommen werden, dass der Ertrag später diesen Ansatz erheblich übersteigen wird.

Da die Aufhebung der Bannbezirke des Hochgebirges und insbesondere der eidgenössischen Freiberge mit der herrschenden Auffassung des Volkes *nicht* vereinbart werden könnte, es also auch nicht anginge, Bezirke, die jahrzehntelang geschont und gehegt wurden, nun dem ersten besten Jagdpächter zu übergeben, müsste für alle Fälle der Staat die Kosten der Hochgebirgswildhut aus seinem Anteil am Pachtjagdertrag bestreiten können. Die Kosten dieser Wildhut betragen zur Zeit Fr. 55,000, wobei nach Abzug der Schneeregion auf jeden der 15 Wildhüter ein Aufsichtsgebiet von 60 km² entfällt. Mit einer Verminderung dieser Kosten würde daher nicht gerechnet werden können.

Die Kosten für die Jagdaufsicht im offenen Jagdgebiet würden für den Staat in Wegfall kommen.

Für die Wildhut der Hochgebirgsbannbezirke wären also 10% des Ertrages in Aussicht zu nehmen.

Dem Staat liegt nun ausserdem die Entschädigung der Gemeinden ob, welche ganz oder teilweise in Bannbezirke zu liegen kommen. In Betracht fallen praktisch nur die Hochgebirgsbannbezirke, die gegenwärtig rund 900 km² umfassen. — Rechnet man bei einem allmählichen Abbau derselben mit der dauernden Beibehaltung von 500 km², so müsste die Entschädigung bei 1 Fr. pro ha: Fr. 50,000, also wiederum 10% der Pachtzinseinnahmen betragen.

Es dürfte in Anbetracht dieser finanziellen Verpflichtung des Staates gerechtfertigt erscheinen, den Anteil des Staates höher als den der Gemeinden zu be-

messen. Dessenungeachtet sind in der Vorlage die Anteile der Gemeinden höher festgesetzt worden.

VI. Die Ausübung der Jagd.

Die Vorschriften über die *Ausübung der Jagd* lehnen sich an die Bundesgesetzgebung und an die bisherige Übung an. Dem Erlass von Vorschriften über die Ausübung der Jagd bei der Pachtjagd kommt nicht die Bedeutung zu, wie bei der Patentjagd, weil der Pächter an einer geordneten Jagdausübung im Interesse seines Wildstandes selbst ein hervorragendes Interesse besitzt. Immerhin ist nicht ausser Acht zu lassen, dass der Staat unwaidmännischem Jagdbetrieb auch bei der Pachtjagd zu steuern genötigt sein kann. — Deshalb sind verschiedene Vorschriften, die sich bereits unter der bestehenden Gesetzgebung eingelebt haben, sowie besonders wichtige Bestimmungen, die mit der Ausübung des Pachtjagdbetriebes engstens verbunden sind, im Gesetz festgesetzt worden, während die Ausgestaltung weiterer Vorschriften im Sinne des Art. 29 des Bundesgesetzes dem Regierungsrat überlassen werden muss.

VII. Wild- und Vogelschutz.

Im Allgemeinen ist auch hier die Bundesgesetzgebung massgebend. — Besonderer Erwähnungen bedürfen die Bestimmungen über den zur Schaffung von Vogelschutzreservationen gegebenenfalls notwendigen Erwerb beschränkter Parzellenkomplexe durch den Staat.

VIII. Die Jagdpolizei.

In Frage steht die Wildhut im Pachtjagdgebiet und in den noch bestehenden Bannbezirken, die sich insbesondere auf das Hochgebirge beschränken werden. — Im Pachtjagdgebiet liegt die Anstellung dem Pächter, in den Bannbezirken liegt sie dem Staate ob.

In Anlehnung an das Bundesgesetz werden die Rechte und Pflichten dieser Organe auch auf Feldhüter und auf das Forstpersonal ausgedehnt.

IX. Bestimmungen über die Schonung des Grundeigentums und den ausserordentlichen Abschuss von Wild.

Der Entwurf lehnt sich, soweit die Rechte des Grundbesitzers zur Erlegung von Raubwild und von Schädlingen in Betracht fallen, für die Ordnung dieser Materie an das bestehende Jagdgesetz und an das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz an.

Besonderer Erwähnung bedarf die Regelung der Wildschadenvergütungen, die im Entwurf ausführlich niedergelegt ist. Unter anderem ist hervorzuheben, dass in den Bannbezirken, die nicht verpachtet werden, für den Wildschaden Staat und Gemeinde gemeinsam haftbar sein sollen.

Als stillschweigende Voraussetzung gilt, dass der Jagdpächter keinen übermässigen Wildstand hegen soll. — Das Jagdgesetz anderer Kantone enthält hiefür die Bestimmung, dass der Jagdpächter unter Androhung der sofortigen Kündigung der Pacht genötigt werden kann, den Abschuss überzähligen Wildes vorzunehmen. — Das Ergebnis einer solchen Aufforderung ist naturgemäss die Anordnung von Treibjagden durch den Pächter. — Gerade im Aargau hat sich aber in den neuesten Erlassen das Bedürfnis geltend gemacht, die Durchführung von Treibjagden andererseits wieder zu beschränken, weil man diese Art der Jagdausübung als unweidmännisch betrachtet. — Ueberlässt man auf gestelltes Verlangen zum Abschuss überzähligen Wildes die Durchführung der Treibjagden dem Pächter, so wird er sich dazu gerne nötigen lassen und wird vielleicht eben deshalb einen grossen Wildstand heranzüchten. Der Entwurf steht nun auf dem Boden, dass im letzteren Falle der Staat den Abschuss des überzähligen Wildes anordnet und durch selbst beauftragte Jäger auf Kosten des Jagdpächters durchführen lässt. — Auf diesem Wege wird es für den Jagdpächter von vorneherein fraglich, ob er seinen Jagdkreis zu einer Wildkammer ausgestalten will, die zu allgemeinen Klagen der Waldbesitzer und der Landwirte Anlass geben könnte.

X. Die Jagdkommission.

In gleicher Weise wie für die Vorberatung der bei der Patentjagd zu treffenden Massnahmen der Forstdirektion durch das Gesetz vom 30. Januar 1921 die Jagdkommission beigegeben ist, wird eine solche Kommission mit gleichartigen Kompetenzen für die Pachtjagd eingesetzt, wobei deren Mitglieder, ausser dem Vorsitzenden, als welcher der Forstdirektor amtiert, alle 4 Jahre vom Regierungsrat gewählt werden sollen.

XI. Strafbestimmungen.

Dieser Abschnitt bedarf keiner besondern Erläuterungen, da er sich an bisherige Übung oder an die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung anlehnt.

XII. Schlussbestimmungen.

Das Gesetz muss der Genehmigung des Bundesrates unterbreitet werden. — Das Inkrafttreten des Gesetzes muss auf einen Zeitpunkt angesetzt werden, auf den die notwendigen Vollziehungsmassnahmen abgeschlossen werden können.

Bern, im April 1927.

Der Forstdirektor:
Dr. C. Moser.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**

vom 18. März / 20. April 1927.

Gesetz

über

Jagd und Vogelschutz.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in der Absicht, den Wildstand zu heben, und die
Einnahmen des Staates und der Gemeinden aus dem
Jagdregal zu mehren,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und
Vogelschutz vom 10. Juni 1925,
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***I. Jagdberechtigung.**

Art. 1. Das Jagdregal steht dem Staat zu. — Das
Jagdrecht wird an Einzelpersonen oder Jagdgesellschaften
gebietsweise verpachtet.

Art. 2. Die Ausübung der Jagd ist nur den In-
habern eines Jagdscheins gestattet.

Art. 3. Die Pachthingabe und die Erteilung des
Jagdscheines darf nicht erfolgen an Personen, welche:

- a) das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben;
- b) einen schlechten Leumund geniessen, dem Trunke ergeben sind, oder sonst bei der Ausübung der Jagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden;
- c) bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder für sich oder ihre Familie öffentliche Unterstützung geniessen;
- d) in Konkurs erklärt oder fruchtlos ausgepfändet sind, bis zur Befriedigung ihrer Gläubiger;
- e) die ihnen wegen Jagdfrevel auferlegten Bussen noch nicht bezahlt haben;
- f) in den letzten 10 Jahren wegen anderer als politischer Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Monaten verurteilt worden sind. Wurde ihnen die Strafe bedingt erlassen, so sind sie nach Ablauf der Probefrist wieder berechtigt zum Bezug eines Jagdscheins;
- g) infolge gerichtlichen Strafurteils von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind.

Tritt eine der Voraussetzungen, welche die Erteilung der Jagdberechtigung ausschliessen, nachträglich ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich von dem Bestehen einer solchen Kenntnis, so ist der Jagdschein und die Jagdkarte dem Betreffenden ohne Entschädigung oder Rückerstattung bezahlter Gebühren sofort zu entziehen.

Pachtverträge mit Jagdpächtern, welche die Jagdberechtigung verloren haben, fallen mit der Feststellung des Verlustes dahin. — Bei Jagdgesellschaften findet diese Bestimmung jedoch nur auf die betreffenden Mitglieder der Jagdgesellschaft Anwendung. — Durch die Aufhebung des Vertrages wird der Pächter oder das betreffende Mitglied der Jagdgesellschaft von den bereits aus der Pacht entstandenen Verpflichtungen nicht befreit. Bezahlter Pachtzins wird nicht zurückerstattet.

Art. 4. Wer eine Jagdpacht erwerben will, muss in der Schweiz niedergelassen sein. Wer als Pächter die Jagd ausüben will, muss, sofern er nicht im Kanton niedergelassen ist, in der Pachtgemeinde Rechtsdomizil verzeigen und für alle Klagen aus dem Pachtverhältnis, aus der Ausübung der Jagd oder aus Wildschäden den Gerichtsstand der Pachtgemeinde anerkennen.

Ein und dieselbe Person darf gleichzeitig höchstens zwei Jagdkreise in Einzelpacht übernehmen und mit Inbegriff der Einzelpacht an höchstens drei Jagdpächtern gleichzeitig beteiligt sein.

Art. 5. Der Jagdpächter kann für einzelne Jagdtage Gäste einladen. Der Jagdgast darf vom Pächter in keiner Weise zur Mittragung der Kosten der Jagdpacht herangezogen werden. Dagegen ist der Pächter befugt, von den Jagdgästen einen Beitrag an die Versicherungsprämien zu erheben.

Art. 6. Zur Deckung der Schäden, die bei der Jagd entstehen und für welche der Jagdpächter gemäss Art. 13 und 14 B. G. vom 10. Juni 1925 haftet, ist dieser verpflichtet, für sich, seine Jagdaufseher und die Jagdgäste bei einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Diese Versicherung kann auch kollektiv durch die Forstdirektion auf Kosten der Pächter abgeschlossen werden.

Die Pächter sind ausserdem verpflichtet, zugunsten der Jagdaufseher und Treiber für alle, diesen bei der Jagd oder bei der Ausübung der Jagdpolizei und Wildhut zustossenden Unfälle, eine Versicherung abzuschliessen.

Für beide Versicherungen werden die nähern Bedingungen in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

II. Jagdkreise.

Art. 7. Zur Durchführung der Pachtjagd wird das Kantonsgebiet von der Forstdirektion unter Anhörung der Jagdkommission und der Gemeinden in Jagdkreise eingeteilt.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Jagdkreis. Kleinere aneinanderstossende Gemeinden können sich freiwillig zu einem Jagdkreis zusammenschliessen oder durch die Forstdirektion zu einem Jagdkreis vereinigt,

grössere auf ihren Wunsch in mehrere geteilt werden. Wo es aus jagdlichen Gründen tunlich erscheint, können kleinere Teile einer Gemeinde einem anstossenden Jagdkreise zugeteilt werden, wobei das Pächtertragnis auf die Gemeinden der produktiven Fläche entsprechend verteilt wird.

Die bejagbare Fläche eines Jagdkreises soll mindestens 500 ha umfassen. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 8. Bei der Bildung oder Neubildung der Jagdkreise beschliesst der Regierungsrat jeweilen darüber, ob und welche Bannbezirke oder Vogelschutzreservationen auf den Zeitpunkt des Beginns einer neuen Pachtjagdperiode errichtet oder aufgehoben werden sollen.

Ein Abbau der Hochgebirgsbannbezirke darf nur allmählich erfolgen.

Art. 9. Im Falle der Errichtung oder Beibehaltung von Bannbezirken ist der dadurch den beteiligten Gemeinden am Pachtzins entstehende Ausfall nach der produktiven Fläche des Bannbezirks und auf der Grundlage des im Landesteil durchschnittlich von der Hektare erzielten Gemeindeanteils zu entschädigen.

Die betreffenden Gemeinden und der Staat sind gegenüber Forderungen, welche für Wildschaden im Bannbezirk entstehen, in gleicher Weise und zwar zu gleichen Teilen gemeinsam haftbar wie Jagdpächter.

Art. 10. Der Brienzer-, der Thuner- und der Bielersee werden den angrenzenden Gemeinden zugeteilt. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Die Schwimmvögeljagd auf Grenzgewässern ist vom Regierungsrat mit den benachbarten Kantonen besonders zu regeln.

III. Die Verpachtung.

Art. 11. Die Jagdkreise werden im Wege der Versteigerung verpachtet.

Die Versteigerung wird vom Regierungstatthalter unter Mitwirkung des Amtsschaffners als Protokollführer, des Kreisoberförsters als Staatsvertreter und der zuständigen Gemeindevertreter durchgeführt.

Die Pacht eines Jagdkreises kann einzelnen Personen oder einer Gesellschaft von höchstens 10 Personen übertragen werden. In besondern Fällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Art. 12. Ueber die Hingabe der Pacht entscheidet nach Anhörung der Staats- und der Gemeindevertreter der Regierungstatthalter unmittelbar nach Schluss der Steigerung.

Ortsansässige Bewerber oder mehrheitlich in der Pachtgemeinde niedergelassene Jagdgesellschaften können dabei ohne Rücksicht auf höhere Drittangebote bevorzugt werden, wenn ihr Steigerungsangebot angemessen erscheint und die Bewerber für einen pfleglichen Jagdbetrieb hinreichende Garantie bieten.

Gegen den Entscheid des Regierungstatthalters können die Beteiligten innert 8 Tagen Rekurs an den Regierungsrat erklären.

Art. 13. Jede Jagdpachtgesellschaft hat einen Vertreter zu bezeichnen, der sie den Behörden und Dritten gegenüber rechtsgültig vertritt. Für Forderungen aus dem Pachtverhältnis, aus der Ausübung der Jagd oder aus Wildschaden haften alle Mitglieder solidarisch. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Jagdgesellschaft, sowie die Uebertragung der Pacht oder der Pachtbeteiligung unterliegt unter Anhörung der Gemeinden der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 14. Die Pacht erlischt mit dem Tode des Einzelpächters. Stirbt ein Mitglied einer Jagdpachtgesellschaft, so bleibt der Pachtvertrag mit den übrigen Mitgliedern in Kraft. Bezahlter Pachtzins wird nur im Todesfälle von Einzelpächtern und unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse ganz oder teilweise zurückerstattet.

Art. 15. Die Verpachtung der Jagdkreise erfolgt unter Abschluss eines Pachtvertrages auf die Dauer von mindestens 8 Jahren; die Pacht beginnt mit dem 1. Januar. Der Pachtzins ist vor Beginn des jeweiligen Pachtjahres zu entrichten. Wird der Pachtzins auf Verfall nicht entrichtet, und auf schriftliche Mahnung hin nicht innert einer Notfrist von einem Monat bezahlt, so fällt die Pacht dahin. Der Pächter haftet in diesem Falle für den entstehenden Schaden (Kosten für neue Verpachtung, Ausfall am Pachtzins usw.).

Auf Antrag der an der Pacht eines Jagdkreises beteiligten Gemeinden und des Jagdpächters kann die Forstdirektion die bestehende Pacht ohne Ausschreibung um eine jeweils weitere Periode verlängern.

Art. 16. Unterpacht der Jagdkreise ist verboten. Vereinbarungen der Pächter benachbarter Jagdkreise über gegenseitige Abtretung einzelner Teile des Pachtgebietes bedürfen der Genehmigung der Forstdirektion.

IV. Die Jagdscheine und die Jagdscheingebühren.

Art. 17. Die Jagdscheine werden vom Regierungstatthalter ausgestellt. — Der Jagdschein lautet auf den Namen, ist unübertragbar, hat Gültigkeit entweder für ein Pachtjahr und für das ganze Kantonsgebiet oder für eine Woche und für einen bestimmten Jagdkreis. Die Gebühren fallen in die Staatskasse.

Art. 18. Vor Bezug des Jagdscheines hat sich der Pächter oder die Pachtgesellschaft darüber auszuweisen, dass der Pachtzins bezahlt und die in Art. 6 vorgesehenen Versicherungen abgeschlossen sind.

Art. 19. Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

- a) für im Kanton wohnende Pächter und für die Jagdaufseher Fr. 25. —
- b) für ausser dem Kanton wohnende Pächter » 50. —
- c) für im Kanton wohnende Jagdgäste » 25. —
- d) für ausser dem Kanton wohnende Jagdgäste » 50. —
- e) für Ausländer, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten » 100. —

Für einen Wochenjagdschein beträgt die Gebühr für im Kanton wohnende Jagdgäste Fr. 5. —, für ausserhalb des Kantons wohnende Jagdgäste Fr. 20. —.

Art. 20. Wer zur Jagdausübung in einen Jagdkreis eingeladen wird, hat sich vom betreffenden Pächter eine Jagdgastkarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung dieser Karte darf jedoch nur gegen Vorweisung des Jagdscheins erfolgen.

Art. 21. Pächter, Gäste und Aufseher haben bei der Ausübung der Jagd den Jagdschein stets auf sich zu tragen, der Gast ausserdem die vom Pächter ausgestellte Jagdkarte.

Diese Ausweise müssen auf Verlangen den mit der Jagdpolizei betrauten Organen vorgewiesen werden.

Der Pächter, der Gäste ohne Jagdschein und Jagdkarte in seinem Kreis jagen lässt, ist, wie der betreffende Gast, strafbar.

V. Die Verwendung der Jagdpächterträge.

Art. 22. Vom Ertrag der Jagdpachtzinse fallen 40 % in die Staatskasse, 60 % an die Gemeinden.

Vom Betrag, der dem Staat von seinem Anteil nach Abzug der Kosten verbleibt, die sich aus den bestehenden Bannbezirken für die Hut und Ausrichtung von Entschädigungen nach Art. 9 dieses Gesetzes ergeben, sind 50 %, höchstens jedoch Fr. 150,000, zur Aeufernung und Speisung eines staatlichen Fonds zur Förderung der obligatorischen und freiwilligen Krankenversicherung zu verwenden.

Ein vom Grossen Rat zu erlassendes Dekret stellt die für die Verwendung dieses Fonds erforderlichen Richtlinien auf.

VI. Die Ausübung der Jagd.

Art. 23. Dem Jagdpächter ist ein schonender Jagdbetrieb und eine pflegliche Behandlung des Wildstandes zur Pflicht gemacht.

Art. 24. Der Pächter darf in den benachbarten Jagdkreisen weder Wild aufjagen noch verfolgen; angeschossenes oder verendetes Wild gehört, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Pächter, dem Inhaber desjenigen Jagdkreises, in welchem es ergriffen wird.

Art. 25. Die Jagd auf Schnepfen im Frühjahr wird durch den Regierungsrat geordnet.

Art. 26. Wenn es zum Schutze einzelner Wildarten notwendig erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die durch das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 festgesetzten Jagdzeiten einzuschränken oder die Jagd auf einzelne Wildarten im Gebiet des ganzen Kantons oder in Teilen desselben zeitweise oder ganz zu verbieten (Art. 29 B. G.).

Für die zwei letzten Jahre der Pacht ist die Forstdirektion ermächtigt, den Abschuss bestimmter Wildarten ganz zu verbieten.

Art. 27. Wird nach Art. 10 B. G. vom 10. Juni 1925 oder in Anwendung von Art. 26 dieses Gesetzes zur Erhaltung und Mehrung der Wildbestände die Jagdzeit eingeschränkt oder die Jagd auf einzelne Wildarten verboten, so kann der Jagdpächter hieraus keinerlei Anspruch auf Ermässigung oder Nachlass des Pachtzinses ableiten.

Wird die Jagd infolge ausserordentlicher Verhältnisse nach Art. 11 B. G. vom 10. Juni 1925 längere Zeit untersagt, so entscheidet der Regierungsrat, ob und inwieweit die betreffenden Jagdpächter Anspruch auf Erlass des Pachtzinses haben.

Art. 28. Die Jagdpächter sind verpflichtet, dem Regierungsrat zum Zwecke statistischer Feststellungen die nötigen Angaben zu machen.

Art. 29. Soweit in diesem Gesetze nicht bestimmte Vorschriften aufgestellt sind, ist der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen der durch Art. 29 des B. G. vom 10. Juni 1925 den Kantonen übertragenen Befugnisse die bundesgesetzlichen Schutzvorschriften zu erweitern.

VII. Wild- und Vogelschutz.

Art. 30. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Ausübung der Jagd verboten.

Art. 31. Die Verwendung von Repetierwaffen ist verboten.

Art. 32. Die Verwendung von Laufhunden mit einem Stockmass (Risthöhe) von über 36 cm ist verboten.

Art. 33. Es ist verboten, Jagdhunde und andere dem Wilde gefährliche Hunde (Wolfs- und Schäferhunde, Windhunde, Dobermanns, Terriers und Bastarde dieser Rassen) herumstreifen zu lassen.

Art. 34. Für die Durchführung des Vogelschutzes sind die bundesrechtlichen und die vom Regierungsrat in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen massgebend.

Art. 35. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die zum Schutze der Vogelwelt erlassenen Bestimmungen des Bundes zu erweitern und mit Hilfe der Gemeinden zweckentsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Art. 36. Wo zur Schaffung und Behandlung dauernder Vogelschutzgehölze oder von Vogelschutzreservationen die ganze oder teilweise Einstellung der kulturellen Ausbeutung beschränkter Geländeteile wünschbar erscheint, ist der Regierungsrat ermächtigt, die Besitzer für den Ertragsausfall zu entschädigen oder das Gebiet, wenn nötig durch Enteignung, zu erwerben.

Art. 37. Der Kanton unterstützt die im Sinne von Art. 27 B. G. vom 10. Juni 1925 zur Erhaltung und Mehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen durch Beiträge an die von Gemeinden oder Vereinen für solche Zwecke nachgewiesenermassen gemachten Aufwendungen.

VIII. Die Jagdpolizei.

Art. 38. Die Jagdaufsicht in den Jagdkreisen wird durch die von den Jagdpächtern angestellten und besoldeten Jagdaufseher ausgeübt. Die Jagdaufseher müssen Schweizerbürger und im Sinne des Art. 3 dieses Gesetzes jagdfähig sein.

Sie werden vom Regierungsstatthalter beeidigt und mit Ausweis und Dienstanleitung versehen.

Die Wildhut in den eidgenössischen und kantonalen Bannbezirken des Hochgebirgs wird den vom Staat damit besonders betrauten Wildhütern übertragen. — Besondere Aufsichtsorgane sind ebenfalls für die Hut bestehender Vogelschutzreservationen zu bestellen.

Im Falle der Aufhebung von Hochgebirgsbannbezirken ist der Regierungsrat ermächtigt, die Wildhüter dieser Bezirke, sofern sie weiterhin die Wildhut ausüben, als Mitglieder der staatlichen Hilfskasse der Beamten und Angestellten beizubehalten.

Art. 39. Die Jagdaufseher der Jagdkreise, die Wildhüter der Hochgebirgsbannbezirke, sowie die vom Staat sonst bestellten Aufsichtsorgane, ferner die Feldhüter, das beeidigte Forstpersonal des Staates, der Gemeinden und der Waldhutgenossenschaften, stehen in der Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Vogelschutz in den nämlichen Pflichten und Rechten, wie die untern Beamten der gerichtlichen Polizei.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung massgebend.

IX. Bestimmungen über die Schonung des Grundeigentums und den ausserordentlichen Abschuss von Wild.

Art. 40. Die Ausübung der Jagd soll ohne Schädigung des Grundeigentums und der landwirtschaftlichen Kulturen und ohne Belästigung der Besitzer erfolgen. Die Jagdberechtigten sind für allen Schaden haftbar, den sie in Ausübung der Jagd verursachen.

Weder der Staat noch die Gemeinden können für Schaden, welcher bei Ausübung der Jagd entsteht, haftbar gemacht werden.

Art. 41. Ohne Bewilligung des Besitzers darf die Jagd nicht ausgeübt werden in Gebäuden und deren nächster Umgebung, in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen, sowie bis nach beendeter Ernte in Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten.

In Friedhöfen darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

Art. 42. Einem jeden Besitzer von Liegenschaften ist jederzeit erlaubt, selbst oder durch Beauftragte, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen, Raubwild, Krähen, Elstern, Häher, Sperlinge und nichtgeschützte Raubvögel, durch welche seinen Gütern Schaden zugefügt werden kann, innerhalb von deren Grenzen, jedoch nur ausserhalb der Waldungen, Gemeinde- und Privatweiden, zu erlegen.

Das Recht, Waldungen mit der Jagdschusswaffe zu durchqueren, darf aus dieser Ermächtigung nicht abgeleitet werden.

Der Jagdpächter ist befugt, den Besitzern von Liegenschaften seines Jagdkreises den Abschuss der Wildschweine innert den Grenzen ihres Eigentums zu gestatten. Die erlegten Wildschweine sind in diesem Falle Eigentum des Jagdpächters.

Art. 43. Die Forstdirektion ist ermächtigt, den Abschuss von Tieren der in Art. 8 des B. G. vom 10. Juni 1925 erwähnten Arten, die erheblichen Schaden anrichten, auch ausserhalb der für dieselben festgesetzten

Jagdzeiten anzuordnen. Dieser Abschuss darf jedoch nur durch die Jagdpächter und Jagdaufseher erfolgen und ohne Verwendung von Laufhunden.

Art. 44. Der Schaden, welcher durch Hasen, Wildkaninchen, Rehe, Gamsen, Hirsche, Wildschweine, Dachse, Murmeltiere oder Fasanen verursacht wird, ist dem geschädigten Besitzer durch den Jagdpächter zu ersetzen.

Für Schaden, der durch Raubwild oder sonstige Schädlinge verursacht wird, deren Erlegung dem Besitzer der Liegenschaften zusteht, ist der Pächter zu keiner Entschädigung verpflichtet, sofern die Schädigung innerhalb der im Art. 42 erwähnten Grundstücke verursacht worden ist.

Art. 45. Wo die Höhe der Wildschadenvergütung nicht gütlich vereinbart werden kann, erfolgt die Ermittlung durch eine Kommission von drei Sachverständigen. Das erste Mitglied, zugleich Obmann, wird vom Regierungsratthalter für den ganzen Amtsbezirk ernannt, das zweite vom Jagdpächter und das dritte vom Gemeinderat. — Bei Schadenanmeldungen bis zu Fr. 100 kann die Ermittlung des Schadens durch den Präsidenten der Kommission allein vorgenommen werden. Beträgt die einzelne Schadenersatzforderung mehr als Fr. 500, so kann der Entscheid der Schätzungskommission innerhalb sechs Tagen an eine vom Regierungsrat zu ernennende dreigliedrige Oberschätzungsbehörde weitergezogen werden.

Die Kosten der Schätzung durch die erstinstanzliche Schätzungsbehörde trägt der Jagdpächter; die Rekurskosten die unterliegende Partei.

Die Entscheide der Schätzungsorgane sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt (Art. 80 B.G. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

Die nähern Bestimmungen über die Schätzung und das Verfahren werden in der Vollziehungsverordnung festgestellt.

Art. 46. Die Forstdirektion ist ermächtigt:

- a) ohne Rücksicht auf das Jagdpachtrecht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1921 Bewilligungen zur Beschaffung wissenschaftlichen Materials zu erteilen.
- b) Im Falle der Ueberhandnahme von Jagdwild in Pachtrevieren, auf Eingabe des Gemeinderates und nach vergeblicher Mahnung des Pächters, den Abschuss von Jagdwild von Staatswegen anzuordnen und durch besonders bezeichnete Jäger vornehmen zu lassen. Eine solche Massnahme ist dem Pächter sofort schriftlich mitzuteilen. Der Ertrag des erlegten Wildes fällt nach Abzug der entstandenen Kosten dem Pächter zu.

X. Die Jagdkommission.

Art. 47. Zur Vorberatung der über die Ordnung und Hebung der Jagd in Ausführung der Gesetzgebung im Pachtjagdgebiet zu treffenden Massnahmen wird die Jagdkommission eingesetzt, welche mit dem Forstdirektor als Präsidenten 11 Mitglieder zählt. — Die Jagdkommission wird, unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Landesteile, der Jägerschaft und der Naturschutzbestreben, alle vier Jahre durch den Regierungsrat gewählt.

XI. Strafbestimmungen.

Art. 48. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, insbesondere gegen die in Art. 2, 4, 5, 16, 20, 21, 23, 24, 28, 32, 33, 38, 42 und 43 enthaltenen Bestimmungen oder gegen die in Vollzug dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote, werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundes über Jagd und Vogelschutz auf sie zur Anwendung kommen, mit Bussen von Fr. 20 bis Fr. 200 bestraft und es finden im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzgebung des Kantons Bern und die in diesem Gesetze und in der Bundesgesetzgebung aufgestellten Vorschriften Anwendung.

Ebenso gelten für das Strafverfahren die Bestimmungen über die Strafrechtspflege im Kanton Bern, soweit nicht im vorliegenden Gesetze abweichende Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 49. Bei Uebertretungen dieses Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und der zugehörigen kantonalen und eidgenössischen Erlasse würdigt der Richter oder das Gericht das Ergebnis der Beweisführung nach freiem Ermessen.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage nach Ausfällung des Urteils Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 50. Bei Ausfällung der Bussen soll für den Fall, dass dieselben nicht innerhalb der Frist von drei Monaten erhältlich sind, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten, in dem Urteil zugleich die Umwandlung in Gefängnisstrafe ausgesprochen werden.

Die Forstdirektion hat dem Verleider die Hälfte der ausgesprochenen Bussen als Verleideranteil zuzuweisen. — Ist die Busse nicht erhältlich, oder wird sie auf dem Begnadigungswege ganz oder teilweise erlassen, so ist dem Verleider aus der Staatskasse ein Drittel der ausgesprochenen Busse auszurichten.

XII. Schlussbestimmungen.

Art. 51. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und der eidgenössischen Vorschriften über Jagd und Vogelschutz beauftragt. Er erlässt die weiter erforderlichen Vorschriften.

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 aufgehoben.

Bern, den 18. März / 20. April 1927.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
W. Bösiger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Lindt.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 2. März 1927.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission

vom 13. April 1927.

Gesetz

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Die Aenderungen gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes vom 1. März 1914 sind im vorliegenden Entwurf in Kursiv gedruckt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. I. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Art. 1 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 1. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr *und Elementarschaden* steht der auf Gegenseitigkeit beruhenden, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestatteten Anstalt zu, die sich unter dem Namen «Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern» unter staatlicher Aufsicht selber verwaltet.

Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

Der Sitz ist in Bern.

A. Rechtliche Stellung.

1. Juristische Persönlichkeit.

2. Verhältnis zum Staat.

3. Schuldenhaftung.

Art. 2 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 2. Die Anstalt hat den Zweck, nach Massgabe dieses Gesetzes aus den Beiträgen der Gebäudeeigentümer (Prämien) den Schaden zu ersetzen, welcher an den bei ihr versicherten Gebäuden entsteht:

1. durch Brand;
2. durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung;
3. durch das Löschen des Brandes und die zu der Verhinderung seines Umsichgreifens getroffenen Massnahmen;
4. *durch Lawine, Schneedruck, Sturmwind, Bergsturz, Erdschlipf, Steinschlag, Hochwasser und Ueberschwemmung;*
5. durch das von amtlicher Seite angeordnete Niederlegen stehengebliebener Gebäudeteile (Art. 49, Ziffer 3, hiernach).

B. Zweck und Leistungen.

1. Hauptleistungen.

Einschränkung der Elementarschadenvergütung hinsichtlich: Gebäudeschaden, welcher durch Hochwasser oder Ueberschwemmung verursacht wird, ist dem Eigentümer nur zu vergüten, wenn ihm dafür nicht Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen und er auch nicht selber für den Schaden haftbar ist.

a. Gefahrenbereich. Der durch Krieg oder Erdbeben verursachte Gebäudeschaden (Trümmerschaden) wird nicht vergütet. Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als weder die Eidgenossenschaft, noch der Kanton, noch die öffentliche Liebestätigkeit dafür aufkommt und die Reserven ausreichen.

Abänderungsanträge.

Der durch Krieg oder Erdbeben verursachte Trümmerschaden wird nicht vergütet. Für den durch Krieg oder Erdbeben herbeigeführten Brandschaden und für diejenigen katastrophalen Elementarschaden (Trümmerschaden), welcher durch eines der in Absatz 1, Ziffer 4, hievor genannten Naturereignisse verursacht worden ist, leistet die Anstalt nur insoweit Ersatz, als die Eidgenossenschaft, der Kanton und die öffentliche Liebestätigkeit dafür nicht aufkommen, und als die zweckbestimmten Reserven dazu ausreichen.

b. Gegenstand. Art. 2^{bis}. Dem öffentlichen Verkehr dienende, gegen Feuersgefahr versicherte hölzerne, gedeckte Brücken sind von der Versicherung gegen Elementarschaden ausgeschlossen.

c. Selbstbeteiligung. Vom Gebäudeschaden, den ein in Art. 2, Ziffer 4, oben genanntes Naturereignis herbeiführt, hat der Eigentümer 10⁰/₀, mindestens aber Fr. 100 für jedes Gebäude, selbst zu tragen.

d. Schadensnachweis. Der Gebäudeeigentümer hat zu beweisen, dass der eingetretene Schaden die direkte Folge eines Naturereignisses ist.

e. Nicht versicherte Schäden. Für Gebäudeschaden, welcher nicht die direkte Folge eines der in Art. 2, Ziffer 4, oben genannten Naturereignisses ist, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Insbesondere wird der Schaden nicht ersetzt, welcher mit der Zeit infolge schlechten Baugrundes, ungenügender Fundamente, fehlerhafter Arbeit, mangelhaften Unterhalts, oder durch vorgenommene Erdbewegung, Grundwasser- und Bodenabsenkung, durch die Wasserleitung oder das Eindringen von Regen- und Schneewasser durch Dach, Wand, Fenster oder Lukarne an Gebäuden entsteht.

Art. 2^{ter}. Die Brandversicherungsanstalt kann mit Zustimmung des Grossen Rates die Versicherung der in Art. 2, Ziffer 4, hiervor aufgeführten Elementarschäden einer Schweizerischen Anstalt, welche die Versicherung der Gebäude und des Mobiliars gegen Elementarschaden zum Zwecke hat, übertragen. Sie ist ermächtigt, sich bei der Gründung eines solchen Institutes mit eigenen Mitteln zu beteiligen.

2. Nebenleistungen. Art. 3. Ziffer 3 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 3, Ziffer 3. Den Schaden, der durch eine Explosion entsteht und zwar bedingungslos, wenn die Explosion durch Brand, Blitzschlag, elektrischen Kurzschluss, durch die Löscharbeit oder durch Entzündung von Leucht- oder Kochgas herbeigeführt wird, ferner durch Rauchgase in Heizöfen und deren Rauchabzugskanälen, im übrigen dagegen nur, wenn der Gebäudeeigentümer der Versicherung gegen Explosionsgefahr beigetreten war oder wenn die Ausscheidung des Explosionsschadens vom übrigen Schaden nicht möglich ist.

Abänderungsanträge.

Art. 16. Absatz 2 dieses Artikels erhält folgende neue Fassung:

D. Deckung von Fehlbeträgen.

Streichen.

Art. 16, Absatz 2. Die Deckung grösserer Fehlbeträge kann auf mehrere Jahre verteilt werden. *Zur Deckung von Elementarschäden soll der Nachschussbeitrag 10 Rappen von je tausend Franken Versicherungskapital in einem Jahre nicht übersteigen.*

Art. 20 erhält als zweitletzten Absatz folgende Bestimmung:

Die Zentralbrandkasse öffnet überdies für die Elementarschadenversicherung aus den Ueberschüssen der dafür besonders bezogenen Nachschussbeiträge Reserven, deren Zinsertrag und Ueberschuss für die laufenden Ausgaben der Elementarschadenversicherung verwendet werden kann, wenn die Summe von 2 Millionen Franken erreicht ist. Das Kapital darf ausser dem in Art. 2, letzter Absatz, vorgesehenen Falle noch Verwendung finden, wenn der Elementar-Jahresschaden einen Beitrag von mehr als zwanzig Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals erfordert, soll jedoch in den folgenden Jahren wieder auf den frühern Stand gebracht werden.

Art. 40. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt:

H. Aufhören der Versicherung.

Art. 40, Ziffer 2. im Schadensfall, wenn der Wert der versicherten Ueberreste weniger als einen Drittel der Versicherungssumme ausmacht.

Art. 42 ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt.

K. Einstellung in der Versicherung.

Art. 42. Ein Gebäude, bei dem einer der nachfolgend aufgezählten Uebelstände vorhanden ist, kann nach fruchtloser Mahnung zur Beseitigung desselben in der Versicherung eingestellt werden, nämlich:

1. wenn es sich in ganz verwahrlostem Zustande befindet oder durch einen erlittenen Teilschaden, durch teilweisen Abbruch oder anderweitige Beschädigung unbewohnbar geworden ist;
2. wenn es sich in feuergefährlichem Zustande befindet;
3. wenn Bauart oder mangelhafter Unterhalt die Beschädigung durch ein Naturereignis wesentlich begünstigt;
4. wenn der Eigentümer die Schutz- oder Lösch-einrichtungen, zu deren Beschaffung er durch staatliche Vorschriften verpflichtet ist, trotz einer von der kompetenten Staatsstelle unter Androhung der Folgen erlassenen Aufforderung nicht erstellt oder anschafft, oder die Zahlung der ihm auferlegten Beiträge verweigert.

1. Einstellungsgründe.

Wenn auf dem Gebäude Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechte lasten, so müssen die Gläubiger oder Berechtigten von der Einstellung des Gebäudes benachrichtigt werden. Der Anstalt steht es frei, eine Benachrichtigung derselben schon bei der Einleitung des Verfahrens vorzunehmen. Die Einstellung des Gebäudes gibt dem Grundpfand- und Grundlastgläubiger das Recht, das Kapital zu kün-

2. Wahrung der Rechte Dritter.

digen und hat überdies die in den Art. 65 und 87 angegebene Wirkung.

Sind bei Neubauten die Feuerpolizeivorschriften nicht befolgt worden, so kann die Aufnahme in die Versicherung verweigert werden.

L. Einspruchsrecht gegen Neubau.

Art. 42^{bis}. Die Anstalt hat das Recht, ein durch Naturereignis zerstörtes, zur vollen Versicherungssumme vergütetes Gebäude, welches ihrem Einspruche entgegen auf dem gefährdeten Platze neu aufgebaut wird, in Bezug auf das drohende Ereignis von der Versicherung auszuschliessen. Einspruch und Ausschluss sind dem Eigentümer und den bisherigen Pfandgläubigern schriftlich zu eröffnen. Der Ausschluss aus der Versicherung ist überdies im Grundbuche anzumerken.

A. Pflichten des Eigentümers.

Art. 43 ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt.

1. Lösch- und Rettungspflicht.

Art. 43. Dem Versicherten liegt ob, ein ausgebrochenes Schadenfeuer zu bekämpfen, bei Naturereignis die zur Schadensabwendung geeigneten Schutzvorkehrungen zu treffen und überhaupt zur Schadensminderung nach Kräften beizutragen.

C. Schutz der Ueberreste.

Art. 47 wird aufgehoben und erhält folgenden neuen Wortlaut:

1. Verbot mutwilliger Beschädigungen beim Löschen und Retten.

Art. 47. Der Feuerwehrkommandant, beziehungsweise Brandmeister, welcher die Lösch- und Rettungsarbeit leitet, hat dafür zu sorgen, dass mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen, die nachweisbar weder zur Erreichung des Löschzweckes, noch zur Vornahme der Räumungsarbeiten, noch im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig sind, vermieden werden.

2. Verbot wertvermindernder Veränderungen nach dem Schadensereignis.

Art. 48. Absatz 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird wie folgt ersetzt und ergänzt:

Art. 48. Nach der Bewältigung des Brandes, beziehungsweise nach einem Blitzschlag oder einer Explosion oder nach einem Naturereignis, dürfen bis zum Zeitpunkt, wo die Abschätzung definitiv in Rechtskraft erwächst, am Versicherungsgegenstand oder an dessen Ueberresten ohne Erlaubnis der Anstalt keine wesentlichen oder wertvermindernden Veränderungen vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt Art. 49, Ziffern 2 und 3.

b. Bei eingetretener Wertverminderung.

Art. 51. Ziffer 1 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 51, Ziffer 1. Hatte das Gebäude nach der letzten Schätzung, aber vor dem Schadensereignis durch Erdbeben, durch Einsturz infolge fehlerhafter Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalts oder durch ein anderes schädigendes Ereignis eine wesentliche Wertverminderung erlitten, so bildet der herabgeminderte Wert desselben den Ersatzwert. Dies ist auch der Fall, wenn die Wertverminderung durch teilweisen, vor dem Schadensereignis vorgenommenen Abbruch oder durch eine Explosion herbeigeführt worden ist, für deren Folgen die Anstalt nicht aufzukommen hat.

Art. 60 erhält folgenden Zusatz:

Ausnahme.

Art. 60, neuer Absatz. *Vorbehalten bleibt Art. 2, vorletzter Absatz.*

Art. 66 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

K. Verlust des Entschädigungsanspruches bei böswilliger Schadensstiftung.

Art. 66. Der Versicherte, welcher sich der absichtlichen Brandstiftung oder der Teilnahme an diesem Verbrechen schuldig macht, *oder absichtlich eine Explosion verursacht oder vorsätzlich ein in Art. 2, Ziffer 4, hiervor genanntes Naturereignis benützt, um Schaden an seinem Gebäude herbeizuführen, oder sich an einer solchen Handlung beteiligt*, verliert den Anspruch auf Vergütung des Schadens.

Art. 67 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

L. Kürzung der Entschädigung bei Fahrlässigkeit des Versicherten.

Hat der Versicherte durch Fahrlässigkeit ein die Anstalt zur Ersatzleistung verpflichtendes Ereignis herbeigeführt, *oder die Entstehung eines Schadens begünstigt*, so soll ihm ein Abzug an der Entschädigung gemacht werden, dessen Betrag sich nach dem Grad des Verschuldens richtet, jedoch die Hälfte der Entschädigung nicht übersteigen darf.

In Art. 69, Absatz 1, werden die Worte «im Brandfall» gestrichen. Die neue Fassung lautet:

M. Berücksichtigung des Verkehrswertes.

Art. 69. Wird ein Gebäude, dessen Verkehrswert festgestellt war, nicht wieder aufgebaut, so ist die Entschädigung in demjenigen Verhältnis zu kürzen, in welchem der Verkehrswert zum Zustandswert steht.

1. Bei Nichtwiederaufbau.

In Art. 70, Absatz 1, werden die Worte «vom Brand betroffenen» und «Brand» (schadensabschätzung) gestrichen. Der neue Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

N. Vergütung für entwertete Ueberreste.

Art. 70. Können Ueberreste eines Gebäudes, die dem Eigentümer bei der Schadensabschätzung in Anrechnung gebracht wurden, deswegen nicht zum Wiederaufbau verwendet werden, weil die Gemeinde die Abtretung von Grund und Boden auf dem Wege der Zwangsenteignung verlangt, so vergütet die Anstalt dem Eigentümer die Hälfte des ihm hierdurch erwachsenden Nachteils.

Art. 74. Der letzte Absatz ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

R. Ausbezahlung der Entschädigung.

1. Voraussetzungen.

Art. 74, letzter Absatz. Bei Nichtwiederaufbau muss auch die Räumung des Gebäudeplatzes der Ausbezahlung der Entschädigung vorausgehen. *Nach Ablauf eines Jahres seit dem Schadensereignis kann sowohl die Ortspolizeibehörde als auch die Anstalt die Räumung und Verebnung des Platzes verlangen.*

In den Art. 76 und 77 wird das Wort «Brand» gestrichen. Diese Artikel erhalten folgende neue Fassung:

Art. 76. *Entschädigungen* im Betrage von wenigstens Fr. 200 werden vom Tage der Abschätzung an zum jeweiligen niedrigsten Aktivzinsfuss der Hypothekarkasse des Kantons Bern verzinst.

S. Verzinsung der Entschädigung.

T. Verrechnungen. Art. 77. Mit der *Entschädigung der Anstalt* können ausstehende Versicherungsbeiträge und Schätzungskosten verrechnet werden.

L. Verbot des Brandbettels. Art. 93, 1. Absatz, ist aufgehoben und wird ersetzt und ergänzt wie folgt:

Art. 93. Das Sammeln von Beisteuern seitens einzelner durch Brand oder *Naturereignis* geschädigter Personen ist untersagt; ebenso das Ausstellen von Zeugnissen oder Empfehlungen zu diesem Zwecke.

C. Strafbestimmungen. Art. 97. Ziffer 2 dieses Artikels ist aufgehoben und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt und ergänzt:

Art. 97, Ziffer 2. Mit einer Busse von fünf bis hundert Franken:

die Nichtversicherung versicherungspflichtiger Gebäude (Art. 4, Absatz 1), die Nichtbekämpfung eines Schadenfeuers (Art. 43), die *Unterlassung der zur Schadensminderung geeigneten Schutzvorkehrungen, soweit solche in der Macht des Versicherten oder der Hausbewohner liegen* (Art. 43), die Unterlassung der Schadensanzeige (Art. 44, Absatz 1), das Dulden mutwilliger Zerstörungen und Beschädigungen bei der Lösch- und Rettungsarbeit (Art. 47), die Vornahme von Veränderungen am Schadensobjekt nach der Bewältigung des Ereignisses (Art. 48), die Unterlassung des Versicherten, den Anordnungen des Regierungstatthalters nachzukommen (Art. 49, zweitletzter Absatz), die absichtliche Nichtangabe geretteter Gegenstände (Art. 58), der Brandbettel und die Ausstellung von Zeugnissen und Empfehlungen zu diesem Zwecke (Art. 93, Absatz 1).

Bei Rückfall innerhalb Jahresfrist soll die erstmals ausgesprochene Strafe verdoppelt werden.

Art. II. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Bern, den 2. März 1927.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
G. Gnägi,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

Nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 13. April 1927.

Namens der grossrätlichen Kommission
der Präsident
P. Bratschi.

Vortrag der Forstdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

(Dezember 1926.)

Im Jahre 1865 wurde der erste Wirtschaftsplan über die Staatswaldungen des Kantons Bern erstellt, mit der Bestimmung, dass jeweilen nach 10 Jahren eine Zwischenrevision mit abgekürztem Verfahren und nach 20 Jahren eine Hauptrevision mit vollständigen Neuaufnahmen des Flächeninhalts und der Holzvorräte stattfinden solle.

Diese Vorschriften wurden bis jetzt ohne Unterbruch erfüllt, indem

1875 eine Zwischenrevision, 1885 eine Hauptrevision, 1895 » » 1905 » » und 1915 » » des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen vorgenommen wurde.

Mit dem Jahre 1925 war wieder eine Hauptrevision des Wirtschaftsplanes notwendig, die nun vorliegt und den Behörden gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 8. Mai 1917 und des Grossen Rates vom 28. Mai 1917 zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet wird.

Für die vorliegenden Revisionsarbeiten der Kreisforstämter war massgebend die Instruktion für die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen des Kantons Bern vom 26. Februar 1920, genehmigt vom eidgenössischen Departement des Innern am 7. April 1920.

Am 26. Februar 1924 wurde von der Forstdirektion an die Kreisforstämter ein Schreiben erlassen, das die rechtzeitige Vorbereitung der Revisionsarbeiten und eine gründliche Durchführung der Aufgabe anordnete.

Die Kreisoberförster wurden eingeladen, gemäss den neuen Grundsätzen des Waldbaues und der Forsteinrichtung, namentlich jedoch auch nach ihren lokalen praktischen Erfahrungen, für die zukünftige Bewirtschaftung das Zweckmässigste zu erwählen, um die Nachhaltigkeit der Nutzungen, die Erhaltung und

Vermehrung der natürlichen Produktionskraft des Bodens und die Erzeugung der grössten und wertvollsten Holzmassen zu erzielen, bei voller Berücksichtigung des Schutzzweckes und der landschaftlichen Schönheit der Waldungen.

Aus den Revisionsarbeiten der Kreisforstämter geht hervor, dass diese Aufgabe durchwegs in vorstehendem Sinne zu lösen gesucht wurde.

Der Kahlschlagbetrieb der frühern Zeiten wurde schon in der letzten Periode verlassen und nun im neuen Wirtschaftsplane, gestützt auf die günstigen Zuwachsverhältnisse, ausschliesslich die Lichtungsbetriebe mit Uebergang zur Plenterung behufs Förderung der Nutzholzerzeugung und zur Erhaltung der Bodenkraft vorgeschrieben.

Bis zum Herbst 1926 waren sämtliche Wirtschaftsplane abgeliefert. Diese Arbeiten der Kreisforstämter bilden die Grundlage zu vorliegendem Revisionsbericht.

Eine einlässliche Zusammenstellung der Ergebnisse würde zu weit führen, doch gestatten wir uns, die hauptsächlichsten Resultate zur Kenntniss zu bringen.

In erster Linie ist ein Vergleich der durch den Wirtschaftsplan vorgesehenen Nutzungen mit den wirklich erfolgten Holzschlagsergebnissen der letzten 20 Jahre von Wichtigkeit.

Diese Nutzungskontrolle, der Hauungs-Nachweis, ist in besonderer Tabelle Nr. 1 enthalten und ergibt folgende Resultate:

	Haupt- nutzung	Zwischen- nutzung	Summa
Genehmigter Abgabesatz	805,015	221,152	1,026,167
Schlagsergebnisse 1905/25	829,599	274,669	1,104,268
Uebernutzung	24,584	53,517	78,101
Uebernutzung in Prozenten	3 0/0	28 0/0	8 0/0
			23*

Diese Uebernutzungen rühren hauptsächlich von erheblichem Windfallschaden, dann auch von Lawinenschaden im Oberland her, namentlich aber von den vermehrten Nutzungen zur Versorgung des Landes mit Brennholz während der Kriegszeit bei mangelnder Kohlenzufuhr.

Die infolge Erhöhung der Brennholzpreise sehr rentabeln Durchforstungen wurden damals intensiv vorgenommen und ergaben aus diesem Grunde eine Uebernutzung von 25 0/0, während sie für die Hauptnutzung nur 3 0/0 beträgt.

Diese Uebernutzungen werden durch die Waldankäufe und die erhebliche Zunahme der Holzvorräte ausgeglichen.

Der Ertrag an *Brennholz* betrug 657,025 m³ = 60 0/0.
Der Ertrag an *Bauholz* betrug 447,243 m³ = 40 0/0.

In vorstehenden Zahlen sind Haupt- und Zwischenutzungen vereinigt. Da die Durchforstungen zum grössten Teil nur Brennholz liefern, kann der Ertrag an Bauholz für die Hauptnutzung auf zirka die Hälfte veranschlagt werden.

Eine Steigerung des Nutzholzprozents auf 60—70 0/0 sollte für den finanziellen Erfolg das Ziel der künftigen Bewirtschaftung sein.

Die Vergleichung des Flächeninhalts und der Grundsteuerschätzung der Staatswaldungen am Anfang der

Forsteinrichtung und für den Beginn und das Ende der 20-jährigen Periode ergibt folgende Zusammenstellung:

Flächeninhalt nach den Wirtschafts- plänen	Wald- boden	Weide und Kultur- land	Ertrag- los	Total Fläche	Grund- steuer- schätzung
Im Jahr	ha	ha	ha	ha	Fr.
1865	10,062	191	406	10,649	9,310,810
1905	12,029	816	627	13,472	14,580,232
1915	12,835	852	631	14,318	16,505,190
1925	13,300	885	857	15,045	25,651,965

Die Erhöhung der Grundsteuerschätzung rührt hauptsächlich her von der Erneuerung derselben im Jahre 1920, indem dieselbe betrug:

am 1. Januar 1920	Fr. 16,728,270
am 1. Januar 1921	» 25,602,140
Erhöhung	Fr. 8,873,870
oder um 53 0/0.	

Die einzelnen grössern Ankäufe sind in den frühern Revisionsberichten enthalten, so dass hier nur ein chronologisches Verzeichnis der Ankäufe und Verkäufe für das zweite Dezennium, von 1916—1925, notwendig erscheint.

Verzeichnis der wesentlichsten Erwerbungen von forstlichen Liegenschaften aus der Berichtsperiode.

Im abgelaufenen Dezennium sind u. a. folgende Liegenschaften vom Staat erworben worden:

1916	Verschiedene Wald- und Landparzellen im «Bahlen» und «Bannholz» in den Gemeinden Brienz und Schwanden, zu Aufforstungs- und Verbauzwecken	ha 7,00
	Heimwehfluhbesitzung in Interlaken	—
	Erdreich und Wald in der Niederey, Gemeinde Röthenbach	4,00
	Das Luterstädeliheimwesen in der Gemeinde Schangnau und ein Waldstück im Lauterstaldengraben	11,16
	Ein Teil der Schleifgrabenvorsass, Waldung und Weidland, in der Gemeinde Rüschegg	9,47
1917	Die Alp Honeggswand, Weide und Wald, Gemeinde Schangnau	19,00
	Waldstücke am Ostermundigenberg, Gemeinde Bolligen, mit Gebäuden und Steinbrüchen	15,16
	4 Parzellen von Wald und Weide «Métairie des Fouchies» in der Gemeinde Courtételle	17,42
	Aebnit- und Stockernwald zu Ostermundigen (Stockernsteinbruch)	6,00
1918	Das Studweid- und Sonnenbergweid-Heimwesen in der Bäuert Entschwil, Gemeinde Diemtigen	4,20
	Einen Teil der Schyneggsattelalp, Gemeinde Eggiwil	19,00
	Wald- und Weidegrundstücke in der Riedmattweide und Niederey, Gemeinde Röthenbach	6,75
	Ein Stück Wald im Sattelschwenner, Gemeinde Röthenbach	6,63
1919	Das «obere Habern»-Grundstück in der Gemeinde Gadmen	6,14
	Die Steinschlag- oder Sausbachbesitzung, Gemeinde Wilderswil	4,89
	Die «Strählvorsass» mit Scheune, Weidland und Wald, sowie die «Erlen- und Wilhelmsvorsass» mit Gebäuden, beides im Kalberhöni zu Saanen	4,00
	Ein Stück Wald und Weide, das «Hubelschwändeli» genannt, in der Gemeinde Schangnau	10,00
	Die «Tröhli-Vorsass» mit Weidhütte und Heuscheunen, nebst Wald und Weide, Gemeinde Rüschegg	1,47
	Ein Stück Tannenwald im Mühleseilen-Hochwald, Amt Konolfingen	11,63
	Ein Grundstück im Breitacker zu Busswil, Amt Aarwangen	4,21
	7 Wald- und Feldparzellen, «Combe Chabrouillat» genannt, in der Gemeinde Les Pommerats	27,44
	Ferner 6 Waldparzellen, «Côte au Cras» genannt, daselbst	15,51
1920	Die Brandmaadbesitzung oberher dem Rüboldorf, Gemeinde Saanen	24,72
	Ein Heimwesen im Wickacker, Gemeinde Wohlen	2,00
	Ein Heimwesen in der «Hardern» zu Lyss	2,19

1920	4 Wald- und 2 Wiesenparzellen, «Iles de la Verrerie» genannt, in der Gemeinde Les Pommerats	ha	11,75
	Das Dürrenbergheimwesen in der Gemeinde Schelten		44,59
	Verschiedene Waldparzellen und Mattland am Hägenberg, Gemeinde Zwingen		2,31
1921	Ein Heimwesen im vordersten Schützberg bei Wasen, mit Gebäuden, Erdreich und Wald		11,37
	Zwei Waldstücke am Ostermundigenberg		8,14
	Bestockte Weiden, Wald und Feld in den Gemeinden Ocourt und Seleute		49,37
1922	Wald- und Wiesenparzellen «Sous les Prés de Beaugourd» in der Gemeinde Les Pommerats		27,09
	2 Waldparzellen «Haute Joux de Movelier» im Amt Delsberg		50,88
1923	8 Waldparzellen «Les Ordon» im Amtsbezirk Münster		4,17
	28 Waldparzellen «La Combe du Droit et de l'Envers» und «Les Ordon», inkl. Gebäude usw. im Amtsbezirk Münster		21,56
1924	Weide und Felsen im obern Breitwang, Gemeinde Eriz		12,00
1925	Aecker, Wald, Steinbrüche usw. am Ostermundigenberg		3,83

* * *

An wesentlichen Verkäufen sind zu erwähnen in den Jahren:

1918	Der Twann-Pfrundwald an die Burgergemeinde Twann	13,76
1920	Das Leubach-Heimwesen an die Bernischen Kraftwerke A. G.	1,71

Die Erhöhung der Grundsteuerschätzung von 1921 mit Fr. 25,602,140 auf das Jahr 1925 mit Fr. 25,651,965, also um zirka Fr. 50,000, ist den Ankäufen von Liegenschaften zuzuschreiben, macht also einen kleinen Bruchteil der Erhöhung der Grundsteuerschätzung von Fr. 8,873,870 aus.

Diese bedeutende Erhöhung der Grundsteuerschätzung, die hauptsächlich unter dem Einfluss der hohen Holzpreise zur Kriegs- und Nachkriegszeit 1917 bis 1920 stattfand, beeinträchtigt selbstverständlich die Rentabilität der Staatswaldungen in hohem Masse, einerseits infolge der erhöhten Staats- und Gemeindesteuern mit Zuschlägen, anderseits durch das Sinken der Verzinsung bei dem um 50% erhöhten Kapital, mit gegen das Ende der Periode reduzierten Holzpreisen und auf das Doppelte angestiegenen Arbeitslöhnen. In dieser Vermehrung der Grundsteuerschätzung ist nun auch die Zunahme des Wertes der Waldungen infolge der Wegneubauten und -Korrektion während der letzten 20 Jahre im Betrage von zirka 1½ Millionen genügend berücksichtigt.

Die Zusammenstellungen in den Tabellen III und IV über Ertrag und Kosten nach den Forstkreisen und namentlich der Tabelle II über Ertrag und Kosten und Reinertrag nach Jahren und im Gesamten geben wichtige Aufschlüsse über die Rentabilität der Staatswaldungen in den letzten 20 Jahren.

In der Zusammenstellung IV, «Kosten», sind sämtliche Ausgaben des Staates für Holzröhlöhne, Waldkulturen, Wegbauten, Hutlöhne, Anteil der Besoldungen des Forstpersonals, der Verwaltungskosten und namentlich der Staats- und Gemeindesteuern enthalten.

Für die abgelaufene 20-jährige Periode 1905—1925 beträgt der gesamte Brutto-Ertrag Fr. 37,909,662 = 100%,

die gesamten Kosten » 16,900,860 = 45%,

der Reinertrag somit Fr. 21,008,802 = 55%

oder durchschnittlich per Jahr . . Fr. 1,050,440.

Der Reinertrag per Hektare und Jahr beträgt bei einer mittleren bestockten Waldfläche während den

letzten 20 Jahren von zirka 13,000 Hektaren ungefähr Fr. 80.

Mit Rücksicht auf die grosse Fläche abgelegener Gebirgswaldungen im Oberland und Jura kann auch dieses Resultat befriedigen.

Bei einer Grundsteuerschätzung von durchschnittlich 16½ Millionen bis zum Jahre 1920 würde sich eine Verzinsung des Anlagekapitals von 6,3% ergeben, bei der gegenwärtigen Grundsteuerschätzung von 25½ Millionen sinkt diese Verzinsung auf 4%, was immer noch als annehmbar erscheint, da man sowohl bei der Landwirtschaft wie bei der Forstwirtschaft in der Regel mit einer geringern Verzinsung rechnen muss.

Zu dieser Verzinsung zu 4% kommt die Erhöhung des Kapitalwertes der Waldungen um 8 Millionen, der sogenannte Teuerungszuwachs, der sich für die Staatswaldungen entsprechend der Erhöhung der Grundsteuerschätzung auf durchschnittlich Fr. 400,000 per Jahr oder zirka 1½% der neuen Grundsteuerschätzung von 25½ Millionen berechnet.

Wir möchten jedoch unterlassen, diese theoretischen Erörterungen, wonach sich auch für die neue Grundsteuerschätzung von 25½ Millionen eine Verzinsung von 5½% ergäbe, weiter zu verfolgen, da infolge Sinkens der Holzpreise für die nächste Periode ebenso gut ein Rückgang der Rentabilität eintreten kann.

Die Zunahme der Waldfläche und der Grundsteuerschätzung ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	Wald-boden	Weide und Kultur-land	Ertrag-lose Fläche	Total Fläche	Grundsteuer-schätzung
	ha	ha	ha	ha	Fr.
1865	10,062	191	406	10,649	9,310,810
1885	10,646	719	521	11,886	13,475,700
1895	11,663	862	570	13,095	14,142,590
1905	12,029	816	627	13,472	14,580,232
1915	12,835	852	631	14,318	16,505,190
1925	13,300	885	857	15,045	25,651,965

Bei der Forstwirtschaft sind mindestens ebenso wichtig wie die produzierende Waldfläche die auf derselben befindlichen Holzvorräte und deren Beschaffenheit nach Stärkeklassen.

Zu diesem Zwecke haben für die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes 1925 umfangreiche Aufnahmen über die Holzvorräte stattgefunden in der Weise, dass die Durchmesser sämtlicher Stämme von 16 cm in Brusthöhe und darüber gemessen und in Stärkeklassen ausgeschrieben wurden.

Im ganzen wurden 4,035,530 Stämme gemessen mit einem Kubikinhalte von . . . 2,916,738 Festmeter.

Dazu wurde an Holzvorrat unter 16 cm und an unzugänglichen Orten eingeschätzt . . . 370,441 »

Somit beträgt der gesamte Holzvorrat . . . 3,287,179 Festmeter.
Uebertrag 3,287,179 Festmeter

	Stämme	Festmeter	Prozent
I. Klasse: Jungwuchs, geschätzt	—	370,441	11
II. » Lattenholz, gemessen 16—26 cm . . .	2,493,252	793,544	24
III. » Bauholz » 28—38 » . . .	1,079,325	1,027,453	31
IV. » Sagholz » 40—50 » . . .	356,704	690,344	22
V. » Starkholz » 52 cm und mehr	106,249	405,397	12
Total	4,035,530	3,287,179	100

Diese Verteilung der Holzvorräte auf die Stärkeklassen ist nicht sehr günstig, indem nach den modernen Grundsätzen des Lichtwuchs- und Plenterbetriebes und der Kontrollmethode die Klassen IV und V, Sagholz und Starkholz, zusammen die Hälfte des Holzvorrates ausmachen sollten, statt wie in unserer Tabelle nur 34%. Die Bauholzklasse ist mit 31% normal vertreten, dagegen partizipieren Jungwuchs- und Lattenholzklassen I und II mit zusammen 35% zu stark am Holzvorrat.

Es rührt dieses Verhältnis allerdings zu einem erheblichen Teil von unsern grossen Aufforstungen in den Forstkreisen Thun (Honegg) und Kehrsatz (Gürbe) her, zu einem guten Teil auch vom frühern Kahlschlagbetrieb.

Mit Ausnahme einiger Forstkreise im Jura haben sich die *Holzvorräte per Hektare* in der letzten Periode wie folgt verbessert:

	Holzvorräte per Hektare in Festmeter	
	1905	1925
Oberland	183	238
Mittelland	216	258
Jura	202	187
Ganzer Kanton	210	245

Da nach den neuen Untersuchungen der grösste und wertvollste Zuwachs im Plenter- und Lichtwuchsbetrieb bei Holzvorräten per Hektare von 300 bis 350 Festmeter erreicht wird, sind unsere Holzvorräte noch ungenügend und sollten in der nächsten 20-jährigen Periode unter allen Umständen um 25%, von 245 Festmeter auf 300 Festmeter gesteigert werden. Namentlich im Jura sind Einsparungen zur Vermehrung der Holzvorräte notwendig, um die Folgen des frühern

Uebertrag 3,287,179 Festmeter

Pro 1905 wurde der Holzvorrat berechnet auf . . . 2,617,796 » ,
so dass eine Vermehrung des Vorrates um . . . 669,383 Festmeter oder um 25% eingetreten ist.

Diese Vermehrung des Holzvorrates rührt zu einem Teil vom Ankauf von Waldungen her, zu einem andern Teil ist sie das Resultat der auf sämtliche Bestände ausgedehnten Holzmassen — Aufnahmen auch der geringern Stärkeklassen, die früher teilweise nur bis 20—26 cm Durchmesser in Brusthöhe aufgenommen wurden. Es mögen diesen Umständen ungefähr die Hälfte der Vorratsvermehrung zuzuschreiben sein, die andere Hälfte ist der sorgfältigen Bewirtschaftung nach modernen Grundsätzen zu verdanken.

Nach den Aufnahmen der Kreisforstämter, die in der Bestandes-Tabelle VIII enthalten sind, gehören an der:

Kahlschlagbetriebes zu eliminieren und die Umwandlung früherer Niederwald- und Mittelwaldbestände in Hochwald zu ermöglichen. Der gegenwärtige Holzvorrat von 187 Festmeter per ha ist unbedingt zu niedrig.

Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Rentabilität der Waldungen nachhaltig zu sichern und zu erhöhen, da nur die wertvolleren Bau-, Sag- und Nutzholzsorimente befriedigende Reinerträge ergeben, was aus der Zusammenstellung der Einheitspreise für Holzerlös und Rüst- und Transportkosten auf Seite 5 oben hervorgeht:

Aus diesen Resultaten ist ersichtlich, dass das Brennholz im Maximum die Hälfte, meist aber weit weniger als die Hälfte des Reinertrages des Bau- und Sagholzes ergibt. Bei den ansteigenden Holzkücheln, namentlich für das Brennholz, wird dieses Verhältnis im Laufe der nächsten Periode voraussichtlich noch ungünstiger ausfallen, besonders da Heizung und Küche, Käserei- und Hotelbetriebe u. a. m. je länger je mehr zur Kohle, zum Gas und zur Elektrizität Zuflucht nehmen, um die hohen Fuhr- und Arbeitslöhne für das Brennholz zu ersparen.

Die vermehrte Nutzholzproduktion ist jedoch nur bei einer wesentlichen Erhöhung der Holzvorräte per Hektare möglich, so dass Einsparungen notwendig sind und wir trotz der grösseren Holzvorräte für die nächsten 10 Jahre keine wesentliche Erhöhung des Abgabesatzes empfehlen möchten.

Im Jura und im Forstkreise Meiringen wurde im neuen Wirtschaftsplane die Plenterung als ausschliessliche Betriebsart vorgeschrieben. Aus diesem Grunde ist in diesen Forstkreisen die Zwischennutzung gänzlich fallen gelassen worden, — alle Durchforstungserträge werden zur Hauptnutzung gerechnet.

Erlös und Rüstkosten per Festmeter.

Jahr	Brutto-Erlös			Rüst- und Transportkosten			Netto-Erlös		
	Brennholz	Bauholz	Durchschnitt	Brennholz	Bauholz	Durchschnitt	Brennholz	Bauholz	Durchschnitt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1906	14. 09	24. 59	18. 46	3. 55	2. 27	3. 02	10. 54	22. 32	15. 44
1907	14. 64	25. 99	19. 66	3. 71	2. 41	3. 14	10. 93	23. 58	16. 52
1908	14. 70	26. 65	19. 60	4. 15	2. 55	3. 50	10. 55	24. 10	16. 10
1909	13. 18	25. 37	17. 88	4. 22	2. 46	3. 54	8. 96	22. 91	14. 34
1910	13. 53	26. 59	19. 55	4. 08	2. 22	3. 32	9. 45	24. 37	16. 33
1911	14. 35	26. 45	19. 82	4. 33	2. 68	3. 59	10. 02	23. 77	16. 23
1912	13. 25	27. 34	20. 21	4. 52	2. 80	3. 72	8. 72	24. 72	16. 49
1913	14. 02	26. 84	20. 12	4. 61	2. 48	4. 11	9. 61	24. 36	16. 35
1914	14. 24	26. 38	19. 51	4. 35	2. 41	3. 51	9. 89	23. 96	16. —
1915	15. 46	25. 61	17. 93	4. 37	2. 97	4. 03	11. 09	22. 63	13. 89
1916	16. 95	29. 30	22. 94	4. 43	2. 35	3. 42	13. 40	26. 01	19. 51
1917	22. 05	41. 66	31. 81	4. 59	2. 63	3. 62	17. 46	39. —	27. 90
1918	27. 93	58. 04	37. 46	8. 16	3. 81	6. 78	19. 77	54. 23	30. 68
1919	31. 28	74. 96	46. 95	11. 05	5. 68	9. 12	20. 22	69. 28	37. 82
1920	31. 10	57. 13	38. 99	10. 69	5. 96	9. 25	20. 41	51. 17	29. 72
1921	29. 83	60. 76	40. 01	13. 38	6. 20	11. 01	16. 45	54. 56	29. —
1922	22. 42	35. 18	26. 40	8. 84	4. 10	7. 36	13. 58	31. 08	19. 03
1923	28. 77	41. 76	34. 83	8. 86	3. 99	6. 59	19. 90	37. 77	28. 24
1924	27. 42	43. 79	35. 13	9. 20	4. 20	6. 85	18. 22	39. 59	28. 25
1925	25. 56	43. 56	33. 07	9. 30	4. 26	7. 20	16. 25	39. 30	25. 87

Der neu aufgestellte Hauungsplan verteilt den Abgabesatz in Festmetern für die nächsten 10 Jahre auf die einzelnen Forstkreise wie folgt:

Forstkreis	Haupt-nutzung	Zwischen-nutzung	Summa
	Festmeter		
I Meiringen . .	1,600	—	1,600
II Interlaken . .	1,450	450	1,900
III Frutigen . . .	550	40	590
IV Zweisimmen .	1,450	180	1,630
XIX Spiez	550	150	700
V Thun	2,200	400	2,600
Summa Oberland	7,800	1,220	9,020
Bisherige Nutzung	6,900	1,400	8,300
VI Sumiswald . .	3,800	300	4,100
VII Kehrsatz . .	5,300	1,300	6,600
VIII Bern	5,700	1,200	6,900
IX Burgdorf . .	5,400	800	6,200
X Langenthal . .	1,780	540	2,320
XI Aarberg . . .	4,300	1,200	5,500
XII Neuenstadt . .	3,500	500	4,000
Summa Mittelland	29,780	5,840	35,620
Bisherige Nutzung	26,200	8,000	34,200

Forstkreis	Haupt-nutzung	Zwischen-nutzung	Summa
	Festmeter		
XIII Courtelary . .	170	—	170
XIV Tavannes . .	1,350	—	1,350
XV Moutier . . .	4,500	—	4,500
XVI Delémont . .	5,850	—	5,850
XVII Laufen . . .	1,600	—	1,600
XVIII Porrentruy . .	2,720	—	2,720
Summa Jura	16,190	—	16,190
Bisherige Nutzung	15,600	4,200	19,800
Total neuer Abgabesatz	53,770	7,060	60,830
Bisheriger »	48,700	13,600	62,300

Die Erhöhung der Hauptnutzung um zirka 5000 Festmeter per Jahr wird den Ausfall an Zwischen-nutzung mit zirka 6500 Festmeter im finanziellen Resultat mehr als decken. Mit dem Uebergang vom Kahlschlagbetrieb zu den Lichtwuchs- und den Plenterbetrieben wird die Ausscheidung in Haupt- und Zwischen-nutzung allmählich gänzlich verschwinden, da keine gleichaltrigen Jung- und Mittelwuchsbestände mehr entstehen und der Aushieb der kleinen Sortimente gleichzeitig mit der Hauptnutzung erfolgt.

Durch die in den Wirtschaftsplan und den Betrieb aufgenommenen *Aufforstungsgebiete* wird selbstver-

ständig bis zur Erstarkung der Kulturen das Rechnungsergebnis der Staatswäldungen belastet, besonders jedoch durch den Ankauf von Einzugsgebieten von Wildbächen, die ausschliesslich Schutzzwecken dienen und infolge ihrer Höhenlage und des schwierigen Holztransportes auf Jahrzehnte hinaus keinen Ertrag abwerfen.

Wir führen nur die Einzugsgebiete des Lamm-, Schwanden- und Glyssibaches bei Brienz, des Leimbaches bei Frutigen, des Wetterbaches bei Kandersteg und des Breit- und Schiltwanges im Eriz, an.

Allerdings werden die Kosten zur Durchführung der Verbauungs- und Aufforstungsarbeiten von Bund und Kanton aus besondern Krediten bestritten. Dagegen müssen die Kosten für Verwaltung, Hutschafft, Steuern usw., für die Bundesbeiträge nicht erhältlich sind, aus Staatswaldkrediten gedeckt werden.

Um die Ausgaben für diese Erwerbungen, die ausschliesslich Schutzzwecken dienen, aus dem Staatswaldbetriebe zu eliminieren, möchten wir vorschlagen, die Bewirtschaftung dieser Schutzgebiete in Zukunft auf Rubrik XIV C 2, Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen, zu verwalten und für jedes einzelne Objekt separat Buch zu führen.

Das Konto-Korrent der Staatsforstverwaltung hat sich im Laufe der letzten Periode durchaus bewährt, und war absolut notwendig, um die Ablieferung an die Staatskasse der um mehr als das Doppelte differierenden Reinerträge vor und während der Kriegsjahre und auch seither auszugleichen.

Das Guthaben der Staatsforstverwaltung beträgt auf Ende des Jahres 1925 Fr. 1,550,795

Im Laufe der letzten 20 Jahre wurden demselben für andere Direktionen entnommen:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Für Staatsbeiträge zu den Entwässerungen und Bodenverbesserungen der Landwirtschaftsdirektion . . . | » 1,235,804 |
| 2. An die Baudirektion für Strassenunterhalt und für Arbeitslosenfürsorge | » 1,646,345 |
| 3. Entnahmen zu verschiedenen Zwecken (Neu- und Umbauten von Forstgebäuden, Brunnwasserversorgungen, kleinere Wald- und Landankäufe etc.) | » 299,236 |

Ohne diese Entnahmen zu andern als forstlichen Zwecken würde somit das Konto-Korrent ein Guthaben zu Gunsten der Staatsforstverwaltung auf Ende 1925 aufweisen von Fr. 4,732,180

Während der Kriegszeit war die Verwendung der vorhandenen Reserven der Staatsforstverwaltung zur

Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Fürsorge für die Arbeitslosen durchaus berechtigt.

Das Sinken der Holzpreise nach dem Kriege und die Steigerung der Arbeitslöhne werden jedoch voraussichtlich in der nächsten Periode das Guthaben des Konto-Korrents beanspruchen, so dass in Zukunft eine Belastung zu andern Zwecken unterbleiben sollte, auch gestützt auf Art. 20 des Forstgesetzes, der bestimmt, dass für die öffentlichen Wäldungen die erzielten Einnahmen vor allem dazu dienen sollen, die Bedürfnisse des Waldes zu decken und die Kosten einer guten Verwaltung und Hut zu bestreiten.

Besonders die Wegbauten bedürfen für das nächste Jahrzehnt vermehrter Kredite infolge der auf das Doppelte angestiegenen Arbeitslöhne und der Verteuerung des Materials, dann aber auch um durch den bessern Ausbau und Unterhalt der Wäldungen die Holzabfuhr durch das Automobil zu ermöglichen, namentlich in den besser gelegenen Wäldungen des Mittellandes und des Jura.

Für den Neubau und den Unterhalt der Waldwege war für das Jahrzehnt 1905—1915 ein Jahres-Kredit von Fr. 50,000 vorgesehen, für das Jahrzehnt von 1915—1925 ein solcher von Fr. 75,000, der jedoch niemals genügte, so dass namentlich während der Kriegszeit und Nachkriegszeit zur Beschäftigung von Arbeitslosen die Auslagen für Wegbauten auf 200,000 Franken und darüber anstiegen, was aus nachfolgender Zusammenstellung in Tabelle IX hervorgeht.

Für das nächste Jahrzehnt, von 1926—1935, möchten wir daher beantragen, den durchschnittlichen Jahreskredit für Waldwegbau und -Unterhalt auf 150,000 Franken zu erhöhen.

Die speziellen Vorschriften über die Bewirtschaftung der Wäldungen und die Meliorationsarbeiten sind in den Wirtschaftsplänen der einzelnen Forstkreise enthalten. Speziell darauf einzugehen würde zu weit führen.

Wir sind überzeugt, dass diese Vorlage dazu dienen wird, den wertvollen Besitz des Staates auch für die Zukunft ungeschwächt zu erhalten und zu vermehren.

Wir beantragen Ihnen, der vorliegenden Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswäldungen gemäss dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen und dem Grossen Rate zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, im Dezember 1926.

Der Forstdirektor:
Dr. C. Moser.

Entwurf des Regierungsrates.

Beschluss

betreffend

die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

erteilt hiemit

dem von der Forstdirektion revidierten Wirtschaftsplane über die Staatswaldungen die Genehmigung unter folgenden Bestimmungen:

1. Der jährliche Abgabesatz an Hauptnutzung für das erste Jahrzehnt, vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1935 wird festgesetzt auf 53,770 Festmeter, mit Inbegriff des Astholzes; die Zwischennutzung wird veranschlagt auf 7060 Festmeter, soll jedoch nach dem Bedürfnis der Waldpflege erhoben werden.

Die Nutzungen verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Forstkreise:

Forstkreis	Haupt- nutzung	Zwischen- nutzung	Summa
	Festmeter		
I. Meiringen	1600	—	1600
II. Interlaken	1450	450	1900
III. Frutigen	550	40	590
IV. Zweisimmen	1450	180	1630
XIX. Spiez	550	150	700
V. Thun	2200	400	2600
VI. Sumiswald	3800	300	4100
VII. Kehrsatz	5300	1300	6600
VIII. Bern	5700	1200	6900
IX. Burgdorf	5400	800	6200
X. Langenthal	1780	540	2320
XI. Aarberg	4300	1200	5500
XII. Neuenstadt	3500	500	4000
XIII. Courtelary	170	—	170
XIV. Tavannes	1350	—	1350
XV. Moutier	4500	—	4500
XVI. Delémont	5850	—	5850
XVII. Laufon	1600	—	1600
XVIII. Porrentruy	2720	—	2720
Total Kanton	53,770	7060	60,830

2. Ueber den Ertrag der Staatswaldungen wird ein besonderes Konto-Korrent geführt, das den erzielten Holzerlös ins Einnahmen und die

eigentlichen Wirtschaftskosten ins Ausgeben bringt.

Aus dem Konto-Korrent wird der laufenden Verwaltung der ihr zukommende normale Ertrag jährlich abgeliefert. Derselbe berechnet sich durch Multiplikation des Abgabesatzes mit dem jeweiligen mittleren Holzerlös per Festmeter der letzten 10 Jahre.

Allfällige Ueberschüsse des Konto-Korrents sollen in erster Linie für die Bedürfnisse der Staatswaldungen verwendet werden. (Art. 20 Forstgesetz.)

3. In die Konto-Korrentrechnung fallen auch die Kosten der Anlage und des Unterhalts der Waldwege, sowie andere Meliorationen in den Staatswaldungen.

Für das Dezennium vom 1. Oktober 1925 bis zum 30. September 1935 wird hiefür ein jährlicher durchschnittlicher Kredit von Fr. 150,000 ausgesetzt.

Das Konto-Korrent wird für die jeweiligen Weg- und Meliorationskosten belastet. Die jährliche Kreditsumme ist ihm zu gut und der laufenden Verwaltung zur Last zu schreiben. Die Ausgabe im Konto-Korrent darf ohne besondern Beschluss des Grossen Rates den zweifachen ordentlichen Jahreskredit nicht übersteigen.

4. Die laufenden Wirtschaftskosten kommen wie bisher mit der jährlichen Budgetvorlage zur Bewilligung.

Für grössere, ausserordentliche Arbeiten werden Einzelprojekte aufgestellt und dem Regierungsrate, bezw. dem Grossen Rate zur Genehmigung vorgelegt.

5. Diejenigen Erwerbungen von Liegenschaften, die ausschliesslich zur Gewässerkorrektion oder zu Schutzwaldanlagen dienen und während Jahrzehnten keinen Reinertrag abwerfen, wie z. B. die Einzugsgebiete der Wildbäche bei Brienz, des Leimbaches bei Frutigen, des Wetterbaches bei Kandersteg, des Breit- und Schiltwanges im Eriz und andere analoge Grundstücke, sind auf Rechnung des Kredites XIV C 2, Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen, separat zu verwalten.

6. Im Jahre 1935 soll eine Zwischen-Revision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen stattfinden, in der Weise, dass eine vollständige Neuaufnahme der pro 1925 ausgezahlten Abteilungen und Bestände nach analogem Verfahren vorzunehmen ist.

Bern, den 15. Februar 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Bösiger,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Hauungs-Nachweis der Forstkreise I—XIX

Tabelle I.

für die Periode von 1905/06 bis 1924/25.

Forstkreis	Projektierte			Wirkliche			An Hauptnutzung		Sortimente		
	Haupt-nutzung	Zwischen-nutzung	Summa	Haupt-nutzung	Zwischen-nutzung	Summa	Zu viel	Zu wenig	Brenn-holz	Bauholz	Summa
	Festmeter			Festmeter			geschlagen		Festmeter		
I Meiringen .	27,000	2,000	29,000	33,160	3,868	37,028	6,160	—	20,060	16,968	37,028
II Interlaken	34,000	10,000	14,000	37,922	7,828	45,750	3,922	—	29,348	16,402	45,750
III Frutigen .	9,000	1,000	10,000	10,882	2,126	13,008	1,882	—	7,471	5,537	13,008
IV Zweisimmen.	23,000	2,000	25,000	23,369	1,211	24,580	369	—	9,397	15,183	26,580
XIX Spiez . .	14,000	2,000	16,000	14,717	2,280	16,997	717	—	12,072	4,925	16,997
V Thun . .	30,000	9,000	39,000	32,739	14,235	46,974	2,739	—	29,166	17,808	46,974
Summa Oberland	137,000	26,000	163,000	152,789	31,548	184,337	15,789	—	107,514	76,823	184,337
Prozente .	84	16	100	83	17	100	—	—	58	42	100
VI Emmental .	63,000	14,000	77,000	64,130	17,501	81,631	1,130	—	40,343	41,288	81,288
VII Kehrsatz .	95,000	31,000	126,000	97,558	34,655	132,213	2,558	—	59,240	72,973	132,213
VIII Bern . .	104,000	29,000	133,000	108,934	33,260	142,194	4,934	—	78,412	63,782	142,194
IX Burgdorf .	86,000	24,000	110,000	87,346	40,466	127,812	1,346	—	85,052	42,760	127,812
X Langenthal	32,000	14,000	46,000	31,455	16,637	48,092	—	545	29,552	18,540	48,092
XI Aarberg .	78,000	22,000	100,000	82,361	33,376	115,737	4,361	—	78,839	36,898	115,737
XII Neuenstadt	54,000	18,000	72,000	53,782	23,988	77,770	—	218	52,709	25,061	77,770
	512,000	152,000	664,000	525,566	199,883	725,449	13,566	—	424,147	301,302	725,449
Prozente .	77	23	100	72	28	100	—	—	57	43	100
XIII Courtelary	15	152	167	15	152	167	—	—	152	15	167
XIV Tavannes .	17,000	4,000	21,000	15,194	1,723	16,917	—	1,806	8,805	8,112	16,917
XV Moutier .	47,000	9,000	56,000	36,632	19,826	56,458	—	10,368	35,233	21,225	56,458
XVI Delémont .	48,000	13,000	61,000	55,676	6,748	62,424	7,676	—	40,387	22,037	62,424
XVII Laufon .	14,000	4,000	18,000	14,719	4,986	19,705	719	—	11,307	8,398	19,705
XVIII Porrentruy	30,000	13,000	43,000	29,008	9,803	38,811	—	992	9,480	9,331	38,811
	156,015	43,152	199,167	151,244	43,238	194,482	—	4,771	125,364	69,118	194,482
Prozente .	78	22	100	78	22	100	—	—	65	35	100
Summa Kanton	805,015	221,152	1,026,167	829,599	274,669	1,104,268	24,584	—	657,025	447,243	1,104,268
Prozente .	80	20	100	75	25	100	—	—	60	40	100

Erträge und Kosten der Periode 1905/25.**Tabelle II.**

Jahr	Ertrag	Kosten	Reinertrag nach Wirtschaftsbuch	Ablieferung an die Staatskasse
1905/06	1,192,009	512,518	679,491	611,755
1906/07	1,228,447	548,878	679,569	607,224
1907/08	1,280,476	585,870	694,606	665,440
1908/09	1,222,172	586,764	635,408	631,059
1909/10	1,599,318	602,750	996,568	647,261
1910/11	1,284,444	603,715	680,729	662,732
1911/12	1,449,272	629,486	819,786	670,142
1912/13	1,158,055	552,697	605,358	700,612
1913/14	1,218,423	569,608	648,815	686,838
1914/15	993,917	562,858	431,059	683,327
1915/16	1,791,017	644,977	1,146,040	741,392
1916/17	2,415,814	645,519	1,770,295	817,014
1917/18	3,004,421	986,124	2,018,297	902,635
1918/19	3,933,708	1,352,274	2,581,434	968,579
1919/20	3,065,265	1,369,819	1,695,446	1,006,735
1920/21	2,458,538	1,478,871	979,667	942,295
1921/22	1,554,795	1,162,387	392,408	953,920
1922/23	2,354,685	1,154,801	1,199,884	1,028,335
1823/24	2,442,781	1,204,169	1,238,612	1,133,815
1924/25	2,091,041	1,146,775	944,266	1,215,512
Diverse Einnahmen 1905/25	171,064	—	171,064	—
Total	37,909,662	16,900,860	21,008,802	16,276,622

Die Differenz zwischen « *Reinertrag nach Wirtschaftsbuch* » und « *Ablieferung an die Staatskasse* » ergibt den auf Seite 6 hievor angeführten Stand des Konto-Korrent-Guthabens.

Flächenverzeichnis

nach den neuen Wirtschaftsplan-Aufnahmen.

Tabelle V.

Forstkreis		Waldboden						Kultur-Länderei		Ertraglose Fläche		Summa		Grundsteuer-schätzung
		Bestockt		Blösse		Summa								
Benennung	Bezeichnung	ha	ar	ha	ar	ha	ar	ha	ar	ha	ar	ha	ar	Fr.
Meiringen . . .	I	379	59	—	—	379	59	345 ¹⁾	57	178	74	903	90	460,110
Interlaken . . .	II	609	75	—	—	609	75	11	92	57	66	679	33	910,780
Frutigen . . .	III	256	83	—	10	256	93	1	57	111	12	369	62	221,980
Zweisimmen . .	IV	376	93	4	67	381	60	14	69	34	82	431	11	300,190
Spiez	XIX	233	—	5	—	238	—	3	80	48	97	290	77	292,210
Thun	V	934	10	—	—	934	10	108	47	22 ²⁾	69	1,065	26	1,429,500
Summa Oberland		2,790	20	9	77	2,799	97	486	02	454	—	3,739	99	3,614,770
Sumiswald . . .	VI	757	72	—	—	757	72	75	89	1	84	835	45	1,639,880
Kehrsatz	VII	1,908	38	9	33	1,917	71	157	89	61	99	2,137	59	2,927,590
Bern	VIII	1,097	51	—	—	1,097	51	19	80	12	95	1,130	26	2,635,060
Burgdorf	IX	889	18	—	—	889	18	12	72	2	03	903	93	2,223,600
Langenthal . . .	X	285	59	—	—	285	59	4	20	2	63	292	42	792,300
Aarberg	XI	750	59	6	10	756	69	5	12	21	47	783	28	2,007,150
Neuenstadt . . .	XII	854	94	5	29	860	23	10	77	245	93	1,116	93	1,993,100
Summa Mittelland		6,543	91	20	72	6,564	63	286	39	348	84	7,199	86	14,218,680
Courtelary . . .	XIII	69	65	—	—	69	65	12	16	—	—	81	81	68,290
Tavannes	XIV	324	97	—	—	324	97	17	66	—	29	342	92	560,440
Moutier	XV	1,127	79	—	—	1,127	79	12	05	19	49	1,159	33	1,879,230
Delémont	XVI	1,139	83	—	—	1,139	83	42	72	18	22	1,200	77	2,393,860
Laufon	XVII	569	76	—	—	569	76	2	15	—	—	571	91	1,089,415
Porrentruy . . .	XVIII	829	48	13	05	842	53	25	94	16	38	884	85	2,072,730
Summa Jura		4,061	48	13	05	4,074	53	112	68	54	38	4,241	59	8,063,965
Summa Kanton		13,395	59	43	54	13,439	13	885	09	857	22	15,181	44	25,897,415

¹⁾ 326 ha Aufforstungsgebiet.²⁾ Schiltwang 19,17 ha.

Ertrag.

Tabelle III.

Forstkreis	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14	1914/15	1915/16
Oberhasle	33,658	32,373	29,950	25,602	30,178	35,869	36,270	25,565	36,370	15,363	64,109
Interlaken	53,370	54,419	60,082	78,023	57,339	55,488	48,582	48,447	44,914	40,530	68,505
Frutigen	9,164	13,469	12,128	13,428	5,044	14,167	11,641	5,704	15,109	15,004	15,446
Ober-Simmental . . .	33,162	32,348	31,587	30,832	28,409	25,993	34,285	18,485	20,297	18,610	42,702
Nieder-Simmental . .	9,816	12,054	22,244	29,252	15,403	16,421	23,125	17,028	19,190	13,454	24,017
Thun	40,000	35,915	37,609	40,687	56,017	45,758	39,547	40,195	55,971	59,551	76,846
Emmental	78,426	86,914	88,381	79,480	100,112	113,480	73,315	72,485	85,280	66,597	111,273
Seftigen-Schwarzenburg	137,780	120,366	131,893	125,595	243,514	125,130	203,539	132,554	150,005	123,400	208,782
Bern	143,205	147,085	147,581	131,126	253,305	157,432	164,686	131,073	123,022	126,441	192,307
Burgdorf	106,730	103,784	122,261	122,243	192,161	106,207	161,169	119,512	123,628	104,119	174,713
Langenthal	47,029	53,012	49,382	28,730	67,849	39,150	46,129	52,555	46,377	42,430	65,344
Aarberg	93,234	104,630	124,560	91,412	115,623	97,934	120,093	87,254	108,672	94,401	152,138
Neuenstadt	75,571	70,231	67,931	66,415	67,070	61,599	101,671	58,388	70,292	55,605	111,703
Courtelary	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tavannes	52,310	64,926	56,999	55,271	44,197	44,433	45,946	24,663	29,173	22,205	36,558
Moutier	117,975	115,201	110,774	110,249	153,266	147,879	179,799	149,418	62,299	48,500	94,495
Delsberg	84,101	111,230	99,491	98,572	82,864	113,872	74,439	72,191	36,993	62,490	212,448
Laufen	33,200	32,120	34,201	40,667	34,432	31,448	33,303	32,049	91,936	33,234	60,021
Porrentruy	43,278	38,370	53,422	54,588	52,535	52,184	51,733	70,489	98,895	51,983	79,610
Total Ertrag	1,192,009	1,228,447	1,280,476	1,222,172	1,599,318	1,284,444	1,449,272	1,158,055	1,218,423	993,917	1,791,017
Kosten	512,518	548,878	585,870	586,764	602,750	603,715	629,486	552,697	569,608	562,858	644,977
Reinertrag	679,491	679,569	694,606	635,408	996,568	680,729	819,786	605,358	648,815	431,059	1,146,040

Ertrag.

Tabelle III.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Forstkreis	1916/17	1917/18	1918/19	1919/20	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	Total
Oberhasle	111,317	123,679	113,715	108,784	36,155	34,013	55,822	69,097	64,775	1,082,664
Interlaken	81,967	111,964	181,384	120,708	76,998	50,366	89,618	94,803	81,664	1,499,171
Frutigen	16,146	36,145	56,317	48,358	32,163	7,533	13,963	30,149	18,035	389,113
Ober-Simmental . . .	71,496	106,214	97,205	63,228	60,442	23,730	39,315	53,084	46,981	878,405
Nieder-Simmental . .	33,655	38,008	77,502	36,883	37,574	23,665	34,846	26,113	26,203	536,453
Thun	64,544	119,035	158,081	118,939	103,623	89,713	118,674	117,074	82,465	1,500,244
Emmental	171,565	237,802	344,359	125,920	234,420	100,803	175,847	141,530	125,749	2,613,738
Seftigen-Schwarzenburg	268,059	406,918	584,011	355,198	219,242	133,390	242,657	281,280	272,919	4,466,232
Bern	275,388	285,755	437,082	271,585	359,484	175,770	340,461	294,510	279,985	4,437,283
Burgdorf	205,168	264,190	385,699	270,211	285,814	165,931	246,028	252,927	258,920	3,771,415
Langenthal	100,867	131,755	121,521	120,798	135,241	38,343	90,443	93,764	75,708	1,446,427
Aarberg	237,603	205,540	358,460	294,009	218,737	143,701	174,570	190,329	131,066	3,143,966
Neuenstadt	185,682	114,538	111,221	211,039	147,844	88,912	174,478	184,139	130,828	2,155,157
Courtelary	—	—	—	265	523	2,476	4,700	5,451	8,144	21,559
Tavannes	61,270	105,155	82,048	62,155	80,849	44,480	71,769	67,050	35,798	1,087,255
Moutier	133,546	281,457	259,510	348,125	158,089	126,747	112,055	130,428	177,100	3,016,912
Delsberg	201,263	107,132	218,377	290,403	144,060	161,798	197,715	219,596	141,719	2,730,764
Laufen	65,632	114,443	151,393	106,238	86,863	44,999	73,557	75,507	65,577	1,240,820
Porrentruy	130,646	214,691	195,823	112,419	40,417	98,425	98,167	115,950	67,405	1,721,030
Div. Einnahmen pro 1905/25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	171,064
Total Ertrag	2,415,814	3,004,421	3,933,708	3,065,265	2,458,538	1,554,795	2,354,685	2,442,781	2,091,041	37,909,662
Kosten	645,519	986,124	1,352,274	1,369,819	1,478,871	1,162,387	1,154,801	1,204,169	1,146,775	16,900,860
Reinertrag	1,770,295	2,018,297	2,581,434	1,695,446	979,667	392,408	1,199,884	1,238,612	944,266	21,008,802

Kosten.

Tabelle IV.

[illegible]

Kosten.

Tabelle IV.

Forstkreis	1916/17	1917/18	1918/19	1919/20	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	Total
Oberhasle	29,198	39,235	43,062	53,575	43,071	26,685	31,398	37,610	35,719	536,205
Interlaken	35,835	45,688	70,133	69,559	69,397	53,501	54,679	56,937	66,633	886,304
Frutigen	12,423	20,814	32,352	34,744	32,982	12,696	14,318	23,777	17,409	300,356
Ober-Simmental . . .	21,973	33,421	39,541	39,134	43,214	31,531	32,691	41,347	39,249	507,674
Nieder-Simmental . .	14,959	16,282	31,926	22,074	29,112	24,871	19,933	18,974	19,332	312,971
Thun	39,631	58,626	71,941	78,489	117,821	67,524	58,364	60,210	57,724	960,542
Emmental	39,784	52,172	65,899	58,230	74,730	59,018	63,516	63,118	62,329	954,340
Seftigen-Schwarzenburg	69,048	117,095	159,264	144,401	147,208	123,265	148,960	131,382	150,962	1,887,896
Bern	70,373	86,795	108,045	106,133	133,756	105,003	121,809	112,405	110,082	1,613,699
Burgdorf	54,866	70,006	107,594	91,800	108,261	111,678	93,956	81,412	91,172	1,353,831
Langenthal	24,704	33,741	31,489	33,671	51,886	34,561	31,019	33,858	31,881	573,297
Aarberg	50,473	57,490	81,696	73,762	91,311	85,597	79,509	76,174	69,508	1,128,651
Neuenstadt	41,041	39,246	46,557	92,671	68,904	66,434	101,833	60,816	70,917	984,521
Courtelary	—	—	—	1,026	13,777	7,264	16,787	4,026	10,950	53,830
Tavannes	21,903	45,102	38,790	37,211	36,946	35,927	37,202	28,127	22,633	522,713
Moutier	41,526	106,129	127,770	172,941	154,498	89,030	80,472	72,600	93,822	1,443,835
Delsberg	30,169	62,554	103,805	113,388	113,329	80,158	79,870	209,574	98,021	1,254,909
Laufen	27,796	43,165	71,742	57,102	53,858	68,067	44,479	43,746	51,331	721,168
Pruntrut	19,817	58,563	120,668	89,908	94,810	79,577	44,006	48,076	47,101	903,219
	645,519	986,124	1,352,274	1,369,819	1,478,871	1,162,387	1,154,801	1,204,169	1,146,775	16,900,860

Hauungsplan.

Tabelle VI.

Forstkreis	Jahrzehnt von 1925/26 bis 1934/35						Zwischennutzung m³
	Bestockte Fläche		Holzvorrat		Hauptnutzung		
			pro ha	Total	in 1/10	Total	
	ha	a	m³	m³	H. V.	m³	
<i>Oberland:</i>							
I Meiringen	379	59	270	103,006	0.16	16,000	—
II Interlaken	609	75	230	143,231	0.10	14,500	4,500
III Frutigen	256	83	230	58,996	0.09	5,500	400
IV Zweisimmen	376	93	260	97,749	0.15	14,500	1,800
XIX Spiez	233	—	210	50,083	0.11	5,500	1,500
V Thun	934	10	228	212,949	0.10	22,000	4,000
Summa	2,790	20	238	666,014	0.12	78,000	12,200
<i>Mittelland:</i>							
VI Sumiswald	757	72	297	225,574	0.17	38,000	3,000
VII Kehrsatz	1,908	38	178	340,857	0.15	53,000	13,000
VIII Bern	1,097	51	284	312,176	0.18	57,000	12,000
IX Burgdorf	889	18	325	289,020	0.19	54,000	8,000
X Langenthal	285	59	278	79,434	0.22	17,800	5,400
XI Aarberg	750	59	365	256,166	0.11	43,000	12,000
XII Neuenstadt	854	94	212	181,771	0.19	35,000	5,000
Summa	6,543	91	256	1,684,998	0.18	297,800	58,400
<i>Jura:</i>							
XIII Courtelary	69	65	127	8,915	0.2	1,700	Die Zwischennutzungen figurieren unter Haupt- nutzung und werden nicht mehr getrennt aufgeführt.
XIV Tavannes	324	97	192	65,409	0.2	13,500	
XV Moutier	1,127	79	208	273,139	0.16	45,000	
XVI Delémont	1,139	83	257	293,139	0.20	58,500	
XVII Laufon	569	76	135	74,793	0.2	16,000	
XVIII Porrentruy	829	48	147	222,772	0.2	27,200	—
Summa	4,061	48	181	938,167	0.17	161,900	—
Summa Kanton	13,395	59	245	3,289,179	0.16	537,700	70,600

Kulturplan.**Tabelle VII.**

Forstkreis	Voll- kulturen		Ausbesse- rungen		Unterbau				Graben	Wege	Flechtwerk Zäune
	ha	a	ha	a	Pflanzung		Saat				
					ha	a	ha	a	Laufmeter		
<i>Oberland :</i>											
I Meiringen	6	20	7	20	14	—	13	—	—	2,900	—
II Interlaken	—	—	27	—	23	—	7	50	—	5,500	—
III Frutigen	—	—	2	40	—	20	—	—	150	1,790	—
IV Zweisimmen	2	35	5	40	2	95	1	30	350	2,530	815
XIX Spiez	0	20	6	—	10	—	—	—	200	2,400	—
V Thun	42*	—	10	—	10	—	—	—	1,000	2,000	—
Summa	50	75	58	00	60	15	21	80	1,700	17,120	815
<i>Mittelland :</i>											
VI Sumiswald	0	70	3	60	8	20	—	—	2,000	7,000	200
VII Kehrsatz	7	20	45	40	68	50	—	—	84,530	16,365	—
VIII Bern	3	50	8	—	29	50	—	—	1,400	6,000	—
IX Burgdorf	—	—	7	—	28	—	—	—	700	5,000	—
X Langenthal	—	—	1	10	12	50	—	—	1,900	1,350	—
XI Aarberg	0	60	15	35	47	50	3	35	1,600	4,000	2,250
XII Neuenstadt	—	—	13	80	7	20	1	90	7,100	7,900	—
Summa	12	00	94	25	201	40	5	25	99,230	47,615	2,450
<i>Jura :</i>											
XIII Courtelary	—	—	5	—	—	—	—	—	—	4,300	—
XIV Tavannes	5	—	8	50	1	—	—	50	—	3,500	—
XV Moutier	—	—	12	—	10	—	—	—	500	4,000	200
XVI Delémont	—	—	4	—	6	—	—	—	200	6,000	400
XVII Laufon	1	—	3	—	2	—	—	—	—	400	—
XVIII Porrentruy	11	61	2	20	—	—	—	—	—	16,803	—
Summa	17	61	34	70	19	—	—	50	700	35,003	600

* Aufforstungsprojekte.

Bestandes- mit Angabe der Holzvorräte

Forstkreis			Geschätzt			Gemessen			
						16—26 cm		28—38 cm	
Benennung	Fläche		Fläche		m³	Stammzahl	m³	Stammzahl	m³
	ha	a	ha	a					
I Meiringen . .	379	59	32	50	1,500	58,560	17,587	32,204	29,778
II Interlaken . .	609	75	—	—	—	116,930	37,940	56,049	50,557
III Frutigen . .	256	83	25	33	1,685	64,175	17,710	22,680	18,885
IV Zweisimmen .	376	93	—	—	9,079	65,760	18,987	38,025	32,516
XIX Spiez . . .	233	—	—	—	—	54,000	17,015	21,524	19,222
V Thun . . .	934	10	—	—	—	260,098	80,399	82,335	74,586
Summa Oberland	2,790	20	57	83	12,264	619,523	189,638	252,817	225,544
Stärkeklassen in %	—	—	—	—	2	—	28	—	34
VI Sumiswald . .	757	72	217	13	15,052	127,821	40,535	63,258	58,131
VII Kehrsatz . .	1,908	38	1,232	33	66,415	226,325	75,836	118,403	106,068
VIII Bern . . .	1,097	51	372	74	31,480	141,912	50,658	83,158	85,573
IX Burgdorf . .	889	18	282	18	20,170	201,338	73,821	106,792	105,848
X Langenthal . .	285	59	123	84	14,802	52,573	19,126	24,983	23,266
XI Aarberg . .	750	59	284	62	50,773	91,267	41,233	78,623	88,924
XII Neuenstadt .	854	94	380	29	21,061	177,867	52,258	55,886	50,556
Summa Mittelland	6,543	91	2,893	13	219,753	1,019,103	353,467	531,103	518,366
Stärkeklassen in %	—	—	—	—	13	—	21	—	31
XIII Courtelary .	69	65	—	—	—	14,222	4,169	3,210	2,835
XIV Tavannes . .	324	97	—	—	—	67,894	13,115	26,051	21,130
XV Moutier . .	1,127	79	415	—	38,491	194,906	66,619	89,067	89,095
XVI Delémont . .	1,139	83	—	—	—	299,259	87,705	88,101	91,155
XVII Laufon . .	569	76	—	—	—	140,018	30,690	39,490	31,018
XVIII Porrentruy .	829	48	500	—	99,933	138,327	48,141	49,486	48,310
Summa Jura	4,061	48	915	—	138,424	854,626	250,439	295,405	283,543
Stärkeklassen in %	—	—	—	—	15	—	27	—	30
Summa Kanton	13,395	59	3,865	96	370,441	2,493,252	793,544	1,079,325	1,027,453
Stärkeklassen in %	—	—	—	—	11	—	24	—	31

Tabelle VIII.

Gemessen				Gemessen Summa		Summa Holzvorrat m³	1925 Holzvorrat per ha Fm	1905		
40—50 cm		52 cm und mehr						Holzvorrat 1905 Fm	Holzvorrat per ha Fm	Bestockte Fläche ha
Stammzahl	m³	Stammzahl	m³	Stammzahl	m³					
15,885	30,954	6,508	23,187	113,157	101,506	103,006	270	91,250	263	346
19,729	36,534	5,325	18,200	198,033	143,231	143,231	230	108,355	183	592
7,657	13,397	2,259	7,319	96,771	57,311	58,996	230	31,237	121	257
13,495	24,844	3,768	12,323	121,048	88,670	97,749	260	76,935	250	308
5,760	10,380	1,068	3,466	82,352	50,083	50,083	210	43,591	196	220
20,872	39,050	5,352	18,914	368,657	212,949	212,949	228	102,938	136	756
83,398	155,159	24,280	83,409	980,018	653,750	666,014	238	454,306	183	2,479
—	23	—	13	—	—	100	—	—	—	—
28,217	54,629	14,294	57,227	233,590	210,522	225,574	297	211,250	278	753
35,235	63,218	8,001	29,320	387,964	274,442	340,857	178	237,900	135	1,757
35,744	74,947	16,703	69,518	277,517	280,696	312,176	284	297,030	293	1,014
32,634	64,080	6,893	25,101	347,657	268,850	289,020	325	236,090	271	870
7,526	14,994	1,492	5,246	86,574	62,632	77,434	278	69,560	248	280
28,006	58,958	4,321	16,278	202,217	205,393	256,166	365	199,460	281	772
17,573	34,556	5,811	23,340	257,137	160,710	181,771	212	118,180	134	892
184,935	365,382	57,515	226,030	1,792,656	1,463,245	1,682,998	258	1,369,470	216	6,338
—	22	—	13	—	—	100	—	—	—	—
720	1,434	110	477	18,262	8,915	8,915	127	—	—	—
11,304	18,757	2,711	12,407	107,960	65,409	65,409	192	69,900	204	320
27,467	54,040	6,799	24,894	318,239	234,648	273,139	268	270,670	250	1,087
30,991	63,779	12,328	50,500	430,679	293,139	293,139	257	246,780	233	1,058
6,654	11,092	632	1,993	186,794	74,793	74,793	135	58,140	133	421
11,235	20,701	1,874	5,687	200,922	122,839	222,772	147	148,530	187	789
88,371	169,803	24,454	95,958	1,262,856	799,743	938,167	181	794,020	202	3,675
—	18	—	10	—	—	100	—	—	—	—
356,704	690,344	106,249	405,397	4,035,530	2,916,738	3,287,179	245	2,617,796	210	12,492
—	22	—	12	—	—	100	—	—	—	—

Wegbauten der Periode 1905—1925.

Tabelle IX.

Jahr	Unterhalt Fr.	Korrekturen		Neuanlagen		Totalkosten Fr.
		Länge m	Kosten Fr.	Länge m	Kosten Fr.	
1906	17,024. 64	2,363	5,831. —	10,195	21,673. 79	44,529. 43
1907	15,677. 01	1,246	8,338. 90	15,189	40,609. 17	64,625. 08
1908	15,581. 15	1,522	7,903. 25	17,530	54,052. 39	77,536. 79
1909	15,045. 23	1,157	2,653. 20	15,510	45,888. 62	63,587. 05
1910	20,597. 94	2,434	5,655. 79	13,769	30,723. 07	56,976. 80
1911	23,332. 17	2,947	10,957. 11	18,256	58,613. 65	92,902. 93
1912	22,891. 67	2,770	10,364. 10	14,905	39,281. 88	72,537. 65
1913	20,804. 64	940	3,742. 10	11,817	34,856. 82	59,403. 56
1914	19,500. 55	2,277	3,262. 04	7,801	33,802. 93	56,565. 52
1915	19,266. 35	1,200	7,150. —	12,535	39,458. 21	65,874. 56
1916	21,416. 67	711	2,648. 80	14,447	57,864. 95	81,930. 42
1917	23,196. 45	1,968	5,843. 75	12,932	54,083. 13	83,123. 33
1918	34,996. 69	2,464	9,925. 73	15,533	73,752. 58	118,675. —
1919	60,719. 86	1,287	6,718. 95	14,423	118,187. 52	185,626. 33
1920	64,515. 41	1,320	4,046. 75	13,943	95,194. 44	163,756. 60
1921	62,025. 86	2,218	14,664. 71	19,536	166,801. 81	243,492. 38
1922	54,706. 62	2,610	22,355. 75	10,371	113,886. 42	190,948. 79
1923	54,047. 92	1,281	11,466. 10	7,211	95,301. 76	160,815. 18
1924	54,295. 87	1,700	10,494. 80	11,109	154,257. 64	219,048. 31
1925	63,391. 25	1,315	7,685. 80	17,021	101,914. 29	172,991. 34
Total	683,033. 95	35,730	161,708. 63	274,033	1,430,205. 07	2,274,947. 05

Vortrag der Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

die Sanierung der Finanzlage und die Elektrifikation der Linie der Bern-Neuenburg-Bahn.

(Mai 1927.)

Die Bern-Neuenburg-Bahn beabsichtigt, eine Sanierung ihrer Finanzlage und die Elektrifikation ihrer Linie durchzuführen. Die vorgesehene Aktion bezweckt die Anpassung der Finanzverhältnisse an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes, den sie gleichzeitig durch Einführung der elektrischen Traktion zu verbessern sucht.

Zur Verwirklichung dieses Projektes muss diese Unternehmung die Hilfe ihrer bisherigen Geldgeber beanspruchen und sich zur Beschaffung neuer Mittel an den Bund, sowie an die beteiligten Kantone und die Gemeinden wenden.

Mit der Sanierung soll die Elektrifikation verbunden werden, so dass die vorzuschlagenden Massnahmen für Sanierung und Elektrifikation ineinandergreifen und miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

Die Vorlage muss daher als Ganzes schon deswegen gewertet werden, weil die Durchführung einer Massnahme auf der Annahme einer andern beruht. Weil die Finanzierung der Elektrifikation unmöglich ist ohne vorherige Sanierung, stellen wir die Ausführungen über die Sanierung der Finanzlage voran:

Die Sanierung der Finanzlage.

Nach langen Vorverhandlungen mit allen interessierten Kreisen, gelangte die Bahnverwaltung im Januar 1927 mit endgültigen Sanierungsvorschlägen an ihre Gläubiger und Aktionäre. Sie begründet und formuliert ihre Anträge folgendermassen:

I. Allgemeines.

Die Kriegswirkungen, welche sich einmal in der raschen Steigerung der Betriebskosten und sodann im Verkehrsrückgang bemerkbar machten, haben die Erträge des Unternehmens und damit seine Finanzlage sehr ungünstig beeinflusst. Die wiederholt vorgenommenen Erhöhungen der Taxzuschläge vermochten die Anschaffungskosten der Verbrauchsmaterialien, die höhern Löhne und die Unterhaltungskosten der Bahnanlagen nicht auszugleichen. Erst das Jahr 1922 brachte eine fühlbare Entlastung in den Betriebsausgaben und damit einen günstigeren Abschluss der Betriebsrechnung. Ueber den Verkehr und die Ergebnisse der *Betriebsrechnung* in den letzten 11 Jahren seit Kriegsausbruch gibt nachfolgende Tabelle Aufschluss:

Jahr	Quantitäten				Erträge		Ueberschuss der Einnahmen bezw. der Ausgaben
	Personen	Gepäck	Tiere	Güter	Einnahmen	Ausgaben *)	
	Anzahl	Tonnen	Stück	Tonnen	Fr.	Fr.	Fr.
1915	888,302	3,696	25,443	134,173	1,166,249. 13	811,170. 70	355,078. 43
1916	943,064	3,750	24,358	159,332	1,304,589. 36	871,039. 90	433,549. 46
1917	900,136	3,929	22,668	185,014	1,398,884. 42	1,018,054. 44	380,829. 98
1918	709,249	3,220	20,302	208,765	1,739,513. 98	1,534,969. 37	204,544. 61
1919	783,263	3,283	15,363	196,711	2,129,609. 61	1,951,202. 83	178,406. 78
1920	926,804	3,834	9,008	206,207	2,439,414. 36	2,497,276. 31	**) { 57,861. 95
1921	1,041,929	3,153	11,969	135,028	2,358,559. 74	2,374,882. 46	{ 16,322. 72
1922	1,164,718	3,005	15,340	140,689	2,228,925. 94	1,961,044. 84	267,881. 10
1923	1,421,136	3,009	17,920	151,745	2,316,138. 12	1,926,268. 15	389,869. 97
1924	1,512,188	2,763	16,952	154,179	2,247,956. 55	1,972,208. 23	275,748. 32
1925	1,452,825	2,908	19,990	163,216	2,267,324. 21	1,847,778. 08	419,546. 13

*) Ohne die zu Lasten des Erneuerungsfonds gehenden Kosten.

**) Ausgaben-Ueberschüsse.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1927.

Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen auf:

Jahr	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.	Überschuss d. Einnahmen (+) bzw. Ausgaben (—) Fr.
1915	364,855. 18	304,334. 49	+ 60,520. 69
1916	447,981. 65	356,847. 96	+ 91,133. 69
1917	411,197. 21	412,986. 48	— 1,789. 27
1918	224,353. 91	311,236. 73	— 86,882. 82
1919	224,529. 10	312,997. 59	— 88,468. 49
1920	26,911. 73	586,013. 40	— 559,101. 67
1921	30,947. 57	557,398. 52	— 526,450. 95
1922	163,508. 81	335,460. 57	— 171,951. 76
1923	394,796. 24	317,288. 09	+ 77,508. 15
1924	184,057. 31	305,823. 97	— 121,766. 66
1925	380,545. 07	298,830. 40	+ 81,714. 67
Überschuss der Ausgaben			— 1,245,534. 42
Passivsaldo per 31. Dezember 1914			451,426. 73
Ergibt zusammen einen Passivsaldo auf 31. Dezember 1925 von . .			<u>1,696,961. 15</u>

Diese ganz unzureichenden Erträge haben die Verwaltung im Jahre 1919 gezwungen, den *Zinsendienst bis auf weiteres einzustellen* und erstmals den am 31. März 1919 fälligen Coupon des Anlehens I. Hypothek nicht einzulösen.

Was die II. Hypothek anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die bezügliche Vereinbarung mit den Gläubigern vom 6. Mai 1907 bestimmt, es habe, erstmals vom Jahr 1910 hinweg, eine Verzinsung nur dann Platz zu greifen, wenn die Rechnungsergebnisse eine solche gestatten; bis jetzt konnten auf diesem Anleihen keine Zinsen vergütet werden.

Die Bilanz per 31. Dezember 1925 stellt sich folgendermassen:

Aktiven.			
1. Baukonto der Bahn		Fr.	13,417,591. 56
2. Unvollendete Bauobjekte		»	10,713. —
3. Oberbau-Verstärkung		»	138,482. 25
4. Zu tilgende Verwendungen		»	509,372. 94
5. Wertbestände und Guthaben:			
a) Bankguthaben	Fr.	—	
b) Wertschriften	»	10,100. —	
c) Verschiedene Schuldner:			
Kassavorschüsse	Fr.	900. —	
Saldi laut Verkehrskonto	»	23,688. 35	
Berner Alpenbahn BLS	»	729,238. 35	
Diverse Debitoren	»	94,016. 65	
		» 847,843. 35	» 857,943. 35
6. Materialvorräte und Ersatzstücke		»	363,691. 90
7. Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung		»	1,696,961. 15
			<u>Fr. 16,994,756. 15</u>
Passiven.			
1. Gesellschaftskapital:			
12,000 Aktien à Fr. 500. —		Fr.	6,000,000. —
2. Feste Anleihen:			
4½ % Anleihen I. Hypothek vom 1. April 1901	Fr.	6,000,000. —	
4½ % Anleihen II. Hypothek vom 11. November 1907	»	1,280,000. —	» 7,280,000. —
3. Schwebende Schulden:			
a) Verfallene Obligationen-Coupons (I. Hyp. à 4 %)	Fr.	1,560,000. —	
b) Nicht verfallene Ratenzinse	»	60,000. —	
c) Verschiedene Kreditoren:			
Fremde Transportanstalten	Fr.	793,868. 70	
Kantonalbank von Bern	»	246,900. 60	
Kantonalbank von Neuenburg	»	50,814. 50	
Staat Bern (Elektr.)	»	60,539. 20	
Gemeinde Bern (Elektr.)	»	22,233. 75	
Diverse Kreditoren	»	1,073. 35	
		» 1,175,430. 10	» 2,795,430. 10
4. Spezialfonds:			
Erneuerungsfonds		»	919,326. 05
			<u>Fr. 16,994,756. 15</u>

II. Abrechnung mit den Schweizerischen Bundesbahnen über die Kostenbeteiligung der Bern-Neuenburg-Bahn an den Gemeinschaftsbahnhöfen Bern und Neuenburg und der Station Kerzers für die Jahre 1912—1923.

Die Verträge für die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern und Neuenburg, sowie der Station Kerzers, sind von der Bern-Neuenburg-Bahn auf 31. Dezember 1909 gekündet worden, weil die nach dem Achsenprinzip berechneten Anteile an den Baukapitalzinsen und Betriebskosten für die Bahn zu gross geworden waren. Da über die neuen Entschädigungen zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte, musste der Entscheid des Bundesgerichtes angerufen werden. Durch das Urteil vom 1. März 1917 wurden aber nur die Entschädigungen für die Jahre 1910 und 1911 festgesetzt; bezüglich der folgenden Jahre wurde bestimmt, dass diese Entschädigungen nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen seien, wie sie von den Experten für 1910 und 1911 angewandt wurden, dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebs- und Verkehrsverhältnisse der Bern-Neuenburg-Bahn. Das von den Experten angewandte Rechnungsverfahren ist indessen sehr kompliziert und zeitraubend und es hat sich denn auch die Abrechnung seit 1912 bis in die jüngste Zeit verzögert. Dagegen leistete die Bern-Neuenburg-Bahn jährliche Abschlagszahlungen von je Fr. 100,000 und von 1923 hinweg von Fr. 200,000, welche Beträge allerdings nicht unwesentlich hinter den wirklichen Kostenanteilen zurückblieben. In die Betriebsrechnungen wurden denn auch höhere Beträge eingestellt und den Bundesbahnen gutgeschrieben.

Nach längeren Verhandlungen konnte endlich auf Grund eines von der Bern-Neuenburg-Bahn vorgeschlagenen einfachern Rechnungsverfahrens der Abrechnungssaldo, den die B. N. den S. B. B. nach Abzug der Abschlagszahlungen und Gegenforderungen auf 31. Dezember 1923 schuldig wird, mit Fr. 1,356,850 festgesetzt werden.

Beigefügt sei, dass die *Gutschriften* an die S. B. B., welche in den Passiven der Bilanz figurieren, auf Ende 1923 die Summe von Fr. 811,568.30 erreicht haben. Um die Differenz zwischen der Schuld von Fr. 1,356,850 und diesem Gutschriftsposten vermehrt sich nun der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1925, welcher demgemäss auf (Fr. 1,696,961.15 + 545,281.70) = Fr. 2,242,242.85 ansteigt.

III. Weitere Schuldposten.

a) Kantonalbanken von Bern und Neuenburg.

Auf Kreditrechnung schuldet die Bern-Neuenburg-Bahn:

Der Kantonalbank von Bern . .	Fr. 240,000. —
Der Kantonalbank von Neuenburg »	50,000. —
Zusammen	<u>Fr. 290,000. —</u>

Diese Kredite wurden der Gesellschaft seinerzeit für unaufschiebbare Betriebsbedürfnisse bewilligt. Die Zinsen, welche in den Passiven der Bilanz bei den bezüglichen Guthaben der betreffenden Banken für das II. Semester 1925 noch enthalten sind, wurden im Jahr 1926 regliert.

b) Elektrifikation.

1. Für die mit Rücksicht auf den Vorortsverkehr dringlich gewordene Elektrifizierung der Strecke Bern Hauptbahnhof-Bümpliz Nord haben vorgeschossen:

Der Staat Bern (an Material)	Fr. 52,713. 15
Die Gemeinde Bern	» 20,000. —
Total	<u>Fr. 72,713. 15</u>

Es handelt sich hier um Guthaben ohne Zinsen; letztere werden bezahlt.

Der elektrische Betrieb wurde am 13. September 1923 aufgenommen.

Zins und Amortisation auf diesen Vorschüssen richten sich nach dem Rechnungsergebnis des Vorortsverkehrs Bern Hauptbahnhof-Bümpliz Nord und vice-versa.

Dieses Abkommen vom 29. April 1922 wird nur pro memoria angeführt, indem die Auffassung besteht, dass dasselbe nicht in die gegenwärtigen Sanierungsmassnahmen einzubeziehen sei; vielmehr werden die bezüglichen Guthaben bei der bevorstehenden Finanzierung der Elektrifikation der B. N. zu berücksichtigen sein.

2. Ein ähnliches Verhältnis besteht mit den Bernischen Kraftwerken in Bern (B. K. W.). Durch Vertrag vom 12. Januar 1925 wurde festgestellt, dass die B. N. bei Durchführung ihrer Elektrifikation für die Mitbenützung der durch die B. K. W. erstellten Bahnstromleitung Mühleberg-Ausserholligen einen Kostenbeitrag von Fr. 36,000 zu bezahlen habe. Die B. K. W. stunden der B. N. diesen Beitrag bis zum Zeitpunkt der Elektrifizierung ihrer Linie.

3. Ferner ist noch eine Forderung des Kantons Bern zu erwähnen für Ausgaben des Elektrifikationsbureaus anlässlich der Erstellung der Speiseleitung Mühleberg-Ausserholligen. Es handelt sich dabei um die Kosten für Verlegung der eigenössischen und bahneigenen Schwachstromleitungen, Erstellung und Ausrüstung der Schaltstation Ausserholligen, Signal- und Sicherungsanlagen, sowie um Verwaltungs- und Zinsbeträge. Der Gesamtbetrag wird auf Ende 1926 inkl. Zins die Summe von Fr. 243,183.25 ausmachen. Eine Anerkennung dieser Forderung ist seitens der B. N. angesichts der noch schwebenden Finanzierung des Elektrifikationsprojektes bis jetzt nicht erfolgt; sie ist daher unter den Passiven der Bilanz auch nicht aufgeführt. Unter der Voraussetzung der Durchführung der Elektrifikation wird jedoch diese Forderung — vorbehaltlich der Nachprüfung der Belastungen — anerkannt; sie soll denn auch in die Finanzierung des Elektrifikations-Projektes aufgenommen werden.

IV. Die Sanierungsmassnahmen.

Dass die vorgeschilderten Verhältnisse heute die Durchführung einer gründlichen Sanierung der Finanzlage der Gesellschaft als unerlässlich und dringlich erscheinen lassen, liegt auf der Hand.

Den Gläubigern werden folgende

Sanierungsvorschläge

unterbreitet:

1. Tilgung des Passivsaldo der Bilanz und der zu amortisierenden Verwendungen.

a) Passivsaldo der Bilanz per 31. Dezember 1925	Fr. 1,696,961. 15
b) Abschreibung der Verwendungen auf Oberbau-Verstärkung	» 138,482. 25
c) Abschreibung der «zu tilgenden Verwendungen»	» 509,372. 94
d) Differenz zwischen dem Abrechnungssaldo mit den S.B.B. für Mitbenützung d. Gemeinschaftsbahnhöfe und den in der Bilanz bereits verrechneten Gutschriften	» 545,281. 70
Summa der vorzunehmenden Abschreibungen	<u>Fr. 2,890,098. 04</u>

Weitere zu amortisierende Verwendungen von rund Fr. 400,000 werden sich infolge der Elektrifizierung der B.N. ergeben durch Abschreibungen auf Anlagen und Einrichtungen und namentlich auf den Dampf-lokomotiven. Dieser Betrag von zusammen 3,290,098.04 Franken soll getilgt werden vermittelt Abschreibung des Aktienkapitals von Fr. 6,000,000 auf Fr. 2,400,000 (= Fr. 3,600,000). Zu diesem Behufe sollen sich die Aktionäre damit einverstanden erklären, dass der Nominalwert jeder Aktie durch Abstempelung von Fr. 500 auf Fr. 200 abgeschrieben wird. Der zur Tilgung obiger Abschreibungen nicht verwendete Restbetrag (Fr. 3,600,000 bis Fr. 3,290,098.04) von Fr. 309,901.96 soll in Reserve gestellt werden und für später notwendig werdende Amortisationen Verwendung finden.

Gleichzeitig sollen sich die Aktionäre auch damit einverstanden erklären, dass gemäss Ziffer 4 nachstehend, dem bisherigen Aktienkapital ein Prioritäts-Aktienkapital von Fr. 1,280,000 vorangestellt wird.

2. Verlängerung der Anleiensdauer des Obligationenkapitals I. Hypothek und Verzinsung.

Das Obligationenkapital I. Hypothek beläuft sich auf Fr. 6,000,000 und befindet sich im Besitz:

Des Staates Bern mit	Fr. 3,340,000
Der Kantonalbank von Neuenburg mit	» 2,160,000
Des Staates Neuenburg mit	» 350,000
Der Stadt Neuenburg mit	» 150,000
Total	<u>Fr. 6,000,000</u>

Dasselbe ist rückzahlbar mittelst 60 jährlichen Annuitäten, deren erste bereits am 1. April 1910 fällig war. Im Jahre 1911 haben die Inhaber dieses Obligationenleihens sich einverstanden erklärt mit einer Herabsetzung des Zinsfusses von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% bis zur vollständigen Konsolidierung der Gesellschaft und Abschreibung des Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung, ebenso mit der Aufschiebung der gemäss Tilgungsplan vorzunehmenden Amortisation für so lange, bis die Einnahmen-Ueberschüsse der B.N. diese Amortisation gestatten. Rückzahlungen waren bis heute nicht möglich.

Im Interesse einer durchgreifenden Sanierung des Unternehmens scheint es unerlässlich, die Anleiensdauer zu verlängern und den Zinsfuss herabzusetzen. Demgemäss wird vorgeschlagen, den Anfangstermin der Rückzahlungen nach Amortisationsplan auf den 1. April 1935 hinauszuschieben und den Zinsfuss auf 3% zu ermässigen. Zins und Amortisation sind ku-

mulativ. Der Zahlung dieser Betreffnisse vorgängig sind die Einlagen in den Erneuerungsfonds sowie Zins und Amortisation der I. Hypothek (späterhin auch des Elektrifikations-Kapitals) zu bestreiten. Im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 6 nachstehend soll dieses Anleihen von Fr. 6,000,000 in den II. Rang versetzt werden.

3. Reglierung der schuldigen Obligationenzinsen der bisherigen I. Hypothek bis 31. Dezember 1925.

Diese Zinsforderungen belaufen sich gemäss vorstehender Bilanz per Ende 1925 auf Fr. 1,620,000; hiervon sind indessen im Jahr 1926 Fr. 210,000 bezahlt worden, so dass noch restieren Fr. 1,410,000. Diese Forderungen sind (ausgenommen den Ratazins vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1925 von Fr. 60,000) durch das gesetzliche Pfandrecht sichergestellt.

Es wird beantragt, dass die Inhaber dieses Obligationenleihens für die rückständigen Zinsen durch Obligationen mit Pfandrecht im II. Rang abgefunden werden sollen. Die Rückzahlung soll in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1975 nach einem noch aufzustellenden Amortisationsplan erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 2, Alinea 3 und 4 vorstehend.

4. Ordnung des Anleiens II. Hypothek von Fr. 1,280,000.

Bereits durch frühere Vereinbarung zwischen der B.N. und den Inhabern dieses Obligationen-Anleiens ist die Verzinsung desselben vom Betriebsergebnis abhängig gemacht und die ursprünglich auf den 1. Oktober 1917 festgesetzte Rückzahlung bis jetzt verschoben worden. Eine Zinsvergütung hat bis jetzt nicht stattgefunden. Im Interesse einer durchgreifenden Sanierung der B.N. wird die Umwandlung dieser Obligationen in Prioritätsaktien als angezeigt erachtet. Die Prioritätsaktien erhalten eine Dividende bis zum Höchstbetrag von 4% .

Ein weiterer Ertrag ist für eine Dividendenzahlung an die Aktien II. Ranges (Stammaktien) zu verwenden; hier bilden ebenfalls 4% das Maximum.

5. Konsolidierung der Bankschulden.

Die Bankkredite bei den Kantonalbanken von Bern und Neuenburg betragen (nach Abzug der Zinsen) Fr. 290,000. Hiefür offeriert die Bern-Neuenburg-Bahn Obligationen II. Ranges zu den gemäss Ziffer 3 vorstehend festgesetzten Bedingungen inbezug auf Verzinsung und Rückzahlung.

6. Reglierung der Forderung der S.B.B.

Diese beträgt, wie hievor angegeben, Fr. 1,356,850 und soll getilgt werden wie folgt: Die B.N. verfügt bezügl. des Bahnhofes Bern über einen Baukosten-Anteil im Werte von Fr. 356,849.40, welcher ihr bis jetzt von den Bundesbahnen zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinst wurde. Die S.B.B. sind einverstanden, dass dieser Anteil zur teilweisen Kompensation ihrer Forderung Verwendung findet. Was die Ablösung des Restguthabens von Fr. 1,000,000 anbelangt, ist zu bemerken, dass der B.N. hiefür die erforderlichen Barmittel nicht zur Verfügung stehen. Auch erscheint es nicht möglich, aus den künftigen Betriebsüberschüssen so viel zu erübrigen.

gen, dass eine Tilgung dieser Schuld in absehbarer Zeit möglich wäre.

Um für beide Teile und wohl auch für die übrigen Gläubiger, denen die Tilgung dieser Schuld ohne spezielle Festlegung der Betriebsüberschüsse jedenfalls erwünscht sein kann, eine annehmbare Lösung zu finden, wurde mit den S. B. B. im Einverständnis mit der bernischen Regierung folgendes vereinbart:

Der Kanton Bern besitzt im Bahnhofgebiet Bern verschiedene Landstücke im Halte von insgesamt 19,494 m², welche den S. B. B. bis zum Jahre 1957 für einen jährlichen Zins von Fr. 21,500 verpachtet sind. Der Regierungsrat und die S. B. B. sind nun übereingekommen, dieses Land den S. B. B. auf der Grundlage eines Kaufpreises von Fr. 1,330,000 zu Eigentum abzutreten und den Kaufpreis im Umfang einer Million der B. N. zur Bezahlung ihrer Schuld gegenüber den Schweizerischen Bundesbahnen zur Verfügung zu stellen.

Dieses Vorgehen wurde deshalb gewählt, um nicht eine zweifache Verschreibung des Landes vornehmen zu müssen und um die Tilgung der Schuld der B. N. gegenüber den S. B. B. in vollem Umfange zu ermöglichen.

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass es sich hier um eine Kaufrestanz handelt, rechtfertigt sich die Sicherstellung in der I. Hypothek nebst Verzinsung zu 4½ %/o. Für den Staat selbst ist das Geschäft günstig, weil an Stelle eines Pachtzinses von Fr. 21,500 nun ein Zins von Fr. 45,000 tritt. Neben diesem Zins wird der Staat noch entlastet durch Verminderung der Schuld der Domänenkasse bei der Hypothekarkasse um Fr. 330,000. Die daherige Entlastung entspricht einem Betrage von Fr. 16,500, da der Passivzins, den der Staat bei der Hypothekarkasse zu bezahlen hat, 5 %/o beträgt.

Die Rückzahlung soll in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1975 nach einem noch aufzustellenden Amortisationsplan vorgenommen werden.

Die Einigung zwischen der B. N., den S. B. B. und dem Kanton Bern ist in einer Vereinbarung vom 7. Oktober 1926 niedergelegt. Wir beantragen, dieser Vereinbarung die vorbehaltene Genehmigung zu erteilen.

7. Die Forderungen aus der Elektrifikation des Staates und der Gemeinde Bern, sowie der Bernischen Kraftwerke (vide Abschnitt III, b, Ziffer 1—3) sollen anlässlich der Finanzierung des Umbaues der Linie auf elektrischen Betrieb geordnet werden und fallen daher nicht unter die gegenwärtigen Sanierungsmassnahmen.

V. Beschaffung von Rollmaterial.

Die Lage der Bahngesellschaft könnte nicht als saniert angesehen werden, wenn nicht auch die Frage der Auffrischung des *Personenwagenmaterials* ihre Lösung finden würde.

Die zweiachsigen Personenwagen der Bern-Neuenburg-Bahn, die an und für sich leichter Konstruktion sind, wurden im Jahr 1901 in Betrieb genommen und weisen ein Dienstalter von nahezu 25 Jahren auf, so dass der heutige Zustand dieser Wagen höchst unbefriedigend ist. In Zügen mit Fahrgeschwindigkeiten von über 50 km können diese Wagen überhaupt nicht mehr eingestellt werden, so dass deren Verwendungs-

möglichkeit auf die Lokalzüge und auf Nebenlinien beschränkt ist. Eine Folge hiervon sind die alljährlich zu bezahlenden Laufmieten für fremdes Personenwagenmaterial, welche die B. N. stark belasten; pro 1925 belief sich die *Netto-Entschädigung auf rund Fr. 40,500*, was, zu 4½ %/o kapitalisiert, eine Summe ausmacht von Fr. 900,000.

Die Anschaffungskosten für die notwendigen sechs bis sieben grossen, vierachsigen Personenwagen und dazu dienende zwei Gepäckwagen werden zu Fr. 800,000 veranschlagt.

Wie soll nun diese Summe beschafft werden?

In erster Linie scheint es angezeigt, dass, nachdem der Kanton Bern der B. N. eine weitere Million Franken kreditiert, sich auch die mitbeteiligten Kantone Neuenburg und Freiburg zu einer nochmaligen Unterstützung der Gesellschaft entschliessen sollten. Diese Frage ist bereits in der zwischen Regierungsvertretern der drei Kantone am 19. Mai 1921 in Neuenburg stattgefundenen Konferenz erörtert worden; damals haben sich die Delegationen von Neuenburg und Freiburg grundsätzlich zu einer erneuten Hilfeleistung an die B. N. bereit erklärt.

Entsprechend der kilometrischen Länge der Linie in den drei Kantonen und auf der Basis der von Bern zu leistenden Hülfe im Betrage von 1 Million Franken stellen sich die Anteile wie folgt:

Kanton Bern 70 %/o . . .	=	Fr. 1,000,000
Kanton Neuenburg 20 %/o . .	=	» 285,000
Kanton Freiburg 10 %/o . .	=	» 140,000
Zusammen neues Darlehen .	=	Fr. 1,425,000

Für die Beschaffung von Rollmaterial bleiben verfügbar Fr. 425,000. Für diese Schuldposten wären, wie für die vom Kanton Bern zur Verfügung zu stellende Summe von 1 Million Franken, Obligationen I. Hypothek auszufolgen.

Sodann sei bemerkt, dass die B. N. bei der Berner Alpenbahn B. L. S. auf Ende 1925 ein Guthaben aufweist von Fr. 729,238.35

Für die Verzinsung der bisherigen I. Hypothek wurde von der B. L. S. für die B. N. im Juni 1926 ein Zins von 3½ %/o ausgerichtet, so dass sich dieses Guthaben reduziert um » 210,000. —

Bleiben Fr. 519,238.35

Hieraus ist die Differenz zwischen obigen Fr. 425,000 auf Fr. 800,000 (veranschlagte Kosten für Rollmaterial) oder Fr. 375,000 zu bestreiten; es verbliebe somit noch ein *Betriebsfonds von rund Fr. 144,000*. Ein solcher ist für unvorhergesehene Aufwendungen dringend notwendig, soll die B. N. nicht bei erstem Anlasse wieder in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Durch die Elektrifikation kommt gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919 das entsprechende Anleihen von Fr. 6,800,000 in den I. Rang, während die beiden andern Anleihen in den II. bzw. III. Rang zurücktreten müssen.

VI. Auswirkung der Sanierungsvorschläge auf den Kanton Bern.

Der Staat Bern wird durch die vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen mehrfach berührt.

Einmal wird von ihm die Zustimmung zu einer Abschreibung des Aktienkapitals um 60%, d. h. auf 40% des heutigen Nominalwertes verlangt. Der staatliche Aktienbesitz beträgt nom. Fr. 3,155,000 und der ihm durch die vorgeschlagene Abschreibung erwachsende Verlust würde demnach Fr. 1,893,000 ausmachen. Tatsächlich handelt es sich hier um die formelle Sanktionierung eines materiell längst bestehenden Verlustes. Die Abschreibung ist im vorgesehenen Masse erforderlich mit Rücksicht auf die unumgängliche Bilanzsäuberung und die Schaffung einer angemessenen buchmässigen Reserve.

Der Staat Bern steht der Unternehmung aber auch als Gläubiger gegenüber und wird in dieser Stellung ebenfalls um Zugeständnisse angegangen, welche zur Entspannung der Finanzlage des Unternehmens beitragen sollen. Als Besitzer von nom. Fr. 3,340,000 des 4-prozentigen Obligationenanleihsens bisher I. Ranges von Fr. 6,000,000 soll er

- a) die Zustimmung geben zur Rückversetzung des Anleihsens in den II. Rang,
- b) zur Herabsetzung des festen Zinsfusses von 4% auf 3% und
- c) zur Hinausschiebung des Aufnahmetermins der planmässigen Rückzahlung auf den 1. April 1935.

Die auf 31. Dezember 1925 ausstehenden Zinsen (total Fr. 1,410,000) des vorstehend beschriebenen Anleihsens sollen gemäss Vorschlag durch die Ausfolgung von Obligationen, welche gleich wie das Anleihe-Kapital im II. Range sichergestellt sind, getilgt werden. Auch diese Konsolidierung erheischt die Zustimmung des mit Fr. 784,900 anteilhabenden Staates Bern.

Für die Konsolidierung der von den Kantonalbanken von Bern und Neuenburg gewährten Kredite in der Höhe von insgesamt Fr. 290,000 werden ebenfalls Obligationen II. Ranges abgegeben, wodurch der Betrag des Anleihsens II. Ranges auf Fr. 7,700,000 anwächst.

Dieses Anleihen rückt dann zufolge der im I. Rang sicherzustellenden Elektrifikationsgelder in den III. Rang.

Am bisherigen Anleihen II. Ranges von Fr. 1,280,000 ist der Staat Bern beteiligt mit Fr. 1,000,000. Gemäss den Sanierungsvorschlägen soll dieses Anleihen durch Ausfolgung von Prioritätsaktien mit einem Dividendenvorrecht bis zu 4% gänzlich getilgt werden. Dieses ehemals durch die Konsolidierung aufgelaufener Zinsen entstandene, bisher lediglich mit einem variablen Zinsfuss ausgestattete Anleihen gelangte nie in den Ertragsgenuss. Mit Rücksicht auf die künftige Ertragsfähigkeit der Bern-Neuenburg-Bahn und des zufolge der bevorstehenden Elektrifikation noch ungünstiger werdenden Verhältnisses zwischen Aktien- und Obligationenkapital, darf der Staat Bern der vorgeschlagenen Behandlung dieses Anleihsens zustimmen.

Der Staat Bern bietet sodann durch das mit den S. B. B. getroffene, in der Beilage wiedergegebene Abkommen Hand zu einer Ordnung, welche der B. N. die Tilgung ihrer grossen Schuld gegenüber den Schweizerischen Bundesbahnen ermöglicht. Es entsteht dadurch

dem Kanton Bern eine Forderung von einer Million Franken gegenüber der Bern-Neuenburg-Bahn, die gemäss früherer Ausführungen zunächst im I. Range, nach der Elektrifikation im II. Rang, hypothekarisch sichergestellt und dauernd zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinst werden soll.

Die Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn.

I. Das Projekt.

Die geplante Elektrifikation soll die Leistungsfähigkeit des Betriebes der B. N. steigern. Dadurch wird ihre Linie von einer Umfahrung über die, bis Mai 1928 elektrifizierte Route Neuenburg-Biel-Bern bewahrt und der Lötschbergbahn als nützliche Zufahrt erhalten.

Für die elektrische Traktion der 42,9 km langen Bahn ist die Anwendung des Einphasenwechselstrom-Systems vorgesehen, wie es bei der Berner Alpenbahn und mitbetriebenen Linien sowie bei den S. B. B. eingeführt ist. Zu den Ausführungsarbeiten werden die Materialien verwendet, welche der Staat Bern für die Elektrifikation der Dekretsbahnen auf Rechnung derselben in den Jahren 1919 und 1920 ankauft. In den Bahnhöfen Bern, Neuenburg und Kerzers werden Gemeinschaftsanlagen benützt. Die elektrische Energie wird von den Bernischen Kraftwerken in dem in Auserholligen bereits erstellten Unterwerk abgegeben werden.

Als Betriebsmittel für die elektrische Traktion ist vorderhand die Beschaffung von neun elektrischen Triebfahrzeugen vorgesehen und zwar:

3 Lokomotiven von je . .	1000 PS.
1 Güterzugslokomotive von	2000 PS.
3 Motorwagen von je . .	500 PS.
2 Motorwagen von je . .	1500 PS.

Die Maximalgeschwindigkeit der Lokomotiven beträgt 60 km/Std., diejenige der Motorwagen 75 km/Std.

Die Motorwagen von 500 PS sind vorgesehen für die Führung der leichten Vororts- und Tramzüge, während diejenigen à 1500 PS die internationalen Schnell- und schwereren Personenzüge zu übernehmen hätten.

Die *Fahrleistungen* gemäss dem Fahrplan vom 4. Juni 1925 betrugen rund 370,000 Zugskilometer pro Jahr. Hiefür würden nach Projekt neun elektrische Triebfahrzeuge zur Verfügung stehen, so dass auf eines derselben im Jahresdurchschnitt mit einer Fahrleistung von rund 41,000 km zu rechnen wäre, während zirka die doppelte Leistung von einem elektrischen Fahrzeuge erwartet werden darf. Es ist daher möglich, und auch im Elektrifikationsprogramm vorgesehen, die Zahl der Zugskilometer den Verkehrsanforderungen entsprechend zu erhöhen.

Die Baukosten für die Bahnanlagen, die Einrichtungen und das Rollmaterial betragen nach dem Kostenvoranschlag Fr. 6,800,000. Sie stellen sich heute mit Fr. 4,000,000 niedriger als das bei der geplanten Durchführung des Umbaues im Jahre 1920 der Fall gewesen wäre.

Die Vorarbeiten für die Elektrifikation sind so gefördert, dass sofort nach erfolgter Sicherstellung der Finanzierung an die Ausführung geschritten werden kann. Die neue Betriebsart soll in Anpassung an das Programm der S. B. B. im Laufe des Jahres 1928 aufgenommen werden.

II. Wirtschaftliche Vorteile der Elektrifikation.

Nach durchgeführter Sanierung und Einführung des elektrischen Betriebes wird sich die Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt gestalten:

Einnahmen:

1. Ueberschuss der Betriebseinnahmen .	Fr. 877,500
2. Ertrag der Wertbestände	» 8,000
3. Zuschüsse aus Spezialfonds	» 50,000
	<u>Fr. 935,500</u>

Ausgaben:

1. Verzinsung der festen Anleihen:	
a) Elektrifikationsanleihen	
I. Ranges à 4 %	Fr. 272,000
Amortisation 1 %	» 68,000
	<u>Fr. 340,000</u>
b) Anleihen II. Ranges, Fr. 1,425,000	
à 4½ %	» 64,125
c) Anleihen III. Ranges, Fr. 7,700,000	
à 3 %	» 231,000
2. Einlagen in den Erneuerungsfonds:	
Auf alten Anlagen	Fr. 43,000
Auf den neuen elektr. Anlagen 1,5 %	» 102,000
	<u>» 145,000</u>
3. Aktivsaldo	» 155,375
	<u>Fr. 935,500</u>

Unter Hinweis auf den Aktivsaldo von Fr. 155,375 bleibt die Rechnung auch dann im Gleichgewicht, wenn der angenommene Ueberschuss der Betriebseinnahmen nicht vollständig erreicht werden sollte. Die hier dargestellte Gewinn- und Verlustrechnung erbringt den Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Für den Verkehr, den die elektrische Traktion zu bewältigen haben wird, wäre ein Kohlenbedarf nötig von zirka 6400 Tonnen, entsprechend einer Ausgabe beim heutigen Kohlenpreis von mindestens Fr. 375,000. Währendem der Aufwand für den Kohlenbedarf bis jetzt ins Ausland abfloss, werden die Ausgaben für den Energiebezug sowie die Verzinsung und Amortisation des Elektrifikations-Kapitals im Lande bleiben.

Neben dem streng zahlenmässigen Wirtschaftlichkeitsnachweis gilt es aber auch, die indirekten Vorteile, welche der Landesgegend und dem Kanton aus der Elektrifizierung der Bahn erwachsen werden, zu würdigen. Die elektrische Traktion wird eine Verbesserung des Fahrplanes bringen und die Einlegung weiterer Vorortzüge erlauben; sie begünstigt überhaupt die dem Lokalverkehr mehr und mehr zuzagende Bedienung durch sogenannte Tramzüge. Die höhere Fahrgeschwindigkeit vermittelt auch eine raschere Verbindung zwischen den bedeutenden Linien-Endpunkten. Der Bern-Neuenburg-Bahn als Glied der kürzesten Bahnverbindung zwischen Pontarlier und Bern kommt aber auch im internationalen Transitverkehr und insbesondere als Zufahrtslinie zu unserer bernischen Alpenbahn, eine grosse Bedeutung zu. Während die B. N. gerade diese letztgenannte Bedeutung mehr und mehr verlieren müsste, wenn sie bei der Dampftraktion verbliebe, erschliesst ihr die Elektrifikation eigentlich erst all die Vorteile, welche ihr als Abkürzungslinie mit Recht zukommen sollten.

III. Die Beschaffung des Elektrifikations-Kapitals.

Die Direktion der B. N. hat an das Eidgenössische Eisenbahndepartement im Mai 1926 zu Händen des hohen Bundesrates eine Eingabe gerichtet:

«Der Bund möchte sich nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919 an der Einführung des elektrischen Betriebes der Bern-Neuenburg-Bahn mit der Hälfte der Baukosten beteiligen, resp. mit Fr. 3,400,000 und zu diesem Zwecke ein Darlehen gewähren zum reduzierten Zinsfusse von 4 % + 1 % Amortisation.»

Gleichzeitig wandte sie sich an die Regierungen der Kantone Bern, Neuenburg und Freiburg, mit dem Ersuchen, die drei Kantone möchten sich ebenfalls mit der Hälfte, d. h. mit Fr. 3,400,000, am Baukapital der Elektrifikation beteiligen.

Die Beschaffung des Elektrifikationskapitals von 6,8 Millionen Franken soll also zur Hälfte durch ein Bundesdarlehen erfolgen. Die andere Hälfte des Darlehens ist durch die Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg aufzubringen, wobei die interessierten Gemeinden heranzuziehen sind.

1. Die Beteiligung des Bundes.

Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung zur Einführung des elektrischen Betriebes einer Eisenbahn, die für den allgemeinen Verkehr von erheblicher Bedeutung ist, wird an die Voraussetzung geknüpft, dass durch die Einrichtung des elektrischen Betriebes die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung nachweisbar gehoben werde. Gemäss Art. 10 des B. G. vom 2. Oktober 1919 wird die Wirtschaftlichkeit des Projektes durch eine vom Bundesrat gewählte Kommission, in welcher die Volkswirtschaft, das Finanzwesen, die Elektrotechnik, die S. B. B., sowie die privaten Transportunternehmungen vertreten sind, einer genauen Prüfung unterzogen. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung wird die angemessene Rechnungsweise und damit auch das Schicksal des Elektrifikationsprojektes hervorgehen.

An die Darlehensgewährung durch den Bund ist die weitere Bedingung geknüpft, dass sich die Kantone, eventuell gemeinsam mit ihren interessierten Gemeinden, mit der gleich hohen Summe beteiligen wie der Bund; auch wenn der Bund das Projekt in materieller Beziehung durchaus subventionswürdig erachtet, erfolgt seine endgültige Stellungnahme erst dann, wenn die beteiligten Kantone die Erklärung abgeben, dass sie die ihnen gemäss B. G. zufallenden Leistungen übernehmen.

2. Beteiligung des Kantons Bern.

Die Bestimmungen betreffend die Beteiligung des Kantons Bern an der Einführung des elektrischen Betriebes sind im bernischen Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 21. März 1920 enthalten. Die Beteiligung des Staates kann bis zu den in Art. 18 gezogenen Grenzen, in Form von Aktien erfolgen; neben einer Beteiligung in Form von Aktien oder an Stelle derselben kann auch die Gewährung von Darlehen platzgreifen. Der Betrag der Gesamtleistung darf, mit Inbegriff der Leistungen der Gemeinden und anderer bernischen Beteiligten (vgl. Art. 19), die Hälfte der Umwandlungskosten nicht überschreiten. Wo sich die Elektrifikations-

finanzierung gemeinsam mit dem Bunde, d. h. nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 2. Oktober 1919 vollzieht, — wie es im Falle der B. N. vorgesehen wird — erfolgt die Staatsbeteiligung ebenfalls in privilegierter Darlehensform im Sinne von Art. 8 des B. G. vom 2. Oktober 1919, sofern sich die Landesgegend mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag ebenfalls beteiligt. Diese Beteiligungsform empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates, welche eine unbedingte Verzinsungsgewähr erheischt.

Es darf an dieser Stelle daran erinnert werden, dass der Grosse Rat des Kantons Bern am 24. November 1920 bereits einmal und unter erschwerten Umständen der Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn grundsätzlich zugestimmt hat.

Die damals unter dem Einfluss des Brennmaterialpreissturzes zurückgelegte Elektrifikationsangelegenheit der B. N. bietet sich heute materiell wesentlich günstiger dar.

Die von den Kantonen Bern, Neuenburg und Freiburg, gemäss dem heutigen Finanzierungsprogramm zu übernehmende Baukostenhälfte beträgt 3,400,000 Franken; ihre Verteilung auf die einzelnen Kantone ist wie folgt vorgesehen:

	Fr.	%	% Anteil Baulänge
Kanton Bern	2,210,000	65	72,67
» Neuenburg	850,000	25	17,05
» Freiburg	340,000	10	10,28
Total	3,400,000	100 %	100 %

Die Aufbringung des auf den Kanton Bern entfallenden Anteils von 65 % = Fr. 2,210,000 ist folgendermassen beabsichtigt:

1. Beteiligung der bernischen Gemeinden, mindestens	Fr. 420,000
2. Verrechnung bereits geleisteter Arbeit, gemäss Aufstellungen des Elektrifikationsbureaus der bernischen Dekretsbahnen:	
a) Speiseleitung Mühleberg-Ausserholligen, inkl. 3 Jahrezinse	243,183. 25
b) Material für Elektrifikation Bern-Bümpliz, abzüglich Zahlung der Stadt Bern	24,633. 15
c) Kabel Bern-Ausserholligen	28,079. 91
d) Bearbeitung von Material und Projektstudien	61,616. 85 rd. »
	357,513. 16
3. Zuhanden der B. N. angekauft und bereitliegendes Elektrifikationsmaterial	» 715,000
4. Barleistung des Staates im Höchstbetrag	» 718,000
Total wie oben	Fr. 2,210,000

3. Beteiligung der bernischen Gemeinden und Privaten.

Wir haben in unseren Ausführungen die gesetzlichen Bedingungen aufgezählt, welche an die Staatsbeteiligung geknüpft werden und stellten dabei auch fest, dass diese Beteiligung nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass die Landesgegend sich mit einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag an den Kosten beteiligt. Gemäss dem bernischen Eisenbahngesetz entscheidet der Grosse Rat darüber, ob Höhe und Art dieser Beteiligung den Verhältnissen entsprechen.

Das Finanzierungsprogramm der B. N. sieht eine Gesamtbeteiligung der bernischen Gemeinden und Privaten am Darlehenskapital vor von mindestens Fr. 420,000, d. h. von zirka 20 % des Anteils des Kantons Bern. Vergleichsweise sei daran erinnert, dass die Beteiligung der Landesgegend betragen hat:

Bei der Bern-Schwarzenburg-Bahn	28,71 %
Bei der Gürbetalbahn	20,33 %
Bei der Spiez-Erlenbach-Bahn	24,67 %
Bei der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	21,28 %

Aus diesem Vergleich geht hervor, dass sich die Beteiligung der Landesgegend im Falle der B. N. durchaus im üblichen Rahmen bewegt. Bei der Festsetzung der den einzelnen Gemeinden zufallenden Beträge wird der Regierungsrat besondere Verhältnisse berücksichtigen.

Schlussfolgerung.

Die Belastung des Staates durch die Sanierung und die Elektrifikation bewegt sich innerhalb Uebung und Gesetz. Die Auslagen selbst bleiben mit Rücksicht auf die bisherigen Aufwendungen und den Landverkauf im Rahmen des Erträglichen, wobei im Zinsenkonto eine nicht unwesentliche Verbesserung eintritt.

Die Elektrifikation ist für die Bern-Neuenburg-Bahn Lebensbedingung. Ihre Verwirklichung dient nicht nur der direkt berührten Landesgegend, sondern auch der Alimentation unserer Alpenbahn. Die Ausführung des Projektes bedeutet einen Abschluss der ehemals im Auftrage des Grossen Rates ergriffenen Massnahmen zur Sicherstellung der Elektrifikation der Dekretsbahnen. Das bereitliegende Material findet die bestimmungsgemässe Verwendung und die Rechnungsverhältnisse erfahren eine wünschenswerte Bereinigung.

Die vorgesehene Sanierung zusammen mit der projektierten Elektrifikation sichern der Bern-Neuenburg-Bahn die Selbsterhaltung.

Wir beantragen Ihnen daher, nachstehendem Beschlusses-Entwurf Ihre Zustimmung zu erteilen.

Bern, den 2. Mai 1927.

Der Eisenbahndirektor:
W. Bösiger.

Der Finanzdirektor:
Guggisberg.

Beschlusses-Entwurf.

Sanierung der Finanzlage und Elektrifikation der Bern-Neuenburg-Bahn.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Kenntnissnahme eines Berichtes der Direktionen der Eisenbahnen und der Finanzen, beschliesst auf den Antrag des Regierungsrates:

I. Sanierung.

1. Folgenden Vorschlägen zur Sanierung der Finanzlage der Bern-Neuenburg-Bahn wird, soweit sie den Kanton betreffen, gestützt auf Art. 36 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen (E. S. G.), zugestimmt:

- a) Herabsetzung des Stammaktienkapitals von Fr. 6,000,000 auf Fr. 2,400,000 vermittelst Abschreibung jeder Stammaktie von nom. Fr. 500 auf Fr. 200.
- b) Versetzung des Obligationenanleihens bisher I. Hypothek von Fr. 6,000,000 in den III. Rang, unter Herabsetzung des festen Zinsfusses von 4 % auf 3 % und Hinausschiebung des Beginnes der planmässigen Rückzahlungen auf den 1. April 1935.
- c) Tilgung der rückständigen Zinsen des hievor erwähnten Obligationenanleihens bisher I. Hypothek durch Ausfolgung von im III. Rang hypothekarisch sichergestellten Obligationen.
Die Rückzahlung soll in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1975 nach einem noch aufzustellenden Amortisationsplan erfolgen.
- d) Umwandlung des bisherigen Anleihens II. Hypothek vom Jahre 1907 im Betrage von Fr. 1,280,000 in Prioritätsaktien.

2. Der Vereinbarung zwischen der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern und der Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn in Bern vom 7. Oktober 1926 wird gestützt auf Art. 26, Ziffer 12 St. V. die Genehmigung erteilt. Der Regierungsrat wird damit ermächtigt, das dem Staate Bern gehörende Bahnhofareal im S. B. B.-Hauptbahnhof rückwirkend auf den 1. Januar 1925 gegen eine Entschädigung von Fr. 1,330,000 den Schweizerischen Bundesbahnen käuflich abzutreten. Es betrifft dies einen Teil der Parzelle II. 384 im Halte von 10,413 m², sowie die Parzelle II. 385 im Halte von 8761 m² und den Anteil an einem Strassenstück mit 320 m². Der Flächeninhalt beträgt somit insgesamt 19,494 m² und die Grundsteuerschätzung Fr. 246,700.

3. Der Staat Bern beteiligt sich mit Fr. 1,000,000 an dem insgesamt Fr. 1,425,000 betragenden neuen

Anleihen der Bahngesellschaft gestützt auf Art. 24 und 36 E. S. G. Die Rückzahlung dieses Anleihe soll in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis 31. Dezember 1975 nach einem noch aufzustellenden Amortisationsplan vorgenommen werden. Das Anleihen erhält einen festen Zinsfuss von $4\frac{1}{2}\%$ und wird im II. Rang hypothekarisch sichergestellt.

Die Fr. 1,000,000 werden zur Verfügung gestellt aus dem Verkauf des dem Staate Bern gehörenden Bahnhofareals im S.B.B. Hauptbahnhof an die Schweizerischen Bundesbahnen.

II. Elektrifikation.

1. Der Grosse Rat des Kantons Bern gibt im Sinne von Art. 20 E. S. G. dem Bunde gegenüber die Erklärung ab, dass er sich mit einem Darlehen von Fr. 2,210,000 an der Elektrifikation beteiligt. Im bernischen Beteiligungsbetrage von Fr. 2,210,000 ist inbegriffen die Verrechnung bereits geleisteter Vorarbeiten, sowie die Auslagen des Kantons Bern anlässlich der Ausführung der Speiseleitung Mühleberg-Ausserholligen, für die Erstellung des Kabels Bern-Ausserholligen und die Elektrifikation der Strecke Bern-Bümpliz im Gesamtbetrage von Fr. 357,000. Ebenso ist inbegriffen die Lieferung, bzw. Verrechnung des vom Staate Bern zuhanden der Bern-Neuenburg-Bahn angekauften Elektrifikations-Materials im Betrage von Fr. 715,000.

2. Der Kanton Bern übernimmt die ihm aus dieser Erklärung entstehende Leistung gemäss Art. 17 und 19 des E. S. G. Das Darlehen von Fr. 2,210,000 ist im I. Rang hypothekarisch sicherzustellen, in Konkurrenz zum Elektrifikationsdarlehen des Bundes, der Kantone Neuenburg, Freiburg und der beteiligten Gemeinden jährlich mit 1 % zu amortisieren und mit dem nämlichen festen Zinsfuss auszustatten, den die Eidgenossenschaft für die von ihr zu gewährende Darlehenshälfte von Fr. 3,400,000 festsetzen wird.

3. Der Grosse Rat erachtet im Sinne von Art. 21 E. S. G. die Beteiligung der Landesgegend mit einem Beitrag von mindestens Fr. 420,000 an die Elektrifikationskosten als den Verhältnissen entsprechend. Dieser Betrag ist auf der dem Kanton Bern zufallenden Darlehenssumme anzurechnen. Die Beiträge der Gemeinden sind im gleichen Sinne zu behandeln, wie die Leistungen des Kantons.

4. Dieser Beschluss tritt nur in Wirksamkeit, wenn alle übrigen Beteiligten die ihnen zugemuteten Leistungen zu übernehmen beschlossen haben.

Bern, den 18. Mai 1927.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

W. Bösiger.

der Staatsschreiber

Rudolf.

Beilage.

Vereinbarung

zwischen

**der Generaldirektion der Schweizerischen
Bundesbahnen in Bern**

und

**der Direktion der Bern-Neuenburg-Bahn
(Direkte Linie) in Bern.**

Einleitung.

1. Gemäss Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 1. März 1917 hat die Bern-Neuenburg-Bahn, im Nachfolgenden mit B.N. bezeichnet, den Schweizerischen Bundesbahnen, im Nachfolgenden mit S.B.B. bezeichnet, für die Mitbenützung der den S.B.B. gehörenden Bahnhöfe Bern, Kerzers und Neuenburg zu bezahlen:

- a) für das Jahr 1911 eine Entschädigung von netto Fr. 134,123.84;
- b) vom 1. Januar 1912 an eine jährliche Entschädigung, die nach Massgabe des wirtschaftlichen Wertes der von den S.B.B. für die B.N. aufgewendeten Gesamtleistungen auf Grund der von den Sachverständigen in der verbesserten Anlage 2 ihres Gutachtens aufgestellten Rechnungsmethode unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebs- und Verkehrsverhältnisse festzusetzen ist.

2. Den unter Absatz 1, lit. a, angegebenen Betrag hat die B.N. in bar bezahlt. Hinsichtlich der von der B.N. vom 1. Januar 1912 an geschuldeten Entschädigungen wird zwischen dieser und den S.B.B. was folgt vereinbart:

Art. 1.

Nach Abzug der alljährlich geleisteten Abschlagszahlungen wird die Schuld der B.N. für die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern, Kerzers und Neuenburg in den Jahren 1912 bis und mit 1924 festgesetzt auf im Ganzen Fr. 1,376,311, Wert 31. Dezember 1924.

Art. 2.

Die B.N. ist Miteigentümerin des Bahnhofes Bern nach Massgabe ihrer Kapitalaufwendungen für diesen Bahnhof im Gesamtbetrag von Fr. 356,850. Sie erklärt sich bereit, ihren Eigentumsanteil den S.B.B. abzutreten, rückwirkend auf den 1. Januar 1925.

Anderseits erklären sich die S. B. B. einverstanden, das im Bereich des Bahnhofes Bern liegende, dem Kanton Bern gehörende Land rückwirkend auf den 1. Januar 1925 gegen eine Entschädigung von 1,330,000 Franken an den Kanton Bern zu Eigentum zu erwerben.

Die Einzelheiten dieser Landabtretungen an die S. B. B. werden durch besondere Verträge geordnet werden.

Art. 3.

Die in Art. 1 genannte Schuld der B. N. an die S. B. B. im Gesamtbetrag von Fr. 1,376,311 wird wie folgt getilgt:

a)	durch Verrechnung mit dem Wert des gemäss Art. 2 von der B. N. den S. B. B. abzutretenden Eigentumsanteils am Bahnhof Bern	Fr. 356,850
b)	durch Verrechnung bis zu 1,000,000 Franken mit der von den S. B. B. dem Kanton Bern gemäss Art. 2 zu leistenden Landentschädigung . . .	» 1,000,000
c)	durch Barzahlung seitens der B. N. an die S. B. B. von	» 19,461
	im Ganzen	Fr. 1,376,311

alle Beträge Wert 31. Dezember 1924.

Da die Entschädigung für das vom Kanton Bern den S. B. B. abzutretende Land gemäss Art. 2 auf Fr. 1,330,000 festgesetzt ist, haben die S. B. B. dem Kanton Bern nach Verrechnung von Fr. 1,000,000 noch in bar zu entrichten Fr. 330,000, Wert 31. Dezember 1924.

Art. 4.

Die Festsetzung der Mitbenützungsentuschädigung, die die B. N. vom 1. Januar 1925 an zu bezahlen hat, wird Gegenstand neuer Verhandlungen zwischen den Parteien bilden, wobei die aus Art. 2 sich ergebenden neuen Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen sind.

Art. 5.

Die Genehmigung dieser Vereinbarung durch den Verwaltungsrat der B. N. und der Art. 2 und 3 durch die zuständigen Behörden des Kantons Bern bleibt vorbehalten.

Bern, den 7. Oktober 1926.

Bern-Neuenburg-Bahn
(Direkte Linie),

Der Delegierte des Verwaltungsrates:
Kunz.

Für die Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen:
A. Niquille

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1927.)

1. **Signer**, Johann Jakob, von Appenzell, geb. 1877, gewesener Wirt, früher in Bern, nun in Appenzell, wurde am 3. November 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftspolizeidekret** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige soll am Bettag in der von Signer geführten Wirtschaft musiziert worden sein. Dieser hat von jeher die Widerhandlung bestritten. In einem Bussennachlassgesuch macht er ferner geltend, dass es ihm nicht möglich sei, die Busse zu bezahlen. Die Polizeidirektion von Appenzell I.-Rh. bestätigt diese Angabe. Das Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalteramt Bern mit Rücksicht auf die sonstige gute Aufführung des Petenten empfohlen. Der Regierungsrat beantragt den Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

2. **Zimmermann**, Jakob, geb. 1885, Handlanger, von und in Wattenwil, wurde am 7. Februar 1927 vom korrekzionellen Gericht von Seftigen wegen **Diebstahls** an einem Quantum Holz zu 70 Tagen Korrekzionshaus verurteilt. In einem Strafnachlassgesuch macht Zimmermann geltend, dass er aus Not gehandelt habe. Er sei längere Zeit arbeitslos gewesen und habe aus dem Erlös des entwendeten Holzes seine Familie ernähren wollen. Vom Gerichte ist dieser Milderungsgrund bei Ausmessung der Strafe bereits berücksichtigt worden. Zimmermann ist wegen Diebstahls dreimal vorbestraft. Die Gemeindebehörde schildert ihn als arbeitsscheu. Seine Familie werde durch die Armenbehörde unterstützt. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Abweisungsantrag des Regierungsstatthalters an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Schwab** geb. Zbinden, Rosaline, Ehefrau des Alfred, von Dotzigen, geb. 1888, wohnhaft in Bern-Bümpliz, Stöckackerstrasse 75, wurde am 4. Januar 1927 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Warenhandelsgesetz** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Sie hausierte mit Confiseriewaren, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. In einem Bussennachlassgesuch macht sie geltend, dass ihr das Geld zur Lösung eines Patentes gefehlt habe. Aus dem Berichte der städtischen Polizeidirektion von Bern, die das Gesuch empfiehlt, geht hervor, dass die Gesuchstellerin in misslichen finanziellen Verhältnissen lebt und ihr die Bezahlung der Busse nicht möglich ist. Das Regierungs-

statthalteramt von Bern kann einem Erlass der Busse ebenfalls zustimmen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

4. **Isenschmid**, Walter, von Bern-Bümpliz, geb. 1891, Schmied, wohnhaft in Bern-Bümpliz, Kehrgasse 61, wurde am 18. August 1926 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Stempelverschlag**nis zu einer Stempelbusse von 115 Fr., zur Nachbezahlung einer Extrastempelgebühr von 11 Fr. 75 und zu den Kosten im Betrage von 8 Fr. verurteilt. Er hat es unterlassen, einen Mietvertrag und die Mietzinsquittungen zu stem-peln. In einem Nachlassgesuch erklärt Isenschmid, dass es ihm absolut unmöglich sei, die Busse zu bezahlen. Aus dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern geht hervor, dass der Gesuchsteller sich tatsächlich in misslichen finanziellen Verhältnissen befinde und Mühe hat, seine Familie durchzubringen. Das Gesuch wird aus diesem Grunde von der genannten Amtsstelle, dem Regierungsstatthalteramt und der kantonalen Finanzdirektion empfohlen. Die Extra-Stempelgebühr und die Kosten sind bezahlt. Damit hat der Gesuchsteller seinen guten Willen bekundet, das begangene Unrecht gutzumachen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

5. u. 6. **Kocher**, Emil, geb. 1895, von Aegerten, Handlanger, wohnhaft in Bern, Buchenweg 24, und sein Bruder, **Kocher**, Fritz, geb. 1900, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Gümnenen, wurden am 25. August 1926 vom korrekzionellen Gericht von Laupen wegen **Hehlerei** zu je 12 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie haben dem mitverurteilten H. 9 Kaninchen, einen Hühner-käfig und einen Karst abgekauft, obwohl sie wussten, dass es gestohlenes Gut war. Eine Ueberprüfung des Falles, wie dies von den Gesuchstellern gewünscht wird, kann nicht durch die Begnadigungsbehörden erfolgen. Diese haben nur zu prüfen, ob ein Erlass der Strafen aus Billigkeitsgründen zu gewähren sei. Nun sind aber beide Gesuchsteller bereits wegen Vermögensdelikten vorbestraft. Die Regierungsstatthalterämter von Bern und Laupen, sowie die städtische Polizeidirektion von Bern finden, dass die Gebrüder Kocher einer Begnadigung nicht würdig seien. Dies ist auch die Auffassung des Regierungsrates, der die Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

7. **Beiner**, Bendicht, geb. 1896, von Schüpfen, Maurer, wohnhaft in Zürich, Wildbachstrasse 42, wurde am 5. August 1926 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Scheidungsurteil vom 19. Oktober 1918 sollte Beiner an den Unterhalt seines Kindes monatliche Beiträge von 25 Fr. leisten. Dieser Verpflichtung ist er aber nicht nachgekommen. Der Richter hat dann im Verfahren festgestellt, dass diese Unterlassung auf Böswilligkeit zurückzuführen sei. Der bedingte Straferlass wurde dem Gesuchsteller mit Rücksicht auf eine schwere Vorstrafe, die er vor acht Jahren erlitten hat, und die Art und Weise, wie er sich um seine Vaterpflichten drückt, verweigert. Aus den nämlichen Gründen muss auch eine Begnadigung abgelehnt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Fridez**, Joseph, geb. 1868, Hirt, von und in Boncourt, wurde am 8. Juli 1926 vom korrekzionellen Einzelrichter von Pruntrut wegen **Veruntreuung eines gefundenen Gegenstandes** zu einer Busse von 20 Franken verurteilt. Laut Anzeige kam dem Unternehmer S. im Sommer 1925 ein Schubkarren abhanden. Eines Tages stellten zwei Landjäger fest, dass Fridez damit Steine führte. Sie reichten gegen ihn Anzeige wegen Diebstahls ein. Der Richter nahm aber nur Fundunterschlagung an. Fridez macht in seinem Strafnachlassgesuch geltend, dass er nicht in der Lage sei, die Busse zu bezahlen. Das an sich milde Urteil kann jedoch nicht durch einen Gnadenakt noch gemildert werden. Zudem sprechen die vielen Vorstrafen, die Fridez bereits erlitten hat, gegen eine Begnadigung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Wiesendanger**, Gilbert Charles, geb. 1905, von Dinhard, Volontär, wohnhaft Beundenfeldstrasse 42, in Bern, wurde am 13. September 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu einer Busse von 25 Fr. verurteilt. Durch zu schnelles und unvorsichtiges Velofahren verursachte er am 24. August 1926 auf dem Bärenplatz einen Unfall. Er warf mit seinem Fahrrad die im Jahre 1866 geborene Frau G. zu Boden; diese erlitt einen Oberarmbruch. — In einem Bussennachlassgesuch erklärt Wiesendanger, es sei ihm nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Als Volontär habe er ein monatliches Gehalt von 125 Fr., das für seinen Unterhalt kaum genüge. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstathalteramt von Bern beantragen mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers eine Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

10. **Cavadini**, Ali, geb. 1903, Schreiner, wohnhaft in Neuenburg, Rosier 13, wurde am 11. März 1927 vom Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern**, begangen dadurch, dass er seine Fahrbewilligung für das Jahr 1927 nicht rechtzeitig erneuert und trotzdem Fahrten mit seinem Motorrad ausgeführt hat, zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. In seinem Bussennachlassgesuch erklärt Cavadini, er sei Anfänger und habe nicht gewusst, dass die Fahrbewilligung erneuert werden müsse. Diese Ausrede kann jedoch nicht gehört werden. Da es sich um eine kleine Busse handelt, beantragt der Regierungsrat ohne weiteres Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Baume**, Olivier, von und in Peuchapatte, geb. 1859, Landwirt, wurde am 8. April 1926 vom Richteramt Freibergen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat am 23. März 1926 zwei auf dem Markte in Breuleux gekaufte Schweine auf dem nämlichen Markte weiterverkauft. In seinem Bussennachlassgesuch erklärt Baum, dass er die zwei Schweine mit zwei andern aus dem eigenen Betriebe weiter veräussert habe, da sie sich für Zuchtzwecke nicht geeignet hätten. Diese Erklärung erscheint aber sehr unwahrscheinlich. Die Landwirtschaftsdirektion schreibt in ihrem Mitbericht, polizeiliche Erhebungen, die letztes Jahr in ihrem Auftrage angestellt wurden, hätten ergeben, dass Baume dem gewerbsmässigen Handel obliege. Da er aber trotzdem kein Handelspatent gelöst habe, könne sie einem Bussennachlasse nicht zustimmen und beantrage Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Beck**, Niklaus, von und in Grasswil, geb. 1852, Grempler, wurde am 28. Juni 1926 vom Polizeirichter von Wangen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat gemäss Auszügen des Viehinspektors im Jahre 1925 und 1926 bis Mitte April 6 Stück Rindvieh, 9 Ziegen und einige Schweine verkauft. Beck hat sich bereits im November 1922 um das Kleinviehhandelspatent beworben, es aber nie gelöst, obwohl er vom Vieh-Inspektor und vom Bureau Viehhandel auf die Notwendigkeit eines Patentbesitzes aufmerksam gemacht wurde. In seiner Bewerbung hat er angegeben, dass er den Viehhandel regelmässig ausübe. Durch Nichteinlösung des Patentbesitzes hat er dem Staate jährlich eine Patentgebühr von mindestens 56 Fr. entzogen. Die Gemeindebehörde empfiehlt das Gesuch. Der Regierungsstathalter und die Landwirtschaftsdirektion beantragen eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte. Letztere begründet ihren Antrag damit, dass es sich beim Gesuchsteller um einen 75-jährigen Mann handelt, der in bescheidenen Verhältnissen lebe. Ein weitergehender Erlass rechtfertige sich aus dem Grunde

nicht, weil Beck seit Jahren dem Dekret zuwiderhandelt habe.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

13. **Schaltenbrand**, Marcel, geb. 1890, von Courgenay, Tagelöhner, in Pruntrut, wurde am 2. Juni 1926 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat im Mai 1926 ein in Miécourt gekauftes Kalb sofort weiterverkauft. Schaltenbrand begründet sein Gesuch damit, dass er für drei Kinder zu sorgen habe, ein weiteres Kind zu erwarten sei, und dass er die Busse nicht bezahlen könne. Gemeindebehörde, Regierungsstatthalter und Landwirtschaftsdirektion beantragen Abweisung des Gesuches. Diese Amtsstelle wollte dem Schaltenbrand entgegenkommen und ihm, obwohl er vorbestraft war, ein provisorisches Patent auf Wohlverhalten hin erteilen. Schaltenbrand hat jedoch seitdem keinen Schritt zur Erlangung eines Patentbeschlusses getan. Durch Beschluss vom 14. September 1924 hat der Grosse Rat dem Gesuchsteller zwei Bussen von 100 Fr. und 150 Fr., die diesem wegen der nämlichen Widerhandlung auferlegt worden waren, auf 100 Fr. herabgesetzt. Dieses Entgegenkommen hat Schaltenbrand nicht zu würdigen verstanden. Ein nochmaliger Bussennachlass kann nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Tschumi**, Gottfried, von Wolfisberg, geb. 1885, Landwirt, wohnhaft in Biel-Mett, wurde am 10. September 1926 vom Polizeirichter von Biel wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu drei Bussen von je 100 Fr. verurteilt. Diese Verurteilung erfolgte, weil er im Juli und August 1926 in drei Fällen Schweine verkaufte, die nachgewiesenermassen zum Teil wenige Tage vorher angekauft worden waren. Tschumi war Inhaber eines Viehhandelspatentes in den Jahren 1923 und 1924. Für das Jahr 1925 verzichtete er darauf, mit der Begründung, dass er ein Heimwesen übernommen habe und den Handel nicht mehr gewerbmässig betreiben werde. Am 26. November 1925 zur Patentlösung für das Jahr 1926 eingeladen, unternahm er während zehn Monaten keine Schritte. Erst nach erfolgter Verurteilung bewarb er sich um das Patent. Der Regierungsstatthalter und die Landwirtschaftsdirektion beantragen eine Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte. Es mag richtig sein, dass die Gesamtbussen unverhältnismässig hoch ausgefallen ist, indem der Richter für jede Widerhandlung eine Busse von 100 Fr. ausgesprochen hat. Für einen Bussennachlass kann ferner berücksichtigt werden, dass sich Tschumi in ungünstigen finanziellen Verhältnissen befindet. Gegen eine allzuweitgehende Herabsetzung der Bussen spricht der Umstand, dass Tschumi wissentlich gegen das Dekret zuwiderhandelt und das Patent für 1927 wiederum nicht gelöst hat.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der drei Bussen auf insgesamt 150 Fr.

15. **Hügli**, Fritz, von und in Dotzigen, geb. 1890, Landwirt, wurde am 27. August 1926 vom Polizeirichter von Büren wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Seine Verurteilung erfolgte, weil er von 9 Ferkeln, die er am 21. Juli von einem Landwirt in Bütigen gekauft und am 26. Juli übernommen hatte, drei schon nach einigen Tagen an den Landwirt und Händler H. weiterverkaufte. Zur Begründung seines Bussennachlassgesuches führt Hügli an, dass er in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen gehandelt habe. Dass er den Staat nicht um die Gebühr habe bringen wollen, beweise der Umstand, dass er kurz nach seiner Verurteilung das Patent gelöst habe. Mit Recht weist der Regierungsstatthalter in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass die von Hügli in seinem Gesuch gemachten Angaben den Tatsachen nicht entsprechen. Er hat nämlich vor dem Richter erklärt, er habe sich dem Handel widersetzt, weil ihm bewusst war, dass er kein Patent besass. H. habe ihn aber zu überreden vermocht. Der Anzeige ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller hin- und wieder dem gewerbmässigen Handel obliegt. Die Landwirtschaftsdirektion weist in ihrem Mitbericht darauf hin, dass eine zu milde Praxis hinsichtlich der Bussennachlassgesuche die bereits vorhandene Neigung sich der Patentpflicht zu entziehen, noch mehr begünstigen würde. Alle diese Gründe sprechen gegen einen Bussennachlass.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Graf**, Gottfried, geb. 1875, Landwirt und Viehhändler, Suldhalt in Aeschi, wurde am 9. Dezember 1926 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Graf gibt in seinem Gesuche ohne weiteres zu, den Viehhandel zu betreiben. Er habe die nötigen Schritte zur Erneuerung seines Patentbeschlusses für das Jahr 1926 unternommen. Von der Landwirtschaftsdirektion habe er einen ausgefüllten Einzahlungsschein von 110 Fr. erhalten und habe diesen Betrag am 26. März auf der Post einbezahlt. Am 8. April sei er aufgefordert worden, noch weitere 30 Fr. einzuzahlen. Leider habe er diese Zahlungsaufforderung nicht beachtet. Es sei ihm auch nicht zum Bewusstsein gekommen, dass ihm der Viehhandelsausweis nicht zugestellt worden sei, woran — fügt der Gesuchsteller bei — «eine gewisse Gleichgültigkeit meinerseits in solchen Dingen auch schuld sein mag». Nach seiner Ansicht sollten von der Landwirtschaftsdirektion die Gebühren miteinander verlangt werden. Dieses Verfahren sei schuld, dass er nun eine Busse bezahlen solle. — Die Landwirtschaftsdirektion weist in ihrem Mitbericht darauf hin, dass Graf schon am 25. November 1925 darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass die Bedingungen für die Patenterteilung bis spätestens 31. Dezember zu erfüllen seien, und dass er sich Schwierigkeiten bei verspäteter Lösung des Patentbeschlusses selbst zuzuschreiben hätte. Graf habe dann, trotz Ausübung des Viehhandels, vier Monate verstreichen lassen, bis er den ersten Schritt zur Lösung des Patentbeschlusses unternommen habe. Am 30. März habe er endlich die Patentgebühr einbezahlt. Durch Zuschrift vom 8. April 1926 sei Graf darauf aufmerksam gemacht worden,

dass er, als Händler auf eigene Rechnung (früher handelte er auf Rechnung seines Bruders), nicht nur die Grundtaxe, sondern auch Umsatzgebühren zu entrichten habe. Die Pauschalgebühr betrage 140 Fr., so dass er noch 30 Fr. einzuzahlen habe. Die Kautionserklärung sei am 12. April eingegangen, sonst habe sich Graf nicht weiter um die Angelegenheit gekümmert. Auch als er am 31. August verzeigt wurde, habe die Regelung nicht stattgefunden. Durch Zuschrift vom 8. September sei Graf neuerdings auf die Notwendigkeit der Patentlösung aufmerksam gemacht worden, worauf er mit der Zahlung der Differenz nochmals drei Wochen zugewartet habe. Graf habe schon im Jahre 1925 ähnliche Schwierigkeiten bereitet und das Patent mehrere Monate zu spät gelöst. — Aus diesem Bericht der Landwirtschaftsdirektion geht hervor, dass sie für die verspätete Patenterteilung nicht verantwortlich gemacht werden kann. Dass Graf verzeigt und bestraft werden musste, hat er seiner eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Er soll nun auch die Folgen tragen. Nach Ansicht des Regierungsrates sind keine Gründe vorhanden, die für eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. sprechen, wie dies vom Regierungsstatthalter beantragt wird. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der Landwirtschaftsdirektion auf Abweisung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. **Derron** geb. Frank, Else, Witwe des Virgil, von Bas-Vuilly, geb. 1879, zurzeit in Bonn a. Rh., wurde am 29. April und 14. Juni vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Diebstahls** zu 10 Tagen Gefängnis, abzüglich 6 Tage, und zu 20 Tagen Gefängnis, abzüglich 7 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Sie hat mit ihrer Freundin G. in Bern kleinere Ladendiebstähle verübt. — Vom Ausland aus, wo sie bei einer Schwester Aufnahme gefunden hat, sucht die Derron um Erlass der Gefängnisstrafen nach. Sie hatte gegen das Urteil vom 29. April appelliert. Ihr Anwalt zog aber die Appellation sofort zurück, als der Generalprokurator eine viel strengere Strafe beantragte. Die Strafen sind tatsächlich milde ausgefallen und es besteht gar keine Veranlassung, sie zu ermässigen, oder gar vollständig zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Messerli**, Fritz, von Kaufdorf, Wirt zum Hotel «Bären» in Büren a. A., wurde am 7. Februar 1927 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Er hat am 1. und 2. Januar 1927 im zweiten Stock seines Hotel gewirtet. Diese Räumlichkeiten sind jedoch nicht in seinem Wirtschaftspatente inbegriffen. — Messerli macht geltend, dass er nicht in böswilliger Absicht gehandelt habe. Die Widerhandlung sei vielmehr auf ein Missverständnis anlässlich einer Unterredung mit dem Regierungsstatthalter zurückzuführen. Dieser bestätigt diese Angabe und empfiehlt aus diesem Grunde das

Gesuch. Die Direktion des Innern hält eine Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. für gerechtfertigt. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

19. **Donzé**, Léon, von Les Breuleux, geb. 1885, Acheveur, wohnhaft in Busswil, wurde am 22. August 1924 vom Polizeirichter von Biel wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Urteil des Amtsgerichtes Biel vom 11. Februar 1914 sollte Donzé an den Unterhalt seines ausserehelichen Kindes einen jährlichen Beitrag von 120 Fr. leisten. Dieser Verpflichtung kam er nur ungenügend nach. Bereits im Jahre 1921 musste er wegen dieser Unterlassung zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt werden. Als er zum Vollzug der 14 Tage Gefängnis vorgeladen wurde, leistete er einen Beitrag von 70 Fr. und seine Frau versprach, in Zukunft dafür zu sorgen, dass die Beiträge nun regelmässig bezahlt würden. Das Regierungsstatthalteramt von Biel beantragte dann einen Strafaufschub von der Dauer eines Jahres, damit festgestellt werden könne, ob Donzé nun seiner Unterhaltungspflicht nachkommen werde. Dies ist, wie dem Bericht der Amtsvormundschaft von Biel zu entnehmen ist, der Fall. Ein vollständiger Nachlass kann jedoch nicht gewährt werden, weil Donzé, wie bereits erwähnt, wegen der nämlichen Unterlassung vorbestraft ist, und auch wegen öffentlicher Belästigung im Kanton Solothurn zwei kleinere Strafen erlitten hat.

Der Regierungsstatthalter von Biel beantragt eine Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 4 Tage. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen, weil Donzé nun bemüht ist, seiner Unterhaltungspflicht nachzukommen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 4 Tage.

20. **Schwörer**, Karl, Maschinenschlosser, geb. 1883, wohnhaft in Basel, Oetlingerstrasse 173, wurde am 30. Oktober 1926 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Stempelverschlag** zu vier Bussen von je 10 Fr., zur Nachzahlung einer Extra-Stempelgebühr von 4 Fr. und zu den Kosten im Betrage von 5 Fr. 20 verurteilt. Der Verurteilung liegt der Tatbestand zugrunde, dass Schwörer in der Gemeinde Burg Plakate an öffentlichen Stellen aufkleben liess. — In seinem Bussennachlassgesuch führt er an, dass er der Meinung war, die Gemeinde Burg gehöre zum Kanton Solothurn. Mit seinem Wanderkino habe er schlechte Geschäfte gemacht. Er sei nicht in der Lage, die Bussen zu bezahlen. — Einem Bericht der Polizeibehörden von Basel ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller seit längerer Zeit arbeitslos ist. Er befindet sich in misslichen finanziellen Verhältnissen. Der Regierungsstatthalter kann einer Ermässigung der Bussen zustimmen, die Finanzdirektion ebenfalls, die eine Herabsetzung auf 10 Fr.

vorschlägt. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr.

21. **Roth, Ernst**, von Melchnau, geb. 1888, Landarbeiter, wohnhaft im Lochacker zu Melchnau, wurde am 10. Januar 1927 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Dieser Verurteilung liegt der Tatbestand zugrunde, dass Roth mit dem abgelassenen Patent des Gottfried Niklaus Anfang Dezember 1926 Viehhandel getrieben hat, unter der Angabe, er kaufe für diesen. Niklaus wollte dann die getätigten Käufe nicht anerkennen, und es stellte sich in der Folge heraus, dass er mit Roth einen argen Scherz getrieben hat. — Der Gerichtspräsident von Aarwangen hat dem Roth angeraten, ein Bussennachlassgesuch zu stellen. Dieser sei ein etwas unbeholfener Mensch, der den dummen Scherz, den Niklaus mit ihm machte, nicht gemerkt habe. Die Gemeindebehörde von Melchnau teilt in ihrem Bericht mit, sie sei der Ansicht, dass Roth geistig nicht vollständig normal sei. Es seien letztes Jahr bereits Schritte für dessen Bevormundung unternommen worden. Der Regierungsrat beantragt, unter Würdigung aller in Betracht fallenden Umstände, eine Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Die Landwirtschaftsdirektion hält einen Bussennachlass nicht für gerechtfertigt. Sie habe die Ueberzeugung gewonnen, dass Roth sich der Unrechtmässigkeit seines Handels bewusst gewesen sei. Auch für den etwas beschränkten Gesuchsteller sei es klar gewesen, dass ein deutlich auf den Namen Gottfried Niklaus ausgefertigtes Patent mit dem Aufdruck 1925 für ihn selbst im Jahre 1926 nicht gültig sein konnte. Dies beweise schon der Versuch, den auf dem Patent angebrachten Datumstempel abzuändern und aus der 5 eine 6 zu machen. — Zudem sei Roth, der sich in einem Brief an die Armendirektion als armer Bauernknecht ausbe, Besitzer eines Sparheftes im Betrage von 10,000 Franken. Der Regierungsrat beantragt, gestützt auf die Aktenlage, eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. Für diese Milderung spricht der Umstand, dass Roth, ohne den blöden Scherz, den sich Niklaus mit ihm zu machen erlaubt hat, mit dem Strafrichter voraussichtlich nicht in Berührung gekommen wäre, sowie die Berichte der Gemeindebehörde und des urteilenden Gerichtspräsidenten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 50 Fr.

22. **Wegmüller, Ernst Walter**, von Vechigen, geb. 1895, wohnhaft in Thun, Bernstorstrasse 28, wurde am 24. Februar 1927 vom Armenpolizeirichter von Konolfingen wegen **schweren Bettels** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat vor dem Armenpolizeirichter zugegeben, am 31. Januar 1927 in Münsingen und Umgebung gebettelt zu haben. Wegmüller will dazu durch die Not gezwungen worden sein. Wie dem Bericht des Polizei-Inspektors von Thun zu entnehmen ist, wurde der Gesuchsteller in den Jahren 1925 und 1926 durch

die Spendkasse unterstützt. — Wegmüller ist nicht vorbestraft und hat auch keinen schlechten Leumund. Gegenwärtig hat er Arbeit, und es ist zu befürchten, dass er sie wieder verliert, wenn er die zwei Tage absitzen muss. Hätte sich Wegmüller dem Eventualurteil nicht unterzogen, und es zur Hauptverhandlung kommen lassen, so würde ihm der Richter vielleicht doch den bedingten Straferlass gewährt haben. Für einen Nachlass spricht noch der Umstand, dass er seines Vergehens wegen bereits Untersuchungshaft ausgestanden hat.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

23. **Schläfli, Hermann, Rudolf**, geb. 1881, von Albigen, Mechaniker, wohnhaft in Bern, Bahnstrasse 51, wurde am 26. August 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Verleumdung** zu einer Busse von 60 Fr. verurteilt. Er hat den Kläger R. in grober Weise verleumdet, so dass sich der Richter gezwungen sah, eine strenge Strafe auszusprechen. Schläfli, dem der Grosse Rat in der Septembersession 1926 zwei Ordnungsbussen von 10 Fr. und 25 Fr. auf 10 Fr. ermässigt hat, reicht neuerdings ein Nachlassgesuch ein. Statt es ordentlich zu begründen, weiss er nichts Besseres zu tun, als darin über den urteilenden Richter, die Zeugen und den Ankläger zu schimpfen. Obwohl er in misslichen finanziellen Verhältnissen steckt, scheint Milde ihm gegenüber nicht am Platze zu sein. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsratsstatthalteramt von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, da die ausgefallte Busse durchaus angemessen erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Sterchi, Jakob**, geb. 1885, von Walkringen, Händler in Zuzwil, wurde am 26. Mai 1926 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er gibt ohne weiteres zu, ein am 18. April 1926 gekauftes Kalb am folgenden Tag an einen Metzger in Bern verkauft zu haben, trotzdem er in diesem Zeitpunkte das Viehhandelspatent noch nicht hatte erneuern lassen. Im Bussennachlassgesuch wird, unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, der Nachweis zu erbringen versucht, dass Sterchi infolge der Krankheit mit der Lösung des Patentes bis zum 18. April 1926 zugewartet habe. In eingehender Weise hat die Landwirtschaftsdirektion zu dem Gesuche Stellung genommen. Sie weist darauf hin, Sterchi sei, wie alle andern Viehhändler, im November 1925 zur Lösung des Patentes bis zum 15. Dezember 1925 aufgefordert und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Polizeiorgane jeden gewerbmässigen Viehhandel ohne Patent ab 1. Januar 1926 unnachsichtlich zur Anzeige bringen würden. Sterchi habe jedoch keine Schritte zur Erneuerung des Patentes unternommen bis zu dem Tage, 27. April, an welchem er von der Anzeige Kenntnis erhalten habe. Die Behauptung im Bussennachlassgesuch, dass er am Tage des Kaufes

selbst, 18. April, das Patent gelöst habe, sei unrichtig und irreführend. Aus den Daten ergebe sich mit aller Deutlichkeit, dass Sterchi sich erst durch das Eingreifen des Landjägers zur Patentlösung veranlassen liess. Er habe auch in der Einvernahme ausdrücklich zugegeben, die Widerhandlung wissentlich begangen zu haben. Es sei überdies festgestellt worden, dass er auch vom Viehinspektor davor gewarnt worden war, ohne Patent zu handeln. Diese wissentliche Nichtbeachtung der dem früheren Patentinhaber Sterchi genau bekannten Vorschriften sei der Hauptgrund für die Ablehnung des Gesuches. Auch die finanzielle Lage des Sterchi vermöge eine Berücksichtigung des Gesuches nicht zu rechtfertigen. Sterchi, der von Jegenstorf nach Zuzwil gezogen sei, habe sein Heimwesen günstig verkaufen können. — Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Arn**, Gottfried, von Lyss, geb. 1871, Landwirt in Lyss, wurde am 24. Juni 1926 wegen **Widerhandlung gegen das kantonale und das Bundesgesetz über die Fischerei** zu drei Bussen von 20 Fr., 10 Fr. und 5 Fr. verurteilt. Diese Bussen wurden ausgesprochen, weil Arn schuldig befunden wurde des Fischens in verbotenem Gewässer mit verbotenem Fischgerät und mit zu engmaschigem Netz. Der Gesuchsteller rollt in seiner Eingabe die Schuldfrage neuerdings auf. Da aber die Begnadigungsbehörde keine Ueberprüfungsinstanz ist, so kann darauf nicht eingetreten werden. Es ist lediglich zu untersuchen, ob Gründe vorhanden sind, die für eine Milderung der ausgesprochenen Bussen sprechen. Für eine Herabsetzung derselben kann berücksichtigt werden, dass Arn gemäss Bericht der Gemeindebehörde Mühe hat, sich durchzubringen und sonst gut beleumdet ist. Die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt empfehlen daher das Gesuch. Die Forstdirektion hält eine Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr. für gerechtfertigt. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat seinen Antrag. Die Kosten können nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf 10 Fr.

26. **Zurbrügg**, Gottlieb, von Frutigen, geb. 1876, Landwirt, wohnhaft im Kriesbaum, Frutigen, wurde am 7. Dezember 1926 vom Polizeirichter von Frutigen wegen **Ausübung des Viehhandels ohne Patent und Fahrens ohne Licht** bei eingetretener Dunkelheit zu zwei Bussen von 100 Fr. und 5 Fr. verurteilt. Er hat die Widerhandlungen zugegeben. — In seinem Nachlassgesuch macht er namentlich geltend, dass es ihm nicht möglich sei, die Bussen zu bezahlen. Der Regierungsstatthalter schreibt in seinem Mitbericht, dass Zurbrügg ein vom Pech verfolgter Mensch sei, der zwar immer bestrebt sei, etwas zu verdienen, es jedoch nie auf einen grünen Zweig bringe. Er beantragt eine Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. Die Landwirtschaftsdirektion kann diesem Antrage lediglich im Hinblick auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, in denen

der Gesuchsteller lebt, beipflichten, da dieser eigentlich wegen der bei der Lösung des Patentbesitzes an den Tag gelegten Säumnisse keine Rücksichtnahme verdiene.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Bussen auf 50 Fr.

27. **Spycher** geb. Aeberhard, Rosa Bertha, von Köniz, geb. 1899, Hausfrau, wohnhaft in Ostermundigen, Schermenstrasse 276 D, wurde am 27. November 1926 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Gemäss Verpflichtung vom 21. März 1921 sollte die Gesuchstellerin an die Unterhaltungskosten ihres ausserehelichen Kindes monatliche Beiträge von 10 Fr. leisten. Dieser Verpflichtung ist sie jedoch nicht nachgekommen. Wegen der nämlichen Unterlassung wurde sie bereits am 5. September 1922 mit 5 und am 9. August 1926 mit 10 Tagen Gefängnis bestraft. Beide Strafen wurden bedingt erlassen. Zudem kommt noch, dass sie am 18. Februar 1926 verwarnt wurde. Die Direktion der sozialen Fürsorge beantragt angesichts der von Frau Spycher an den Tag gelegten Renitenz Abweisung des Gesuches. Das Regierungsstatthalteramt von Bern schliesst sich diesem Antrage ebenfalls an, da keine Gründe vorliegen, die für eine Begnadigung sprechen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Haller**, Oskar Samuel, von Reinach, geb. 1898, Kaufmann, zurzeit in der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden, wurde am 7. Juni 1926 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 5 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat sich dieses Vergehens dadurch schuldig gemacht, dass er gemeinsam mit dem Mitverurteilten B., dem Arbeiter G., unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, tausend Franken abgenommen hat, die angeblich als Geschäftseinlage hätten verwendet werden sollen. G. hoffte durch diese Einlage zu einer sicheren Anstellung zu gelangen. — Haller wurde während der Strafuntersuchung auf Weisung des Gefängnisarztes der Irrenanstalt Münsingen zugeführt. Der Präsident des korrekzionellen Gerichtes ordnete eine psychiatrische Untersuchung an. Die Experten erklärten, dass Haller zurzeit der Begehung des Deliktes nicht geisteskrank gewesen, es jetzt aber sei. Er sei schon früher geistig minderwertig gewesen. Infolge seiner geistigen Minderwertigkeit sei seine Willensfreiheit zur Zeit der Begehung der Tat gemindert gewesen. Seine Heimatgemeinde Reinach stellt nun das Gesuch, Haller möchte begnadigt werden. Es wird damit begründet, dass im Falle der Versetzung in eine Strafanstalt bei Haller ein Rückfall in der Haftpsychose eintreten würde. Der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Königsfelden kann ihn nicht als strafferstehungsfähig bezeichnen. Das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragt, gestützt auf den Bericht des Anstaltsdirektors, Erlass der Strafe. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an mit Rücksicht darauf, dass Haller seit dem 29. Juli 1926 in der Anstalt Königs-

felden interniert und es ungewiss ist, ob der Strafvollzug überhaupt je an Haller werde angeordnet werden können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

29. **Berger, Fritz**, von Oberthal, geb. 1893, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 14. Mai 1926 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen **Unterschlagung, Betruges, Pfandunterschlagung, leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen schuldhafter Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes** zu 15 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 85 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat sich in den Jahren 1922, 1923, 1924 und 1925 eine Reihe von Vermögensdelikten zuschulden kommen lassen. Kaum war er je weilen aus der Untersuchungshaft entlassen, beging er neue Unterschlagungen und Betrügereien. Am 14. Oktober 1924 wurde er vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Betruges zu 4 Monaten Korrekzionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Auch diese Strafe vermochte nicht, ihn von weiteren unredlichen Handlungen zu bewahren. Die Anstaltsdirektion kann ihn höchstens für einen Zwölfelnachlass empfehlen. Es liegt im Interesse des Berger, wenn er während längerer Zeit unter strenger Aufsicht steht und zu regelmässiger Arbeit angehalten wird. Schon aus diesem Grunde kann dem von seiner Frau eingereichten Strafnachlassgesuch nicht entsprochen werden. Berger scheint aber auch nach seinem Charakter und seinen Taten einer Begnadigung nicht würdig zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Degen** gesch. Brand, geb. Nünlist, Franziska, Ehefrau des Heinrich, geb. 1857, von Bubendorf, wurde am 3. März 1926 von der I. Strafkammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, wegen **einfachen Diebstahls und Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss** vom 13. September 1922, wonach sie bleibend aus dem Kanton Bern gewiesen ist, zu 2 Jahren Korrekzionshaus verurteilt. Anlässlich von Jahrmärkten in Aarberg im Sommer und Herbst 1925 wurden einigen Personen durch Taschendiebe Geld entwendet. Der zu dem besonders organisierten Fahndungsdienst beordnete Landjäger Schneider beobachtete am 11. November 1925 die Degen, deren Verhalten ihm verdächtig vorkam. Sie wurde von ihm aufgefordert, auf den Posten zu kommen. Unterwegs versuchte die Degen sich einer 20 Fr.-Note und eines Briefumschlages mit der Adresse Adolf F., Landwirt, Werdtshof, zu entledigen. Der Landjäger hob jedoch beides auf. Auf dem Posten wurde dann festgestellt, dass sie in der Tasche 13 Fr. 20 aufbewahrte. Dieser Betrag stimmte mit demjenigen überein, der kurz vorher der Frau des Adolf W. auf dem Markt bei einem Stand entwendet worden war. Das Gericht kam zur Ueberzeugung, dass die Degen, die über ihre Anwesenheit in Aarberg keine genügende Auskunft geben konnte, den Diebstahl begangen hatte. Sie ersucht nun um den Erlass eines Teiles ihrer Strafe. Frau Degen ist nicht weniger als 16 Mal, in der Hauptsache wegen Ver-

mögensdelikten, vorbestraft. Die I. Strafkammer hat denn auch mit Recht bei den heimatlichen Behörden die dauernde Versorgung der bald 70-jährigen Petentin angeregt. Im Hinblick auf die vielen Vorstrafen kann der Regierungsrat das Gesuch nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Hirsiger, Emil**, von Worb, geb. 1888, Wagner, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 5. Februar 1925 vom korrekzionellen Gericht von Konolfingen wegen **Pfandunterschlagung, Pfandunterschlagungsversuchs und Unterschlagung** zu 6 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Dieser musste jedoch infolge einer am 5. August 1926 durch das korrekzionelle Gericht erfolgten Verurteilung wegen Fälschung einer Privaturkunde und wegen Betruges widerrufen werden. Am 14. Dezember 1923 wurden vom Betreibungsamt Konolfingen in einer Betreibung gegen Hirsiger 5½ Bäume Laden gepfändet. Diese Amtsstelle stellte später fest, dass nur noch zwei halbe Bäume vorhanden waren. Hirsiger gab zu, einen Teil verarbeitet, den Erlös aber nicht dem Betreibungsamt abgegeben zu haben. Ferner wurde ihm ein Fahrrad gepfändet. Das Gericht erachtete ihn schuldig des Versuches, dasselbe zu veräussern. — Mit schriftlichem Vertrag vom 27. April 1923 verkaufte die Firma H. & Z. dem Hirsiger eine Abricht- und Dickhobelmaschine zum Preise von 1480 Fr. An den Kaufpreis wurden 390 Fr. durch Gegenlieferungen verrechnet; der Rest sollte in Raten abbezahlt werden. Von der Verkäuferin wurde bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Maschine vorbehalten und der Eigentumsvorbehalt in das Register eingetragen. Im April 1924 verkaufte Hirsiger diese Hobelmaschine zum Preise von 1450 Fr., bezahlte jedoch der Firma H. & Z. die geschuldete Kaufrestanz nicht. — Die Direktion der Strafanstalt kann das Gesuch des Hirsiger nicht empfehlen, weil dieser die Wohltat des bedingten Straferlasses nicht zu würdigen wusste und bald wieder rückfällig wurde. Er hätte es in der Hand gehabt, die Strafe nicht absitzen zu müssen. Da er die ihm erteilte Warnung nicht beherzigt hat, soll er nun auch die Folgen tragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Witschi, Jean**, von Jegenstorf, geb. 1903, Knecht, wohnhaft in Coulou, wurde am 24. November 1923 vom korrekzionellen Gericht von Nidau wegen **Betruges** zu 5 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Am 24. September trat Witschi bei Landwirt W. als Knecht ein. Nach 14 Tagen verlangte er von seinem Meister einen Vorschuss von 100 Fr. unter der Angabe, dass er eine Anzahlung an ein gekauftes Fahrrad leisten müsse. Da der Meister mit ihm zufrieden war, gab er dem Witschi den verlangten Betrag, der dessen Lohn Guthaben um 70 Fr. überstieg. Am folgenden Tag war der Bursche verschwunden. Dieser hatte tatsächlich am 1. Oktober bei dem Velohändler S. ein Fahrrad zum Preise von 190 Fr. gekauft. Laut Abmachung sollte er eine Anzahlung von 70 Fr. bei der

Empfangnahme und den Rest in monatlichen Raten von 20 Fr. bezahlen. Witschi wusste dann den S. zu veranlassen, ihm das Velo ohne Anzahlung herauszugeben, indem er dem Händler angab, sein Meister sei nicht zu Hause gewesen und er habe ihm das Geld nicht verlangen können. Er stehe jedoch für ihn (Witschi) ein. Am 7. Oktober machte Witschi dem Händler eine Anzahlung von 50 Fr., wobei er erklärte, dass er von seinem Meister keinen Vorschuss habe verlangen dürfen. Das auf diese Weise erhobene Fahrrad versetzte Witschi einige Tage später gegen 25 Fr. bei einem Velohändler in Münchenbuchsee. Im Januar 1924 reichte Witschis Onkel ein Gesuch um Strafnachlass ein. Er machte geltend, dass er sich des jungen Burschen, der auf Abwege geraten sei, annehmen wolle. Das Gesuch wurde von der Gemeindebehörde von Jegenstorf, vom Regierungsstatthalter von Fraubrunnen und vom Gerichtspräsidenten von Nidau, durch Letzteren namentlich mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Verurteilten, empfohlen. Es scheint, dass die Eltern an den Verfehlungen Witschis insoweit mitschuldig sind, als sie ihn nicht richtig erzogen haben. Da er schon zwei Vorstrafen wegen Betruges erlitten hat, kann ihm ein vollständiger Strafnachlass nicht gewährt werden. Mit Rücksicht aber darauf, dass er sich seit seiner Verurteilung gut gehalten hat, beantragt der Regierungsrat eine Herabsetzung der Strafe auf 2 Monate.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2 Monate.

33. Cueni, August, von und in Blauen, geb. 1903, Landarbeiter, wurde am 22. Dezember 1926 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Ehrverletzung** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Der erstinstanzliche Richter hatte bloss eine Busse von 10 Fr. ausgesprochen. Angesichts der Schwere des dem Kläger gegenüber durch Cueni gemachten Vorwurfes appellierte die Staatsanwaltschaft an die I. Strafkammer, die die Busse denn auch erhöhte. — Cueni stellt ein Gesuch um Herabsetzung der Busse auf 10 Fr., da er nicht in der Lage sei, 50 Fr. zu bezahlen. Als Handlanger habe er nur geringen Verdienst und müsse seine Mutter, die seit vielen Jahren krank sei, erhalten. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde bestätigt, die dem Gesuchsteller ein gutes Leumundszeugnis ausstellt. Der Regierungsstatthalter hält eine Ermässigung der Busse auf 10 Fr. für gerechtfertigt, insbesondere weil die Verfehlung des Cueni auf Provokation zurückzuführen sei und er sich zu seinem Vorhalte nicht aus eigenem Antrieb, sondern infolge einer Aeusserung seines Kameraden hatte hinreissen lassen. Die Gründe sind aber, wenigstens zum Teil, bei Ausmessung der Busse berücksichtigt worden. Nachdem die Strafkammer die Busse von 10 Franken auf 50 Fr. erhöht hat, geht es nicht an, sie auf dem Begnadigungswege wieder auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. Widmer, Friedrich, von Lengnau, Kanton Aargau, geb. 1876, Handlanger, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 16. April 1926 von der Assisenkammer wegen **einfachen Diebstahls** zu 20 Monaten Zuchthaus, abzüglich $2\frac{1}{2}$ Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Am 22. Januar 1926 besuchte Widmer seinen Nebenarbeiter B., der sich wegen eines Beinbruches in der Klinik Seeland befand, und erhielt von diesem Auftrag, seinen Wäschekorb, den er bei der Ueberführung in die Klinik in seinem Zimmer zurückgelassen hatte, in Verwahrung zu nehmen und ihm 60 Fr., die sich darin befanden, zuzustellen. Widmer durchsuchte den Korb und fand, in einem Strumpfe versteckt, 700 Fr. Er behändigte diesen Betrag und begab sich damit an eine Theateraufführung in Pieterlen. Nach durchgemachter Nacht ging Widmer mit zwei Arbeitern nach Biel, wo verschiedene Wirtschaften besucht wurden. Er liess Flaschenwein aufmarschieren und brachte auf diese Weise einen guten Teil des Geldes durch. Am folgenden Tage wurden wieder einige Wirtschaften aufgesucht, diesmal in Begleitung von Weibspersonen. Widmer beschuldigte diese, ihm einen Teil des Geldes abgenommen zu haben. Dem B. konnten nur 9 Fr. zurückerstattet werden. — Widmer stellt das Gesuch um Erlass des Strafrestes. Nun ist er aber bereits 21 Mal vorbestraft, weshalb die Direktion der Strafanstalt Witzwil ihn für einen Strafnachlass nicht empfehlen kann. Der schwere Vertrauensmissbrauch gegenüber seinem Kollegen, ferner die Art und Weise, auf die er das entwendete Geld durchgebracht hat, lassen ihn eines Gnadenaktes nicht als würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. Lehmann, Friedrich, von Zollikofen, geb. 1859, Schuhmacher in Meiringen, wurde am 14. April 1926 vom korrekzionellen Gericht von Oberhasle wegen **Unsitlichkeit mit jungen Leuten** zu 4 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, abzüglich 7 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat in den Jahren 1922—1924 an seinen beiden Stieftöchtern, damals im Alter von unter 16 Jahren, unsittliche Handlungen vorgenommen. — Nachdem ihm zu verschiedenen Malen Strafaufschub gewährt wurde, stellt Lehmann das Gesuch um vollständigen oder teilweisen Strafnachlass. Die Gemeindebehörde befürwortet es, indem sie geltend macht, dass er sich offenbar der Tragweite seiner Verfehlungen nicht bewusst gewesen sei. — Der Regierungsstatthalter beantragt ganz entschieden Abweisung des Gesuches. Lehmann habe sich gegenüber seinen Stieftöchtern, über die er eine pflichtgemässe Aufsicht zu führen hatte, schwere Verfehlungen zuschulden kommen lassen, die auf die beiden Mädchen sehr nachteilig gewirkt und sie in sittlicher Beziehung gefährdet haben. Lehmann sei sich der Tragweite seiner Handlungen vollständig bewusst gewesen. Er verdiene daher trotz seines hohen Alters keine Nachsicht. — Der Regierungsrat beantragt, gestützt auf den Bericht des Regierungsstatthalters, Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

**Diese Seite stand nicht für die
Digitalisierung zur Verfügung.**

**Cette page n'était pas disponible
pour la numérisation.**

**This page was not available for
digitisation.**